Digitized by Google

Arbeit und Kapital.

Ein Beitrag zum Verständnisse

der

Arbeiterfrage

von

Friedrich Bitzer,

Doktor der Staatswirthschaft.

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1871.

5. 5. 656

Digitized by Google

5
5
656

Arbeit und Kapital.

Ein Beitrag zum Verständniſſe

der

Arbeiterfrage

von

Friedrich Bitzer,
Doktor der Staatswirthſchaft.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'ſchen Buchhandlung.
1871.

5. 5. 656.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Die Principien des achtzehnten Jahrhunderts 1
Das Rechtssystem des achtzehnten Jahrhunderts 4
Sieyes, die Menschenrechte 10
Adam Smith, die Arbeit einzige Quelle des Reichthums 12
Die Anfänge der Gewerbefreiheit 16
Der Arbeiterstand in England 24
Die Maschinen und Fabriken 24
Die Gewerkevereine, Trade's Unions 30
Das Faktorysystem 40
Die Anfänge der socialistischen Bewegung 47
England. Chartisten und Zölle 47
Die Entwicklung und die Wirkungen der Fabrikgesetze 59
Die socialistischen Ideen in Frankreich 72
Die Versuche und Plane der Socialreform 84
England. Die kooperative Bewegung 84
Frankreich. Die Productivassociationen 97
Deutschland. Die Gewerbefreiheit 108
Die Vorschriften der deutschen Gewerbegesetze über das Rechtsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter 124
Deutschland. Die wirthschaftlichen Genossenschaften 132
Deutschland. Ferdinand Lassalle 140
Die internationale Verbindung der Arbeiter 151
England. Die Gewerkevereine. Strikes 152
Frankreich. Die Aufhebung der Coalitionsverbote 171
Die internationale Association der Arbeiter 175
Rückblick 187
Kapital und Arbeit 193
Die Entwicklung der Gegensätze 193
Die Nothwendigkeit der Ausgleichung 208

Seite

Die Freiheit des Erwerbes 214
Das individuelle Eigenthum 218
Das Privatgrundeigenthum 233
Geld und Credit 239
Die Genossenschaft 246
Arbeitgeber und Arbeiter 254
Der Arbeitsvertrag 254
Die Beschränkung der Arbeitsdauer 270
Die Ablohnung 283
Die Organisation der Arbeiter 300
Schluß 308

Die Principien des achtzehnten Jahrhunderts.

Die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, denkwürdig durch die Bewegung, welche in ihr zum Abschlusse gelangt ist: durch die Vernichtung der feudalen Classenherrschaft und die Herstellung der persönlichen Freiheit des Individuums, ist kaum weniger bedeutungsvoll durch den ersten Anstoß, den sie zu jener neuen tief gehenden Erregung gegeben hat, welche als sociale, oder bestimmter gefaßt, als Arbeiterfrage, zunächst im Gebiete des industriellen Lebens, seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

Die Zeiten vor 1789 kannten keinen Arbeiterstand und keine Arbeiterfrage im heutigen Sinne dieser Worte. Es gab rechtlich privilegirte und rechtlich zurückgesetzte Stände: Ackerbauer in verschiedenen Abstufungen der Hörigkeit, Gehülfen in den Gewerben, denen die Erlangung der gewerblichen Selbstständigkeit durch die Zunftrechte erschwert war; eine Classe von Arbeitern aber, welche nicht durch rechtliche Einrichtungen, sondern durch die Art des Geschäfts-Betriebes und die Mittel, welche dieser erfordert, von der Stellung selbstständiger Producenten ausgeschlossen, welche wirthschaftlich unfrei sind, ist ein Erzeugniß der modernen Entwicklung der Produktion und zunächst der Industrie. Als der Weber James Hargreaves zu Blackburn in Lancashire im Jahre 1764 seine Jenny erfand, da wurden die Keime gelegt zur Bildung jener später so zahlreichen Klasse der Arbeiter (workingmen), welche mit ihren Familien allein vom Lohne für Arbeit in fremder Unternehmung leben. Diese

Classe, welche unter der Herrschaft des von Adam Smith (1776) inaugurirten Industriesystems immer mehr zunahm, gerieth, obwohl persönlich frei, mit der Zeit durch den steigenden Umfang der Unternehmungen und durch die Größe des Capitals, welches diese erforderten, in einen Zustand der Gebundenheit an die großen Unternehmungen und der Abhängigkeit von der Classe der Unternehmer, welche in mancher Hinsicht der Unfreiheit früherer Jahrhunderte wenig nachstand, und welche zu dem immer stärker auftretenden Streben der Arbeiter nach Befreiung von solcher Abhängigkeit und dazu den Anstoß gab, daß selbst die staatliche Gesetzgebung genöthigt war, in verschiedenen Beziehungen die Lebensinteressen der Arbeiter gegen ihre eigene, machtlose Freiheit in Schutz zu nehmen.

So entstand aus kleinen Anfängen allmählich jene Bewegung unter der Classe der Arbeiter, welche als sociale Frage unsere Zeit beschäftigt, nach den verschiedensten Richtungen in unser gesellschaftliches und staatliches Leben eingreift und die wichtigsten Interessen für und gegen diese Bewegung zum Kampfe aufruft. Den eigentlichen Kern und Brennpunkt derselben bildet die wirthschaftliche Stellung, welche Diejenigen, die durch Arbeit in fremden Unternehmungen ihre Existenz begründen, in solchen einnehmen, und die Ansprüche auf Ertrag und wirthschaftliche Selbstständigkeit innerhalb dieser Unternehmungen, welche sie an die Unternehmer erheben. Der berüchtigte Satz: „Die ökonomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit von dem Monopolisten der Arbeitswerkzeuge, der Quellen des Lebens, bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, des socialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und politischen Abhängigkeit" enthält nicht nur das Wesen dessen, was die Anhänger der socialdemokratischen Partei zu bekämpfen behaupten, sondern es zeigt sich in der That, um was es sich bei der Arbeiterfrage schließlich handelt: um die wirthschaftliche Stellung der Arbeiter in den Unternehmungen, in welchen sie in der Absicht arbeiten, um durch den Ertrag ihrer Arbeit die Mittel zum Leben sich zu erwerben.

Von diesem Mittelpunkte, von dem Verhältnisse der Arbeit zum Kapitale aus, verzweigt sich die Arbeiterfrage nach den verschie-

Digitized by Google

denſten Seiten des geſellſchaftlichen und ſtaatlichen Zuſammenlebens, und es iſt kaum eine Frage unſerer Zeit, welche von derſelben und den in ihr zum Ausdrucke gelangenden Intereſſen nicht berührt und ergriffen würde. Zugleich iſt dieſelbe verflochten ebenſo in die volkswirthſchaftlichen, wie in die rechts- und ſtaatsphiloſophiſchen Doktrinen unſerer Zeit, und es wirken auf die Vorſchläge zu ihrer Ordnung und Löſung, welche ſeit Jahrzehnten gemacht werden, die Anſchauungen über die Grundlagen und Geſetze des Wirthſchaftslebens, über die Aufgaben des ſtaatlichen und wirthſchaftlichen Zuſammenlebens und über die Beſtimmung und Ziele der Entwicklung des Menſchen und des Menſchengeſchlechts beſtimmend ein, von welchen Diejenigen ausgehen, welche an der Ordnung jener Frage mitarbeiten.

Wo eine ſo umfaſſende, vielgeſtaltige, in die verſchiedenſten Verhältniſſe eingreifende, von ſo verſchiedenartigen Geſichtspunkten und ſo mächtigen, einander widerſtrebenden Intereſſen beherrſchte Aufgabe vorliegt, da iſt weder ihre glückliche Löſung durch die Bemühungen weniger Einzelner, noch auch nur ihre allſeitige Beleuchtung von einem einzelnen maßgebenden Standpunkte aus zu erwarten. Nur durch Theilung der Arbeit und durch möglichſt unbefangene Beleuchtung von verſchiedenen Seiten kann jenes Ziel erreicht werden.

Ohne darum mit anderen Arbeiten über die ſociale Frage mich meſſen zu wollen, beabſichtige ich, darzuſtellen, wie ſich, trotz der Principien vollſter perſönlicher Freiheit, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts ſo feierlich verkündigt worden ſind, die perſönliche Abhängigkeit einer zahlreichen Klaſſe von Staatsgenoſſen, der Arbeiter im engeren Sinne dieſes Worts, von Anderen ihrer Mitbürger, der Kapital beſitzenden Unternehmerklaſſe, durch die moderne Entwicklung der Produktion herausgebildet hat, wie dieſe Klaſſe immer entſchiedener nach Abwerfung dieſer in ihrer wirthſchaftlichen Stellung begründeten Unfreiheit geſtrebt hat und welches das berechtigte Ziel dieſer Emancipationsbeſtrebungen und die wichtigſten Mittel zu deren Durchführung ſind.

Streng objektive Haltung, Fernhalten von Theorien, welche nicht durch die Thatſachen begründet ſind, Beſchränkung auf das Weſen der Sache ſollen den Weg bahnen, um über die ſchwierige Frage

größeres Verständniß unter Denen zu verbreiten, welche nicht Zeit und Beruf haben, in die vielverschlungenen, sich bekämpfenden volkswirthschaftlichen und staatswissenschaftlichen Anschauungen einzugehen und doch auch nicht gewohnt und geneigt sind, über konkrete Verhältnisse nur nach einigen allgemeinen Schlagwörtern abzuurtheilen.

Das Rechtssystem des achtzehnten Jahrhunderts.

Das Rechtssystem, welches bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Europa herrschte und welches in jener Zeit so gründlich umgestaltet worden ist, beruhte auf einer Reihe von Sonderrechten verschiedener Classen der Bevölkerung gegen einander: des grundbesitzenden Adels in verschiedenen Abstufungen, der Geistlichkeit, des Bürgerstandes und der bäuerlichen Insassen mit verschiedenen Rechten und Leistungen gegen die höheren Stände. Diese Rechte und Pflichten waren theils persönlicher Natur, wo sie dieß waren, sehr häufig erblich, in großem Umfange aber waren sie mit dem Besitze von Grundstücken verknüpft, dinglicher Art. Jenes Rechtssystem war das Ergebniß einer langen geschichtlichen Entwicklung, welche vorwiegend auf einer Reihe besonderer Handlungen und Festsetzungen, nur in beschränktem Umfange auf allgemeinen und gleichmäßig wirkenden staatlichen Anordnungen beruhte. Dasselbe zeigte darum auch große Unterschiede nicht blos zwischen den einzelnen Staaten, sondern auch innerhalb dieser zwischen verschiedenen Provinzen und ebenso zwischen den einzelnen Classen der Bevölkerung eines und desselben Staates.

Dieser Charakter der Verschiedenartigkeit, welchen die Rechtsordnung im Ganzen hatte, war auch demjenigen Theile derselben aufgeprägt, welcher die rechtliche Ordnung der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse umfaßte.

In Frankreich, dem Lande, welches im vorigen Jahrhundert der Mittelpunkt der staatlichen und socialen Umwälzung war, lagen Handel und Gewerbe in den Banden des strengsten Zunftzwangs [1]). Die Meister jedes Handwerks handhabten in demselben die Ordnung, ließen

[1]) v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. Düsseldorf 1853. I. B. S. XLI.

aber Keinen außer der festgesetzten Meisterzahl zur Ausübung zu, nahmen Niemand auf, der sich nicht vor ihnen einer Prüfung seiner Fähigkeiten unterzogen hatte. Durch die Finanznoth des Staates getrieben verkaufte man den Handwerkern die Zunftrechte, wie den Richtern die Aemter; man theilte vorhandene Handwerke in mehrere Zünfte und stempelte die geringsten Erwerbszweige zu zunftmäßigen Handlungen. Das Zunftwesen wurde besonders drückend durch die absolute Herrschaft, welche die Staatsgewalt über das volkswirthschaftliche Leben ausübte [1]). Viele Zunftstatuten erschwerten den fähigsten Gesellen die Erlangung der Meisterschaft; andere ließen überhaupt nur Söhne von Meistern oder die zweiten Männer verwittweter Meisterinnen zu. Wer nicht zur Aristokratie des Handwerks gehörte, war gezwungen, in ewiger Dienstbarkeit zu leben. Endlich war jede Vereinigung von Gehülfen oder Arbeitern zu dem Zwecke, sich den Meistern aufzudrängen oder dieselben zu verlassen, oder auch auf irgend eine Weise die Meister zu hindern, ihre Arbeiter zu nehmen, woher sie wollen, durch die Zunftpatentbriefe von 1741, welche 1781 erneuert wurden, streng verboten.

In Deutschland gingen um dieselbe Zeit die genossenschaftlichen Verbände, in denen seit dem Mittelalter das eigentliche Handwerk ausgeübt wurde, mehr und mehr dem Zerfalle entgegen. Wie bis zum sechzehnten Jahrhundert das Einungswesen das herrschende Princip in Deutschland gewesen war [2]), so wurde von der Reformation und dem Bauernkriege an der Gedanke der Obrigkeit das herrschende Staatsprincip, wogegen das Genossenschaftswesen in ein privilegirtes Corporationswesen umschlug.

Das Wesen dieses Princips der Obrigkeit [3]) besteht darin, daß es

---

[1]) Bericht von Ollivier über den Entwurf eines Gesetzes über Arbeiter-Coalitionen von 1864, in Horn, die Frage der Arbeiter-Coalitionen. Berlin 1865, S. 7.

[2]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin, 1868, S. 297, und Mein daselbst angeführter Aufsatz über die Verfassung der Städte und Länder Deutschlands unter dem Einflusse des Einungswesens in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, B. III., S. 543.

[3]) Gierke, S. 642.

in dem Begriffe des Staates die Summe aller öffentlichen Gewalt, mithin das Recht und die Pflicht, in dem Gebiete des Staats das Gemeininteresse gegen das Sonderinteresse zu vertreten, Ordnung und Recht zu schaffen und das Verhältniß der Glieder zum Ganzen zu regeln, als eine nothwendige Aufgabe concentrirt, und daß die Obrigkeit die sichtbare Repräsentantin dieses Begriffs ist, außer dem Staate aber nur Individuen existiren. Dadurch wurde der Staat zugleich zum Polizeistaat. Indem der Begriff des öffentlichen Wohles als der oberste gefaßt wurde, mußte die Sorge für das öffentliche Wohl oder die Polizei als diejenige Funktion gelten, in deren Dienst alle andern Funktionen stehen. Es schien Pflicht des Staates, die wirthschaftliche Thätigkeit des Einzelnen zur Hebung des Nationalreichthums bis in's Detail vorzuschreiben, zu erzwingen oder zu beschränken, durch Ordnungen, Taxen und Reglements Handel und Gewerbe zu normiren, durch Luxusgesetze unproductiver Consumtion zu steuern, durch Kulturmandate die Art des Landbaues zu bestimmen, durch Strafdrohungen den Müssiggang oder die unrichtige Anwendung der Arbeitskräfte zu hindern.

Diesem Principe gegenüber konnten die Zünfte und Innungen um so weniger Stand halten, als sie unter dem Einflusse des auf eine monopolistische Ausbeutung ihres Verbands gerichteten Zunftgeistes immer mehr zu Körperschaften wurden [2]), in denen egoistische Gewinnsucht, kleinliche Eitelkeit, Brodneid und das Streben nach Fernhaltung jeder freien Bewegung und jedes Fortschritts ihren Sitz hatten.

Das Streben nach Geschlossenheit der Zunft, nach Erblichkeit des Zunftrechts, die Erschwerung des Uebertritts vom Lehrlings- zum Gesellen-, vom Gesellen- zum Meisterstande durch kostspielige, chikaneuse Vorschriften, schwere Geldleistungen, nutzlose Meisterstücke, theure Schmäuße, durch ein sinnloses Ritual, die Ausschließungen wegen Unehrlichkeit der Abkunft gaben dem Zunftwesen eine Richtung, welche das Einschreiten der staatlichen Bevormundung, wenn sie auch an sich nicht zu billigen war, rechtfertigen mußte.

Jene Richtung der Zeit führte auch dazu, daß die besonderen

---

[1]) Gierke a. a. O., S. 916.

Vereine der Gesellen, welche sich im späteren Mittelalter gebildet hatten, mit immer größerer Ungunst betrachtet wurden.

Die Träger der mittelalterlichen Zunft oder Gewerbeinnung waren nur die Vollgenossen, die zu selbstständigem Handwerksbetriebe berechtigten Meister; die Lehrlinge und Gesellen waren anfänglich überall Hausgenossen ihres Meisters und Schutzgenossen der Zunft, sie waren zunächst der Hausgewalt des Meisters, in höherer Instanz aber der Zunft unterworfen [1]). Es gab keinen unselbstständigen Arbeiterstand neben einem Stande selbstständiger Unternehmer, sondern nur eine Lehr- und Dienstzeit als Vorschule und Vorstufe für die eigene Ausübung des Gewerbes.

Deshalb bestand auch keine besondere Verbindung der der Zunft eingefügten Gesellen, wohl aber kamen zu frommen Zwecken eigene Brüderschaften unter ihnen vor, welche gleich den geistlichen Brüderschaften der Meister in einer gewissen Beziehung und Abhängigkeit zur Gesammtzunft standen, doch aber verschieden von ihr waren.

Als aber, was in verschiedenen Orten und bei verschiedenen Gewerben zu sehr verschiedenen Zeiten, vielfach aber schon seit dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts geschah, durch die Erschwerungen des Meisterwerdens, die Verlängerung der Lehr- und Wanderzeit und das Vorkommen von Gesellen, die niemals Meister wurden, die Gesellen als ein eigener Stand zum Stande der Meister traten, bildeten sie nach dem Vorbilde der Gesammtzunft eigene Gesellschaften (daher der Name Geselle), welche zwar von jener abhängig und mit ihr im Zusammenhange blieben, doch aber eigene Rollen und Statuten hatten, eigene Vorstände (Altgesellen) und Beamte wählten und unter Aufsicht eines ihnen meist von der Zunft gegebenen Meisters (Gesellenvaters) ihre Angelegenheiten selbst verwalteten, autonomisch Beliebungen setzten, Beiträge und Strafgelder erhoben und besonderes Vermögen besaßen.

Den Gegenstand dieser genossenschaftlichen Verbindung bildeten jetzt nicht mehr blos religiöse und gesellige Zwecke, sondern alle menschlichen Gemeinschaftszwecke überhaupt. Insbesondere nahmen sie das

---

[1]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin, 1868, S. 907, 403 ff.

gemeinſchaftliche gewerbliche Intereſſe in Fragen des Lohnes der Arbeit und der Selbſtſtändigkeit gemeinſam wahr und führten (1351 in Speier, 1423 in Mainz) planmäßige Coalitionen und Arbeitseinſtellungen den Meiſtern gegenüber herbei.

Solchem Vorgehen trat namentlich in den ſpäteren Jahrhunderten die um ſich greifende Polizeigewalt entgegen[1]), und es erklärt der Reichsſchluß von 1731 die Geſellenladen für aufgehoben und bedroht mit ſchweren Strafen eigenmächtige oder heimliche Verbindungen der Geſellen, die Arbeitsverweigerung, das haufenweiſe Austreten und „anderes dergleichen rebelliſches Unweſen".

In der äußeren Erſcheinung abweichend von den Verhältniſſen in Frankreich und Deutſchland waren die Zuſtände Englands. Der Grund hievon lag theils in der mangelnden Trennung zwiſchen Stadt und Land, theils in der frühzeitigen Aufhebung der Leibeigenſchaft[2]). Der Gewerbbetrieb war nach dem Common law grundſätzlich frei; es wurde aber das gemeinrechtliche Syſtem ſchon in früher Zeit nach zwei Richtungen modificirt. In einigen Städten wurden durch königliche Verleihung Gewerbekorporationen mit ausſchließlichen Rechten geſchaffen, die aber niemals ſehr umfangreich waren. Dieſe Privilegien wurden erſt durch die Städteordnung vom 9. September 1835 aufgehoben. Sodann war unter den Tudors allgemein beſtimmt worden, daß der Betrieb ſtädtiſcher Gewerbe von einer ſiebenjährigen Lehrzeit abhängig ſei. Dieſe Vorſchrift wurde jedoch auf ſolche Gewerbe beſchränkt, welche zur Zeit Eliſabeths in Uebung waren, und ſie war längſt im Verfall, als ſie im Jahr 1813 aufgehoben wurde.

Während ſo das Recht zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe in England weniger beſchränkt war, als in den Staaten des Continents, beſtand daſelbſt ſeit den Zeiten Eliſabeths (5. Eliz. c. 4) ein weit greifendes, für die arbeitende Klaſſe ungemein drückendes Arbeitspolizeigeſetz, kraft deſſen Arbeiter in den Gewerben und in der Landwirthſchaft, welche ſich Vertragswidrigkeiten gegen die Arbeitgeber, oder

---

[1]) Gierke a. a. O., S. 944.

[2]) Gneiſt, das heutige engliſche Verfaſſungs- und Verwaltungsrecht, II. Haupttheil. Berlin, 1860, S. 302.

ſchlechter Aufführung, oder einer Ungebühr ſchuldig machten, mit zum Theil hohen Freiheitsſtrafen beſtraft werden konnten. Auch waren Verbindungen der Arbeiter zu dem Zwecke, um eine Erhöhung oder ein Feſthalten der Löhne oder eine Verminderung der ſchuldigen Arbeitsmenge zu erlangen, oder um eine Controle über den Geſchäftsbetrieb auszuüben, durch eine lange Reihe allgemeiner und ſpecieller Geſetze verboten [1]). Die Dienſtbarkeit der arbeitenden Claſſe war in England, wenn auch anders geartet, doch nicht weniger drückend als in Frankreich oder Deutſchland.

Mit dieſen Einrichtungen ſtanden jedoch ſchon um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ſowohl die thatſächlichen ſocialen Verhältniſſe, wie die Anſchauungen des intelligenten Theiles der Bevölkerung im entſchiedenſten Widerſpruche.

„Die erſte und älteſte Urſache der Revolution," heißt es in einer franzöſiſchen Schrift aus dem Jahre VIII [2]), „war die Wirkung des Induſtrie- und Handelsſyſtems auf das geſellſchaftliche Syſtem aller Völker Europa's. Dieſe Urſache, die mächtig, ununterbrochen und gleichmäßig auf alle Claſſen der Geſellſchaft wirkte, veränderte langſam, aber fortſchreitend die Sitten; ſie gab dem Ehrgeiz, zu genießen und zu beſitzen, einen allgemeinen Antrieb; ſie öffnete einen breiten und leichten Weg in alle Bahnen des Wetteifers und der Induſtrie; ſie hob überall die Wichtigkeit des Reichthums hervor und ſetzte jene des Stolzes, der blos auf Titel gegründet war, herab; ſie führte in Claſſen, die zuvor ungleich waren, eine ähnliche Art zu denken, zu fühlen und zu leben ein; ſie tilgte die Schattirungen der Erziehung, der Eigenſchaften, Talente und Tugenden, die aus der Verſchiedenheit der Herkunft entſprangen; ſie verallgemeinerte den Geiſt, die Gebräuche und den Charakter der Claſſen, und die Individuen wurden nicht mehr wegen der Kaſte, der ſie angehörten, ſondern wegen der Art, wie ſie lebten und des Grades ihres Vermögens bemerkt."

„Die Geſetze aber beſtimmten im Widerſpruche mit dieſen verän-

---

[1]) Vgl. 5. Geo 4, c. 94, preamb.

[2]) Kieſſelbach, die Continentalſperre in ihrer ökonomiſch-politiſchen Bedeutung. Stuttgart und Tübingen, 1850, S. 46.

derten Sitten, daß es abgesonderte Classen gebe, sie schieden zwischen dem hohen und niederen Adel, zwischen dem Clerus und dem dritten Stande, obwohl diese Unterscheidungen immer unhaltbarer wurden. Die Leute vom Volke wurden Weltleute, wo Alles vermengt war, und doch bestand hier wieder eine künstliche Absonderung durch Privilegien: die Aemter und Ehrenstellen gehörten den Adeligen und waren den Bürgerlichen versagt; es lag hier der Punkt des Widerspruchs, der die Privilegirten und die, welche es nicht waren, unaufhörlich in Gegensatz stellte; dahin traf das Spiel jener zerrüttenden Ursache, die zuletzt alle Hindernisse niederwarf, die Kasten und die Privilegien vernichtete und die Feudalmonarchie umstürzte."

Während im Rechtssystem die Geltung des Menschen abhängig war von der Stellung, welche ihm durch Geburt und anererbten Besitz unwandelbar zugeschieden war, galt er im Leben wesentlich durch das, was er als Individuum durch den Erfolg seiner persönlichen Leistung und seiner Arbeit aus sich zu machen und sich zu erringen wußte. Die individuelle Bedeutung des Menschen war es, wodurch er sich in Wahrheit eine Stellung in der Gesellschaft verschaffte und es standen der Gesammtheit nicht, wie es das Recht mit sich brachte, feste Classen, sondern einzelne Menschen gegenüber.

Die Absolutheit der individuellen Geltung war denn auch das, was in den Anschauungen jener Zeit, in ihren Ideen über die principielle Ordnung des staatlichen und des gesellschaftlichen Organismus, wie über die Grundlagen der wirthschaftlichen Gemeinschaft der Menschen den Grundton bildete.

Sieyes, die Menschenrechte.

Nirgends ist diese individualistische Richtung des vorigen Jahrhunderts prägnanter ausgesprochen, als in der für die Entwicklung der französischen Revolution so bedeutungsvollen, den 20. und 21. Juli 1789 durch Sieyes dem Verfassungsausschusse der französischen Nationalversammlung vorgetragenen Einleitung zu der Grundverfassung

Frankreichs und zur Anerkennung und erklärenden Auseinanderſetzung der Rechte des Menſchen und des Bürgers[1]).

Der Menſch, heißt es hier, iſt vermöge ſeiner Natur Bedürfniſſen unterworfen; allein er beſitzt auch durch ſeine Natur die Mittel, ſie zu befriedigen. Im Schooße der Natur ſammelt er ihre Geſchenke ein; er ſucht ſie aus, er vermehrt und vervollkommnet ſie durch ſeine Arbeit; er lernt zu gleicher Zeit alles ihm Schädliche vermeiden und demſelben zuvorkommen; er ſchützt ſich, ſo zu ſagen, gegen die Natur mit den Kräften, die er von ihr empfangen hat; ſein Fleiß, ſich vervollkommnend, ſchreitet immer fort und die in ihren Fortſchritten unbegrenzte Macht des Menſchen unterwirft mehr und mehr alle Kräfte der Natur ſeinen Bedürfniſſen.

Mitten unter ſeines Gleichen verſetzt, fühlt der Menſch eine Menge neuer Verhältniſſe. Die anderen Individuen ſtellen ſich ihm nothwendigerweiſe entweder als Mittel, oder als Hinderniſſe dar.

Die Verhältniſſe der Menſchen zu einander ſind zweierlei Art: die einen entſpringen aus einem Zuſtande des Krieges und ſind von der Gewalt eingeführt, die andern entſpringen frei aus gegenſeitigem Nutzen.

Zwei Menſchen, weil ſie beide Menſchen ſind, beſitzen in gleichem Grade alle Rechte, welche aus der menſchlichen Natur fließen. Jeder Menſch iſt alſo Beſitzer ſeiner Perſon oder keiner iſt es. Jeder Menſch hat das Recht, über ſeine Mittel zu ſchalten, oder keiner hat dieſes Recht.

Freilich gibt es große Ungleichheiten der Mittel unter den Menſchen. Die Natur bildet Starke und Schwache; ſie ertheilt dem Einen Verſtand, welchen ſie Andern verſagt. Daraus folgt, daß unter den Menſchen Ungleichheiten in den Arbeiten, Ungleichheiten in dem Ertrag derſelben, Ungleichheiten in dem Verbrauche oder Genuſſe ſein werden; allein daraus folgt keineswegs Ungleichheit der Rechte.

Keine Verpflichtung kann beſtehen, die nicht auf den freien Willen Derer, die die Verpflichtung mit einander eingehen, gegründet

---

[1]) Emmanuel Sieyes' politiſche Schriften, ins Deutſche überſetzt. 1796, I. Bd., S. 431 ff.

iſt. Alſo gibt es keine rechtmäßige Verbindung, wenn ſie nicht auf einem gegenſeitigen, freiwilligen und freien Vertrag von Seiten der Verbundenen beruht.

Der geſellſchaftliche Zuſtand, weit entfernt, die Freiheit des Einzelnen zu verringern, erweitert ſie und ſichert ihren Genuß; er entfernt eine Menge Hinderniſſe und Gefahren, denen ſie unter dem bloßen Schutz, welchen die Kraft des Einzelnen gewährt, ausgeſetzt geweſen wäre und vertraut ſie dem allmächtigen Schutze der ganzen Geſellſchaft an.

Die Freiheit bezieht ſich auf gemeinſchaftliche und auf eigene Dinge.

Das Eigenthum ſeiner Perſon iſt das erſte Recht. Aus dieſem Rechte fließt das Eigenthum der Handlungen und der Arbeit; denn die Arbeit iſt nichts anderes, als der Gebrauch der Kräfte; ſie folgt augenſcheinlich aus dem Eigenthum der Perſon und der Handlungen.

Das Eigenthum der äußeren Gegenſtände, oder das Sacheigenthum iſt ebenfalls nur eine Folge und gleichſam eine Erweiterung des perſönlichen Eigenthums.

Derjenige iſt frei, welcher die Verſicherung hat, in dem Gebrauche ſeines perſönlichen und Sacheigenthums nicht beunruhigt zu werden. Jeder Bürger hat alſo das Recht zu bleiben, zu gehen, zu denken, zu reden, zu ſchreiben, zu drucken, bekannt zu machen, zu arbeiten, zu produciren, zu behalten, wegzuführen, zu tauſchen, zu verbrauchen u. ſ. w.

Die Grenzen der Freiheit des Einzelnen fangen da an, wo ſie der Freiheit der Andern zu ſchaden anfangen. Das Geſetz muß dieſe Grenzen beſtimmen und angeben.

Adam Smith, die Arbeit einzige Quelle des Reichthums.

Dieſelbe Abſolutheit des menſchlichen Individuums, das gleiche Selbſtgenügen ſeiner Leiſtung bildet aber auch den Grundzug der volkswirthſchaftlichen Ideen, welche um jene Zeit durch Adam Smith die Herrſchaft in Europa erlangten.

Adam Smith beginnt sein berühmtes Werk: „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Nationen" (1775—76), mit den bedeutungsvollen Worten: „Die jährliche Arbeit jeder Nation ist die Quelle, welche dieselbe ursprünglich mit all den nothwendigen und nützlichen Gegenständen versieht, welche die Nation jährlich verzehrt und die entweder in dem unmittelbaren Erzeugnisse jener Arbeit, oder in Demjenigen bestehen, was die Nation mit diesem Erzeugnisse von andern Nationen erkauft [1]).

In dem Verhältnisse, in welchem das Erzeugniß der jährlichen Arbeit einer Nation oder das, was mit diesem Erzeugnisse erkauft wird, größer oder kleiner ist gegenüber von der Zahl Derjenigen, die dasselbe verzehren, wird die Nation mehr oder weniger gut mit all demjenigen versehen sein, was sie bedarf und was ihr angenehm ist. Dieses Verhältniß hinwiederum bemißt sich nach zwei Umständen: nach der Geschicklichkeit, Gewandtheit und Urtheilskraft, mit welchen die Arbeit einer Nation im Allgemeinen angewendet wird, und nach dem Verhältnisse der Zahl derjenigen, welche in nützlicher Arbeit verwendet sind, zu denjenigen, bei denen dieses nicht der Fall ist. Welches immer der Boden, das Klima oder die Größe eines Landes ist, so wird die Fülle oder Spärlichkeit ihrer Befriedigungsmittel von diesen beiden Umständen, und zwar vorzugsweise von dem ersteren abhängen [2]).

Die größte Verbesserung der productiven Kraft der Arbeit und der größte Theil der Geschicklichkeit, Gewandtheit und Urtheilskraft, mit welcher dieselbe geleitet und angewendet wird, ist die Wirkung der Theilung der Arbeit [3]). Diese verursacht, soweit sie durchführbar ist, eine verhältnißmäßige Verstärkung der productiven Kraft der Arbeit; sie bewirkt, daß dieselbe Zahl von Arbeitern im Stande ist, eine viel größere Menge von Arbeit zu leisten.

Diese Theilung der Arbeit, von welcher so viele Vortheile herrühren, ist nun aber ursprünglich nicht die Folge menschlicher Einsicht, welche den allgemeinen Wohlstand, zu dem jene den Anstoß gibt, vor-

[1]) A. Smith, Wealth of nations, introd.
[2]) A. Smith, Wealth of nations, introd.
[3]) L. c., I. book, 1. ch.

aussieht und beabsichtigt, sondern die nothwendig, wenn auch langsam und stufenweise eintretende Folge einer in der menschlichen Natur liegenden Neigung, welche keinen solchen Nutzen beabsichtigt, der Neigung, zu handeln, zu markten und eine Sache gegen die andere zu vertauschen [1]).

Sofern aber die Möglichkeit zu tauschen den Anstoß zu der Arbeitstheilung gibt [2]), so muß auch diese stets abhängig sein von jener Möglichkeit oder der Ausdehnung des Marktes, und es ist deshalb die Ausdehnung des Marktes durch Verkehrserleichterungen ein wesentliches Mittel zur Ausdehnung der Arbeitstheilung, dieses Hauptmittels zur Steigerung der Arbeitskraft und damit des Wohlstandes der Nationen.

Die Arbeitstheilung kann aber weiter nur in dem Verhältnisse ausgedehnt werden, in welchem zuvor Kapital angesammelt ist [3]). Wenn nämlich die Arbeitstheilung einmal durchgeführt ist, so vermag eines Menschen eigene Arbeit nur einen sehr kleinen Theil seiner Bedürfnisse zu befriedigen; der weit größere Theil derselben wird befriedigt durch die Erzeugnisse fremder Arbeit, welche er mit dem Erzeugnisse oder dem Preise für die Erzeugnisse seiner Arbeit erkauft. Dieses Erkaufen fremder Erzeugnisse ist aber erst dann möglich, wenn das Erzeugniß der Arbeit nicht nur vollendet, sondern auch verkauft ist. Es muß darum ein Vorrath von Gütern verschiedener Art aufgehäuft werden, um den Arbeiter mindestens so lange zu erhalten und mit den Rohstoffen und Werkzeugen für seine Arbeit zu versehen, bis jene beiden Thatsachen eingetreten sind. Wie die Kapitalansammlung der Arbeitstheilung vorausgehen muß, so ist hinwiederum die Arbeitstheilung nur in dem Maaße möglich, in welchem zuvor Kapital angesammelt ist.

So löst sich für Adam Smith das Kapital, von dem die Ausdehnung der Arbeitstheilung abhängig ist, selbst wieder auf in angesammelte Arbeit, und es führt diese Ansammlung wieder zur Arbeitstheilung [4]).

---

[1]) Wealth of nations, b. I, ch. 2.
[2]) Wealth of n., b. I, ch. 3.
[3]) Wealth of n., b. II, introd.
[4]) Wealth of n., l. c.

Die Thatsache, daß mit der Durchführung der Arbeitstheilung Jeder nur zum kleinsten Theile von dem unmittelbaren Erzeugnisse seiner eigenen Arbeit lebt, führt auch dazu, daß Jedermann vom Tausche lebt und die Gesellschaft sich zur kommerciellen Gesellschaft umwandelt [1]). Damit bestimmt sich der Werth jedes Erzeugnisses für Den, welcher dasselbe besitzt und solches nicht selbst gebrauchen oder verbrauchen, sondern gegen andere Waaren vertauschen will, nach der Quantität fremder Erzeugnisse, die er mit demselben zu erkaufen, über die er zu verfügen vermag, nach seiner Kaufkraft. Arbeit ist deshalb der reale Maßstab des Tauschwerths aller Waaren [2]).

Dieser Maßstab ist aber, obwohl der einzige reale, doch in einer entwickelten Gesellschaft nicht derjenige, welcher die gewöhnlichen oder Durchschnittspreise regelt. Vielmehr bemißt sich der Marktpreis [3]) der Waaren nach dem Verhältnisse der zu Markt gebrachten (angebotenen) Waare zu der Nachfrage Derjenigen, welche bereit sind, den natürlichen Preis der Waare zu bezahlen, d. h. den Gesammtbetrag dessen, was aufzuwenden ist, um die Waare auf den Markt zu bringen. Dieser natürliche Preis bildet somit den Gravitationspunkt, nach welchem alle Waarenpreise beständig hinstreben, wenn sie auch bald über, bald unter demselben stehen.

Der Satz, mit welchem Adam Smith sein Werk beginnt, „daß die jährliche Arbeit jeder Nation die Quelle ihres Reichthums" sei und das, was er weiter hierüber und über die Theilung der Arbeit sagt, hat nicht so sehr die Bedeutung einer wirthschaftlichen Wahrheit, eines theoretischen Ausspruches, sondern er enthält das eigentliche volkswirthschaftliche Programm von Adam Smith. Derselbe bezeichnet darin den Nationen als den von ihnen zu verfolgenden Weg zur Erlangung des höchsten Nationalreichthums und der dadurch bedingten größten Macht die höchste Steigerung der Production und des Handels mit andern Nationen. Die Bahn, welche von England schon damals mit Erfolg betreten worden war, wird hier als der Weg zu dem höchsten wirthschaftlichen Ziele bezeichnet,

[1]) Wealth of n., b. I, ch. 4.
[2]) Wealth of n., b. I, ch. 5.
[3]) Wealth of n., b. I, ch. 7.

und das allgemeine Eintreten auf diese Bahn, welches die Folgezeit mit sich brachte, hat auch den Anstoß gegeben zu jener wetteifernden Mitwirkung der Nationen in Entwicklung der Industrie und des Handels, in Ausdehnung ihrer Absatzgebiete, Verbesserung der Verkehrswege und Verkehrsmittel jeder Art, welche das gegenwärtige Jahrhundert kennzeichnet und der unsere Zeit jene Fülle der geistigen und leiblichen Genüsse jeder Art verdankt, welche dieselbe vor früheren Jahrhunderten voraus hat.

Die Anfänge der Gewerbefreiheit.

Die Gedanken, welche von Sieyes und Adam Smith in solch' klarer und bestimmter Weise ausgesprochen worden sind, enthalten den eigentlichen Kern der socialpolitischen und volkswirthschaftlichen Ideen des achtzehnten Jahrhunderts und beherrschen zugleich die folgende Zeit bis herab in unsere Tage. Die Förderung der größten individuellen, persönlichen und wirthschaftlichen Freiheit: Freiheit des Erwerbs, der Niederlassung (Freizügigkeit), des Handels ist es, welche von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an immer mehr Macht erlangt hat, welche, wenn auch in den verschiedenen Staaten in verschiedenen Zeiträumen, doch überall zur Geltung gelangt ist.

Am frühesten geschah solches, wenigstens so weit es sich um Erwerbsfreiheit im engeren Sinne handelt, in Frankreich. In jener, von Sieyes begründeten Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers vom August 1789, welche später der französischen Constitution vom 3. September 1791 vorangestellt wurde [1]), ist von der französischen Nationalversammlung als Grundrechte der Menschen Folgendes anerkannt und ausgesprochen: Die Menschen sind von Geburt und bleiben frei und in Rechten gleich. Die gesellschaftlichen Unterschiede können nur auf den allgemeinen Nutzen gegründet werden. Der Zweck jeder politischen Verbindung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Rechte der Menschen. Diese Rechte sind: die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit und der Widerstand

[1]) Bulletin des lois annoté par Copec. Paris, 1831, ff. 2. t., p. 386.

gegen die Unterdrückung. Die Freiheit besteht in der Gewalt, Alles zu thun, was Andern nicht schadet. Die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen hat demgemäß keine anderen Grenzen als solche, welche den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz festgestellt werden. Da das Eigenthum ein unverletzliches und geheiligtes Recht ist, so kann dasselbe Niemanden entzogen werden, sofern nicht das auf gesetzlichem Wege erwiesene öffentliche Bedürfniß solches augenscheinlich fordert, und nur gegen gerechte vorgängige Entschädigung.

In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen wurden durch Dekret vom 2—17. März 1791 [1]) alle Zunftrechte, Privilegien, Gewerbe-Meisterrechte und Zunftgeschworenenämter aufgehoben und ausgesprochen, daß es vom 1. April jenes Jahres an jeder Person gestattet sei, jeden Erwerbszweig, jede Kunst und jedes Handwerk, welches ihm gutdünke, auszuüben.

Endlich hob, in Ausführung jener Grundsätze, die Constitution vom 3. Sept. 1791 [2]) unwiderruflich alle Einrichtungen, welche die Freiheit und die Gleichheit der Rechte verletzen, alle Standes- und Geburtsvorrechte auf, und bestimmte, daß es für keinen Theil der Nation und für kein Individuum irgend ein Privilegium oder eine Ausnahme von dem gemeinen französischen Rechte, keine Geschworenenämter und Korporationen von Handwerken, Künsten und Gewerben geben solle.

Die Freigebung des Gewerbebetriebs wirkte indeß von Anfang an keineswegs blos günstig. An die Stelle der Beschränkung trat die ungemessenste Willkühr und das Verhältniß zwischen den Fabrikanten und ihren Arbeitern ging einer völligen Auflösung entgegen. Der Arbeiter entwendete dem Fabrikanten den anvertrauten Stoff, die übergebenen Muster; andere Fabrikanten bereicherten sich mit beidem oder gaben selbst die Veranlassung zu solchen Vergehungen. Den Arbeiter hinderte der geschlossene Vertrag nicht, die Werkstätte seines Meisters

[1]) Bull. d. l., II, p. 32.
[2]) Bull. d. l., a. a. O., p. 388.

plötzlich zu verlaſſen; der Fabrikant ſcheute ſich nicht, an dem verdienten Lohne des Arbeiters zu kürzen. Der Arbeiter vernichtete muthwillig im Atelier das Eigenthum des Fabrikanten; der Fabrikant machte ſeinem Nachbar den von dieſem herangebildeten Arbeiter abſpenſtig. Der Arbeiter weigerte ſich, viele Stunden des Tages zu arbeiten und verlangte für die kürzere Arbeitszeit höheren Lohn; der Lehrling endlich vernachläſſigte ſeine Lehrjahre, der Meiſter den verſprochenen Unterricht.

Um dieſen Uebelſtänden, welche für die Induſtrie im höchſten Grade nachtheilig waren und den Arbeiterſtand demoraliſirten, zu begegnen, wurde den 12. April 1803 (22. germinal an XI) ein Geſetz über Manufakturen, Fabriken und Werkſtätten erlaſſen, welches die Errichtung von Berathungskammern für Manufakturen, Fabriken, Künſte und Handwerke an Orten zum Gegenſtand hatte, wo die Regierung ſolches für angemeſſen finde. Daneben wurden die im Jahre 1791 verſchärften Verbote der Arbeitercoalitionen in theilweiſe veränderter Faſſung erneuert; und es reihten ſich an dieſe Vorkehrungen die erſt vor Kurzem beſeitigten Beſtimmungen vom 1. December 1803 (9. frimaire an XII) über das Arbeitsbuch (livret), welche indeß für die Stellung der Arbeiter gegenüber den Unternehmern keine ſolche Bedeutung haben, daß ſie hier näherer Erwähnung bedürfen.

Wichtiger und für eine friedliche Entwicklung der Verhältniſſe zwiſchen Arbeitgeber und Arbeiter von weſentlicher Bedeutung war die Errichtung der Prud'hommes-Räthe, welche im Jahre 1806 erfolgte.

Die Einführung derſelben geſchah zuerſt in Lyon und knüpfte an die daſelbſt bis zum Jahre 1791 beſtandene Einrichtung der Juges Gardes an, welche aus Fabrikanten des Seidegeſchäfts beſtanden und die mit der Ausgleichung der Schwierigkeiten beauftragt waren, welche ſich in dieſem bedeutenden Induſtriezweige zwiſchen den Fabrikanten und den verſchiedenen Claſſen von Arbeitern ergaben [1]).

Die Stadt Lyon umfaßte während des achtzehnten Jahrhunderts eine zahlreiche in der Seideinduſtrie beſchäftigte Bevölkerung [2]), deren

---

[1]) Salvador Morhange, études sur les conseils des prud'hommes. Bruxelles, 1849, p. 11.

[2]) Camille Pernon bei Berathung des Geſetzesentwurfs am 18. März 1806, bei Morhange, p. 133.

Erzeugniſſe im Auslande eines ſolchen Zutrauens ſich erfreuten, daß der Abſatz dahin ſich auf jährlich 60 Millionen berechnete. Täuſchungen in der Qualität der Waare, welche in der Zeit der Revolutionsſtürme zum Nachtheile des Abſatzes vorkamen, gaben Anlaß, daß Napoleon I. im Jahre 1806, auf den Antrag der Fabrikanten von Lyon, ein Markenſyſtem einführte, um die Aechtheit der Stoffe erkennen zu können. In weiterer Verfolgung dieſes Zweckes wurde in dem geſetzgebenden Körper der Geſetzesentwurf über die Prud'hommes-Gerichte eingebracht und das Geſetz vom 18. März 1806 erlaſſen, deſſen weſentliche Beſtimmungen in Folgendem beſtehen:

Es wird in der Stadt Lyon ein Rath der Gewerbeverſtändigen (Prud'hommes) eingeſetzt werden, welcher aus neun Mitgliedern, und zwar 5 Fabrikanten (négociants fabricants) und 4 Meiſtern (chefs d'atelier) beſteht. Die Aufgabe des Raths der Gewerbeverſtändigen beſteht darin, Streitigkeiten zwiſchen Fabrikanten und Arbeitern, und zwiſchen Meiſtern und ihren Gehilfen und Lehrlingen durch Vergleich beizulegen und, ſoweit ſolches nicht gelingt, bis zu einem beſtimmten Werthbetrage ohne Formen, Koſten und Appellation zu entſcheiden. Zur Ausgleichung von Streitigkeiten muß jeden Tag eine Vergleichskommiſſion, beſtehend aus einem Fabrikanten und einem Meiſter, von 11 bis 1 Uhr verſammelt ſein, vor welcher die Parteien perſönlich zu erſcheinen haben; für die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten, welche nicht durch Vergleich erledigt werden, tritt jede Woche mindeſtens einmal das Plenum zuſammen, welches mit einer Zahl von fünf Stimmen erkennen kann. .Jeder Streit von höherem Betrage, der nicht friedlich beigelegt werden kann, geht an die ordentlichen Gerichte. Das Prud'hommes-Gericht conſtatirt auf Antrag von Betheiligten Contraventionen gegen die neuen Geſetze und Verordnungen für die Fabriken, die Entfremdung von Material durch die Arbeiter und Unredlichkeiten der Färber und ſendet Protokolle hierüber an das zuſtändige Gericht. Daſſelbe iſt mit Vollziehung der Maßregeln zum Schutze des Eigenthums an Muſtern beauftragt, welche von den Fabrikanten zu dieſem Zwecke in dem Archiv des Prudhommes-Gerichts niedergelegt werden. Endlich überwacht daſſelbe die Vorſchriften über die Abrechnungsbücher zwiſchen den Fabrikanten und ſolchen Meiſtern, welche für jene arbeiten laſſen.

Aehnliche Prud'hommes-Gerichte wurden in den Jahren 1806 bis 1810 in Avignon, Carcaſſonne, Clermont, Lille, Limoux, Lodeve, Louviers, Mulhouſe, Nimes, Reims, Roubaix, Rouen, St. Etienne, St. Quentin, Sedan, Tarare, Thiers, Troyes eingeführt. Auch wurde durch kaiſerliches Dekret vom 20. Februar 1810 eine umfaſſende Vollziehungsinſtruktion für dieſelben erlaſſen, und durch Dekret vom 3. Auguſt 1810 neben näheren Vorſchriften über die bisherigen Funktionen der Prud'hommes-Räthe insbeſondere beſtimmt, es könne durch ſolche jedes Vergehen, welches geeignet ſei, die Ordnung und Disciplin in den Werkſtätten zu ſtören, und jede grobe Unterlaſſung der Lehrlinge gegen ihre Meiſter mit Gefängniß bis zu drei Tagen beſtraft werden, und es ſei das von ihnen ausgeſprochene Erkenntniß durch die öffentliche Gewalt zu vollſtrecken.

Bei den Maßregeln, mit welchen die franzöſiſche Revolution abſchloß, war, dieß iſt nicht zu verkennen, das ſo ungemein wichtige Princip der Freiheit des Erwerbs, mit welchem die Revolution von 1789 begonnen hatte, feſtgehalten, es war die Rechtsgleichheit durch die große Geſetzgebung zu Anfang dieſes Jahrhunderts (Code Napoléon) geſichert, die Verhältniſſe zwiſchen Unternehmer und Arbeiter waren in einer keineswegs einſeitigen Weiſe geordnet und in den Prud'hommes-Räthen eine Einrichtung hergeſtellt, welche den Intereſſen der Unternehmer und Arbeiter gleichmäßig diente. Es iſt darum auch zu begreifen, daß die franzöſiſche Arbeiterwelt bis weit in das dritte Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts hinein den Eindruck der Befriedigung gemacht hat.

Langſamer und weniger durchgreifend brachen die neuen Ideen ſich Bahn in Deutſchland, beziehungsweiſe in Preußen. Hier waren zwar ſchon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts nicht unwichtige Veränderungen in der Gewerbegeſetzgebung eingeführt worden; es wurden im Jahre 1718[1]) neue Vorſchriften über den Handwerksbetrieb in Stadt und Land erlaſſen, welche die früheren Beſchränkungen der Landhandwerker milderten, auch in den Jahren 1751—1755 eine

[1]) Schmoller, zur Geſchichte der deutſchen Kleingewerbe im neunzehnten Jahrhundert. Halle, 1870, S. 26 ff.

große Anzahl Innungsprivilegien revidirt und durch Specialbefehle dieſer und jener Uebelſtand abgeſtellt.

Dagegen enthielt das allgemeine Landrecht, deſſen Bearbeitung Friedrich II. im Jahre 1780 angeordnet hatte, und welches im Jahre 1794 Geſetzeskraft erlangte [1]), nur einen ſchwachen Fortſchritt zur freieren Geſtaltung der Gewerbeverhältniſſe. Allerdings ſollte da, wo bisher eine Art von Gewerbe in keine Zunft oder Innung eingeſchloſſen geweſen war, auch ferner der Betrieb deſſelben einem Jeden, welcher damit fortzukommen ſich getraute, frei und unbeſchränkt ſein; wo aber Zünfte ſeien, müſſe, ſo verordnete das Geſetz, ein Jeder, der in der Stadt ein zunftmäßiges Gewerbe treiben wolle, ſich in dieſelben aufnehmen laſſen. Nur wo (der Zahl der Meiſter nach) geſchloſſene Zünfte beſtanden, blieb dem Staate das Recht, nach Befinden der Umſtände Freimeiſter anzuſtellen. Anſtalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewiſſer Naturerzeugniſſe im Großen getrieben werden — Fabriken — konnten nur mit Erlaubniß des Staates angelegt werden. Die Unternehmer derſelben waren dem Zunftzwange (dem Ausſchließungsrechte der zünftigen Gewerbe) nicht unterworfen, ſie waren dagegen zum Einzelverkauf ihrer Fabrikate der Regel nach nicht berechtigt.

Eine entſchieden freiere Richtung kam erſt im Jahre 1806 zur Geltung. Dieſer freiere Sinn zeigt ſich zuerſt in einer Verordnung vom 4. Mai 1806 wegen des freien Betriebs der Leinen- und Baumwollweberei in Oſt-, Weſt- und Neu-Oſtpreußen [2]), indem hiedurch die daſelbſt beſtehenden Leine- und Baumwollweberzünfte aufgehoben und die Leinen- und Baumwollweberei, ſowie die Weberei gemiſchter Stoffe für ein durchaus freies, unzünftiges Gewerbe erklärt, auch der Verkauf aller Leinen-, Baumwoll- und gemiſchten Waaren freigegeben wurde.

Nach dem Tilſiter Frieden vom 9. Juli 1807, wodurch Preußen einen großen Theil ſeines Beſitzſtandes zur Bildung des Königreiches Weſtfalen abgetreten hatte, erfolgten nun aber jene wichtigen Reformen, welche die Stein'ſche Verwaltung in Preußen kennzeichnen. Den

[1]) Allg. Landrecht, II. Theil, 8. Tit., 3. Abſch., §. 179 ff., §. 407 ff.

[2]) Geſetz-Samml. von 1806—1810, S. 85.

19. November 1808 wurde die Städteordnung für sämmtliche Städte der preußischen Monarchie erlassen[1]) und in der Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen vom 26. December 1808[2]) wurden die Grundsätze für die Ausübung der Polizeigewalt in einer Weise festgestellt, welche von dem neuen Geiste der Verwaltung Zeugniß gibt. In allen Beziehungen soll der Grundsatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genusse seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Schranken bleibe, weiter einzuschränken als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nöthig sei. Es sei einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen. Insbesondere sei die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebes und Absatzes der Producte zu beachten. Es sei dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe ihrem natürlichen Gange zu überlassen und es sei nicht staatswirthschaftlich, zu verlangen, daß sie von einem gewissen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen und nur von gewissen Classen betrieben werden. Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Producte sei Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern, als mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen sollen, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu beleben.

Diese Grundsätze führten, neben der Beseitigung von Zunftschranken für bestimmte Gewerbe und für einzelne Provinzen, zu dem Edikte vom 28. October 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer[3]), und zu dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811[4]). Durch diese Gesetze wurde für die damals zu Preußen gehörigen Provinzen die bei der Reorga-

[1]) Gesetz-Samml. cit. S. 324.
[2]) Gesetz-Samml. S. 481.
[3]) Gesetz-Samml. 1810, S. 79.
[4]) Gesetz-Samml. S. 263.

nisation des Staates in Aussicht gestellte Gewerbefreiheit hergestellt, und mit Ausnahme bestimmter Gewerbe Jedem gestattet, gegen Lösung eines Gewerbescheins jedes Gewerbe zu betreiben; es soll, heißt es, hiegegen keiner Korporation und keinem Einzelnen ein Widerspruchsrecht zustehen. Wer bisher zünftig war, durfte dem Zunftverbande zu jeder Zeit entsagen. Jedes Gewerbe durfte sich durch einen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß auflösen.

Der Arbeiterſtand in England.

Die Maſchinen und Fabriken.

Während der in dem erſten Abſchnitte dargelegten Aenderungen in der Gewerbegeſetzgebung von Frankreich und Preußen begann in England eine allmählige Umgeſtaltung der Productionsweiſe in wichtigen Induſtriezweigen, welche in ihrem Fortſchritt auch die übrigen Induſtriegebiete ergriff und zur Bildung eines eigenen, als beſondere Claſſe ſich fühlenden Arbeiterſtandes, ſowie zu jener ſocialen Bewegung den Anſtoß gegeben hat, die wir als Arbeiterfrage bezeichnen.

Die induſtrielle Größe Englands hat ihren Grund in der günſtigen kommerciellen Lage und den Naturſchätzen Großbritanniens, in der Tüchtigkeit der Bevölkerung, nicht zum wenigſten aber auch in der Geſchloſſenheit des Grundeigenthums, welche manche Hand, die bei freier Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grund und Bodens in dem Landbau Verwendung gefunden hätte, zur Induſtrie treibt.

Die Wollinduſtrie iſt in England ſeit Jahrhunderten heimiſch [1]);

[1]) Vgl. Porter progress of the nation. London, 1831, p. 168, und Léon Faucher, études sur l'Angleterre in Revue des deux mondes, 1844, t. VI, p. 1041 ff.

Digitized by Google

ſchon Eduard III. (1327—1377) hatte eine große Zahl tüchtiger Wollweber aus Flandern zur Einwanderung beſtimmt, welche ſo die Lehrer der Engländer in dieſem Induſtriezweige wurden, und es war Mancheſter der Hauptplatz der engliſchen Wollſpinnerei und Wollweberei, lange bevor es der Mittelpunkt der Baumwollinduſtrie wurde. Das Weben und Bedrucken der Seide wurde im 17. Jahrhundert durch franzöſiſche Flüchtlinge eingeführt, die Linneninduſtrie war früh in England, ſeit dem 17. Jahrhundert in Irland heimiſch und wurde hier durch die Geſetzgebung begünſtigt. Die ſpäter ſo wichtige Baumwollinduſtrie wurde im 18. Jahrhundert aus dem durch die Engländer eroberten Indien eingeführt. Für dieſelbe wurden im Jahre 1785 17,992,882 Pfund Baumwolle importirt. Die Production von Eiſen in England und Wales wurde 1740 zu 17,350 Tonnen von 59 Werken geſchätzt; die Zinn- und Kupferminen von Cornwall ertrugen um dieſelbe Zeit zwiſchen 2000 und 3000 Tonnen. Die Ausbeute an Steinkohlen endlich entſprach dem Bedürfniſſe zu einer Zeit, in welcher die Dampfkraft und ein großartiger Maſchinenbetrieb noch nicht bekannt war.

Alle dieſe Verhältniſſe wurden durchaus umgeſtaltet durch die Einführung des Maſchinenbetriebs bei der Baumwolle, Wolle und den andern Geſpinnſtſtoffen und durch die damit in Verbindung tretende Anwendung der Dampfmaſchinen als nahezu ausſchließliche Triebkraft. „Die Spinn- und die Dampfmaſchine," ſagt Porter in ſeinem Werke über die Fortſchritte Englands ſeit dem Anfange des 19. Jahrhunderts, „waren die Mächte, welche zumeiſt die Flotten und Armeen Englands unterſtützten, einem großen Theile der raſch zunehmenden Bevölkerung Unterhalt und der lang fortgeſetzten landwirthſchaftlichen Prosperität die hauptſächlichſte Unterlage gegeben haben."

Die Verſpinnung und Verwebung der Baumwolle geſchah vor der Einführung der Maſchinen im Hauſe des Arbeiters[1]). Frau und Töchter ſpannen das Garn, das der Mann verwebte oder das ſie verkauften, wenn der Familienvater nicht ſelbſt es verarbeitete. Dieſe Weberfamilien lebten auf dem Lande in der Nähe der Städte und

[1]) Engels, die Lage der arbeitenden Klaſſen in England. Leipzig, 1848, S. 11 ff.

betrieben daneben auf gepachteten Grundstücken etwas Landwirthschaft. Die erste Erfindung, welche in diesen Verhältnissen eine Aenderung hervorbrachte, war die Jenny des Webers James Hargreaves zu Standhill bei Blackburn, Nord Lancashire (1764 [1]). Diese Maschine war der rohe Anfang der späteren Mule und wurde mit der Hand in Bewegung gesetzt, hatte aber statt Einer Spindel, wie das gewöhnliche Handspinnrad, deren 16 bis 18, die von einem einzigen Arbeiter getrieben wurden. Hiedurch wurde es möglich, bedeutend mehr Garn zu liefern, als bisher; während früher, wo ein Weber drei Spinnerinnen beschäftigt hielt, niemals Garn genug dagewesen war und der Weber oft auf Garn hatte warten müssen, war jetzt mehr Garn da, als von den vorhandenen Arbeitern verwebt werden konnte. Die Nachfrage nach gewebten Zeugen, die ohnehin im Zuwachs war, stieg noch mehr durch den billigen Preis der Garne, der aus den durch die neuen Maschinen erniedrigten Productionskosten folgte; es waren mehr Weber nöthig und der Weblohn stieg. Jetzt, da der Weber mehr an seinem Stuhl verdienen konnte, ließ er seine Ackerbaubeschäftigung allmählig fallen und legte sich ganz auf das Weben. Nach und nach verschwand so die Klasse der ackerbauenden Weber und löste sich in die neu entstehende Klasse der bloßen Weber auf, die allein vom Arbeitslohn lebten, gar keinen Besitz, nicht einmal den Scheinbesitz einer Pachtung hatten und somit Arbeiter (Workingmen) wurden. Hiezu kam, daß auch das alte Verhältniß des Spinnens zum Weben sich änderte. Bisher war, soweit dies anging, unter Einem Dach das Garn gesponnen und verwebt worden. Jetzt, wo die Jenny ebenso gut, wie der Webstuhl, eine kräftige Hand erforderte, fingen auch Männer an zu spinnen und ganze Familien lebten hievon allein, während Andere wiederum das jetzt veraltete und überflügelte Spinnrad bei Seite stellten und, wenn ihnen das Geld zum Ankauf einer Jenny fehlte, allein von dem Webstuhle des Familienvaters leben mußten. Hiemit begann die in der späteren Industrie so unendlich ausgebildete Theilung der Arbeit beim Weben und Spinnen.

Während so schon mit der ersten sehr unvollkommenen Maschine

[1]) Arnold, history of the cotton famine. London, 1864, p. 19.

die industrielle Arbeiterbevölkerung sich entwickelte, gab dieselbe Bewegung Anlaß zur Ausbildung der ackerbauenden Arbeiterbevölkerung. Bisher hatte es in England eine große Menge kleiner Grundeigenthümer und Erbpächter (Yeomen) gegeben, welche kraft Vertrags oder alter Sitte auf ihrem Fleckchen Land so festgesessen hatten, als ob es ihnen eigenthümlich gehöre. Jetzt, da sich die Industriearbeiter vom Ackerbau zurückzogen, wurden viele Grundstücke frei und es bildete sich die neue Klasse der großen Pächter, die fünfzig, hundert, zweihundert und mehr Morgen zusammen in Pacht nahmen, tenants at will waren, d. h. Pächter, deren Pacht jedes Jahr gekündigt werden konnte und die nun durch besseren Ackerbau und großartigere Wirthschaft den Ertrag der Grundstücke zu steigern wußten. Sie konnten ihre Produkte wohlfeiler verkaufen, als die kleinen Yeomen, und diesem blieb nun, da sein Grundstück ihn nicht mehr nährte, nichts übrig, als es zu verkaufen und entweder eine Jenny oder einen Webstuhl anzuschaffen oder sich als Taglöhner bei den großen Pächtern zu verdingen.

Die Bewegung der Industrie blieb indeß hiebei nicht stehen. Einzelne Kapitalisten fingen an, Jennyes in großen Gebäuden aufzustellen und durch Wasserkraft zu betreiben, wodurch sie in den Stand gesetzt wurden, die Arbeiterzahl zu verringern und ihr Garn wohlfeiler zu verkaufen, als die einzelnen Spinner, die bloß mit der Hand die Maschine bewegten. Gleichzeitig traten fortwährend Verbesserungen der Jenny ein, so daß eine Maschine in Kurzem veraltet war und verändert, oder gar bei Seite geworfen werden mußte, und wenn der Kapitalist durch Anwendung der Wasserkraft selbst mit älteren Maschinen noch bestehen konnte, so war dies dem einzelnen Spinner auf die Dauer unmöglich.

Lag schon hierin der Anfang des Fabriksystems, so erhielt solches durch die Spinning-Throstle, die Richard Arkwright, ein Barbier aus Preston, 1767 erfand, eine neue Ausdehnung. Diese Maschine, der Kettenstuhl, neben der Dampfmaschine eine der wichtigsten Erfindungen des 18. Jahrhunderts, ist von vornherein auf eine mechanische Triebkraft berechnet und auf ganz neuen Principien basirt. Durch die Vereinigung der Eigenthümlichkeiten der Jenny und des Kettenstuhls brachte dann Samuel Crompton 1785 die Mule zu Stande, und da

Arkwright um dieſelbe Zeit die Cardir- und die Vorſpinnmaſchine erfand, ſo war hiedurch für die Baumwolle das Fabrikſyſtem das alleinherrſchende geworden. Später fing man an, dieſe Maſchinen durch einige unbedeutende Veränderungen auch auf das Spinnen der Wolle, des bisherigen Hauptzweigs der engliſchen Induſtrie, zu Anfang des 19. Jahrhunderts (1810) auch auf den Flachs und die Seide auszudehnen, und noch im vorigen Jahrhundert wurde durch Dr. Cartwright, einen Landpfarrer, der mechaniſche Webſtuhl erfunden und gegen 1804 ſo weit gebracht, daß er erfolgreich gegen die Handweber konkurriren konnte.

Alle dieſe Erfindungen erhielten endlich doppelte Wichtigkeit durch James Watts Dampfmaſchine, die um 1764 erfunden und ſeit 1785 zur Betreibung von Spinnmaſchinen verwendet wurde.

Dieſe ſo ungemein wichtigen Veränderungen gingen jedoch nicht ohne Störungen vor ſich. Hargreaves, der Erfinder der Jenny, war genöthigt geweſen, ſein Etabliſſement von Blackburn nach Nottingham zu verlegen; im Jahre 1779 aber erhoben ſich die Arbeiter in der Gegend von Blackburn [1]) und zerſtörten die Jennys, die Cardirmaſchinen und alle durch Waſſer- oder Pferdekräfte getriebenen Maſchinen. Die Fabrikanten ſelbſt unterſtützten theilweiſe den Aufſtand und ſchützten die Schuldigen gegen die Strenge des Geſetzes; Andere, wie der Großvater von Robert Peel, waren neben dem Verluſte ihrer Maſchinen perſönlicher Gefahr ausgeſetzt, und mehrere Jahre lang wurde das Spinnen in den Fabriken zu Blackburn völlig eingeſtellt. Als dann Arkwright durch Verbindung aller ſeiner Entdeckungen Reſultate erzielte, welche den am Markte befindlichen Fabrikaten weit überlegen waren, verbanden ſich die Fabrikanten von Lancaſhire, um den Verkauf derſelben zu hindern; Verwicklungen mit der Acciſeverwaltung kamen dazu, und es gelang Jenem erſt nach vielen Mühen und Opfern, den Verkauf ſeiner Erzeugniſſe durchzuſetzen.

Dadurch wurden Arkwright und Andere beſtimmt, die Spinnerei in der Grafſchaft Lanarck in Schottland heimiſch zu machen, und es

---

[1]) Léon Faucher, études sur l'Angleterre in Revue des deux mondes, 1844, t. V, p. 1045.

entwickelte ſich hier allmählig die neue Fabrikthätigkeit und die Fabrikbevölkerung. Auf der einen Seite ſtrömten Schreiner, Zimmerleute u. A., ſelbſt Köhler, angezogen durch die hohen Löhne, in die Fabriken und wurden Spinner; andererſeits ließ man die Maſchinen durch Eſel und Pferde treiben und durch Kinder bedienen. Die erſten Arbeiter von Arkwright in Nottingham und Crawford waren Kinder; das Haus Peel beſchäftigte in ſeinen Fabriken deren bis zu 1000; es waren dieß Kinder von 6—12 Jahren, welche man den Waiſen- und Armenanſtalten entnahm und die nun die Fabriken bevölkerten.

Solche Neuerung fand aber wieder lebhaften Widerſtand bei den erwachſenen Arbeitern, und es war noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts das Parlament veranlaßt, dem Beſtreben der Letzteren, die Fabrikanten an der Aufnahme von Kindern und andern derartigen Arbeitern zu hindern, entgegenzutreten. Durch Akte vom 12. Juli 1799 wurden alle hierauf oder auf Lohnerhöhung und Aehnliches gerichteten Verabredungen verboten und mit Gefängniß bis zu drei Monaten bedroht.

Andererſeits kam aber die Geſetzgebung auch in die Lage, ſich mit den Verhältniſſen der in den Fabriken als Lehrlinge verwendeten Kinder zu beſchäftigen. Der Urheber des hierüber den 22. Juni 1802 erlaſſenen Geſetzes, Robert Peel der Aeltere, ſagt in dieſer Beziehung [1]): Die Fabriken wurden Anfangs unter Benützung von Waſſerkraft an Orten angelegt, welche meiſt wenig bevölkert waren. Um die Maſchinen in Betrieb zu ſetzen, war man genöthigt, den großen Städten den Ueberſchuß der Bevölkerung abzunehmen und mehrere tauſend arme Kinder aus London, Birmingham und andern Gegenden, welche von den Kirchſpielgemeinden als Lehrlinge untergebracht wawen, wanderten in die Fabriken. Das Haus, in welchem ich ſelbſt betheiligt bin, beſchäftigte einige Zeit hindurch bis zu tauſend ſolcher Lehrlinge. Dieſe Lehrlinge hatten durchweg ein krankhaftes Ausſehen und häufig eine verkrümmte Haltung. Die Arbeitszeit wurde nach dem Privatintereſſe des Verwalters der Fabrik beſtimmt. Da der Betrag ſeines

[1]) Léon Faucher, études sur l'Angleterre in Revue des deux mondes, 1844, t. VI, p. 1032.

Einkommens von der Menge von Arbeit abhing, welche ausgeführt wurde, so war er darauf angewiesen, die Kinder übermäßig arbeiten zu lassen; um ihre Beschwerden zu beseitigen, gab man ihnen unbedeutende Gratifikationen. Auch wurde auf Reinlichkeit und Ventilation der Werkstätten kein Bedacht genommen.

Diese Motive führten zu dem Gesetze von 1802, welches für alle mit Wasser- oder Dampfkraft betriebenen Baumwoll- und Wollspinnereien, in welchen Lehrlinge beschäftigt wurden, regelmäßige Reinigung und gehörige Lüftung der Fabriklokale, Ausstattung der Lehrlinge mit Kleidern und Trennung der Geschlechter in den Schlafräumen verordnete, die Arbeitszeit der Lehrlinge auf 12 Stunden beschränkte, ihre Verwendung zur Nachtarbeit zwischen 9 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens verbot, auch bestimmte, daß die Lehrlinge auf Kosten des Gewerbeinhabers regelmäßigen Schulunterricht, sowie am Sonntage Religionsunterricht erhalten sollen.

Die Gewerkevereine, Trade's Unions.

So hatten sich in England schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Folge des Fabrikbetriebs zwei charakteristische Erscheinungen entwickelt: ein durch die Betriebsweise der Production auf die Arbeit in fremder Unternehmung angewiesener Arbeiterstand und die Verwendung von Kindern und jungen Leuten in den Fabriken mit den Anfängen staatlicher Vorkehrungen zum Schutze derselben gegen Gefährdungen von mancherlei Art.

Nach diesen zwei Richtungen ging auch die Entwicklung der nächsten Jahrzehnte, einerseits durch schärfere Unterscheidung des Arbeiterstandes und die Vereinigung der einzelnen Zweige desselben zu jenen Verbänden, welche unter dem Namen der Gewerkevereine (Trade's Unions) bekannt geworden sind, andererseits durch die Ausbildung dessen, was als das englische Factorysystem zu bezeichnen ist.

Die Verbindungen der englischen Arbeiter entstanden schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gleichzeitig mit den Versuchen der Arbeitgeber, die alten Gesetze über das Lehrlingswesen zu ihren Gunsten zu durchbrechen. Sobald solches unternommen wurde, begannen,

wo gesetzliche Abhilfe fehlte, die Coalitionen der gelernten Arbeiter und kleinen Meister [1]). Schon im Jahre 1710 entstanden aus diesem Grunde Unruhen unter den Strumpfwirkern zu London, und um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als dieses Gewerbe sich mehr nach Nottingham gezogen hatte, bildete sich die „Strumpfmachergenossenschaft zu gegenseitigem Schutze in den mittleren Grafschaften von England", zum Zwecke der Regulirung der Lehrlingsverhältnisse bei dem Mangel einer gesetzlichen Ordnung [2]). Im Jahre 1779 ergaben sich Streitigkeiten zwischen den Arbeitern dieses Gewerbes und den Arbeitgebern wegen verschiedener Abzüge, welche diese unter mancherlei Vorwänden am Lohne machten, und vom Jahre 1780 an wurden die Arbeiter durch Einführung neuer Maschinen in ihrem Interesse beeinträchtigt.

Aehnliche Zustände traten auch bei andern Gewerben ein; es kamen wiederholt Coalitionen der Arbeiter, bald in diesem, bald in jenem Gewerbe vor, und da seit dem Coalitionsgesetze von 1800 die Ansammlung von Geldern für diesen Zweck strenge verboten war, bildeten Gesellschaften zu Zwecken der Wohlthätigkeit (Friendly Societies) häufig den Deckmantel von Arbeiterverbindungen [3]).

Besonderer Erwähnung werth sind Vorgänge aus den Jahren 1810 und 1811, welche zu den allgemeinen wirthschaftlichen Zuständen des Landes in Beziehung standen und mehr als die früheren auf die Bildung eigentlicher Gewerkevereine im späteren Sinne dieses Wortes hindrängten.

Der Schluß des Jahres 1807 fand England in Folge der Anordnung der Continentalsperre durch Napoleon I. und die Kriegsereignisse ausgeschlossen vom direkten Handelsverkehr mit jedem Lande Europa's, Schweden ausgenommen, und es ergab sich hiedurch, neben schwachen Vorräthen in manchen Artikeln, die Aussicht auf eine Kargheit in allen europäischen Artikeln, welche als Rohmaterialien für eng-

---

[1]) L. Brentano, zur Geschichte der englischen Gewerkevereine. Leipzig, 1871, 8. S. 130.

[2]) Brentano, a. a. O., S. 110.

[3]) Brentano, S. 131.

[4]) Tooke, history of prices, v. I, p. 273 ff.

liſche Manufakturerzeugniſſe oder als Objekte für Verſchiffungen begehrt wurden. Um dieſelbe Zeit begannen die Zwiſtigkeiten Englands mit Amerika, welche zu einer Störung des Verkehrs und ſchließlich zum Kriege führten. Unter dem Eindrucke der Fortdauer der hiedurch herbeigeführten Zuſtände, welche die Einfuhr auswärtiger Erzeugniſſe hemmten, und des hohen Steuerdrucks ſteigerten ſich die Arbeitslöhne, namentlich in dem eigentlichen Handwerke, und erreichten in den Jahren 1808 und 1809 in manchen Geſchäftszweigen eine ungewohnte Höhe. Mit dem Jahre 1808 brachte ſodann die Verlegung der Regierung von Portugal nach Braſilien und die Emancipation der ſpaniſchen Colonien eine Steigerung des Exports und der Speculation in Exportartikeln jeder Art hervor, und es wurden gleichzeitig eine Maſſe Aktienunternehmungen: Feuer- und Lebensverſicherungsgeſellſchaften, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Geſchäfte für Lieferung von Proviſionsartikeln u. dgl. gegründet, ſo daß alle Ausſichten ungemein günſtig ſchienen. Allein die Höhe der Preiſe in England und die Niedrigkeit derſelben auf dem Continente trieben zu großartigen Umgehungen des franzöſiſchen Verbots. Die Einfuhren von Rohſtoffen nach England nahmen im Jahre 1810 bedeutend zu, während gleichzeitig der Export nach dem Continente gehemmt war und die übermäßigen Exporte nach Südamerika die gehofften Gewinne nicht einbrachten, und manche Fallimente zur Folge hatten, welche Handel und Fabrikation in Mancheſter, Birmingham, Briſtol u. ſ. w. brachlegten.

Die Noth, welche hiedurch bei dem Handel begann, der die nach Südamerika exportirten Waaren nicht abzuſetzen vermochte, oder Rückfrachten brachte, die in England nicht unmittelbar verkäuflich waren, ergriff, da der Kaufmann den Fabrikanten nicht zu bezahlen vermochte, die Fabrikation, und es gab kaum Einen Induſtriellen im Baumwollfache, der nicht die Hälfte ſeiner Arbeiter entlaſſen mußte. Manche der kleineren Fabrikanten entließen ihr ganzes Perſonal; diejenigen aber, welche überhaupt noch arbeiten ließen, thaten dieß nur unter Herabſetzung der Löhne.

Dieſe Noth, welche ſo hauptſächlich die Baumwollbezirke ergriffen

ergriffen hatte, trieb zu Arbeiterunruhen, bei welchen die geheimen Verbindungen unter den Arbeitern ihre Macht entwickelten [1]).

Zu den bedeutendsten dieser Verbindungen gehört die Spinners-Union, deren Macht darauf beruht, daß bei Spinnereien das Ausscheiden auch einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Arbeitern die Einstellung des Betriebs zur nothwendigen Folge hat, was für den Fabrikanten deshalb von besonderem Nachtheil ist, weil er sein Kapital zum großen Theile in Gebäuden und Maschinen fixiren muß, so daß eine Betriebseinstellung ihn viel härter trifft, als Inhaber von Gewerben, bei welchen das Kapital hauptsächlich im Rohstoffe angelegt ist.

Der Verein der Spinner, welcher England, Schottland und Irland umfaßt und seit Anfang des 19. Jahrhunderts besteht, ist darum von Gewicht, und Strikes, welche von ihm ausgehen, sind stets mit großen Verlusten für beide Theile verbunden, zumal die Arbeiter sich durch lange Ansammlungen von Einzahlungen darauf vorbereiten.

Ein solcher Strike entstand im Jahre 1810 aus dem Grunde, weil die Fabrikanten sich weigerten, auf die Gleichstellung der Löhne in den Spinnereien auf dem Lande mit den höheren Spinnlöhnen in Manchester einzugehen.

Dreißig tausend Arbeiter zu Manchester, Macclesfield, Staley-Bridge, Ashton, Hyde, Oldham, Bolton und Preston stellten nach einem großen Congresse zu Manchester, an welchem die Bevollmächtigten der übrigen Städte Theil nahmen, die Arbeit ein und blieben vier Monate außer Arbeit. Nach langen Entbehrungen, nach Aufzehrung ihrer Ersparnisse, Verpfändung und theilweise Verkauf ihrer Habseligkeiten mußten dieselben jedoch nachgeben und die Arbeit zu Löhnen wieder aufnehmen, welche zum Theil um 50 Procent niedriger waren als diejenigen, die ihnen angeboten waren.

Im Jahre 1811 sodann lag in Nottingham die Strumpfweberei, das Geschäft des Platzes, gänzlich darnieder. Die schlecht bezahlten Arbeiter, welche bei sich zu Hause für die Fabrikanten

---

[1]) Graf von Paris, die Gewerkevereine in England, übersetzt von Lehmann. Berlin, 1870, S. 16. — Léon Faucher in Revue des deux mondes, 1845, t. II, p. 57.

arbeiteten, mußten die Benützung der dieſen gehörigen Webſtühle zu exorbitanten Preiſen bezahlen. So führte die Einführung von Maſchinen, welche den Arbeitslohn weiter niederzudrücken drohte, den Ausbruch von Unruhen herbei. Die Arbeitgeber, ſelbſt in gedrückter Lage, waren nicht im Stande, ihren Arbeitern Conceſſionen zu machen; die Arbeiter beſchloſſen in nächtlichen Verſammlungen einen Krieg gegen die Maſchinen; die Fabriken wurden angegriffen, mehrere geplündert und niedergebrannt. Der Aufſtand verbreitete ſich über die benachbarten Grafſchaften, und obwohl er blutig unterdrückt wurde, kamen nach Jahren immer wieder neue Ausbrüche, und es war der Lohnſtreitigkeiten zwiſchen den Fabrikanten und Arbeitern in Nottingham kein Ende.

Eine wichtige Aenderung trat in dieſen Verhältniſſen ein, als in den Jahren 1824—25 die ſtrengen Verbote beſeitigt wurden, welche ſeit den Zeiten Eduards I. gegen die Verbindungen der Arbeiter zur Erlangung höherer Löhne ergangen waren.

Dieſe Verbote waren, wie ſchon erwähnt wurde, durch die Parlamentsakte vom 12. Juli 1799 (39. Geo. 3, c. 8) nicht nur erneuert, ſondern noch weſentlich erweitert worden. Das Geſetz verbot außer den erwähnten Verabredungen jede Verabredung zu dem Zwecke, Andere zu hindern, irgend welche Perſonen in ihrem Geſchäfte zu verwenden, ferner jeden Verſuch, irgend Jemand vom Eintritt in ein Geſchäft oder von der Arbeit mit Andern abzuhalten, oder Jemand zum Austritt aus der Arbeit zu beſtimmen; endlich alle Verſammlungen (Meeting) für ſolche Zwecke, ſowie jede Unterſtützung derſelben durch Einſammlung, Annahme, Verwaltung oder Bezahlung von Beiträgen für ſolche Zwecke. Zwar wurde das Geſetz von 1799 ſchon im folgenden Jahre (29. Juni 1800, 39. und 40. Geo. 3, c. 106) etwas gemildert; allein erſt im Jahre 1824 gelang es, daſſelbe zu beſeitigen. Das Geſetz vom 21. Juni dieſes Jahrs (5. Geo. 4, c. 95) beſchränkte ſich darauf, Gewalthandlungen und Drohungen, welche die Erfüllung von Verabredungen der bezeichneten Art zum Zwecke haben, mit Strafe zu bedrohen, hob dagegen die auf ſolche Verabredungen *als ſolche* gerichteten Verbote und Strafdrohungen auf. Indeſſen war dieſes Geſetz von kurzer Geltung; es wurde ſchon im nächſten Jahre wieder geändert durch das Statut vom 6. Juli

1825 (6. Geo. 4, c. 129), welches wieder ſtrengere Vorſchriften enthielt.

Dieſes Geſetz, welches erſt den 13. April 1859 aufgehoben wurde, geſtattet zwar Zuſammenkünfte, welche nur den Zweck haben, ſich über den Arbeitslohn, den die Theilhaber der Verſammlung für ihre Arbeit verlangen wollen, oder die Arbeitszeit, während welcher ſie arbeiten wollen, zu verabreden, es bedroht dagegen nicht nur jede Gewalthandlung gegen Andere, welche einer ſolchen Verabredung oder Verbindung nicht beitreten oder zu deren Fonds nicht beiſteuern oder ihren Anordnungen nicht Folge leiſten, mit Strafe, ſondern es dehnt dieſe Strafbedrohung auch auf bloße Einſchüchterungsverſuche, auf Störung (molestation) oder Verhinderung (obstination) Anderer an der Arbeit aus. Obwohl ſonach das Geſetz gegen die früheren Coalitionsverbote einen Fortſchritt enthielt, hatten die Strafbeſtimmungen deſſelben eine Dehnbarkeit, welche den Arbeitern ſehr gefährlich wurde.

Dabei iſt weiter zu beachten, daß die Vorſchriften der Parlamentsakte vom 6. Juli 1825 zwar Diejenigen, welche ſich über Lohnfeſtſtellungen u. ſ. w. verabreden, vor Strafverfolgung ſchützt, und daß dieſe nach derſelben ebenſo geſchützt ſind gegen Strafverfolgung wegen Verſchwörung (conspiracy), daß aber jene Verabredungen gleichwohl vor den Gerichten nicht klagbar ſind. Klagen auf Conventionalſtrafen wegen Nichterfüllung ſolcher Verabredungen werden von den Gerichten nicht zugelaſſen, weil ſie eine Beſchränkung der Freiheit des Erwerbes (restraint in trade) enthalten und dadurch gegen das öffentliche Recht (against public policy) verſtoßen, und es ſind alle Mittel, um eine widerſtrebende Partei zu zwingen, daß ſie eine derartige Verabredung erfülle, ungeſetzlich und ſtrafbar. Es ſoll die Freiheit der Handlung jedes Einzelnen, ſein Geſchäft zu treiben und ſeine Gewerbeeinrichtung nach ſeinem und dem Intereſſe des Publikums offen zu halten oder zu ſchließen, nicht von dem Beſchluſſe einer Majorität oder eines delegirten Comites abhängig gemacht und dem eigenen Urtheile entzogen werden [1]).

Brachte nun auch das Geſetz von 1825 keine volle Freiheit der

[1]) J. W. Smith, the law of master and servant. London, 1860, p. 82. 83.

Arbeiterverbindungen, ſo war es doch für die Arbeiter deßhalb von großem Werthe, weil es ihnen die Möglichkeit gewährte, die geheimen Geſellſchaften, welche dazu gedient hatten, ihre Macht bei Streitigkeiten mit den Arbeitgebern zu ſtärken, in Gewerkevereine (Trades' Union's) umzuwandeln, welche, wenn ſie auch nicht als juriſtiſche Perſonen anerkannt waren, doch nicht mehr als verbotene Geheimbünde galten [1])

Die Einrichtung dieſer Gewerkevereine iſt im Weſentlichen folgende [2]): Zweck des Vereins iſt, neben der Unterſtützung der Mitglieder in Fällen von Krankheit, Unglück, hohem Alter, der Beſtreitung von Beerdigungskoſten u. ſ. w., die Mitglieder beſſer in den Stand zu ſetzen, ſich gegen eine Herabſetzung der Löhne zu ſchützen. Die Mitglieder zahlen, nachdem ſie meiſtens ein ziemlich hohes Eintrittsgeld entrichtet haben, einen wöchentlichen Beitrag, der zwiſchen 1 Penny und bisweilen 2 Schillingen ſchwankt. Auf dieſe Weiſe wird ein Reſervefonds gebildet, der in guten Zeiten ſehr raſch wächst und dazu beſtimmt iſt, die Mitglieder zu unterſtützen, wenn ſie, ſei es aus Mangel an Arbeit oder in Folge eines Strikes, feiern. Die Höhe des Beitrags iſt für alle Mitglieder gleich, ebenſo die Unterſtützung in Zeiten von Arbeitsloſigkeit. Nur die Zahl der Familienglieder, welche ein Mitglied zn ernähren hat, gibt einen Anſpruch auf Erhöhung der von dem Vereine gewährten Unterſtützung.

Der Austritt aus dem Vereine iſt faſt immer Folge freien, durch Einſtellung der Beitragszahlung kundgegebenen Entſchluſſes. Die Ausſchließung erfolgt, wenn ein Mitglied ſich der Theilnahme unwürdig macht oder die Statuten verletzt, insbeſondere wenn daſſelbe fortfährt, für einen Fabrikanten zu arbeiten, gegen welchen der Verein die Einſtellung der Arbeit beſchloſſen hat. Mit dem Austritt oder Ausſchluſſe aus dem Vereine hören alle Anſprüche auf Unterſtützung aus demſelben auf.

Die Ausgaben des Vereins ſind: 1) Unterſtützungen in Krank-

---

[1]) Graf von Paris, Gewerkevereine, S. 19.

[2]) Graf von Paris, a. a. O., S. 23. Angabe von E. Humphries in der Enquête über das Verhältniß von masters and operatives. 1860. Report p. 11.

heitsfällen für alte oder langjährige Mitglieder, Beerdigungskostenbeiträge; 2) Unterstützung bei den von dem Gewerbe gebilligten Arbeitseinstellungen, Unterstützung arbeitsloser Mitglieder, wenn ihre Entlassung nicht durch schlechte Aufführung herbeigeführt wurde, Versicherung der Mitglieder gegen den Verlust ihrer Werkzeuge, Unterstützungen bei Unglücksfällen, Beiträge an andere Vereine zur Aufrechthaltung von Arbeitseinstellungen; 3) die sehr bedeutenden Verwaltungskosten für den festen Gehalt des Sekretärs, Vergütungen für die Mitglieder des Executivraths, Miethe des Bureau- und Versammlungslokals, ansehnliche Druckkosten.

Die Geschäfte des Vereins werden von einem Ueberwachungs- und Executivrath verwaltet, der jedes Jahr durch die allgemeine Versammlung bei geheimer Abstimmung gewählt wird und der aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Sekretär besteht. Dieser Ueberwachungsrath leitet sämmtliche Angelegenheiten des Vereins: die Verhandlungen mit den Arbeitgebern, die Bewilligung von Unterstützungen, die Zulassung und Ausschließung von Mitgliedern, er beschließt über die Arbeitseinstellungen; der Generalversammlung sind außer den Wahlen nur die finanziellen Fragen, insbesondere Beschlüsse außerordentlicher Umlagen vorbehalten.

Manche Vereine mit vielen Mitgliedern haben eine complicirtere Verfassung und theilen sich in Zweigvereine oder Logen für bestimmte Distrikte mit besonderen Comites, welche die besondere Kasse der Loge verwalten, dabei aber über deren Verwaltung dem Centralrathe der Gesellschaft Rechnung abzulegen haben. Dieser besteht aus Delegirten, welche die Zweigvereine nach Verhältniß ihrer Mitgliederzahl auf sechs Monate wählen, und aus zwei von sämmtlichen Mitgliedern direkt gewählten Beamten, dem Sekretär und dem Schatzmeister.

Die Zweigvereine entscheiden in erster Linie über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, über Unterstützungen und lokale Arbeitseinstellungen, jedoch unter Vorbehalt der Berufung an den Centralrath, beziehungsweise seiner Sanktion. Ueber außerordentliche Steuern und über die Berufung eines Zweigvereins gegen den Beschluß des Centralraths beschließt die Generalversammlung des Vereins.

Fast gleichzeitig mit dem Auftreten und der Ausdehnung der

Gewerkevereine erneuerten sich aber auch die Conflitte mit den Arbeitgebern. Es war im Jahre 1833 [1]), als die Baugewerkevereine in Liverpool damit anfingen, die Arbeitgeber ihre Macht fühlen zu lassen. Diese, nicht damit zufrieden, sich den gestellten Forderungen zu widersetzen, bildeten ihrerseits eine Coalition und verpflichteten sich, von jedem Arbeiter vor seinem Engagement eine Lossagung von dem Gewerkeverein zu verlangen. Die Erfüllung dieser Bedingung wurde von den Arbeitern abgelehnt, die Fabrikanten aber beantworteten die Weigerung mit Schließung der Werkstätten (lock out). Da die Arbeiter auf ihrem Widerstande beharrten, trat eine allgemeine Geschäftslosigkeit ein; auf eine Periode allgemeinen Wohlergehens folgte der Ruin der Unternehmer und das Elend der Arbeiter. Als die Unternehmer Arbeiter aus andern Theilen Englands kommen ließen, stellten die Gewerkevereine Wachen vor den Werkstätten auf, um die Ankommenden vom Eintritt abzumahnen und sie, wo möglich, zur Rückkehr zu bewegen. Allein bald gingen den Arbeitern die Mittel aus; die Hilfe von auswärts, die sie anfänglich erhalten hatten, versagte allmählig. Nach sechs Monaten der schwersten Entbehrungen und nach einem Verluste von 72,000 Pfd. St. an Löhnen mußten die Arbeiter nachgeben und die Gewerkevereine lösten sich auf.

Schon vor dieser Zeit hatten die Spinner (Spinners Union) wegen des Verlangens nach Lohnerhöhung wiederholte Ausstände gehabt, so 1824, 1829, 1830, ohne damit Erfolg zu erzielen. Im Jahre 1836 [2]) ereignete sich dasselbe Schauspiel in Preston, wo die Arbeiter die gleiche Bezahlung verlangten, wie in dem benachbarten Bolton. Die Fabrikanten erboten sich zu einer Erhöhung des Lohnes um 10 Procent, was dem Lohne in Bolton effektiv nahe kam. Allein es kam zu keiner Verständigung, 42 Spinnereien in Preston wurden mit Einem Male eingestellt. Auch hier mußten die Arbeiter nach großen Verlusten nachgeben, sie erhielten zwar den zugesagten höheren Lohn, mußten aber die Verbindung mit dem Gewerkeverein lösen.

---

[1]) Graf von Paris, Gewerkevereine, S. 42.

[2]) Léon Faucher, études sur l'Angleterre in Revue des deux mondes, 1845, t. II, p. 59.

Um dieselbe Zeit, 1831 bis 1835 [1]), gab es in Folge der Bildung des Gewerkevereins der Wollweber in Leeds und Umgebung wiederholte Arbeiterbewegungen. Die Arbeiter stellten einen Lohntarif auf, welcher in allen Fabriken obligatorisch sein sollte, und verlangten Gleichstellung der Löhne ohne Rücksicht auf die Arbeitsleistung.

Schwere Verbrechen, mehrere Mordthaten waren die Folge der tief gehenden Erbitterung; allein die Verhältnisse der Arbeiter wurden hiedurch nicht gebessert.

Einen größeren, wenn auch mehr mittelbaren Erfolg hatten die Vereine der Arbeiter in den Kohlengruben. Bis zum Jahre 1779 [2]) wurden die Grubenarbeiter völlig wie Leibeigene behandelt. Gesetzlich verpflichtet, so lange in einer und derselben Grube zu arbeiten, wie es den Eigenthümern gefiel, wurden die Arbeiter thatsächlich mit den Gruben verkauft. Wenn sie den Versuch machten, sich anderswo zu verdingen, konnte ihr Herr sie jederzeit wieder zurückholen und für das angeblich durch Entziehung ihrer Arbeit begangene Vergehen wie Diebe auspeitschen lassen. Nachdem das ältere Gesetz im Jahre 1779 modificirt worden war, wurde es erst in den Jahren 1797 und 1799 definitiv aufgehoben.

Allein noch waren die Gesetze gegen die Coalitionen in Kraft; überall bestanden Truckshops, und um die Arbeiter zu zwingen, in diesen Läden auf Credit zu kaufen, zahlten die Unternehmer ihnen den Lohn nur in längeren Zwischenräumen aus. In den unterirdischen Hallen waren Frauen und Kinder zusammengedrängt; die Letzteren wuchsen ohne allen Unterricht auf. Die Arbeitszeit dehnte sich bisweilen auf 16 Stunden aus; es fehlte an jeder Vorkehrung für die Sicherheit und für die Reinigung der Luft in den Gruben. Diese Zustände beförderten die Consolidirung der geheimen Gesellschaften, die sich schon vor der Aufhebung der Coalitionsgesetze gebildet hatten. Der Verein der Grubenarbeiter von Lanarkshire (Schottland) war schon vom Jahre 1817 an öffentlich geduldet und sein Beispiel war nicht ohne Einfluß auf die Aufhebung jener Verbote.

---

[1]) Léon Faucher, a. a. O., p. 60.

[2]) Graf von Paris, Gewerkevereine, S. 81.

Unmittelbar nach Erlaß des Geſetzes von 1824 machten ſich die Geſellſchaften daran, die alten Mißbräuche anzugreifen und die öffentliche Meinung hiefür zu gewinnen. Sie erlangten vom Parlament die Anordnung einer Unterſuchung über die Truckshops, welche zur Folge hatte, daß dieſe im Jahre 1831 verboten wurden.

In dem gleichen Jahre 1831 ſchloßen die engliſchen Grubenarbeiter eine temporäre Verbindung zum Zwecke der Herabſetzung der langen Arbeitszeit, und ſie erlangten auch die Verminderung derſelben auf 12 Stunden, wogegen ſie die kurz darauf verlangte Lohnerhöhung nicht durchzuſetzen vermochten.

Bald darauf organiſirten ſich Gewerkevereine der Grubenarbeiter im Norden Englands, welche in Verbindung mit den ſchottiſchen Vereinen die Beſeitigung der Arbeit von Frauen in den Gruben verlangten.

Im Jahre 1834 berieth hierüber ein Parlamentsausſchuß, jedoch ohne Erfolg; dagegen nahm die Sache im Jahre 1840 einen beſſern Fortgang [1]), und es wurde im Jahre 1842 die Ausſchließung von Frauen, Mädchen und von Kindern unter zehn Jahren von der Arbeit in den Gruben beantragt und unterm 10. Auguſt 1842 durch Geſetz angeordnet.

Das Faktoryſyſtem.

Während die engliſchen Arbeiter in den Gewerkevereinen das Mittel ſuchten, um ihre Verhältniſſe zu den Arbeitgebern günſtiger zu geſtalten, gewannen gleichzeitig die Bemühungen, das Loos der in Fabriken beſchäftigten Kinder zu verbeſſern, an Boden.

Robert Owen (geboren 1771 zu Newton, Montgomeryſhire, geſtorben 1857) war für die engliſche Arbeiterwelt nicht ſo ſehr durch ſeine ſocialpolitiſchen Theorien, wie durch die den Arbeitern günſtigen Einrichtungen von Bedeutung, welche er in der von ihm verwalteten Fabrik New-Lanark gründete [2]). New-Lanark in Schottland, an den

[1]) Léon Faucher, études sur l'Angleterre in Revue des deux mondes, 1844, t. VI, p. 1046.

[2]) Reybaud, études sur les réformateurs, t. I, p. 211 ff.

Ufern des Clyde, wurde von dem Schwiegervater Owens, einem Herrn Dale, im Jahre 1784 gegründet und bestand aus einer mit Wasserkraft getriebenen Baumwollspinnerei, welche von Owen in einem keineswegs blühenden Zustande in Verwaltung übernommen wurde, da es an Arbeitskräften fehlte und man deßhalb gezwungen gewesen war, den Auswurf der Gesellschaft und die schwächlichen Kinder aus den Armenanstalten Edinburgs zu verwenden. Robert Owen machte aus diesen Elementen in vier Jahren eine glückliche und musterhafte Bevölkerung von 2000 Seelen, indem er jedem Laster nachging und es ohne Strafe durch Lehre und das Beispiel von Aufsehern heilte, die unter den Augen und durch die Bemühungen ihres Meisters herangezogen worden waren und, von seinem Geiste durchdrungen, Ordnung, Milde und Tugend in jede Arbeiterfamilie brachten. Dabei kam New-Lanark in einen blühenden Stand, jedes Haus hatte seinen Garten, dessen Anbau den Arbeiter in den Erholungsstunden beschäftigte; die Arbeitszeit war auf täglich 10 Stunden festgesetzt; Kinder wurden zur Arbeit nicht vor vollendetem 10. Jahre zugelassen. Die Arbeitsräume waren geräumig, reinlich, luftig, mit Ventilatoren versehen, die den Staub entfernten. Alles war im Interesse der Arbeit, noch mehr aber im Interesse der Arbeiter eingerichtet. Mit Tagesanbruch begannen alle Geschäfte gleichzeitig und die Arbeiter wetteiferten in Thätigkeit, Präcision und Gewandtheit. Belohnungen und Strafen waren unbekannt; die Bezeichnung des Arbeiters durch eine sein Prädikat andeutende, verschieden gefärbte Tafel enthielt das ganze Reglement der Fabrik. Die Arbeiter erhielten Löhne, allein Owen verschaffte ihnen das Mittel, besser auszukommen, indem er Magazine anlegte, in denen die nothwendigsten Mittel zum Leben dem Arbeiter um den Engrospreis, um den sie erkauft worden waren, abgegeben wurden. Jeder Arbeiter erhielt für seine Arbeit Waaren, Lebensmittel oder Geld, was er vorzog; in manchen Fällen, namentlich bei Krankheit, konnte er einen Vorschuß erlangen. Für die unverheiratheten Arbeiter bestand eine gemeinschaftliche Küche, wodurch sie die Vortheile einer bessern, reichlicheren und mit Abwechslung verbundenen Ernährung erlangten. Durch Owen bestimmt, errichteten die Eigenthümer des Etablissements ein Krankenhaus und eine Schule für Kinder bis zum 10. Jahre, welche

Owen leitete und worin die Knaben neben dem Elementarunterricht in Naturgeſchichte und Geſchichte, die Mädchen im Schreiben, Leſen und Rechnen Unterricht erhielten.

So gedieh New-Lanark und gewann überallhin an Ruf, bis Owen im Jahre 1817 mit ſeinen Ideen der Unverantwortlichkeit des Menſchen entſchiedener hervortrat und nun auf einen Widerſtand ſtieß, der ſein Leben des Sieges in ein Leben fruchtloſen Kämpfens verwandelte.

Indeß war das Beiſpiel, das Robert Owen in New-Lanark gegeben hatte, nicht ohne günſtigen Einfluß auf andere Fabriken, und es gelang ihm außerdem, auch auf die allgemeinen Zuſtände der Arbeiter beſſernd einzuwirken. Die Parlamentsakte vom 22. Juli 1802 zum Zwecke der Erhaltung der Geſundheit und Sittlichkeit der Lehrlinge in Baumwoll- und Wollſpinnereien (42. Geo. 3. c. 73) war inſofern mangelhaft und ohne bedeutende Wirkung, weil ihre Beſtimmungen auf Lehrlinge beſchränkt waren, worunter hauptſächlich arme elternloſe Kinder begriffen wurden, welche von Vormündern und von Kirchſpielen unter Abſchluß eines dauernden Lehrvertrags in Gewerben untergebracht wurden. Die Fabrikanten nahmen nun Kinder, welche noch Eltern hatten, ohne Lehrvertrag in Arbeit, und die Eltern, um die Kinder dazu zu beſtimmen, daß ſie ſich der Arbeit bis zu täglich 14 Stunden unterzogen, überließen den Kindern einen Theil ihres Lohnes und machten ſie vor der Zeit ſelbſtſtändig. Da zugleich ſeit der Verbreitung der Dampfmaſchinen die Fabriken vom Lande in die Städte gezogen waren, wurde die Induſtrie in dieſen zur Hauptbeſchäftigung und erhob den Zoll der Arbeit von allen Familien [1]).

Robert Owen bemühte ſich, durch Mitglieder des Miniſteriums und des Parlaments ein Geſetz zu Stande zu bringen, wodurch die Verwendung von Kindern in den Fabriken vor dem 10. Jahre verboten, die Arbeitszeit der Kinder bis zum 12. Jahr auf einen halben Tag, die Arbeitsdauer in den Fabriken überhaupt auf zehn Stunden beſchränkt und für die Erziehung der Kinder unter dem 12. Jahre Vorkehr getroffen werden ſollte.

Gegen dieſen Vorſchlag ſträubten ſich jedoch die Fabrikanten, und

[1]) Léon Faucher in Revue des deux mondes, 1844, t. VI, p. 1032.

es kam erſt nach längeren Verhandlungen das Geſetz vom 2. Juli 1819 (59. Geo. 3. c. 66) zu Stande, welches Owen's Abſichten nur theilweiſe entſprach, worin jedoch immerhin verordnet war: es ſolle in Baumwoll- oder Wollſpinnereien kein Kind unter 9 Jahren, eine Perſon unter 16 Jahren nicht mehr als 12 Stunden täglich und nur in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends verwendet werden.

Es war dieſes Geſetz inſofern von Bedeutung, weil darin das Princip anerkannt war, daß es Aufgabe der Geſetzgebung ſein könne, Perſonen in jugendlichem Alter gegen Gefahren für ihre körperliche und ſittliche Entwicklung, welche ihnen durch die Beſchäftigung in den Fabriken drohen, ſelbſt gegen den Willen der Eltern zu ſchützen. Dagegen war der allerdings viel weiter gehende Vorſchlag Owen's, die Arbeitszeit in den Fabriken überhaupt geſetzlich zu regeln, als ein Eingriff in den freien Verkehr über die Arbeit zwiſchen Arbeitgeber und Arbeiter, von perſönlich freien, ſelbſtſtändigen, von einander unabhängigen Menſchen, als Verſtoß gegen das Princip des Free Trade beſeitigt worden.

Indeß wurde das Geſetz vom 2. Juli 1819 wenige Jahre nachher in einigen Puntten modificirt durch die Parlamentsakte vom 22. Juni 1825 (6. Geo. 4. c. 63), worin über die Arbeit am Samſtag, über die Zeit des Frühſtücks und Eſſens, das Nachholen unterbrochener Arbeit Vorſchriften gegeben waren, auch die Anlegung eines Buches in jeder Fabrik angeordnet wurde, in welchem die Namen der in derſelben beſchäftigten Kinder und jungen Leute und ihr Alter eingetragen werden ſollten. Die beſondere Geſetzgebung über die Verwendung von jungen Leuten in Baumwollfabriken erhielt endlich ihren Abſchluß durch die Parlamentsakte vom 15. Oct. 1831 (1. und 2. Geo. 4. c. 39), worin im Weſentlichen vorgeſchrieben iſt: es ſoll in Baumwollſpinnereien, welche durch Dampf oder Waſſerkraft betrieben werden, keine Perſon unter 21 Jahren zur Nachtarbeit, keine Perſon unter 18 Jahren länger als 12 Stunden täglich, und länger als 9 Stunden an Samſtagen, endlich kein Kind unter 9 Jahren zu irgend einer Arbeit verwendet werden.

Dieſes Geſetz wirkte nun aber inſofern ſehr ungleich, als die

Einen daſſelbe beobachteten, währen die Andern dieß nicht thaten, ſo daß die Bedrückung der Kinder fortdauerte [1]).

So nahmen denn die Arbeiter die Sache in die Hand und verlangten gehört zu werden. In Mancheſter, Leeds, Glasgow wurden Comites gebildet, und die Frage der Beſchränkung der Arbeit der Kinder erweiterte ſich zur Frage der Regelung der Arbeitszeit der Erwachſenen. Die Arbeiter verlangten, daß das Parlament die Arbeitsdauer in den Fabriken feſtſtelle, ſie wollten eine Fixirung der Tagesarbeit auf 10 Stunden und bildeten Comites für die Kürzung der Arbeitsdauer (short time committees).

Auch im Parlamente wurde 1832 der Antrag eingebracht, die Arbeit in den Fabriken allgemein auf 11 Stunden zu beſchränken. Allein nach wiederholten Verhandlungen und umfaſſenden Unterſuchungen wurde der Antrag verworfen, dagegen kam das Geſetz vom 20. Auguſt 1833 (3. und 4. Geo. 4. c. 133), die erſte eigentliche Factoryacte, zu Stande, welche vom 1. Januar 1834 an in Wirkſamkeit trat und deren Vorſchriften ſich auf die Arbeit von Kindern und jungen Leuten nicht blos in Baumwollſpinnereien, ſondern in allen durch Dampf oder Waſſer getriebenen Spinnereien und Webereien für Baumwolle, Wolle, Wollgarn, Hanf, Flachs, Abwerg oder Seide erſtreckten. Dieſes Geſetz, durch welches die Parlamentsakte vom 15. October 1831 außer Wirkung geſetzt wurde, enthält folgende weſentliche Beſtimmungen: 1) In den bezeichneten Fabriken darf fernerhin keine Perſon unter 18 Jahren bei Nacht (d. h. von Abends $8^1/_2$ bis Morgens $8^1/_2$ Uhr) zu einem Geſchäfte verwendet werden, welches zum Spinn- oder Webeproceß gehört. 2) Keine Perſon unter 18 Jahren darf in einem ſolchen Geſchäfte länger zur Arbeit verwendet werden, als 12 Stnnden im Tage und 69 Stunden in der Woche. 3) Die Verminderung der Arbeitsdauer in Folge von Betriebsſtörungen durch Waſſermangel u. dgl. darf nur in gewiſſen, von dem Geſetze bezeichneten Grenzen durch Verlängerung der Arbeitszeit nachgeholt werden. Perſonen, deren Arbeits-

[1]) Léon Faucher, études sur l'Angleterre in Revue des deux mondes. Paris, 1844, t. VI, p. 1035 ff.

zeit auf 12 Stunden des Tages beschränkt ist, müssen mindestens $1^1/_2$ Stunden zu den zwei Mahlzeiten eingeräumt werden. 4) Kinder unter 9 Jahren dürfen in solchen Fabriken, mit Ausnahme von Seidemanufakturen, gar nicht verwendet werden. 5) Kinder von 9 bis 13 Jahren dürfen in solchen Fabriken nicht länger als 9 Stunden des Tags und 48 Stunden in der Woche, in Seidefabriken nicht länger als 10 Stunden des Tags zur Arbeit verwendet werden. 6) Personen, deren Arbeitsdauer im Vorstehenden gesetzlich beschränkt ist, müssen zwei ganze und acht halbe Feiertage im Jahre eingeräumt werden. 7) Junge Leute im Alter von 13 bis 18 Jahren bedürfen zu ihrer Verwendung in Fabriken ein Zeugniß über ihr Alter und ein ärztliches Zeugniß darüber, daß sie die gewöhnliche Stärke von jungen Leuten haben, welchen ihrem Alter nach die Fabrikarbeit gestattet ist. 8) Kinder, deren Arbeitszeit auf 48 Stunden in der Woche, 9 Stunden im Tage beschränkt ist (von 9 bis 13 Jahren), sind verpflichtet, jeden Tag mindestens zwei Stunden eine Schule zu besuchen, welche durch die Eltern oder Vormünder, oder im Falle der Unterlassung durch einen Inspector zu bestimmen ist, und es dürfen ihnen zu diesem Zwecke 2 Pence an 1 Sh. ihres Lohnes abgezogen werden. 9) Jedes in einer Fabrik beschäftigte, auf 48 Stunden beschränkte Kind darf nur beschäftigt werden, wenn es jeden Montag für die vorhergehende Woche das Zeugniß eines Schulmeisters über einen Schulbesuch von je 2 Stunden für 6 Tage jener Woche beibringt. 10) Die Wände der Fabriklokale müssen alle Jahre frisch getüncht werden. 11) Zur Beaufsichtigung der Vollziehung des Gesetzes und Anordnung allgemeiner und specieller Vollzugsmaßregeln werden 4 Fabrikinspectoren für alle Fabriken, in denen junge Leute unter 18 Jahren beschäftigt werden, bestellt und mit ausgedehnten Befugnissen der Inspection und Visitation, und insbesondere der Ueberwachung des Schulbesuchs, der Anordnung wegen Errichtung von Schulstellen, Entlassung von Lehrern und Lehrerinnen u. dgl. ausgestattet. 12) Die Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes wird an den Eltern der Kinder mit Geldbußen von 20 Sh., an den Unternehmern von 1 bis 20 Pfd. St. bestraft.

Das Gesetz vom 20. August 1833 ruht im Wesentlichen auf

demſelben Principe, welches den früheren Geſetzen über die Beſchäftigung von Kindern und jungen Lauten in Baumwoll- und Wollſpinnereien zu Grunde liegt, auf dem Grundſatze der ſtaatlichen Fürſorge für noch unſelbſtſtändige Perſonen. Es wurde als ein Recht und eine Pflicht des Staates anerkannt, im Intereſſe der körperlichen und geiſtigen Entwicklung ſolcher Perſonen, unabhängig von dem Willen derſelben und unabhängig, ja vielleicht im Widerſpruche mit dem Willen ihrer natürlichen Vertreter Anordnungen zu treffen und deren Befolgung zu ſichern.

Was aber das Geſetz eigentlich charakteriſirt und von der früheren Geſetzgebung unterſcheidet, iſt, neben ſeiner Ausdehnung auf eine ganze Kategorie verwandter Productionszweige: die Grundlegung des engliſchen Factorysyſtems, d. h. der eigenthümlichen Verbindung von Unterricht mit Fabrikarbeit, und die Organiſation eines geordneten Vollzugs durch das Inſtitut der Fabrik-Inſpectoren.

Die Anfänge der socialistischen Bewegung.

England. Chartisten und Zölle.

Die bisher dargestellte Arbeiterbewegung, wenn man sie so bezeichnen darf, hat das Eigenthümliche, daß sie sich auf England beschränkte und daß auch hier nur zwei Seiten hervortraten: die Bildung einer sich immer weiter ausdehnenden Organisation des Arbeiterstandes in den Gewerkevereinen und die Entwicklung der staatlichen Fürsorge für die in Fabriken arbeitende Jugend durch die Fabrikgesetzgebung und das Factorysystem. Mit den 1840r Jahren trat nun aber eine Seite entschiedener hervor, welche bisher weniger Beachtung gefunden hatte: das Mißverhältniß zwischen dem Reichthum der Unternehmer- und der Armuth der Arbeiterklasse, und es trat damit auch ein neues Element in die Bewegung ein: die Anfänge socialistischer Bestrebungen.

Während aber diese Bewegung in England in Folge der Aenderung der Zollverhältnisse nach wenigen Jahren verschwand und hier mehr die Wirkungen des Factorysystems in den Vordergrund traten, machten sich in Frankreich die communistisch-socialistischen Erinnerungen aus der Revolution von 1793 und der Einfluß der Männer geltend, welche an der Neubelebung dieser Ideen arbeiteten.

Bei dem Ende des ungeheuren Kampfes gegen Frankreich, an welchem alle großen Mächte Europa's Theil genommen hatten [1]) (1815) waren die Sieger in einem kaum besseren Zustande als die

[1]) Léon Faucher in Revue des deux mondes, 1845, t. II, p. 31.

Beſiegten. England insbeſondere hatte mehr denn 21 Milliarden Franken aufgewendet, um den Kampf aufrecht zu erhalten, ſeine Armeen zu Land und zu Waſſer hatte mehr denn 1800 Mill. Franken gekoſtet.

Dabei war der Zuſtand des Zolltarifs[1]), die Art der indirekten Abgaben, das Vorherrſchen der Monopole beſtimmter Klaſſen, die grenzenloſe und überwältigende Verwirrung der Handelsgeſetzgebung im grellſten Widerſpruche mit den Bedürfniſſen eines Landes, welches in hohem Grade von auswärtigem Handel abhing und eine zahlreiche, raſch zunehmende Arbeiterbevölkerung in ſich ſchloß, die mehr oder weniger in der Induſtrie beſchäftigt war, und von Löhnen lebte, welche der fortwährenden Mitwerbung von Verbeſſerungen im Maſchinenweſen ausgeſetzt waren.

Dem Fallen der Fruchtpreiſe in den Jahren 1813 bis 1816, das der arbeitenden Klaſſe günſtig geweſen war, folgte im nächſten Frühjahre wieder ein Steigen[2]). Die Erndte von 1815 war in Europa im Allgemeinen nicht ſo günſtig ausgefallen wie in England, und es ſtiegen während des Winters 1815 und des Jahres 1816 die Preiſe, namentlich in Frankreich und Süddeutſchland, um ſo mehr, als auch der Ertrag des Jahres 1816 ungünſtig ausfiel. Die franzöſiſche Regierung verwendete in den Jahren 1816 und 1817 für Fruchtaufkäufe und andere Maßregeln zur Abwehr und Milderung der Theurung mehr denn 70 Mill. Franken. In England ſelbſt wurden die Preiſe im Jahre 1816 durch Ausfuhr von Waizen, ſpäter durch den ungünſtigen Erndteertrag beeinflußt.

Dieſe Zuſtände führten in mehreren Städten (1815 und 1816) zu unruhigen Auftritten, welche jedoch keine bedeutenderen Folgen hatten.

Als im Juni 1817 die Witterung ſowohl in Frankreich als in England ſich günſtig geſtaltete, gingen die damals hohen Fruchtpreiſe wieder zurück, und es kam dieſer Rückgang namentlich dem Handwerksmann in England ſehr zu ſtatten, da die Löhne nicht in dem Verhältniſſe ſanken, als die Preiſe der Lebensmittel fielen und ſelbſt die-

---

[1]) Tooke history of prices, v. V, p. 479.

[2]) Tooke h. of pr., v. II, p. 13.

jenigen Arbeiter, deren Löhne ſtärker zurückgingen, waren immer noch in günſtigeren Verhältniſſen als früher[1]).

Dieſe Zuſtände blieben bis zum Jahre 1822 unverändert und es herrſchte in den Hauptzweigen der engliſchen Production auch am Schluſſe des Jahres 1823 und während des größten Theils des Jahres 1824 der Charakter der Ruhe und Vorſicht. Es wurde den natürlichen Elementen der Spekulation die nöthige Aufmerkſamkeit geſchenkt, deren Objekte mit Umſicht und Mäßigung ausgewählt. Handelsgüter waren zu ſehr niedrigen Preiſen importirt oder auf dem heimiſchen Markte erkauft und mit einer praktiſchen Kenntniß und Berechnung der vorhandenen und zu erwartenden Zufuhr mit dem wahrſcheinlichen Conſum verglichen worden, und die Fabrikanten hatten ihre Rohſtoffe in einer Weiſe angeſchafft und ihre Fabriken ſo eingerichtet, daß ſie im Stande waren, den ausländiſchen und den heimiſchen Markt mit Fabrikaten zu verſehen, welche, obwohl verhältnißmäßig billig, einen ſchönen Nutzen abwarfen. Die niederen Preiſe der Rohſtoffe und die Verbeſſerungen der Maſchinen, welche in noch größerem Maße die Herſtellungskoſten vermindert hatten, dehnten den Conſum der meiſten Artikel zu Hauſe und auswärts aus und Handel und Fabrikation in England waren nie zuvor in einem ſo regelmäßigen, geſunden und befriedigenden Zuſtande, als in den Jahren 1821 bis 1824.

Zu verſchiedenen Malen während des Jahres 1824, namentlich gegen das Ende dieſes Jahres, war in einigen Hauptartikeln der Bedarf ſtärker, als das wirkliche und zu erwartende Angebot, wodurch die Spekulation belebt wurde; die Beiſpiele glücklicher Verkäufe erregten Aufmerkſamkeit und luden zu ausgedehnter Nachahmung ein. Als am Schluſſe des Jahres die vorhandenen Waarenvorräthe und die Erwartungen an Angebot und Nachfrage in der nächſten Saiſon feſtgeſtellt wurden, ſchien es, daß in wichtigen Artikeln der vorhandene Vorrath zurückſchlage gegen den Betrag am Schluſſe des Vorjahres, und es wurde daraus geſchloſſen, daß der Jahresverbrauch derſelben das höchſte Maß des vorhandenen und zu erwartenden Produktionsquantums weit überſteigen und eine Erhöhung der Preiſe nothwendig eintreten werde,

[1]) Tooke II. V. p. 597.

wobei ganz außer Acht blieb, daß ein großer Theil des erhöhten Verbrauchs die Folge der billigen Preise gewesen war. Gleichzeitig kamen in einigen wichtigen Artikeln, wie Seide und Baumwolle, Nachrichten über schlechte Erndten und über andere Umstände ein, welche das zu erwartende Angebot vermindern mußten. Erwartung von geringen Vorräthen in Verbindung mit vorhandenem Mangel steigerten noch weiter die schon angeregte Spekulation, welche außerdem durch den Stand des Geldmarkts d. h. den niederen Zinsfuß begünstigt war.

So stieg zu Ende des Jahres 1824 und am Anfange des Jahres 1825 die Spekulation fort und fort, es traten als Käufer nicht nur Personen auf, die mit dem Markte vertraut waren, sondern auch Viele, welche durch ihre Fonds oder ihren Kredit sich auf unbekannte Bahnen einließen, weil dieselben ihnen von Mäklern als ein sicherer Weg zu großem und unmittelbarem Gewinn bezeichnet worden waren.

Baumwolle, Seide, Wolle, Flachs und andere Artikel, bei denen ein Steigen der Preise durch den Stand des Vorraths im Verhältniß zu der Consumtion angezeigt war, wurden nach einander Objekte der Spekulation und es stiegen darin die Preise über alles richtige Maß.

Dazu kamen noch weitere Umstände. Die vorbereitenden Schritte, welche die englische Regierung zur Anerkennung der südamerikanischen Staaten that, gaben Anlaß zu sehr übertriebenen Erwartungen von den Folgen der Ausdehnung des britischen Exports auf jene Staaten und von den Vortheilen, welche die Anlegung britischen Kapitals in amerikanischen Minen und die Metalleinfuhr von da der britischen Maschinenfabrikation gewähren würde. Es dehnte sich der Kreis der Spekulation immer weiter, selbst auf Artikel aus, welche, wie Kaffee und Specereiwaaren, gar keinen Anlaß dazu darboten. Endlich kamen hiezu Spekulationen in fremden Anlehen und Aktien von anonymen Gesellschaften, welche in großer Menge auftauchten, und, kaum bekannt, sofort meist weit über das Aktienkapital hinaus überzeichnet wurden.

So war im Frühjahr 1825 [1]) in England eine allgemein verbreitete Thätigkeit in beinahe allen Zweigen der Industrie in Verbindung mit

---

[1]) Tooke l. c. p. 152.

den sichtbaren Zeichen des Wohlstandes, welche stets Perioden großer geschäftlicher Erregung begleiten. Beinahe jede Art des Eigenthums war im Werthe gestiegen, die Personen, welche in der Baumwoll- und Wollindustrie beschäftigt waren, standen in voller Thätigkeit, überall wurden neue Gebäude errichtet, das Geld war so leicht zu bekommen, daß unternehmende Männer auch ohne eigenes Kapital leicht über fremde Mittel zu jedem Unternehmen verfügen konnten, das Aussicht auf Erfolg darzubieten schien. Die Aktiengesellschaften brachten die Industrie in Thätigkeit und vermehrten dadurch die Nachfrage in manchen Artikeln und beschleunigten den Uebergang des Besitzes von Hand zu Hand.

Allein diese Spekulationen nahmen im Sommer und Herbste des Jahres das Ende, das solches Ueberspannen des Handels gewöhnlich zur Folge hat. Die Steigerung der Preise über die gewohnten Beträge äußerte bald ihre Wirkung in einer Beschränkung der Nachfrage, die Hoffnung und Aussicht auf einen Preisrückgang hielt die Consumtion der Manufakturisten und Detailhändler in der Grenze des absolut Nothwendigen zurück und dieses Hinausziehen des Begehrs, das in solchen Fällen gewöhnlich ist, da der Fabrikant erst aufarbeitet, ehe er kauft und so gleichsam von der Hand in den Mund lebt, drückte weiter auf die Waarenpreise, während verstärkte Zufuhren anlangten, die Meinung über die effectuirten Eingänge vergrößerten und dadurch gleichfalls erniedrigend auf die Preise wirkten. Gleichzeitig nahm der Export ab, weil die fremden Consumenten die verlangten Preise nicht bezahlen wollten oder konnten, die Aktienunternehmungen mißglückten oder brachten Verluste durch Beitreibung der Einzahlung übertriebener Zeichnungen und nach längerem Sträuben kam im December 1825 mit dem Falle des Bankhauses Pole & Co. in London die Handelskrise zum Ausbruch. Die in Folge hievon reducirte Nachfrage nach Industrieerzeugnissen bewirkte eine Einschränkung der Fabrikation und eine Herabsetzung der Löhne, welche den arbeitenden Klassen um so fühlbarer wurde, als die Lebensmittelpreise hoch waren und als sie zugleich durch die Zahlungseinstellung mancher Landbanken, deren Noten jene in Händen hatten, litten.

Nachdem indeß die Verluste, welche durch die Handelskrisis von 1825 verursacht worden waren, sich ausgeglichen hatten, nahmen Ge-

werbe und Handel den gewohnten Gang wieder auf und ſchon mit dem Schluſſe des Jahres 1826 war kaum mehr eine Spur der früheren Störungen wahrzunehmen [1]). Auch in den Jahren 1827 bis 1832 blieb der Handelsverkehr und die Induſtrie unberührt von den Schwankungen und dem zum Theile hohen Stande der Lebensmittelpreiſe [2]), hauptſächlich in Folge der billigen Rohſtoffe und der Verbeſſerung der Maſchinen, welche bei billigen Waarenpreiſen eine bedeutende Vermehrung der Production und dabei glänzende Einnahmen zur Folge hatten [3]).

Um ſo auffallender war dieſen Zuſtänden gegenüber die unbeſtreitbare Thatſache, daß die Laſt der Armenunterſtützung von Jahr zu Jahr ſtieg. Zwar war der Betrag von £ 8 Millionen (3 sh. 3 d. auf den Kopf der Bevölkerung), welchen dieſelbe im Jahre 1818 erreicht hatte, in der nächſten Zeit wieder (im J. 1824 £ 5 ¾ Mill.) geſunken [4]), allein es waren mehr zufällige Urſachen, welche dieſes Reſultat herbeiführten, für das Jahr 1832 ſtieg der Armenaufwand wieder auf £ 7 Mill., er ſtieg raſcher, als die Bevölkerung.

So begann denn zu Anfang der 1830r Jahre die öffentliche Aufmerkſamkeit dem Armenweſen ſich zuzuwenden, es wurde nicht nur eine Reform der Armengeſetzgebung angebahnt, ſondern es gaben auch die Zuſtände, welche in einzelnen Bezirken von London und anderen engliſchen Städten wahrgenommen wurden, Anlaß, über die Urſachen des Gegenſatzes zwiſchen hoher Proſperität auf der einen und großer Noth auf der anderen Seite innerhalb derſelben Bevölkerung nachzudenken. Es begann durch das Bekanntwerden der in England geführten Unterſuchungen ein erhöhtes Intereſſe für die Zuſtände der arbeitenden Klaſſen und die Noth, die ſich in manchen Induſtriebezirken Englands kundgab, wurde auch außerhalb Englands der Anſtoß zu Erörterungen darüber, wie es komme, daß der Anſammlung von Reichthümern in Folge der ungemein geſteigerten Production und des ſich immer weiter

---

[1]) Tooke, hist. of prices, V. 2. p. 170.

[2]) Tooke a. a. O. S. 193.

[3]) Tooke a. a. O. S. 213.

[4]) Emminghaus, das Armenweſen und die Armengeſetzgebung, Berlin 1870, S. 509.

ausdehnenden Handelsverkehrs eine Vertheilung derselben zur Seite stehe, bei welcher nur die Unternehmerklasse zu steigendem Wohlstande komme, während die Zustände der Arbeiterklasse stationär bleiben, ja im Verhältnisse zu jener eher im Rückgange sich befinden.

Indessen waren in England in der Periode von 1833 bis 1836 nicht nur die Fruchtpreise, sondern auch die Waarenpreise gefallen; es war aber dabei gleichwohl der Zustand von Gewerbe und Handel günstig und es erfreute sich damals die arbeitende Klasse guter Löhne bei billigen Lebensmittelpreisen[1]). Die meisten Fabrikanten hatten Aufträge, welche den Betrag überstiegen, den sie in der bestimmten Zeit liefern konnten, neue Fabriken wurden erbaut und konnten nicht schnell genug in Betrieb gesetzt werden, um den steigenden Bedarf an Manufakturwaaren zu befriedigen.

Die ungewöhnliche Thätigkeit in den Baumwoll- und Bergwerksdistrikte bewirkte eine sehr ausgedehnte Verwendung der Arbeiterbevölkerung bei vollen Löhnen und gleichzeitig hatte die seit 1833 beginnende und rasch sich ausdehnende Anlegung von Eisenbahnen die Verwendung zahlreicher Arbeiten aus der Klasse der landbauenden Bevölkerung für diese Arbeiten zur Folge, so daß die Einnahmen der arbeitenden Klasse manchfach höher waren, als in Zeiten der höchsten Preise der Unterhaltsmittel, während diese Preise fortwährend fielen und am Schlusse des Jahres 1835 niedriger standen, als sie je seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gewesen waren[2]).

Bei solchen Verhältnissen dehnten sich die Geschäfte immer weiter aus, und vom 1. Januar 1835 bis zum 1. Juli 1838[3]) wurden allein in den Grafschaften Chester und Lancaster Baumwollspinnereien zu 11,826 Pferdekräften mit einem Aufwand von 200 Mill. Franks eingerichtet, welche eine Zahl von 87,000 Arbeitern in Anspruch nahmen.

Allein mit dem Jahre 1836 brach in Amerika in Folge schwindelhafter Geschäfte eine Krisis aus, welche auf das englische Geschäft durch Beschränkung des Consums an Importwaaren nachtheilig zurück-

[1]) Tooke, hist. of prices, V. 2. p. 249.

[2]) Tooke, V. 3. p. 3. 6. 11. 16. 51.

[3]) Léon Faucher in d. revue d. d. m. 1848. T. 6. p. 155.

wirkte und deſſen ſchlimme Folgen dadurch geſteigert wurden, daß gleichzeitig in Amerika die Eingangszölle auf Manufakturwaaren um mehr denn 10 % erhöht wurden. Dazu kam, daß den günſtigen Waizenerndten der Jahre 1832 bis 1837 in den Jahren 1838, 1839, 1840 und 1841 ungünſtige Erndten folgten, welche ſtarke Bezüge von auswärts nothwendig machten [1]), und die Lebensmittelpreiſe ſteigerten, während die Production zurückging.

In der erſten Hälfte des Jahres 1839 wird über den gedrückten Zuſtand in der Baumwollinduſtrie geklagt [2]); dieſelbe Klage wiederholt ſich [3]) 1840 und 1841 [4]). Im October 1841 wird der Zuſtand in der Baumwollinduſtrie ſehr ungünſtig bezeichnet und von einzelnen Bezirken bemerkt, daß die Woll- und Flachsſpinnereien nicht in beſſeren Verhältniſſen ſeien, nur das Seidegeſchäft leide weniger [5]). Manche Fabriken ſtanden ſtill, andere arbeiteten mit abgekürzter Zeit; aus anderen Bezirken wurde wenigſtens einige Beſſerung in der Linnen- und Wollinduſtrie berichtet. Daneben trat damals eine weſentliche Aenderung in der Wollweberei ein, indem die Maſchinenſtühle die alten Handſtühle verdrängten und in Folge hievon die Handweber ihr Hausinduſtriegeſchäft aufgeben und in die Fabriken eintreten mußten, während gleichzeitig in der geſammten Spinnerei die großen Fabriken mehr und mehr die kleinen vom Markte verdrängten und das früher unter viele kleine Unternehmer vertheilte Geſchäft in wenigen Händen concentrirten [6]). Außerdem gelang es durch Verbeſſerung der Maſchinen und Beſchleunigung ihrer Wirkſamkeit menſchliche Arbeitskraft zu erſparen [7]), was Alles den Arbeitern keineswegs zum Vortheile gereichte, indem dadurch die Löhne weſentlich gedrückt wurden, die auch außerdem in Folge der ſchlechten Geſchäfte um 10—12½ Procent zurückgingen [8]).

[1]) Tooke a. a. O. V. 3. p. 3. 6. 11. 16. 46. 51.
[2]) Reports of the Insp. of Factories, 30. Juni 1839, p. 12.
[3]) Reports, Juni 1840, p. 6.
[4]) Reports, Juni 1841, p. 16.
[5]) Reports, Februar 1842, p. 5.
[6]) Reports, Februar 1842, p. 9.
[7]) Reports, Februar 1842, p. 93.
[8]) Reports, 18. Juni 1842, p. 6. 10. 11. 12. 13.

Digitized by Google

Im Jahre 1842 trat allmählig einige Besserung ein und hielt auch in den Jahren 1843 und 1844 [1]) an. Die Aussichten auf wohlfeilere Lebensmittel und die wieder steigende Nachfrage nach Baumwollfabrikaten zum Export belebten die Geschäfte [2]), die Löhne stiegen und manche, längere Zeit unbeschäftigte Hand fand wieder Arbeit [3]).

Dabei machte aber der Uebergang von der Handstuhlweberei zur Maschinenweberei in der Wollindustrie noch weitere Fortschritte; es betrug die Zunahme der Kraftstühle in einem der vier Inspektionsdistrikte in der Zeit von 1836 bis 1843 nicht weniger als 8690 Stühle, davon in den zwei letzten Jahren 5412 [4]), und es waren außerdem 17 Geschäftsfirmen dieses Bezirks daran, in kurzer Zeit weitere 2000 Stühle aufzustellen.

Diese Zustände gaben der Bewegung Nahrung, welche schon in den 1830r Jahren unter den arbeitenden Klassen [5]) zu bemerken war und seit langer Zeit zum ersten Mal eine politische Färbung annahm. Es war dieß die chartistische Bewegung, welche im Jahre 1838 durch die Aufstellung der sogenannten Volkscharte sich kundgab. Die fünf Punkte derselben: allgemeines, geheimes Wahlrecht (Ballot) mit jährlichen Wahlen, Aufhebung des Census für die Wählbarkeit, Bezahlung von Taggeldern für die Mitglieder des Unterhauses und Bildung gleicher Wahlbezirke nach der Zahl der Bevölkerung, wurden in einer zahlreichen Versammlung zu Birmingham vom 6. August 1838 angenommen und in vielen Meetings zum Beschlusse erhoben. Nach und nach kam es da und dort zu Unruhen; allein schließlich verlief die Bewegung ohne einen Erfolg in dem Sinne, in dem sie unternommen worden war, sie erlag dem Mangel an Unterstützung durch die Masse der Besitzenden. Mit Recht sagte einer der Redner der Chartisten: „Die Einstimmigkeit für das chartistische Programm besteht nur bei denjenigen Arbeitern, die am schlechtesten bezahlt sind. Wer 30 sh. in der Woche

[1]) Tooke, history of prices, V. 3, p. 46.
[2]) Reports 1842, p. 1. 12. 15.
[3]) Reports 1843, p. 6. 7. 18.
[4]) Reports 1843, p. 27.
[5]) Léon Faucher, a. a. O., p. 67 ff.

verdient, bekümmert ſich nicht um diejenigen, welche nur 15 sh. verdienen und die letzteren nicht um diejenigen, die nur 5 sh. verdienen. Es beſteht eine Ariſtokratie auch unter der Arbeiterklaſſe, wie unter der mittleren und höheren Klaſſe."

Vom Jahre 1842 an änderte ſich die Richtung der Bewegung, ſie verlief in das Verlangen nach Erhöhung der Arbeitslöhne; die Erringung der politiſchen Rechte ſollte das Mittel bilden, um jene Erhöhung durchzuſetzen.

Nach fruchtloſer Demonſtration am 1. Mai 1842 verlor ſich die Sache ganz, ſie erſtarb unter den Aenderungen, welche zum Vortheile der arbeitenden Klaſſe in der Zollgeſetzgebung in das Werk geſetzt wurden.

Den erſten Anſtoß hiezu hatte eine von Alexander Baring (nachher Lord Asburton) verfaßte Eingabe angeſehener Mitglieder des Handelsſtandes der Londoner City an das Haus der Gemeinen vom 8. Mai 1820[1]) gegeben, welcher damals Eingaben in gleichem Sinne aus Glasgow vom 16. Mai und aus Mancheſter (Mancheſterprogramm) vom 19. Mai gefolgt waren. In jener erſten Eingabe ſind die Grundſätze des Freihandelsprincips mit großer Klarheit auseinander geſetzt. Der auswärtige Handel, heißt es, ſei von hoher Bedeutung für die Erhöhung des Wohlſtandes eines Landes, denn er ſetze daſſelbe in den Stand, ſolche Gegenſtände einzuführen, für deren Erzeugung der Boden das Klima, das Kapital und der Gewerbefleiß anderer Länder am beſten geeignet ſeien und in Bezahlung derſelben ſolche Güter auszuführen, für welche die eigene Lage ſich am beſten ſchicke. Freiheit von Handelsbeſchränkungen ſei geeignet, dem Handel mit dem Auslande die größte Entwicklung und dem Kapital und Gewerbefleiße eines Landes die vortheilhafteſte Richtung zu geben. Der Grundſatz: auf dem billigſten Markte einzukaufen, auf dem theuerſten zu verkaufen, welcher jeden Kaufmann bei ſeinen individuellen Unternehmungen leite, ſei auch die beſte Regel für den Verkehr einer Nation. Eine auf ſolche Grundſätze gebaute Handelspolitik würde den Weltverkehr zu einem Austauſche gegenſeitiger Vortheile machen und

[1]) Tooke VI. p. 332.

unter den Einwohnern jedes Staates vermehrten Wohlstand verbreiten. Unglücklicher Weise sei bisher in England und in allen Ländern gerade der gegentheilige Grundsatz beobachtet worden; jedes Land habe die Erzeugnisse anderer Länder auszuschließen gesucht, in der ausgesprochenen Absicht, die eigene Production zu erhöhen; es habe der Masse der Bevölkerung, welche in Consumenten bestehe, die Nothwendigkeit auferlegt, sich in der Quantität und Qualität der Güter einzuschränken, und es sei so das, was eine Quelle gegenseitigen Vortheils und der Harmonie unter den Staaten gewesen wäre, der Handelsverkehr mit dem Ausland, ein stets wiederkehrender Anlaß zur Eifersucht und Feindseligkeit geworden. Das bestehende Vorurtheil zu Gunsten des Schutzzollsystems beruhe auf der irrigen Voraussetzung, daß jede Einfuhr fremder Waaren eine Verminderung oder Entmuthigung der eigenen Production in gleicher Ausdehnung zur Folge habe, während sich klar nachweisen lasse, daß, wenn auch der besondere Productionszweig, welcher gegen eine unbeschränkte ausländische Mitwerbung nicht Stand halten könne, hiedurch leide, doch im Ganzen, da kein Import auf die Länge ohne entsprechenden direkten oder indirekten Export bestehen könne, durch die Handelsfreiheit ein anderer für die Verhältnisse des Landes mehr geeigneter Zweig der Production ermuntert werde, so daß sich schließlich eine mindestens gleiche, wahrscheinlich aber stärkere und jedenfalls vortheilhaftere Verwendung von Kapital und Arbeit des Landes ergebe. Während so die zahlreichen Prohibitiv- und Schutzzölle in England als eine schwere Bürde auf dem Gemeinwesen im Ganzen lasten, seien schließlich nur wenige von wirklichem Werthe für die Klassen, zu deren Vortheil sie ursprünglich eingeführt worden seien, und es stehen solche Vortheile jedenfalls nicht in dem richtigen Verhältnisse zu den Verlusten, welche sie anderen Klassen zufügen.

Der künstliche Schutz eines Productions- oder Industriezweigs gegen fremde Mitwerbung werde sodann als eine Rechtfertigung für das Verlangen um gleichen Schutz für andere Zweige derselben benützt, so daß man, wenn die Gründe für den Schutzzoll richtig wären, nicht damit aufhören könnte, ehe man allen Verkehr mit dem Auslande ausgeschlossen hätte.

Zu der Zeit, als die Freihandelspropositionen von London, Glasgow

und Manchester (Mai 1820) dem englischen Unterhause übergeben wurden[1]), waren alle Interessen, welche Schutz in Anspruch genommen hatten, im vollen Genusse der Vortheile, welche sie wünschten. Das Korngesetz von 1815, die Differentialzölle zu Gunsten der westindischen Grundbesitzer, das Monopol der ostindischen Compagnie, die strengen Schifffahrtsgesetze, hohe Zölle auf die Rohstoffe der Industrie, Prohibitionen und übermäßige Zölle auf fremde Manufakturartikel bestanden gleichzeitig. Der Versuch, in diesen Zuständen eine Aenderung zu bewirken, war ungemein schwierig, denn er griff die verschiedensten Interessen an und der Kampf wurde von beiden Seiten mit dem Aufgebote aller Mittel gekämpft; nur Stück um Stück wurde die Schutzzolllinie durchbrochen.

Im Jahre 1819 trat zuerst eine Verminderung des Baumwollzolles, 1824 eine solche bei den Zöllen auf rohe und gezwirnte Seide und auf Schafwolle ein. Im Jahre 1825 wurden die Zölle auf wichtige Consumtionsartikel und beinahe auf alle Rohmaterialien ermäßigt, gleichzeitig wurden andere Erleichterungen des Verkehrs eingeführt. Von 1822 bis 1826 wurden nach schweren Kämpfen bedeutende Erleichterungen in der Einfuhr von Seide und Seidewaaren durchgeführt. In der Zeit von 1827 bis 1841 traten hauptsächlich Aenderungen in der Acciseabgabe ein, während die Zölle im Wesentlichen auf dem Stande von 1826 geblieben waren.

Im Jahre 1840 begann die Agitation gegen die Kornzölle und von 1842 an traten Ermäßigungen derselben ein; im Jahre 1845 wurde der Einfuhrzoll auf Baumwolle und auf verschiedene andere Rohstoffe aufgehoben und 1846 die gleitende Skala für den Kornzoll durchgesetzt, welche von 1849 an den Zoll auf 1 sh. p. Quarter Waizen ermäßigte.

Wir haben, sagt Tooke[2]) im Jahre 1856, nunmehr seit 15 Jahren Gelegenheit gehabt, die Wirkungen der Handelsfreiheit zu beobachten; die Aenderung in den beiden Hauptjahren 1842 und 1846 war so großartig und rasch, daß sie nahezu den Charakter einer socialen Umwälzung hatte.

[1]) Tooke, V, p. 400 ff.

[2]) Tooke, hist. of pr. V, p. 418.

Digitized by Google

In einer Menge von Beziehungen von fiscalischen und gesetzlichen Hindernissen befreit, hat der Gewerbefleiß und die Geschicklichkeit des Landes, unterstützt durch das Kapital, mit einer Elasticität sich entwickelt, von der sich einen richtigen Begriff zu machen schwierig ist. Es hat sich gezeigt, wie das einzig richtige Mittel gegen Chartismus in besseren Löhnen und größerem Lebensgenusse für die Fabrikbevölkerung bestand, wie der eingeschlagene Weg es möglich gemacht hat, über eine Krise schlechter Erndten ohne einen verderblichen und beklagenswerthen Zuwachs an permanentem Pauperismus hinwegzukommen. Die größte und constanteste Wirkung des Freihandels war die Fernhaltung plötzlicher und extremer Schwankungen, und er hat dieß dadurch bewirkt, daß er England in großem Maße zum Emporium und Weltmarkte für eine große Zahl von Importartikeln gemacht hat, daß er ferner durch die jährlich zunehmenden Mittel der arbeitenden Klassen und der Gesellschaft überhaupt eine Nachfrage nach Artikeln des Comforts und des Luxus hervorgebracht hat, welche, mit wenigen Unterbrechungen, ganz constant zugenommen hat. Endlich haben die Erleichterungen in Versendung der Producte Englands und die Ausdehnung und die Sicherheit des Marktes, den sie gefunden haben, zu einer solchen Zunahme und zu solchen Verbesserungen geführt, daß bei den meisten Artikeln die Preise trotz der sehr gesteigerten Nachfrage auf den Stand zurückgingen, welcher den rein merkantilen Anforderungen und darum dem gesunden und natürlichen Betrage entspricht.

Die Entwicklung und die Wirkungen der Fabrikgesetze.

Die Durchführung des so wichtigen Factorygesetzes von 1833 war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, und die ersten Berichte der Fabrikinspektoren zeigen, wie schwer es war, dem Gesetze überall Achtung zu verschaffen, und wie mangelhaft sich das Gesetz den Versuchen gegenüber erwies, dasselbe zu umgehen. Sodann begegnete gerade das, was an dem Gesetze am meisten gebilligt wurde, die Verpflichtung der Fabrikkinder zum Schulbesuche, bei der Ausführung großen Schwierigkeiten durch den Mangel guter Schulen für die Kin-

der der arbeitenden Klaſſe und die Unfähigkeit der Mehrzahl der Lehrer an den Schulen, die denſelben zugänglich waren[1]). Gleichwohl war nicht zu verkennen, daß in Folge des Geſetzes viele Kinder, welche außerdem wohl niemals in eine Schule gekommen wären, Unterricht erhielten, auch waren manche von Fabrikbeſitzern errichtete Schulen ſehr gut[2]).

Auch die Hoffnung, welche man anfänglich gehegt hatte, daß die Beſchränkung der Arbeitszeit der jungen Leute auf 12 Stunden eine Reſtriction des Maſchinenbetriebs und damit der Arbeitszeit der Erwachſenen auf die gleiche Zeit zur Folge haben werde, erwies ſich als trügeriſch, indem die Fabrikanten die Sache ſo einzurichten wußten, daß die Arbeitsdauer der Erwachſenen dieſelbe, nämlich mehr als 12 Stunden blieb[3]).

Dagegen zeigte ſich eine Einrichtung, welche durch das Geſetz nicht vorgeſchrieben, aber veranlaßt wurde, ſehr zweckmäßig, das Arbeiten der Kinder in Abtheilungen[4]) (relays), wobei die Maſchinen ohne Unterbrechung arbeiten konnten. Beſonders ſchien ſich eine Einrichtung zu empfehlen, wobei je eine Abtheilung 6 Stunden Vormittags in der Fabrik, Nachmittags 3 Stunden in der Schule, die andere Hälfte Vormittags in der Schule, Nachmittags in der Fabrik beſchäftigt[5]) war, die Abtheilungen aber nach Wochen oder Monaten in der Art gewechſelt wurden, daß die Vormittagsabtheilung zur Nachmittagsabtheilung wurde und umgekehrt.

Während dieſe Einrichtung allmählig bei den Fabrikanten Anklang fand[6]), machten ſich gegen dieſelbe auch manche Bedenken geltend. Sie beſtanden in der Befürchtung, daß dadurch eine zu große Zahl von Kindern der Beſchäftigung in Fabriken zugeführt würde, uud daß dieſe ſpäter in dem erlernten Gewerbe keine Verwendung finden werden, weil die ganze Tendenz der Induſtrie dahin gehe, durch Verbeſſerung der

---

[1]) Reports of the Inspectors of Factories, 31. Decbr. 1837, p. 38.
[2]) Reports, 31. März 1838, p. 4.
[3]) Reports 1838, p. 8.
[4]) Reports, Juli 1838, p. 4.
[5]) Reports, Juni 1839, p. 12.
[6]) Reports, Decbr. 1843, p. 22.

Maſchinen die Verwendung von Erwachſenen in den Fabriken zu beſchränken und letzterer Richtung durch das Halbzeitſyſtem noch weiterer Vorſchub geleiſtet werde, ſo daß eine überſchüſſige, in den Fabriken nicht verwendbare und doch anderwärts nicht brauchbare Zahl Erwachſener daraus hervorgehe.

Indeſſen wurde dieſe Befürchtung durch den Erfolg nicht beſtätigt und es erwies ſich beſonders wohlthätig das Inſtitut der Fabrikinſpektoren ſowohl für die Sicherung einer beſſeren Vollziehung des Geſetzes, als auch dadurch, daß die Inſpektoren auf ſo manche Mißſtände in den Fabrikzuſtänden aufmerkſam wurden, denen abzuhelfen die Aufgabe der Verwaltung oder Geſetzgebung ſein mußte.

Zwei Punkte traten hier beſonders hervor: die vielen Unfälle durch Maſchinen und die Arbeit von Perſonen weiblichen Geſchlechts in den Fabriken.

Schon in dem erſten Berichte der Commiſſion, welche zur Unterſuchung über die Frage der Fabrikgeſetzgebung im Jahre 1833 niedergeſetzt wurde, heißt es[1]): Eines der größten Uebel, welchem Perſonen, die in Fabriken arbeiten, ausgeſetzt ſeien, ſei die Gefahr ernſtlicher und ſelbſt tödtlicher Verletzungen durch Maſchinen. Es ſcheine nicht möglich, durch irgend welche durchführbare Vorſichtsmaßregeln dieſe Gefahr ganz zu beſeitigen. Es gebe Fabriken, in welchen Alles geſchehen ſei, was ausführbar ſcheine, um dieſe Gefahr auf den geringſten Grad zurückzuführen und zwar mit ſolchem Erfolg, daß in Jahren kein ernſtlicher Unfall ſich ereigne. Dagegen gebe es andere Fabriken und zwar nicht in geringer Zahl und nicht blos Fabriken von kleinerem Umfang, in welchen fortwährend ernſtliche Unfälle vorkommen und gleichwohl die Maſchinen nicht umzäunt ſeien. Je größer die Sorgloſigkeit der Eigenthümer in Unterlaſſung genügender Umzäunung der Maſchinen und je größer die Zahl der Unfälle ſei, um ſo geringer ſei das Mitleid der Unternehmer mit den Betroffenen. In Fabriken dagegen, in welchen Vorſicht angewendet werde, um Unfälle zu verhüten, nehme man ſich der Arbeiter an, wenn ſolche gleichwohl ſich ereignen, und es zeige ſich das Streben, für den Unfall den möglichen Erſatz zu

[1]) Reports, Juni 1840, p. 13.

bieten. Allein gar häufig kommen Fälle vor, in denen die Arbeiter von dem Augenblicke an veranlaſſen ſeien, in dem ſie ein Unfall treffe, es werde ihnen kein Lohn mehr bezahlt, nicht für ärztliche Hülfe geſorgt und, welches immer die Ausdehnung des Schadens ſei, kein Erſatz geleiſtet.

Derſelbe Gegenſtand wurde in dem Berichte des Inſpektors Horner vom Juni 1840 aus Anlaß eines Specialfalles in Anregung gebracht und auch die folgenden Jahresberichte geben Beweiſe dafür an die Hand, wie nothwendig eine größere Fürſorge in dieſer Richtung war[1]).

Der zweite Punkt, welcher beſonders hervortrat, waren die Erfahrungen, welche in Abſicht auf die Arbeit von Mädchen und Frauen über 18 Jahren gemacht wurden. Die Arbeit ſolcher Perſonen war durch die Fabrikgeſetze nicht beſchränkt; als aber die Fabrikinſpektoren die unter dem Fabrikgeſetze ſtehenden Fabriken beſuchten, fanden ſie gerade in dieſer Richtung große Mißſtände. Zwölf Stunden Arbeit, heißt es in dem Berichte des Inſpektors Horner vom 21. October 1843[2]), ſind mehr als genug für Jeden. Frauen aber ſind nicht blos weniger unabhängig in ihren Handlungen als Männer, ſondern ſie ſind auch phyſiſch nicht im Stande das Arbeiten ſo lange auszuhalten als jene, und es iſt endlich eine Verſchlechterung ihres Geſundheitszuſtands mit weit nachtheiligeren Folgen für die Geſellſchaft verbunden. Die Erſetzung der Männerarbeit durch Frauenarbeit hat die nachtheiligſten Folgen für die arbeitenden Klaſſen, indem ſie die Frauen ihren häuslichen Pflichten entzieht, die Verminderung des häuslichen Wohlbefindes aber den verderblichſten Einfluß auf die Männer ausübt. Alle dieſe Uebelſtände werden aber vermehrt, wenn die Frauen in ſolchem Uebermaß zu arbeiten haben, daß ihr Leben nur zwiſchen der Werkſtatt und dem Bette ſich bewegt.

Inſpektor Saunders[3]) führt an, wie Frauen bis zu 15 Stunden zu arbeiten haben, und wie nothwendig es ſei, hiegegen geſetzlich einzuſchreiten, weßhalb er es für ſeine Pflicht erachte, hierauf aufmerkſam

[1]) Reports, Febr. 1842, p. 5. 17. 18. 94. 95. Reports, Juni 1842, p. 17—19.

[2]) Reports, Dcb. 1843, p. 4.

[3]) ib. p. 8.

zu machen. Personen weiblichen Geschlechts[1]) seien eher als Männer geneigt, sich großer körperlicher Ermüdung zu unterziehen, um mehr zu verdienen, und es sei dringend nothwendig, daß ihnen die Nachtarbeit untersagt und die Arbeitsdauer auf diejenige von jungen Leuten unter 18 Jahren beschränkt werde. Ein solches Ueberarbeiten untergrabe die Gesundheit, verursache frühzeitiges Altern und kürze das Leben; Nachtarbeit aber sei unrecht, unnatürlich und für die weibliche Constitution nicht geeignet.

Diese und weitere Erfahrungen, welche bei der Ausführung des Gesetzes vom 20. Aug. 1833 gemacht wurden, liegen dem Gesetze vom 6. Juni 1844 (7. u. 8. Vic. c. 15) zu Grunde, welches zunächst den Schritt that, daß es das „Amt der Fabrikinspektoren in London" als eine Centralbehörde mit weitgehenden Befugnissen organisirte und dadurch die kräftige Vollziehung der Gesetzesvorschriften sicherte. Neben einer größern Zahl von Bestimmungen, welche hiemit zusammenhängen, enthält sodann das Gesetz auch Vorschriften, welche die früheren materiellen Anordnungen der Fabrikgesetzgebung theils modificiren, theils ergänzen. 1) Das Alter, von welchem an Kinder in Fabriken verwendet werden dürfen, wird von 9 auf 8 vollendete Jahre herabgesetzt. 2) Die tägliche Arbeitszeit der Kinder von 8 bis 13 Jahren wird von 9 auf 6 Stunden herab, die Schulzeit von 2 auf 3 Stunden hinaufgesetzt. 3) Kein Kind, von 8 bis 13 Jahren, das in einer Fabrik am Vormittage eines Tages beschäftigt war, darf in einer solchen am Nachmittage des gleichen Tages beschäftigt werden (Halfdaysystem). 4) Die Bestimmungen über die Arbeitszeit von jungen Leuten zwischen 13 und 18 Jahren, werden auf alle Personen weiblichen Geschlechts ausgedehnt. 5) Kinder und junge Leute sollen vor Durchnässung und vor dem Einströmen von Dampf in das Lokal, in dem sie arbeiten, gesichert werden. 6) Dieselben dürfen nicht zum Reinigen der Motoren, während diese im Gange sind, oder zur Arbeit zwischen den Kreuzungen von Maschinenbestandtheilen verwendet werden. 7) Alle Maschinenbestandtheile, welche in Bewegung sind, und

[1]) ib. p. 24.

bei dem Zutritte zu denſelben Unglücksfälle nach ſich ziehen können, und mit denen Kinder, junge Leute oder Perſonen weiblichen Geſchlechts beim Vorübergehen oder bei der Arbeit in der Fabrik in Berührung kommen können[1]), ſind durch Gitter u. dgl. gegen den Zutritt zu verwahren (to be fenced). 8) Für Verletzungen, welche durch nicht umzäunte Maſchinen entſtehen, haben die Unternehmer außer der geſetzlich beſtimmten Strafe Schadenerſatz zu leiſten.

Durch dieſes Geſetz erhielt die engliſche Fabrikgeſetzgebung einen gewiſſen Abſchluß, und es iſt aus der nächſten Zeit nur noch die wichtige Aenderung hervorzuheben, daß durch die Zehnſtundenakte vom 8. Juni 1847 (10 u. 11 Vict. c. 29) die Arbeit von Frauen und jungen Leuten in Fabriken vom 1. Mai 1848 an auf täglich zehen Stunden herabgeſetzt wurde.

Die Fabrikgeſetzgebung, wie ſie in England im Ganzen ſeit 1833 beſteht, enthält folgende weſentliche Vorſchriften:

1) Zulaſſung von Kindern zur Arbeit in Fabriken erſt von vollendetem 8. Jahre an;
2) Ausſchluß der Nachtarbeit für Perſonen zwiſchen 8 und 18 Jahren;
3) Halbzeitſyſtem für Kinder von 8. bis zu 13. Jahren mit einer Arbeitszeit bis zu höchſtens 6 Stunden täglich;
4) Combiniren von Arbeit und Unterricht für Kinder von 8 bis zu 13 Jahren durch täglichen Schulbeſuch von 3 Stunden unter Verwendung von 1 d. pro 1 sh. Lohn;
5) Beſchränkung der Arbeitszeit für junge Leute zwiſchen 14 und 18 Jahren auf täglich 12, wöchentlich 69, ſeit 1848 täglich 10, wöchentlich 58 Stunden;
6) Verpflichtung der Umzäunung aller gefahrbringenden Maſchinentheile in Räumen, in welchen Kinder und junge Leute von 8 bis 18 Jahren verwendet werden, im Betretungsfalle Strafe und Schadenerſatz;
7) Anwendung der Vorſchriften Zif. 2 (Ausſchluß der Nachtarbeit), Zif. 5 (Arbeitsdauer nicht über täglich 12 Stunden), Zif. 6 (Einfenzung der Maſchinen) auf alle Perſonen weiblichen Geſchlechts.

[1]) Vgl. das erläuternde Geſetz vom 30. Juni 1856. (19. u. 20. Vic. c. 38.)

Die Vorschriften über die Verbindung von Arbeit und Erziehung beruhen auf dem Grundsatze[4]), daß:

a) bei der Verwendung von Kindern in Fabriken Erziehung und Arbeit in der Art verbunden werden soll, daß beide, durch physisches Ausruhen und Wechsel in der Richtung der geistigen Kräfte, anwendbar und wirksam werden;
b) daß die Erziehung durch die Arbeit des Kindes und nicht durch die Eltern bezahlt wird;
c) daß die Mittel der Familie selbst für die Erziehung des Kindes nach Verhältniß ihres Gewinns aus der Arbeit des Kindes, also dann am wenigsten in Anspruch genommen werden, wenn dieselbe sie am wenigsten entbehren kann;
d) daß die Eltern das erste Recht haben, die Schule für das Kind zu wählen, der Fabrikant neben den Eltern für den Schulbesuch haftet und daß der Erstere für Bezahlung der Schulkosten einzutreten hat, wenn der Betrag von 1 d. für 1 sh. vom Lohne des Kindes nicht zureicht;
e) daß für die Schulzeit der Vormittag oder der Nachmittag verwendet werden kann.

Diese Bestimmungen konnten indeß, wie schon erwähnt wurde, zu der Zeit, in welcher sie erlassen wurden, deßhalb nur langsam zur Ausführung gebracht werden, weil es damals in England nur sehr wenig gute Volksschulen gab, außer den Sonntagsschulen, von denen damals die Mehrzahl der arbeitenden Classe und die unterste Classe der Unternehmer in Beziehung auf Alles abhieng, was sie irgend von Kenntnissen erlangten.

Durch die Factory-Acte wurde die Gründung von Schulen zur Nothwendigkeit, allein es dauerte lange, bis durch das Zusammenwirken anderer Elemente ein günstiges Ergebniß erzielt wurde.

Welchen großen Werth aber dieses Gesetz für die Fabrikbevölkerung Englands gleichwohl hatte, zeigen die Berichte der Fabrikinspektoren, welche sich hierüber mehrfach sehr eingehend aussprechen.

So legte z. B. im Jahre 1848 Fabrikinspektor Saunders seine

---

[4]) Factory Reports, Oct. 1866, p. 89.

Erfahrungen hinsichtlich der Wirkung der Fabrikgesetze [1]) ausführlich in seinem Inspektionsberichte dar, wobei er vorausschickt, daß sein Amt, das er seit 15 Jahren bekleide, ihm reiche Gelegenheit gegeben habe, die Anschauungen und die Lage vieler einflußreicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer kennen zu lernen; auch sei er verschiedene Male mit Untersuchungen in Bergwerken und in anderen Erwerbszweigen beschäftigt gewesen und habe hier den Unterschied zwischen einem ausreichenden, einem beschränkten Schutze und dem Fehlen eines solchen Schutzes zu erkennen vermocht.

Bis zu einer verhältnißmäßig neuen Zeit, sagt Saunders, sei die allgemeine Tendenz der Gesetzgebung darauf gerichtet gewesen, das Eigenthum zu beschützen, und es habe große Mühe gekostet, irgend ein einigermaßen wirksames Eingreifen derselben zu Gunsten der arbeitenden Classen zu erlangen. Der Ruf der Arbeit nach Schutz sei allerdings gelegentlich und theilweise berücksichtigt worden, aber erst durch das Factory-Gesetz von 1833 sei ein Theil der arbeitenden Classe unter den Schutz von zu diesem Zwecke bestellten Beamten in einer Weise gestellt worden, daß es möglich gewesen sei, die Wirkung dieser Gesetzgebung zu überwachen. Dieses Gesetz sei als dasjenige unter den Gesetzen zur Verbesserung des Zustandes der arbeitenden Classe zu bezeichnen, welches mit Entschiedenheit und Erfolg durchgeführt worden sei und es sei so lange in Wirksamkeit, um dessen Nützlichkeit oder Verwerflichkeit zu erkennen.

Trotz alles Widerstandes und aller Vorurtheile, welche den Fabrikgesetzen entgegengetreten seien, seien dieselben für die arbeitende Classe sehr wohlthätig und zwar nicht nur ohne Beeinträchtigung der Classe der Unternehmer, sondern in vielen und wichtigen Beziehungen zum Vortheile der Letzteren.

Es sei die feste Ueberzeugung des Berichterstatters, daß die heftigsten Widersacher jeder Fabrikgesetzgebung nicht im Stande wären, irgend nachzuweisen, in welcher Weise die Capitalisten oder Arbeiter, sei es in ihren gemeinsamen oder in ihren gesonderten Interessen, durch die Fabrikgesetze verletzt worden seien. Auf der andern Seite

[1]) Reports of the Inspectors of Factories, 31. Oct. 1848, p. 111.

könne der Menſchenfreund mit Ruhe ſich auf die Erfahrung aller Urtheilsfähigen berufen, ob nicht beide Claſſen durch dieſe Geſetzgebung und durch die Maßregeln zu ihrer Durchführung gewonnen haben.

Oft habe Saunders dieſe Verſicherung in der freieſten, überzeugendſten Weiſe von Männern erhalten, welche früher gegen jedes derartige Eingreifen der Geſetzgebung geweſen ſeien und befürchtet haben, daß ihre eigenen Intereſſen durch die beantragten oder erlaſſenen Vorſchriften werden beeinträchtigt werden.

Dieſe günſtige Meinung über die Wirkung der Fabrikgeſetze würde weſentlich beſtärkt werden, wenn man den Zuſtand der durch dieſelben beſchützten Arbeiter mit dem Zuſtande derjenigen vergleiche, bei denen ſolches nicht, oder nicht vollſtändig der Fall ſei. Es würde ſich hiebei zeigen, daß bei den Erſteren eine weſentliche Verbeſſerung ihres leiblichen und, bei einer nicht blos dem Buchſtaben, ſondern dem Geiſte des Geſetzes entſprechenden Ausführung, auch ihres ſocialen Zuſtandes eingetreten ſei.

Behaupten zu wollen, dieſe Verbeſſerungen ſeien bereits von der Art, daß ſie die Geſellſchaft afficiren, würde widerſinnig ſein. So etwas könne nur mit dem Heranwachſen eines neuen Geſchlechtes, mit einer allgemeinen Anwendung der Principien der Fabrikgeſetze, mit weiterer Verbeſſerung der Erziehung, mit Einprägung höherer Principien der ſittlichen und religiöſen Pflicht und Verantwortlichkeit erreicht werden. Allein alle dieſe weiteren Stufen zu einer Verbeſſerung des geſellſchaftlichen Zuſtandes können niemals mit Hoffnung auf Erfolg zur Ausführung gebracht werden, wenn nicht die Arbeitszeit beſchränkt und die feſtgeſetzte Beſchränkung ſtreng durchgeführt werde.

Es ſei nunmehr allgemein anerkannt, daß der gegenwärtige Zuſtand der ärmeren Volksklaſſen ein Vorwurf ſei mehr für die Nation im Ganzen, als für die Claſſe der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Das Verhalten dieſer beiden Claſſen ſei nur das Reſultat der gegenſeitigen Stellung, in welcher ſie zu einander gebracht ſeien. Die menſchenfreundlichen, ächt chriſtlichen Grundſätze, von welchen das Verhalten mancher Inhaber von Fabriken geleitet werde, ſei verhältniß-

mäßig werthlos für Unternehmer und Arbeiter im Ganzen und für die Nation in ihrer Gesammtheit in Folge der Uebermacht der selbstsüchtigen, schmutzigen, sinnlichen Interessen, welche gar keiner Controle unterworfen seien oder unter Anordnungen stehen, die deßhalb, weil sie nicht von Allen erzwungen werden, nur zum Nachtheile derjenigen ausschlagen, welche sie befolgen. Ohne eine kräftige Hilfe seien diejenigen, welche nichts eigen haben, als ihre Arbeit, schutzlos gegen die Unbilden, welche der Besitz den Unwissenden und Gedrückten zufügen könne und oftmals zufüge, wenn er in der Hand Solcher sich befinde, welche nicht erkennen, daß der Wohlstand ebenso Pflichten verleihe, die gegen Andere zu erfüllen seien, wie Rechte, welche Schutz in Anspruch nehmen.

Diejenigen, welche gegen die Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit seien, stützen ihre Anschauung unwandelbar auf die gewöhnlich anerkannten Principien der politischen Oekonomie; sie behaupten, daß die Grundsätze der Freiheit des Erwerbs (free trade) unter allen Umständen anwendbar seien, und daß sie auf die Arbeit von Frauen, jungen Leuten und Kindern ebenso Anwendung finden müssen, wie auf jede andere Art des Erwerbs, sie bestreiten die Zulässigkeit jedes Einschreitens der Gesetzgebung, wodurch das Angebot von Arbeit verringert und so mittelbar der Marktpreis der Arbeit erhöht werde. Sie gehen davon aus, daß das Glück und das Wohlbefinden der Nation im Ganzen und jeder Classe derselben ganz oder zum großen Theile abhänge von der Menge und der Billigkeit, mit welcher die Erzeugnisse der Arbeit zu Markt gebracht werden können, ohne irgend welche Rücksicht auf den socialen Zustand der arbeitenden Classe, soweit sich derselbe nicht in der Zahl der Arbeitenden und der Menge von Arbeit ausdrücke, welche sie mit der Beihülfe von Maschinen produciren und durch die sie den Unternehmer in den Stand setzen, solche mit dem geringst möglichen Aufwand für sich selbst auf den Markt zu senden.

Nun haben allerdings unter dem System der Nichteinmischung die Interessen der Manufakturen und der Bergwerke in England einen Aufschwung genommen, welche das Staunen und die Bewunderung der Welt erregt haben. Die aufgehäuften Reichthümer der Unternehmer in beinahe jedem Zweige der Industrie haben jede frühere Schätzung

und Berechnung übertroffen. Die Geschicklichkeit, die Energie, und das Capital der Fabrikanten haben wunderbare Verbesserungen der Maschinen hervorgebracht, wodurch die Erzeugnisse vermehrt und die physische Anstrengung der Arbeiter verringert worden sei.

Aber während dieses Fortschrittes, welches war, so fährt Saunders fort, der sociale Zustand und die Lage der arbeitenden Classen, die in diesen Unternehmungen beschäftigt waren?

Haben ihre Löhne und Einnahmen, die Classe der Arbeiter im Ganzen genommen, in gleichem Verhältnisse sich verbessert, wie die angesammelten Reichthümer des Capitalisten und Arbeitgebers? Oder stehen ihre häuslichen Annehmlichkeiten, das, was ihnen an Nahrung und Kleidung zukommt, irgend im Verhältnisse zu den Genüssen und der so gänzlich veränderten Lebensweise, welche die Capitalbesitzer sich verschaffen können? Zeigte sich unter der Arbeiterclasse eine Erhöhung der Selbstachtung, ihres sittlichen und Pflichtgefühls oder eine Besseruug in der Uebung ihrer sittlichen und religiösen Pflichten, welche verglichen werden kann mit den Vortheilen, welche die Nation im Ganzen, der Capitalist oder der Unternehmer durch die Förderung der industriellen Interessen erlangt hat?

Ist nicht im Gegentheil zuzugeben, daß große und steigende Uebelstände jenes System begleitet haben, durch welches, ohne genügenden Schutz und ohne die nöthige Aufsicht und Einschränkung, große Massen sorgloser und unwissender Personen zusammengeworfen wurden, unter denen Verbrechen und Ausschweifungen in einer Ausdehnung geherrscht haben, daß solche nicht allein den Besitz, an dessen Erzeugung jene Personen mitgearbeitet haben, sondern sogar das Wohl des Staates, die Freiheit und selbst das Leben der geordneten Classen der Gesellschaft gefährdet haben?

Ist nun darin durch die Fabrikgesetze von 1833 und 1844 nicht Vieles gebessert worden? Ist nicht der Weg gebahnt zu besserem Unterricht der Arbeiter, zur Verbesserung ihres Gesundheitszustandes und ihrer Kraft, zur Verhütung von Unglücksfällen, ohne daß dadurch die Hebung der Industrieinteressen beschränkt wurde?

So waren die Wahrnehmungen über die Wirkungen der Fabrikgesetze schon damals befriedigend; daß sie es blieben, zeigt der Bericht

des Inſpektors Robert Baker vom 31. October 1859, worin er ein bemerkenswerthes Urtheil über die Wirkung der Fabrikgeſetze niederlegt. Es ſei, ſagt derſelbe [1]), ſeit dem Geſetze vom 20. Aug. 1833 (3 und 4 Wil. 4. c. 103), wodurch das Inſtitut der Fabrikinſpectoren eingeführt worden, mehr als ein Vierteljahrhundert verfloſſen und es ſei nunmehr nicht ohne Intereſſe, zu zeigen, was der Erfolg jenes Geſetzes geweſen ſei, und ob ein Verſuch, von dem man ſo Vieles erwartet und befürchtet habe, mehr den Erwartungen ſeiner Beförderer, oder mehr den Befürchtungen ſeiner Gegner entſprochen habe.

Im Jahre 1830 ſei das „Fabrikbein" und der „gekrümmte Rückgrat" in den Fabrikbezirken von Lancaſhire und Yorkſhire ein ſprichwörtlicher Vorwurf für dieſe Bezirke geweſen. Es habe allerdings in einigen Manufacturbezirken Englands keine Krüppel gegeben, weil in ſolchen die Kinder und meiſt auch die Erwachſenen nicht übermäßig lang gearbeitet haben; allein im Allgemeinen ſei Mißachtung der Verpflichtungen und der ſympathiſchen Beziehungen, welche zwiſchen Unternehmer und Arbeiter beſtehen ſollten, die Regel geweſen. Der Arbeitgeber habe für nichts Zeit gefunden, als für Gelderwerb, der Arbeiter für nichts als für Arbeit, die Induſtrie für nichts als für die Production. Der phyſiſche Wettſtreit zwiſchen der Arbeit der eiſernen Maſchinen und derjenigen des menſchlichen Körpers ſei mehr eine ökonomiſche, als eine menſchlich-politiſche Frage geweſen.

Dieß ſei in wenigen Worten das Fabrikſyſtem vor 1833 geweſen; wie anders und beſſer ſei der Zuſtand im Jahre 1859! Jenes Sprüchwort ſei eines natürlichen Todes verſtorben, jene Schmach ſei hinweggenommen. Man ſehe in den Fabrikbezirken nicht mehr Menſchen mit krummen Beinen oder mit gekrümmtem Rückgrate, die von der Arbeit herrühren, wenn es nicht ein alter Mann ſei, ein Beiſpiel aus früheren Tagen. Die ſonſt bleichen und mageren Geſichter ſeien geröthet und munter, die früher eckigen Formen voll und rund; ihr Gang munter, ihre Haltung zufrieden. Im Jahre 1833 ſeien zum mindeſten 200,000 Perſonen weiblichen Geſchlechts in den Fabriken von Großbritannien beſchäftigt geweſen, ein armes, abgemagertes,

[1]) Reports, 31. Oct. 1859, p. 47.

niedergeſchlagen ausſehendes Geſchlecht mit eckigen Schultern, gebeugtem Kopfe und ohne die runde Geſtalt geſunder Frauen; jetzt ſeien es 400,000 Arbeiterinnen, hübſch und blühend, ruhig und kräftig, heiter und glücklich, von wohlthuendem Aeußern.

Von noch größerem Werthe ſeien die Fabrikgeſetze für die ſocialen und intellectuellen Zuſtände der 700,000 Arbeiter, auf welche ſie Anwendung finden. Der Samſtag Abend ſei für die Arbeiter ein ungeheurer Gewinn und da der Arbeiter genau wiſſe, wann ſeine freie Zeit beginne, könne er ſie für ſeine Bedürfniſſe und Zwecke gehörig eintheilen und benützen. Dieß gebe Anlaß zu ſo manchen nützlichen Einrichtungen für Zwecke der Volksbildung, welche in den letzten Jahren nahezu in jedem Dorfe entſtanden ſeien; es ſetze die Fabrikmädchen in den Stand, die Eigenſchaften zu erwerben, die ſie nöthig haben, um künftig dem Manne das Haus zu einer Heimath zu machen, und das wirke dann von Ort zu Ort weiter.

Gleichwohl ſeien die Löhne in der Gewebeinduſtrie nicht geſunken, ſondern um 12 bis 40 Procent geſtiegen und, wenn einzelne Zweige der Handarbeit durch die Maſchinenarbeit verdrängt worden ſeien, ſo habe ſich jene in anderen Induſtriezweigen vermehrt.

Der Export von Baumwoll-, Woll-, Leinen- und Seidewaaren ſei von einem Werthbetrage von 37,767,890 Pfd. St. im Jahre 1844 auf 58,998,922 Pfd. St. im Jahre 1858, alſo um 21,231,932 Pfd. St. geſtiegen.

Im Jahre 1833 ſeien wenigſtens 50,000 Kinder von fünf und mehr Jahren in den Fabriken beſchäftigt geweſen, die außer am Sonntag nie eine Schule beſucht haben, wie Vieles ſei hierin beſſer geworden!

Mit dieſen Erfahrungen ſtimmen auch die Berichte aus neuerer Zeit überein; es hat jedoch kein allgemeines Intereſſe, die allmählige Ausdehnung der Fabrikgeſetzgebung auf andere Gewerbezweige, welche in den letzten Jahren eingetreten iſt, hier näher darzuſtellen; es wird genügen, daß die Bedeutung derſelben durch die bereits dargelegten Berichte erläutert wurde.

Die socialistischen Ideen in Frankreich.

Während England sich der Bewegung, welche auf politische Gleichstellung der arbeitenden mit den politisch bevorzugten Classen des Landes gerichtet war, durch die Herabsetzung vieler Zölle entledigte, begannen, wie bereits angeführt wurde, in Frankreich die socialistischen Ideen Wurzel zu fassen. Die Anfänge dieser Richtung führen zurück in die Zeit der Revolution des vorigen Jahrhunderts, in welcher dem Verlangen nach Gleichheit der Rechte, das im Jahre 1789 zur Anerkennung gelangte, das Streben nach Gleichheit des Genusses sich zur Seite gestellt und während der Schreckensperiode (31. Mai 1793 bis 28. Juli 1794) vorübergehende Triumphe gefeiert hatte.

„Der Mensch ist frei geboren und allenthalben ist er in Fesseln. Mancher weiß sich als der Herr der Andern, der Sclave ist, wie sie selbst. Wie ist es zu dieser Aenderung gekommen? was vermag sie zu rechtfertigen?“ Mit diesen Fragen eröffnet J. J. Rousseau seine berühmte Schrift über den Socialcontract, und er findet diese Rechtfertigung in dem von ihm vorausgesetzten Grundvertrage [1]), nach welchem Jeder in Gemeinschaft mit Allen seine Person und sein ganzes Können unter die oberste Leitung des allgemeinen Willens stellt und dagegen von der Gemeinschaft den Schutz seiner Person und seiner Güter gesichert erhält, so daß jeder einzelne Theil ein untrennbares Glied des Ganzen bildet, Jeder durchweg nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt, wie zuvor.

Denselben Widerspruch zwischen dem Menschen im Zustande der Natur und in demjenigen der Gesellschaft findet Rousseau auch bei Betrachtung der Ungleichheit unter den Menschen, ihres Ursprungs und ihrer Begründung. „Ich finde,“ sagt er [2]), „bei dem Menschengeschlechte zwei Arten von Ungleichheit, die natürliche, welche in der Natur ihren Ursprung hat und in der Verschiedenheit des Alters, der Gesundheit, der Kräfte des Körpers und der Eigenschaften des Geistes oder des Gemüthes besteht; ihr gegenüber die bürgerliche, welche ihren

[1]) Rousseau, contract social ch. 6.

[2]) Rousseau, discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes.

Grund in den verschiedenen Privilegien hat, welche Einzelne zum Nachtheile der Anderen genießen."

Rousseau sucht die Ansicht zu begründen, daß im Zustande der Natur die Ungleichheit unter den Menschen kaum fühlbar und ihr Einfluß verschwindend klein sei; erst mit der bürgerlichen Gesellschaft entwickle sich die natürliche Ungleichheit, die Verschiedenheiten unter den Menschen machen sich fühlbarer und nachhaltiger in Wirkungen und beginnen auf das Schicksal der Individuen Einfluß zu üben.

Die bürgerliche Gesellschaft beginnt aber nach Rousseau mit der Anerkennung des Eigenthums, oder wie er sagt: „Der Erste, der ein Grundstück einfriedigte, der sich unterstand, zu sagen: das ist mein, und der einfältige Leute fand, die es glaubten, war der Gründer der bürgerlichen Gesellschaft." Der Anbau des Grund und Bodens hatte die Theilung desselben zur Folge, und aus dem Rechte auf die Früchte, welche jener Anbau naturgemäß dem Arbeiter verlieh, und aus dem für ihn ein Anrecht auf den Boden bis zur Ernte folgte, leitete sich durch die Fortsetzung des Besitzes das Grundeigenthum ab.

Aus diesem Zustande entsprang die Ungleichheit des Besitzes, der Gebrauch und Mißbrauch des Reichthums; mit der Vertheilung des gesammten Grundeigenthums waren die Armen, denen nichts zugefallen war, genöthigt, ihren Unterhalt von der Hand der Reichen zu nehmen, und es begann Herrschaft über andere Menschen und Knechtschaft, oder Gewalt und Plünderung. Zwischen dem Rechte des Stärkeren und dem Rechte des ersten Besitzers entstand ein ewiger Kampf, der endlich die Vereinigung zur Herstellung einer Ordnung und Regierung zur Folge hatte. Der Mißbrauch der Gewalt aber führte dann zu weiteren Ungleichheiten unter den Menschen, welche Rousseau mit wenigen Zügen andeutet. Das Resultat seiner Untersuchung faßt er in folgenden Worten zusammen: „Die Ungleichheit unter den Menschen, beinahe nicht vorhanden im Stande der Natur, erlangt ihre Stärke und ihre Zunahme aus der Entwicklung der Fähigkeiten des Menschen und aus dem Fortschritte des menschlichen Geistes und wird endlich stabil und legitim durch die Gründung des Eigenthums und der Gesetze. So ist denn auch die moralische Ungleichheit, die ihre

Autoriſation nur durch das poſitive Recht hat, im Widerſpruch mit dem natürlichen Rechte, ſo oft ſie nicht mit einer phyſiſchen Ungleichheit zuſammentrifft, und es iſt offenbar gegen das Naturgeſetz, daß eine Hand voll Leute von Ueberflüſſigem überläuft, während die hungrige Mehrzahl des Nothwendigen entbehrt."

Solche Ideen beherrſchten die zweite Periode der franzöſiſchen Revolution: die Zeit des Convents, ſie ſteigerten ſich bis zu den communiſtiſchen Planen Baboeufs, deſſen Verſchwörung gegen das Direktorium (1796) blutig unterdrückt wurde. In dem Manifeſte der Gleichen (des égaux), welches proklamirt werden ſollte, heißt es unter Anderem[1]): Seit 15 Jahrhunderten habe das franzöſiſche Volk im Zuſtande der Sklaverei gelebt, ſeit ſechs Jahren beginne es zu athmen in Erwartung der Unabhängigkeit, des Glückes und der Gleichheit. Seit undenklicher Zeit wiederhole man dem Volke die Heuchelei: „Alle Menſchen ſind gleich," und eben ſo lange laſte die erniedrigendſte, ungeheuerlichſte Ungleichheit in frecher Weiſe auf dem menſchlichen Geſchlechte. Die franzöſiſche Revolution ſei nur die Vorläuferin einer anderen viel größeren Revolution, welche die letzte ſein werde. Die Gleichen verlangen nicht blos jene Gleichheit, welche in der Deklaration der Rechte des Menſchen und des Bürgers niedergeſchrieben ſei, ſondern ſie wollen ſie mitten unter ſich, ſie wollen, um ſie zu erlangen, Tabula rasa machen. Mögen, wenn es ſo ſein ſoll, alle Künſte untergehen, wenn nur die volle Gleichheit bleibe. Nicht ein Agrargeſetz, nicht eine Theilung der Landgüter, wie in alten Zeiten, verlangen ſie, ſondern das gemeinſchaftliche Gut oder die Gemeinſchaft der Güter. Kein individuelles Grundeigenthum mehr; die Erde ſei Niemand eigen. Sie verlangen den gemeinſamen Genuß der Güter der Erde; ihre Früchte gehören Jedermann. Es ſei kein anderer Unterſchied zwiſchen den Menſchen mehr, als der des Alters und Geſchlechts! Da Alle die gleichen Fähigkeiten, die gleichen Bedürfniſſe haben, ſo ſollen auch Alle dieſelbe Erziehung und dieſelbe Koſt haben. Alle begnügen ſich mit demſelben Sonnenlicht und derſelben Luft, warum ſolle nicht für Jeden die

[1]) Reybaud, études sur les réformateurs etc. Paris 1864, 2. T., p. 423.

gleiche Portion und die gleiche Qualität von Nahrungsmitteln genügen?

Die leitenden Grundsätze der Lehre von Baboeuf sind [1]): Die Natur hat jedem Menschen ein gleiches Recht auf den Genuß aller Güter verliehen. Der Zweck der Gesellschaft ist, diese Gleichheit zu schützen und durch die Mitwirkung Aller die gemeinschaftlichen Genüsse zu vermehren. Die Natur hat Jedem die Pflicht zur Arbeit auferlegt. Keiner kann sich ihr, ohne ein Verbrechen zu begehen, entziehen. Die Arbeiten und die Genüsse müssen gemeinschaftlich sein. Es ist Unterdrückung, wenn der Eine sich in der Arbeit erschöpft und Alles entbehrt, während der Andere, ohne etwas zu thun, im Ueberfluß schwimmt. Niemand vermöchte, ohne ein Verbrechen zu begehen, sich ausschließlich die Güter der Erde und des Fleißes anzueignen. In einer wahren Gesellschaft braucht man weder Reiche, noch Arme. Die Reichen, welche nicht zu Gunsten der Dürftigen auf ihren Ueberfluß verzichten wollen, sind die Feinde des Volks. Niemand darf, durch Ansammlung aller Mittel, einen Andern des für sein Wohl nothwendigen Unterhalts berauben. Der Zweck der Revolution ist die Beseitigung der Ungleichheit und die Herstellung des allgemeinen Glücks.

Die praktischen Folgerungen solcher Lehren waren [2]): Einziehung des Privateigenthums der Feinde der Republik, sowie aller Güter, deren Anbau die Eigenthümer vernachlässigen, Aufhebung des Erbrechts, Vereinigung der heimfallenden Güter zu einer großen nationalen Gütergemeinschaft, Unterhalt der Glieder dieser Gemeinschaft in einem gleichen anständigen Mittelmaße, Verpflichtung Aller zur Arbeit unter Aufsicht gewählter Obrigkeiten, gesetzliche Feststellung der Arbeitsdauer, Versetzung der Arbeiter von einer Gemeinschaft in die andere nach Anordnung der obersten Gewalt, gemeinschaftliches Essen, dem jedes Mitglied der Gemeinschaft anzuwohnen hat, Vertheilung der sonstigen Erzeugnisse durch die Obrigkeit, Aufhebung des Handels der Einzelnen mit dem Auslande, Aufhebung aller Schuld-

[1]) Reybaud l. c. p. 429.
[2]) Reybaud a. a. O., p. 441.

verhältniſſe und des Geldes, und für Diejenigen, welche Schulden an Ausländer zahlen, die Strafe der dauernden Sklaverei.

Die Unabhängigkeit, deren Erringung das Volk nach dem Manifeſte der Gleichen erſtreben ſoll — dieß iſt das praktiſche Reſultat der Lehren Baboeufs — verwandelt ſich in die Verpflichtung der Mehrheit zur Arbeit unter Aufſicht Weniger — der Obrigkeit; die individuelle Freiheit, welche den Ausgangspunkt der Revolution von 1789 bildete, würde durch die „zweite größere Revolution, welche die letzte ſein ſoll," verkehrt in allgemeine Unfreiheit; die Bemeſſung des Genuſſes nach der Arbeit zum Arbeiten und Genießen nach Anordnung der Staatsgewalt; das Eigenthum, der Ausfluß und die nothwendige Ergänzung der individuellen Freiheit, ginge unter in einer Gemeinſchaft, in welcher das obrigkeitlich feſtgeſtellte Mittelmaß des Genuſſes jenes allgemeine Glück vorſtellt, welches das Ziel der zweiten größeren Revolution bildet.

Und es iſt dieß nicht zufällig. Der Menſch und die Menſchheit hat für ihr Zuſammenleben nur die zwei Wege: die Freiheit und mit ihr auch die Ungleichheiten, die ſich nothwendig an ſie knüpfen, oder, unter dem Scheine der Gleichheit, die Unfreiheit der Mehrzahl und die Unterwerfung derſelben unter die Gebote einer Minderheit. Daß die Menſchheit aber dieſe Unfreiheit nicht erträgt, hat ſie im tauſendjährigen Kampfe gegen Theokratie und Abſolutismus, gegen Sklaverei und Leibeigenſchaft, gegen Kaſtenweſen, Feudal- und Zunftherrſchaft bewieſen, und jeder Verſuch, die Gleichheit des Beſitzes durch Unfreiheit der Individuen zu erkaufen, wird ſich — das iſt unzweifelhaft — an der Macht der individuellen Freiheit brechen, welche mit den Lebensintereſſen jedes Einzelnen untrennbar verwachſen iſt und Jeden zum Kampfe gegen den gemeinen Feind aufruft.

So war es denn kein Wunder, daß die zweite Revolution in ihrem Anſtürmen gegen das eben erſt für geheiligt erklärte Recht des Eigenthums erlag, wenn auch nicht zu verkennen war, daß von der Idee der angebornen Gleichheit aller Menſchen in Abſicht auf Rechte zu der Forderung einer jener Gleichheit entſprechenden Gleichheit des Beſitzes kein allzu großer Sprung war, und daß für Den,

welcher unter bestehenden Ungleichheiten leiden mußte, es ziemlich gleichgiltig war, ob dieselben in einer Ungleichheit des Rechts oder in einer auf allgemein gleichem Rechte sich aufbauenden Ungleichheit des Besitzes ihren Entstehungsgrund hatten.

Nachdem die communistische Verschwörung von Baboeuf (1796) blutig niedergeworfen war, traten in Frankreich ähnliche Bestrebungen sowohl unter dem Kaiserreich, als unter der Restauration nicht wieder hervor[1]); dagegen nahmen unter der Julimonarchie die auf den Umsturz der Regierung gerichteten Tendenzen eine communistisch-socialistische Färbung an. Nach den Unruhen im Mai 1839 gab das Auftreten von Robert Owen in Paris den nächsten Anstoß hiezu und es wurden communistische Journale in Lyon und Paris unternommen, welche u. A. die Herstellung von Nationalwerkstätten empfahlen. Auch bildeten sich unter den Namen der Égalitaires, Fraternitaires, Humanitaires, Unitaires, Communitaires, Icariens, Communistes, Communionistes, Communeautistes, Rationalistes Verbindungen, welche im Wesentlichen die Ideen Baboeufs wieder auffrischten, dabei aber an Mitgliedern wenig zahlreich waren. Die neuen socialistischen Schulen von St. Simon und Fourier brachten gleichfalls nur Weniges von praktischer Wirkung hervor.

Erst die Nachfolger von St. Simon, nicht zu verwechseln mit ihm selbst, legten der französischen Deputirtenkammer ihr System in Sätzen vor, welche zum Theile heute noch in den socialistischen Bestrebungen nachklingen. Sie weisen darin zunächst das System der Gütergemeinschaft im Sinne der gleichen Theilung der Güter oder der Früchte der Arbeit unter Alle zurück und sagen: es würde dasselbe in ihren Augen eine größere Gewaltthätigkeit und eine empörendere Ungerechtigkeit enthalten, als die ungleiche Theilung, welche ursprünglich durch die Gewalt der Waffen, durch die Eroberung entstanden sei, denn sie glauben an die natürliche Ungleichheit der Menschen, und sehen diese Ungleichheit gerade als die Grundlage der Association, als die Grundbedingung der socialen Ordnung an. Jene Gemein-

[1]) Reybaud, des idées communistes. Revue des deux mondes 1842. 31 Vol., p. 24.

ſchaft wäre nach ihrer Anſicht eine offenbare Verletzung des erſten aller ſittlichen Geſetze, welches verlange, daß Jeder ſeine Stelle in der Geſellſchaft nach ſeiner Fähigkeit, ſeinen Lohn nach ſeinen Werken erhalte. Allein kraft jenes Geſetzes verlangen ſie die ausnahmsloſe Abſchaffung aller Vorrechte der Geburt und demgemäß die Abſchaffung des Erbrechts, des größten und einzigen Vorrechts der Gegenwart, deſſen Wirkung darin beſtehe, daß es die Vertheilung der ſocialen Rechte dem Zufalle überlaſſe, daß dieſe den Wenigen zukommen, die daran Theil nehmen können, und daß es die zahlreichſte Claſſe zur Depravation, zur Unwiſſenheit und zum Elende verdamme. Sie verlangen, daß alle Arbeitswerkzeuge, d. h. der Grund und Boden und das Capital, welche heut zu Tage den in Stücke geſchlagenen Grundſtock des Individualeigenthums bilden, im Wege der Aſſociation und durch eine Hierarchie in der Art ausgebeutet werden, daß die Aufgabe eines Jeden der Ausdruck ſeiner Fähigkeit ſei und ſein Reichthum dem Maaße ſeiner Werke entſpreche. Sie bekämpfen das Eigenthum nur inſoweit, als es für die Einen das Vorrecht des Müſſiggangs, des Rechtes, von der Arbeit Anderer zu leben, begründe und dem Zufalle der Geburt die ſociale Claſſifikation der Individuen überlaſſe.

Mit Ausnahme dieſer allgemeinen Sätze brachte aber der St. Simonismus nichts Weiteres zu Stande [1]); der praktiſche Verſuch einer Organiſation der Arbeit mißlang und es blieb ihm nur das Verdienſt, eine Menge von Fragen angeregt, nicht aber ſie gelöst zu haben [2]).

Intereſſanter waren die Ideen von Buchez und ſeiner Mitarbeiter an dem Journal l'Européen, worin der Gedanke der Aſſociation der Arbeiter zu dem Zwecke, ſie frei zu machen von der Ausbeutung des Kapitals, zuerſt praktiſch vertreten wird [3]). Dabei taucht auch der St. Simoniſtiſche Gedanke wieder auf, es ſei nothwendig, den Arbeitern das Eigenthum ihrer Arbeitswerkzeuge zu ſichern und

[1]) Reybaud I, p. 142.

[2]) Cochut in der Revue des deux mondes. Paris 1841, Tome 26, p. 484.

[3]) Lemercier, études sur les associations ouvrières. Paris 1857, p. 12.

es wird darum die Nothwendigkeit eines untheilbaren Fonds hervorgehoben, deſſen Eigenthum der Geſellſchaft allein zuſtehen ſoll.

Obwohl dieſe Aſſociationsideen zunächſt nicht zur Durchführung gelangten, ſo ſind doch die Motive eines damals nach dieſen Ideen ausgearbeiteten Entwurfs für eine Vereinigung von Arbeitern des Tiſchlergewerbes inſofern von Intereſſe, weil ſie die Richtung der Bewegung kennzeichnen. Es wird darin ausgeführt [1]), wie der Mangel an dem zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe nöthigen Kapital die Arbeiter den Unternehmern preisgebe, wie die Letzteren ohne eine andere Mühe, als den Vorſchuß ihrer Betriebsmittel, aus dem Werthe der von den Arbeitern ausgeführten Arbeiten in beträchtlichem und in entſchieden größerem Umfange Vortheil ziehen, als ſie dieß für jene Vermittlung in Anſpruch nehmen könnten, und wie die Iſolirung der Arbeit zur Benachtheiligung der Intereſſen aller Arbeiter führe und die Urſache ihrer Unterordnung unter die Forderungen der Unternehmer ſei, indem ſie eine Conkurrenz herbeiführe, welche eine Verminderung des den Arbeitern zukommenden Lohnes bewirke, die ihnen keine Ausſicht auf Erhöhung und keine Hoffnung auf Hülfe in der Zeit gewähre, wo Alter oder Krankheiten ihnen das Arbeiten unmöglich machen.

Die Vereinigung von Arbeitern zu einer Kooperativgenoſſenſchaft, welche damals bezweckt wurde, kam jedoch nicht zu Stande, und es blieb vorerſt bei der bloßen Abſicht und dem Entwurfe.

Am bedeutendſten wegen des ſpäteren Verſuches der Verwirklichung war das, was Louis Blanc mit ſeiner Organiſation der Arbeit anſtrebte.

Die Unterſuchungen über die Armenzuſtände unter der Arbeiterbevölkerung Englands, welche der Reform der dortigen Armengeſetzgebung (1834) vorangingen, hatten, wie ſchon früher erwähnt wurde, in dieſem Lande Nothſtände bloßgelegt, welche in grellem Gegenſatze gegen die induſtrielle Blüthe deſſelben ſtanden; ähnliche Zuſtände waren bei näherer Unterſuchung auch in den großen Fabrikſtädten Frankreichs entdeckt worden. Dieſe Thatſachen, welche zu Ende

---

[1]) Lemercier l. c. p. 23.

der 1830er Jahre ernſtliche Erwägungen der Mittel der Abhilfe und zahlreiche Schriften hierüber hervorriefen, bilden den Ausgangspunkt zu der im Jahre 1839 erſchienenen Schrift von Louis Blanc über die Organiſation der Arbeit [1]).

Als die bürgerliche Revolution von 1789 ausbrach, ſagt er, konnte Jeder ihr Programm vorher beſtimmen; hervorgegangen aus der Encyclopädie, dieſer großen Rüſtkammer der Ideen des 18. Jahrhunderts, durfte ſie nur von einer Herrſchaft Beſitz ergreifen, die ſie geiſtig erobert hatte. Das Ziel derſelben war vollkommen beſtimmt, die Conſtitution von 1791 iſt ein getreues Reſumé der Mandate (cahiers) der Abgeordneten. Kräftig eingeſetzt, hat ſie ihre Wurzeln tief in die Geſellſchaft hineingetrieben; der Convent, das Kaiſerreich, die Reſtauration hat ſie nicht zu vertilgen vermocht und das Jahr 1830 hat die Herrſchaft der Bourgeoiſie, welche im Jahre 1789 gegründet wurde, fortgeſetzt.

Die Revolution von 1793, die Emancipation des Proletariats, unvorbereitet, wie ſie war, fiel blutig zuſammen. Das Recht, in ſeiner abſtracten Geſtalt in pompöſer Weiſe proclamirt, hat nur dazu gedient, die Ungerechtigkeit und ein Syſtem des Individualismus und der Barbarei zu verdecken, welches das Preisgeben der Armen im Gefolge hatte. Die wahre Freiheit aber beſteht nicht allein in dem dem Menſchen zugeſtandenen Rechte, ſondern in der ihm verliehenen Möglichkeit (pouvoir), ſeine Fähigkeiten unter der Herrſchaft der Gerechtigkeit und unter dem Schutze des Geſetzes auszuüben und zu entwickeln.

Gibt man zu, daß der Menſch, um wahrhaft frei zu ſein, der Möglichkeit bedarf, ſeine Fähigkeiten zu üben und zu entwickeln, ſo folgt hieraus, daß die Geſellſchaft jedem ihrer Mitglieder den Unterricht, ohne welchen der menſchliche Geiſt ſich nicht zu entwickeln vermag, und die Arbeitswerkzeuge ſchuldet, ohne welche die menſchliche Thätigkeit ihren Lauf nicht nehmen kann. Dieß iſt aber nur möglich durch die Vermittlung des Staates. Im Namen und Intereſſe der Freiheit verlangt Louis Blanc eine ſtarke Regierung, um

[1]) Louis Blanc, organisation du travail. 5. éd. Paris 1848.

in dem Zuſtande der Ungleichheit die Schwachen durch die ſociale Macht zu beſchützen, eine Regierung, welche ſich einmiſcht in die Induſtrie, weil es da, wo man bloß den Reichen leihe, eines Socialbanquiers bedürfe, welcher den Armen leihe [1]).

Indem Louis Blanc ſeiner Aufgabe näher tritt, ſucht er durch Gruppirung verſchiedener Thatſachen zu beweiſen: daß die freie Concurrenz für das Volk ein Syſtem der Vertilgung, für die Bourgeoiſie eine ununterbrochen wirkende Urſache der Verarmung und des Ruins ſei.

Durch die Fabriken, ſo faßt Louis Blanc das Reſultat ſeiner Ausführung zuſammen [2]), wird das Handwerk, durch die koſtbaren Magazine werden die beſcheidenen erdrückt: an die Stelle des Handwerkers, der ſich angehört, tritt der Arbeiter, der nicht ſein eigener Herr iſt; der Pflug verdrängt die Spatenarbeit und bringt das Grundſtück des Armen unter die ſchimpfliche Herrſchaft des Wucherers; die Gantungen nehmen zu; die Induſtrie wird durch die ſchlecht geordnete Ausdehnung des Credits zum Spiele, wo der Gewinn für Niemand, ſelbſt für den Schurken nicht ſicher iſt; endlich entſteht ein endloſer Wirrwarr, der in Jedem die Leidenſchaft des Neides, das Mißtrauen, den Haß weckt, dagegen die Quellen des Vertrauens und der Hingebung verſtopft.... dieß iſt das häßliche, aber wahre Bild der Reſultate, welche durch die Concurrenz hervorgebracht werden. Um dieſen Uebelſtänden zu begegnen, ſoll die Regierung (le gouvernement) [3]) der oberſte Regulator der Production, und, um dieſe Aufgabe zu erfüllen, mit großer Gewalt ausgeſtattet werden. Ihre Aufgabe hätte darin zu beſtehen, daß die Regierung ſich der Waffe der Concurrenz bedienen würde, um die Concurrenz verſchwinden zu machen. Das Mittel läge in der Errichtung von Socialwerkſtätten in den Hauptzweigen der Induſtrie, wofür die Gelder durch ein Anlehen der Regierung aufzubringen wären: es wären die Socialwerkſtätten von beſchränktem Umfange an immer mehr auszudehnen, und in ihnen bis zum Betrage des für die Anſchaffung der Werkzeuge aufgenommenen

---

[1]) L. Blanc, org. du travail, introd.
[2]) l. c. p. 85.
[3]) l. c. p. 102.

Kapitals alle Arbeiter zu beschäftigen, welche Garantien ihrer Moralität geben.

Wenn auch die falsche und antisociale Erziehung der gegenwärtigen Generation es schwierig mache, in etwas Anderem, als in einem Mehrbetrage des Lohnes ein Motiv des Wetteifers und der Belebung des Fleißes zu gewinnen, so sollen gleichwohl die Löhne gleich sein und es müsse eine ganz neue Erziehung die Ideen und Sitten ändern. Für das erste Jahr nach Gründung der Socialwerkstätten soll die Regierung die Vertheilung der verschiedenen Geschäfte vornehmen; nach Ablauf desselben aber, wenn die Arbeiter Zeit gehabt haben, einander kennen zu lernen, und da sie Alle bei dem Erfolge der Association gleich betheiligt seien, soll diese Ueber- und Unterordnung in den Geschäften durch Wahl bestimmt werden.

Jedes Jahr soll der Reingewinn berechnet und in drei Theile getheilt werden, wovon der eine zu gleichen Theilen unter die Glieder der Gesellschaft zu vertheilen, der zweite zum Unterhalt der Alten, Kranken und Schwachen und zur Ausgleichung der auf andern Industriezweigen lastenden Krisen, der dritte zur Anschaffung von Arbeitswerkzeugen für Diejenigen zu verwenden wäre, welche der Association beitreten wollen.

Jedes Mitglied der Socialwerkstätte hätte das Recht, über seinen Lohn nach Belieben zu verfügen, indeß würde nach des Verfassers Ansicht die evidente Ersparniß und unbestreitbare Annehmlichkeit des gemeinschaftlichen Lebens bald aus der Verbindung der Arbeit die freiwillige Verbindung der Bedürfnisse und Genüsse hervorgehen lassen.

Die Kapitalisten wären zur Theilnahme an der Verbindung eingeladen und würden aus ihrem Kapital den durch das Budget garantirten Zins erhalten, an dem Gewinne der Gesellschaft aber nur in der Eigenschaft von Arbeitern Theil nehmen.

Ohne in eine Kritik der Ideen von Louis Blanc einzutreten möchten wir Einen Punkt von großer Wichtigkeit hervorheben, welcher von allen denjenigen übersehen wird, die eine wirthschaftliche Organisation mit Hülfe der öffentlichen Gewalt anstreben.

Das Wesen der productiven Thätigkeit beruht auf der freien Arbeit des Individuums; durch Zwang läßt sich nur ein

ſehr geringes Mittelmaß von Production erzielen, wie dieß jede unfreie Arbeit auf das unwiderleglichſte darthut. Es iſt nur die Ausſicht auf einen, der vermehrten Arbeit entſprechenden, vermehrten Genuß im Stande, die Menſchen in ihrer Mehrzahl zu einer Arbeit zu beſtimmen, welche über das hinausgeht, was nothwendig iſt, um ihre unmittelbarſten Lebensbedürfniſſe zu befriedigen. Jene wirthſchaftliche Gemeinſchaft, welche ſich durch den Erwerb mittelſt des Tauſches von Leiſtungen entwickelt[1]), unterſcheidet ſich deshalb von der ſtaatlichen Gemeinſchaft darin, daß ſie weſentlich die Folge der freien Productions- und Erwerbsthätigkeit und des freien Tauſchverkehrs iſt, während die ſtaatliche Gemeinſchaft ihren Grund in einem von dem Willen des Individuums bis auf einen gewiſſen Grad unabhängigen Verhältniſſe, ſeiner Angehörigkeit zu einem ſtaatlich organiſirten Volke hat.

Die Uebertragung der Formen der ſtaatlichen Organiſation, ihrer Macht, ihrer Gebote und ihrer, von dem Willen des Individuums unabhängigen Ordnung auf die wirthſchaftliche Organiſation enthält einen Widerſpruch mit dem Weſen und der Grundbedingung der Letzteren und würde, wenn ſie je durchgeführt werden könnte, in dieſe unvermeidlich den Keim des Todes legen; in den ſtaatlich geregelten Productivaſſociationen würde nach Kurzem die Production auf ein Maaß herabſinken, welches die geordnete Subſiſtenz der Geſellſchaft bedrohen würde. Das gleichmäßig allgemeine Elend wäre die Folge jeder Verallgemeinerung des Princips einer nicht auf vollkommen freier Thätigkeit ſich aufbauenden wirthſchaftlichen Organiſation.

---

[1]) Vgl. meine Geneſis S. 146.

Die Versuche und Pläne der Socialreform.

England. Die kooperative Bewegung.

Während in Frankreich die socialpolitischen Reformbestrebungen allmählig (durch Louis Blanc) in der Idee der vom Staate geleiteten Cooperation (der Socialwerkstätten) gipfelten, begannen bald nachher in England auf rein praktischem Wege die Versuche zur Durchführung der freien Association, und es knüpften diese Versuche vorwiegend an die Gewerkevereine und an die Bedürfnisse der Letzteren, nur entfernter an die Ideen Robert Owens und die Vorgänge von New Lanark an.

Die Gesellschaft der Pioniere von Rochdale in der Grafschaft Lancashire[1]), welche alle ähnlichen Unternehmungen weit hinter sich gelassen hat, ist auf eine Arbeitseinstellung zurückzuführen. Im Jahre 1843 war große Lebhaftigkeit in der Flanellweberei, einem Hauptzweige der Rochdaler Fabrikation eingetreten. Diese gute Conjunctur benutzte ein Theil der Weber, um eine Erhöhung ihres Lohnes bei ihren Arbeitgebern durchzusetzen. Zuerst ging Jeder einzeln seinen Arbeitgeber um Lohnerhöhung an, es gingen jedoch nur wenige Firmen hierauf ein, indem die meisten die Voraussetzung aussprachen, daß ihre Concurrenten ein Gleiches thun würden. Da die Weber auf diese Weise in den meisten Fällen nichts erreicht hatten, traten sie zu einer Vereinigung (Trade's Union) zusammen, und ernannten ein Comite,

[1]) Vgl. die Geschichte der Pioniere von Rochdale nach Holyoake von Neumann im Arbeiterfreund, Zeitschrift des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Classen, Jahrg. 1863. Berlin 1864, S. 215 ff.

welches über die zum Ziele führenden Mittel und Wege berathen ſollte. Der Plan, über den das Comite ſich einigte, beſtand darin, daß nacheinander an jeden einzelnen Fabrikanten die Forderung der Lohnerhöhung geſtellt werde; ginge derſelbe nicht darauf ein, ſo hätten ihm ſeine Weber die Arbeit zu kündigen (to strike) und die Kündiger (strikers) ſollten von den noch in Arbeit befindlichen Arbeitern durch eine wöchentliche Subſcription von 2 Pence vorläufig ernährt werden. Der Plan wurde ausgeführt, einzelne Fabrikanten bewilligten die geforderte Lohnerhöhung, die Mehrzahl aber erklärte, eher die Fabriken ſchließen zu wollen, als darauf einzugehen. Ein Theil der Arbeiter verließ hierauf die Arbeit, allein ihre Zahl war größer, als daß die in Arbeit Bleibenden ſie ernähren konnten, und ſo ſiegten die Fabrikanten. Nach verſchiedenen Berathungen einigten ſich die Weber, nicht ohne Mitwirkung von Anhängern Richard Owens dahin, ihre Geldmittel und ihre Fähigkeiten zuſammenzuthun, und es traten einige 40 Weber von Rochdale zu einer Geſellſchaft zuſammen, welche laut Parlamentsakte vom 24. October 1844 unter der Firma Rochdale Society of Equitable Pioneers in das Regiſter der Corporationen eingetragen wurde. Das Grundkapital beſtand in 28 Pfd. St., deren Einſammlung in Zweipence-Raten ſich drei der Mitglieder ein Jahr lang unterzogen hatten. Die Grundſätze der Geſellſchaft waren: 1) das Geſchäft hält die nothwendigſten Artikel des täglichen Gebrauches vorräthig; 2) es verkauft nur gegen baar und zu feſten Preiſen; 3) der nach Abzug der Betriebskoſten (wozu auch 5 Procent für die Zeichner des Einlagekapitals gehören) verbleibende Gewinn wird den Käufern (ob Mitglieder oder nicht) nach Verhältniß der Summen ihrer Einkäufe in je einem Vierteljahre zu Gute gerechnet und nach Schluß deſſelben an ſolche ausgezahlt. Die Verwaltung ſtand bei einem Direktorium von 5 Mitgliedern, neben denen ein Schatzmeiſter, ein Schriftführer und 3 Vertrauensmänner thätig waren, welche halbjährlich gewählt wurden und unentgeltliche Dienſte leiſteten. Die Antheile waren nur an Mitglieder übertragbar, über deren Aufnahme die Generalverſammlung entſchied.

Die Geſellſchaft eröffnete ihr Geſchäft den 21. December 1844 in einer ärmlichen Straße von Rochdale und gedieh, wenn auch lang-

ſam, ſo, daß am Schluſſe des Jahres 1849 die Zahl der Mitglieder 390, das Kapital 1194 Pfd. St. betrug. Im Jahre 1851 traten zwar bei der Geſellſchaft erhebliche Schwierigkeiten durch Uebernahme einer Mühle ein, indeß kam ſie über dieſe Noth hinweg und bis zum Jahre 1857 ſtieg die Mitgliederzahl auf 1850 mit einem Betriebskapital von 13,142 Pfd. St. und einem Gewinn von etwas über 6 Procent des Waarenumſatzes von 79,788 Pfd. St. Im Jahre 1855 betheiligte ſich die Geſellſchaft bis zur Hälfte des Grundkapitals bei einer cooperativen Fabrikationsgeſellſchaft, die mit 4000 Pfd. St. Kapital zu arbeiten anfing und im Jahre 1858 96 mechaniſche Webſtühle im Gange hatte, und dabei 26 Männer, 7 Frauen, 4 Knaben und 5 Mädchen, zuſammen 42 Perſonen, beſchäftigte. In dieſem Jahre hatte die Hauptgeſellſchaft: 1 Hauptladen, 4 Zweigläden, 1 Manufakturwaaren- und Kleidergeſchäft, 1 Fleiſchergeſchäft, 1 Lederſchuh- und 1 Holzſchuhegeſchäft. Die Aktien betrugen 13,128 Pfd. St.

Aehnliche Geſellſchaften bildeten ſich allmählig auch in anderen Gegenden Englands und beſonders nach Erlaſſung des Geſetzes über Aktiengeſellſchaften mit beſchränkter Haftbarkeit (1856) dehnte ſich das Cooperativſyſtem immer weiter aus. In einem der Berichte der Fabrikinſpektoren für das halbe Jahr November 1859 bis April 1860 heißt es[1]): es ſei in dem Theile von Lancaſhire, auf welchen der Bericht ſich bezieht, in den letzten Jahren ein neues Syſtem von Fabrikbeſitz entſtanden, das cooperative Syſtem, d. h. Fabriken, welche durch Aktiengeſellſchaften unter der Limited Liabilities Act errichtet werden, und wobei die Theilhaber zum größten Theile Arbeiter ſeien, von denen Manche als Lohnarbeiter in der Fabrik beſchäftigt ſeien, an der ſie als Eigenthümer betheiligt ſeien. Die in Rochdale ſeit etwa 12 Jahren unter der Firma New Bacup & Wardle Commercial Company gegründete Geſellſchaft ſei unter der Joint Stock Companies Act incorporirt worden mit nicht beſchränkter Haftbarkeit. Die Unternehmer haben ihr Geſchäft zu Clough Houſe Mill, Wardle, in der Nähe von Rochdale begonnen mit einem nominellen Aktienkapital von 100,000 Pfd. St. in Aktien von 12 Pfd. St. 10 Sh.,

[1]) Reports of the Inspectors of Factories 1860, p. 10.

wovon 20,000 Pfd. St. eingezahlt worden ſeien. Sie haben dieſen Betrag auf 30,000 Pfd. St. erhöht und etwa vor 5 Jahren außer der Clough Houſe Mill eine große Fabrik Far Holme Mill in der Nähe von Stackſtead mit einer Dampfkraft von 100 Pferdekräften erbaut. In dem halben Jahre Ende October 1859 haben ſie eine Dividende von 44 Procent des eingezahlten Capitals, im Juni 1860 48 Procent bezahlt. Neuerdings haben ſie ihr Capital auf 60,000 Pfd. St. erhöht und ihre Far Holme Mill durch zwei Dampfmaſchinen von je 40 Pferdekraft verſtärkt. Die große Mehrzahl der Aktionäre ſeien Arbeiter, welche in der Fabrik arbeiten, als Arbeiter ihren Lohn erhalten und mit der Verwaltung nichts weiter zu thun haben, als daß ſie bei der jährlichen Neuwahl des Verwaltungsraths ihre Stimme abgeben.

Der günſtige Erfolg dieſer Geſellſchaft gab Anlaß zu Bildung von weiteren Geſellſchaften. Die New Church Cotton Spinning & Weaving Company unter der Limited Liabilities Act mit einem Grundkapital von 100,000 Pfd. St. in Aktien von 10 Pfd. St., von denen 40,000 Pfd. St. eingezahlt wurden, woneben die Geſellſchaft 5000 Pfd. St. mit Pfandſicherheit zu 5 Procent entlehnte, kaufte eine nicht im Gange befindliche Fabrik von 40 Pferdekräften, die Vale Mile New Church und baute die Victoria Works mit einer Dampfmaſchine von 100 Pferdekräften.

Die Rawtenstale Cotton Manufacturing Company wurde gleichfalls mit beſchränkter Haftbarkeit errichtet. Das nominelle Aktienkapital betrug 50,000 Pfd. St. in Aktienbeträgen von 5 Pfd. St. und mit der Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen bis zu 10,000 Pfd. St. Gegen 20,000 Pfd. St. wurden eingezahlt und es errichteten die Unternehmer zu Hareholm eine Fabrik für 70 Pferdekraft Dampfkraft.

In dieſen beiden Fabriken waren etwa neun Zehntheile der Aktionäre Arbeiter.

Außerdem, heißt es in dem Berichte, gebe es ein anderes Syſtem, welches darin beſtehe, daß Einzelne einen Theil einer Fabrik, einen oder zwei Arbeiterſäle oder auch einen Theil eines Saales nehmen und hier nun als Unternehmer zugleich mit Arbeitern arbeiten, die ſie

anſtellen und denen ſie Lohn bezahlen wie ein anderer Fabrikant, ohne daß dieſelben Antheil am Geſchäfte haben. Solcher Unternehmungen ſeien bei Bakup früher mehrere geweſen; die Einen haben das Geſchäft wieder aufgegeben, Andere, welchen die Sache gelungen ſei, haben eigene größere Fabriken gebaut.

Mit dieſem Berichte ſtimmt ein anderer aus Mancheſter und Umgebung überein, worin es heißt[1]): das Cooperativſyſtem findet ſich beſonders in Lancaſhire, dehnt ſich aber auch auf die benachbarten Diſtrikte von Yorkſhire aus. Cooperativgeſellſchaften haben ſehr zugenommen ſeit der Erlaſſung der Limited Liabilities Act. Sie beſtehen im Allgemeinen aus Arbeitern. Jede Geſellſchaft hat ein Capital von 10,000 Pfd. St. und mehr, in Aktien von 5 Pfd. St. und 10 Pfd. St. mit der Ermächtigung, in beſtimmtem Verhältniſſe zum Aktienkapitale Geld aufzunehmen, welches durch kleine Anlehen von Arbeitern und Perſonen derſelben Claſſe aufgebracht wird. In Bury allein ſeien über 300,000 Pfd. St. erforderlich geweſen, um die Cooperativfabriken, welche daſelbſt erbaut worden und im Bau begriffen ſeien, im Gange zu erhalten.

In Baumwollſpinnereien ſeien die Spinner und übrigen Arbeiter häufig Aktionäre derſelben Fabrik, in welcher ſie um Lohn arbeiten und woraus ſie daneben für ihren Antheil Dividenden erhalten.

In Baumwollwebereien übernehmen die Theilhaber häufig Webſtühle; ſie kaufen das Garn, wie es für den Stuhl fertig ſei und weben den Zeug, womit die Fabrikation fertig ſei, oder ſie erhalten das Garn von einem Fabrikanten, mit dem ſie in Geſchäftsverbindung ſtehen und bringen ihm den fertigen Stoff. Der ganze Arbeitsproceß ſei viel einfacher, als beim Spinnen, welches eine Reihe verſchiedenartiger Manipulationen in der Fabrik erfordern; es werde durch Einen Akt zu Ende gebracht, nämlich durch das Weben. Die Leute, welche urſprünglich Lohnarbeiter geweſen ſeien, werden durch das Cooperativſyſtem ſelbſtſtändige Unternehmer, ſie arbeiten mit ihren Familiengliedern, die unter ihrer Aufſicht und Leitung ſtehen, und es enthalte die Einrichtung eine Rückkehr zu dem früheren Hausinduſtrieſyſtem.

---

[1]) Reports of the Inspectors of Factories 1860, p. 28.

Einen interessanten Ausspruch über die zu erwartende Wirkung des Cooperativsystems auf den Charakter der Arbeiter enthält der Bericht des Fabrikinspektors Alex. Redgrave vom Jahre 1860. Derselbe sagt[1]): das Cooperativsystem, namentlich auch in seiner Ausdehnung auf die gemeinschaftliche Beschaffung von Gegenständen der Consumtion, ist nicht nur ökonomisch vortheilhaft, sondern auch von Wirkung auf den Charakter der Arbeiter. Es gibt nicht leicht Capitalanlagen, welche sich für den Arbeiter eignen. Die Sparkasse ist zwar für ihn offen, allein der Zinsfuß ist niedrig und es ist eine Einrichtung, die nicht unter örtlicher Controle steht, was beides bei den Arbeitern auf Anstände stößt. Die Gelegenheit, Geld gegen Pfandsicherheit auf Grundeigenthum auzuleihen, ist bei kleinen Beträgen kaum von Werth.

Jene Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit verschaffen aber schon bei Beträgen von 5 Pfd. St. oder 10 Pfd. St. große Dividenden (zum Theil bis zu 40 Procent), woneben der Theilhaber noch eine Stimme in der Generalversammlung bei der Anstellung der Gesellschaftsbeamten und der allgemeinen Regelung der Angelegenheiten der Gesellschaft hat. Hierin liegen starke Beweggründe zum Sparen; der Arbeiter erhält an seinem Wohnorte Gelegenheit zu Einlegung seiner Ersparnisse, er hat volle Kenntniß des Geschäfts, in das er das Geld gibt, er hat seinen Antheil bei der Verwaltung; sein Eigenthum in der Gesellschaft ist anerkannt und nach seinem Marktwerth verkäuflich. So ist durch die Cooperativgesellschaften ein Feld eröffnet, welches für das Wohlbefinden und den unabhängigen Charakter der Arbeiter von der größten Wichtigkeit werden kann.

Nachdem so eine Reihe von Cooperativgesellschaften auf die Joint Stock Companies Acte von 1856 (16 & 20. Vict. c. 47), welche die Gründung von Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit gestattete, gegründet worden war, wurde durch das Gesetz vom 7. August 1862 (25 & 26. Vict. c. 87) die beschränkte Haftbarkeit auch bei den Cooperativgesellschaften zugelassen und die Arbeiterassociation der Kapitalassociation hierin gleichgestellt.

---

[1]) Reports of the Inspectors of Factories 1860, p. 29.

Die Bedeutung des Genoſſenſchaftsweſens zeigte ſich aber gerade um jene Zeit recht einleuchtend durch den Einfluß, den daſſelbe auf die Zuſtände der Arbeiterbevölkerung während der durch den amerikaniſchen Bürgerkrieg hervorgerufenen Nothſtände (1862—1863) äußerte.

Der Schluß des Jahres 1860 bezeichnet den Höhepunkt der engliſchen Baumwollinduſtrie [1]). Es beſtanden damals in Großbritannien etwa 2650 Spinnereien mit einer Arbeiterbevölkerung von 440,000 Menſchen, deren Löhne ſich auf 11,500,000 Pfd. St. im Jahre beliefen. Von dieſen Arbeitern waren 90 Procent Erwachſene, 56 Procent weiblichen Geſchlechts. Die verwendete Kraft belief ſich auf 300,000 Pferdekräfte, darunter 18,500 Pferdekräfte Waſſerkraft. Die Zahl der Spindeln betrug 30,387,460 mit Umgängen zwiſchen 4000 und 6000 in der Minute. Der Baumwollverbrauch berechnete ſich auf jährlich 1051 Millionen Pfund, der Geſammtverbrauch des Jahres betrug mit Einſchluß des Abgangs 1083 Millionen, der Geſammtimport 1390 Millionen Pfund. Die Zahl der Kunſtwebſtühle betrug 350,000, die Production für den einheimiſchen Verkehr 24 Millionen Pfd. St., das Erzeugniß für den Export an gewebten Stoffen 2776 Millionen Yards, an Zwirn und Garn 197 Millionen. Der Geſammtwerth des Exports in Baumwollwaaren belief ſich auf 52 Millionen Pfd. St., der Geſammtwerth der Producte auf 76 Millionen Pfd. St. Das in der Baumwollinduſtrie angelegte Kapital betrug 65 Millionen Pfd. St.

Der Baumwolldiſtrikt von Lancaſhire, Cheſhire und Derbyſhire mit über 80 Procent der Geſammtproduction umfaßte den 33. Theil von England, den zehnten ſeines Reichthums und ſeiner Bevölkerung, während er in Abſicht auf die Zahl der unterſtützten Armen nur $7^1/_2$, in Abſicht auf den Betrag des Armenaufwands nur 8 Procent des Ganzen erreichte [2]). Dabei war in dieſem Induſtriezweige die Linie zwiſchen Unternehmer und Arbeiter nicht ſo feſt beſtimmt,

---

[1]) R. A. Arnold, history of the cotton famine. London 1864, p. 36.
[2]) Arnold a. a. O., p. 78.

als häufig angenommen wird [1]). Zuoberſt unter den Arbeitern ſtanden die Aufſeher, und die unterſten der Fabrikanten waren nach Urſprung und Gepräge ganz die gleichen Leute wie jene. Ein Drittheil der Fabriken waren kleine Etabliſſements von durchſchnittlich 20 Pferdekräften, ungefähr zwei Dritttheile waren in der Hand von größeren Beſitzern, welche mehr als zwei Dritttheile der arbeitenden Perſonen beſchäftigten. Außerdem bildeten die Kaufleute und die Makler eine ſehr reiche Claſſe der Bevölkerung, obwohl ſie weder Fabrikanten, noch Unternehmer für Fabrikarbeit waren [2]). Die Arbeiterbevölkerung ſchied ſich in die Halftimers, d. h. Knaben und Mädchen von 8 bis 13 Jahren, und in die Fulltimers vom 13. Jahre an. Die Letzteren verlaſſen in dieſer Induſtrie ihre Eltern häufig ſehr frühe, um in den Fabriken größere Freiheit zu genießen, und es kommt daher, daß ſehr viele derſelben ſchon frühe heirathen (die Mädchen häufig zwiſchen 15 und 20 Jahren). Solche Heirathen, wo der Mann ein Junge, die Frau nahezu ein Kind iſt, haben dann ſchwächliche Kinder zur Folge, welche der mütterlichen Sorge, die ſie häufig entbehren, beſonders bedürftig ſind, und ihre häuslichen Zuſtände ſind ſo, wie man ſie unter ſolchen Umſtänden ſich denken kann.

Während ſolches die allgemeine Lage der Baumwollinduſtrie in England im Jahre 1860 war, zeigt ein Bericht [3]) des Fabrikinſpektors Redgrave aus jenem Jahre, wie ſehr ſich die Gewebe-Fabrikation ſeit ihrem Beginne bis dahin gehoben hatte. Beim Beginne der Gewebe-Fabriken, ſagt er, hing der Ort der Fabrik von einem Fluſſe ab, der einen genügenden Fall hatte, um ein Waſſerrad zu treiben. Obwohl nun die Errichtung dieſer von Waſſerkraft getriebenen Fabriken den Anfang des Bruches mit dem Syſtem der Hausinduſtrie bildete, ſo glichen doch die Fabriken, welche am Waſſer liegen mußten und deßhalb häufig weit von einander lagen, mehr einer ländlichen, als einer ſtädtiſchen Anſiedlung. Erſt ſeit der Einführung der Dampfkraft als Erſatz der Waſſerkraft ſammelten ſich die Fabriken in Städten und in

---

[1]) Arnold a. a. O., p. 48.

[2]) Arnold, p. 62. 63.

[3]) Reports of the Inspectors of Factories 1860, p. 36.

Orten, wo Kohlen und Waſſer, welche zum Dampfbetrieb nothwendig ſind, in genügender Menge vorhanden waren. Die Dampfmaſchine iſt ſo die Mutter der Induſtrieſtädte, und es beginnt erſt in verhältnißmäßig neuer Zeit die raſche Ausdehnung und ſogar die Gründung ſolcher Städte.

Fabrik nach Fabrik wurde in raſcher Folge errichtet, Arbeiterwohnungen mit entſprechender Schnelligkeit gebaut, aber unregelmäßig, in engen Straßen, um ſo wenig Grund und Boden als möglich in Anſpruch zu nehmen. Jahr um Jahr nahm die Fabrikſtadt zu und griff in die umliegenden Bezirke ein, noch immer nur an Fabriken und Arbeiterwohnungen ſich ausdehnend. Da beginnt ein Unternehmer, der wohlwollender geſinnt iſt, als ſeine Genoſſen, bequeme Wohnungen für ſeine Arbeiter zu bauen, er errichtet eine Kirche, er gründet Schulen; Andere wenden ihr Augenmerk mehr auf allgemeine Fragen; die Bevölkerung muß mit Zufuhren verſehen, es muß für einen Markt, für Reinlichkeit, für Beleuchtung der Straßen, für Waſſer in der dichtbevölkerten Stadt geſorgt werden. Dieſe Veränderungen werden aber nur langſam und unter Schwierigkeiten durchgeſetzt, und erſt ſeit der Fabrikgeſetzgebung von 1833, welche die allgemeine Aufmerkſamkeit auf die Sache lenkte, hat ſich ſolche Fürſorge ſtark vermehrt und zeigt ſich in Gründung von Kirchen, Schulen, Bad- und Waſchhäuſern, Leſezimmern, Leihbibliotheken, Spielplätzen u. dgl., welche von Fabrikanten zum Vortheil ihrer Arbeiter in das Leben gerufen werden, und deren Benützung dieſen durch die freie Zeit möglich wird, welche ihnen durch die eingetretene Verminderung der Arbeitsdauer gegönnt iſt.

Aus demſelben Jahre (1860) berichtet Fabrikinſpector Robert Baker [1]: es ſei die gewöhnliche Anſicht, daß die Anſammlung der Fabrikbevölkerung in Maſſen das Verderben in das ſociale Leben der Fabrikſtädte bringe. Die Einführung junger Gemüther in die Unterhaltung, die Gewohnheiten und Sitten der älteren Arbeiter, ohne irgend welche ſittliche Ueberwachung, erzeuge einen Zuſtand, der den ſocialen Verhältniſſen ſehr nachtheilig ſei, und es wäre deßhalb erwünſcht, wenn man zu dem Syſtem der Hausinduſtrie zurückkehren

[1]) Reports, p. 59.

könnte. Allein es ſei unmöglich, zu der Hausinduſtrie des vorigen Jahrhunderts, zu dem im Hauſe geſponnenen Garn und zu dem Handwebſtuhle zurückzukehren. Die ganze Induſtrie, ob ſie in Fabriken oder zu Hauſe betrieben werde, könne dem Bedarfe an Erzeugniſſen nur mit Hilfe der Dampfkraft genügen.

Der ungemein blühende Zuſtand der Baumwollinduſtrie, welcher im Jahre 1860 erreicht war, wurde trotz des Ausbruchs des nordamerikaniſchen Kriegs von 1861 nicht ſofort geſtört, und wenn auch im October 1861 die Arbeit in den Fabriken theilweiſe verkürzt wurde, ſo war dieß mehr die Folge der Rückwirkung einer Ueberproduction in der vorhergegangenen Zeit, als des amerikaniſchen Krieges. Um jene Zeit (October 1861) ſtieg der Preis der Baumwolle in Folge der Niederlage der Conföderirten bei Bulls Run (Auguſt) und der Proclamation Lincolns gegen dieſelben zu einer zuvor nicht gekannten Höhe. Die Folge hievon war aber das Gegentheil von dem, was man hätte annehmen ſollen, denn es bewirkte, daß die Webeproduction des Jahres 1860 mit 300 Millionen Pfund zu erhöhtem Preiſe Abſatz fand, und durch den Verkauf der Fabrikate, deren Preiſe ſonſt zurückgegangen wären, ein Gewinn erzielt wurde, der auf 35 Millionen Pfd. St. geſchätzt wird [1]). Während ſo die Exporteure und Spekulanten ungeheure Summen gewannen, kündigte ſich dieſelbe Zeit den kleinen Fabrikanten, den kleinen Kaufleuten und den Arbeitern durch die zunehmende Beſchränkung der Arbeitszeit als eine Zeit kleinerer Löhne, mangelnder Beſchäftigung, der Verminderung des Unterhalts und des Wohlbefindens für die Letzteren, für die Erſteren als eine Zeit verminderten Einkommens ohne entſprechende Verminderung des Aufwands für die Fabrik und Maſchinen, den kleinen Kaufleuten endlich als eine Zeit ſehr kleiner Einnahmen, langer Credite und mancher ſchlechten Forderungen an.

Mit dem Jahre 1862 begann das ſchwere Jahr der Baumwollheurung, welches England große Opfer auferlegte, deſſen Gang im Einzelnen zu ſchildern aber nicht die Aufgabe dieſer Schrift ſein kann, obſchon es immerhin angemeſſen ſcheint, einzelne Züge daraus wieder zu geben.

[1]) Arnold, cotton famine, p. 83.

Im Mai 1862 waren die Verhältniſſe in einigen Hauptſitzen der Baumwollinduſtrie folgende [1]):

Der Armenbezirk von Preſton (Preston-Union) umfaßte eine Bevölkerung von ungefähr 110,000 Seelen. Im Mai 1862 waren etwa 11,000 Arbeiter außer Beſchäftigung und im Ganzen etwa 22,000 Perſonen hülfsbedürftig. Die Rückzahlungen aus den Sparkaſſen betrugen über 17,500 Pfd. St., die außerordentlichen Leiſtungen der Gewerkevereine 700 Pfd. St. Die Summe, welche im Ganzen zur Hülfe verwendbar war, betrug etwa 25,000 Pfd. St.; dagegen betrug der Entgang an Arbeitslöhnen für dieſe 22,000 Perſonen in einer Woche zum mindeſten 11,000 Pfd. St.

Die Blackburn Union umfaßte eine Bevölkerung von 119,700 Einwohnern, welche in den letzten zehn Jahren um 32 Procent (gegen 20 Procent im ganzen Königreiche) geſtiegen war. In der Stadt Blackburn waren 8429 Arbeiter ohne Beſchäftigung, was einer unterſtützungsbedürftigen Bevölkerung von 17,000 Perſonen gleichkam. Die geſammte Arbeiterzahl in Blackburn betrug 27,000, wovon ein Drittheil die ganze Zeit, ein Dritttheil die halbe Zeit außer Arbeit waren. Den Sparkaſſen waren 10,000 Pfd. St. mehr als gewöhnlich entzogen worden; die Gewerkevereine hatten zur Unterſtützung ihrer hülfsbedürftigen Mitglieder Vieles gethan.

Die Ashton- under Line-Union enthielt eine ganz von Baumwollinduſtrie lebende, bisher durch ihre Wohlhabenheit ſich auszeichnende Bevölkerung, in welcher im Juni 1861 die Zahl der Unterſtützten $1_{,3}$ Procent, ſomit weniger betrug, als in dem St. George's Kirchſpiel (Hannover Square), dem Muſterviertel Londons. Die Bevölkerung der Union betrug 134,700 Perſonen.

In der Stadt Aſhton allein betrug der Entgang an Löhnen in einer Woche 2120 Pfd. St., die außergewöhnlichen Rückzahlungen der Sparkaſſe in den letzten ſechs Monaten 14,773 Pfd. St. Die in dieſen und andern Städten zurückgezogenen Spareinlagen waren vorwiegend Eigenthum der Aufſeher, der höheren Claſſen von Arbeitern und der kleinen Händler; die Mehrzahl der gewöhnlichen Arbeiter iſt nicht unter Denjenigen, welche in die Sparkaſſen Einlagen machen.

[1]) Arnold, p. 130.

In den folgenden Monaten nahm das Elend immer mehr zu, die Leihhäuser waren angefüllt mit der Habe der Arbeiter, die Einlagen in Sparkaſſen, Gewerkevereine u. dgl. wurden mit ſchwerem Herzen zurückgezogen, um für die augenblickliche Nothdurft verwendet zu werden: die Ausſicht auf den kommenden Winter war durch keinen Strahl der Hoffnung erhellt [1]).

Zu Anfang der zweiten Hälfte des Jahres betrug der Baumwollwerth in Liverpool 180,456 Ballen gegen 1,108,650 Ballen im Jahre 1861, 1,297,030 Ballen im Jahre 1860; im September 1862 waren nur noch 17,000 Ballen amerikaniſcher Baumwolle am Markte, die Preiſe ſtiegen, die Spekulanten in Baumwolle gewannen; die meiſten Fabriken ſtanden mehr und mehr ſtill; Andere, im Beſitze reicherer Mittel, ließen weiter arbeiten, die Einen, um ihre Arbeiter beiſammen zu halten, die Andern in der Hoffnung auf Erhöhung der Baumwollwaarenpreiſe [2]).

Während in den nächſten drei Monaten die Nothſtände unter der Arbeiterbevölkerung zunahmen, wurde darüber geklagt, daß die wohlhabendſten Claſſen in den Baumwolldiſtrikten keine entſprechende Anſtrengung machen, um dieſelben zu lindern [3]). Mit wenigen Ausnahmen beſchränkten ſie ſich auf das, was die Armengeſetze ihnen auferlegten, auf die Beiſteuer zu der Armenunterſtützung nach ihrer geſetzlichen Beitragspflicht, ohne ihre moraliſchen Verpflichtungen und die Rückſichten auf Gleichheit der Rechte und Pflichten zu beachten.

In Preſton waren 76 Fabriken, deren Inhaber ein Vermögen von 4 bis 5 Millionen Pfd. St. beſaßen. Die Zahl der Baumwollarbeiter in der Stadt betrug 25,000; ebenſo groß war die Zahl der Unterſtützten: die Armencommiſſäre bezahlten wöchentlich 800 Pfd. St., wovon ein Viertheil die Fabrikbeſitzer traf. Die Arbeiter hatten ihre Habe verpfändet, ihre Sparpfennige erſchöpft; die kleinen Armenſteuerpflichtigen konnten die Umlagen kaum erſchwingen; die Fabrikanten aber hatten bis dahin nicht mehr als 1845 Pfd. St. aus ihrem Ueberfluß in den Unterſtützungsfond gegeben, kaum mehr als ein Zehntel von dem, was die Arbeiter in Folge der ſchweren Zeiten aus der Spar-

[1]) Arnold l. c. p. 146.
[2]) Arnold, p. 173. 174.
[3]) Arnold, p. 200. 204. 205. 213.

kasse hatten nehmen müssen. Nicht anders war es in Blackburn und andern Städten der Baumwolldistrikte. Einzelne Fabrikanten hatten, als sie ihre Fabriken schloßen, noch ansehnliche Baumwollvorräthe, die sie zu hohen Preisen verkauften, Andere verwendeten ihr Kapital zu Spekulationen in Baumwolle und machten hierin großen Gewinn. Die reichste Classe in den Baumwolldistrikten hatte von der gezwungenen Sistirung der Production entschiedenen Vortheil erlangt und ehe noch die Last der Unterhaltung ihrer Arbeiter ganz auf sie gelegt wurde, fanden sie sich in ihrer Verantwortlichkeit freigebig unterstützt durch das gesammte Volk von England.

In dieser Zeit war gerade die Cooporation von mächtiger moralischer Wirkung und auch materiell nicht ohne Bedeutung [1]). Es bestanden in nahezu allen Städten der Baumwolldistrikte Consumvereinsmagazine (Co-operativestores), beinahe alle nachgebildet dem Muster dieser Anstalten, den Equitable Pioneers von Rochdale (seit 1844). Diese Gesellschaft selbst unterstützte in dieser Zeit ihre Mitglieder durch Anleihen auf ihre Aktien, sie trug zu dem allgemeinen Unterstützungsfond wöchentlich 10 Pfd. St. bei und, obwohl gegen 400 Mitglieder austreten mußten, zählte sie doch am Schlusse des Nothjahres 1862 3700 Mitglieder und ergab eine Vierteljahrsdividende von 21 Sh. 5. d. auf 1 Pfd. St. Ebenso bestanden [2]) in Ost-Lancashire, namentlich in Leeds und Bakup, zahlreiche Productivassociationen, welche 1859—60 großen Gewinn gemacht und zum Theil Dividenden von 50 Procent vertheilt hatten. Ein großer Theil des so angesammelten Kapitals war in Errichtung neuer Fabriken angelegt worden, und es bestanden am Ende des Jahres 1862 in der Heslingden Union 17 solcher Gesellschaften mit 6000 Theilhabern und einem eingezahlten Grundkapital von etwa 300,000 Pfd. St. Obwohl 478 Theilhaber dieser Gesellschaften zwischen 7 und 52 Wochen ganz außer Arbeit, 800 derselben nur 2 bis 4 Tage in der Woche in Arbeit waren, erhielten nur 69 Unterstützung aus den öffentlichen Fonds und den gesammelten Beiträgen, wobei freilich nicht zu verschweigen ist, daß

[1]) Arnold, p. 251.
[2]) Arnold, p. 259.

eine ſolche Unterſtützung grundſätzlich nur dann geleiſtet wurde, wenn der Aktienbetrag bis zu ſeinem vollen Marktwerthe verpfändet oder nicht verkäuflich war.

Frankreich. Die Productivaſſociationen.

Die ſocialpolitiſchen Ideen, welche Frankreich ſeit der Revolution von 1830 bewegt und daſelbſt den Glauben hervorgerufen hatten, daß die Aſſociation das hauptſächlichſte Mittel für eine ſociale Reform ſei, fanden ihre Verwirklichung ſofort mit der Februar-Revolution von 1848 [1]).

Schon am Tage nach dem Sturze des Thrones, den 25. Februar, wurde von der proviſoriſchen Regierung folgendes Dekret erlaſſen: „Die proviſoriſche Regierung macht ſich anheiſchig, die Exiſtenz des Arbeiters durch die Arbeit zu garantiren. Sie macht ſich anheiſchig, allen Arbeitern Arbeit zu garantiren. Sie anerkennt, daß die Arbeiter ſich unter ſich aſſociren ſollen, um die rechtmäßigen Früchte ihrer Arbeit zu genießen.“

Wenige Tage ſpäter, den 28. Februar 1848, erging das weitere Dekret: „In Betracht, daß die vom Volke gemachte Revolution für daſſelbe gemacht ſein ſoll, daß die Arbeiterfrage von der höchſten Wichtigkeit, daß es beſonders die Aufgabe Frankreichs iſt, ein Problem, das heutzutage bei allen Nationen geſtellt wird, zu ſtudiren und zu löſen, ſoll eine permanente Regierungscommiſſion für die Arbeiter ernannt werden mit der ſpeciellen Aufgabe, ſich mit dem Looſe derſelben zu beſchäftigen. Arbeiter ſollen berufen werden, einen Theil der Commiſſion zu bilden.“ Louis Blanc wurde Präſident der Commiſſion, ein Arbeiter Namens Albert Vicepräſident.

Den 2. März beſchloß ſodann die conſtituirende Verſammlung eine Herabſetzung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde, da eine zu ſehr verlängerte körperliche Arbeit nicht nur die Geſundheit des Arbeiters untergrabe, ſondern auch die Würde des Menſchen verletze, indem ſie den

[1]) A. Cochut, die Arbeiteraſſociationen, überſetzt von A. Wagner. Tübingen 1852, S. 7 ff.

Arbeiter hindere, ſeinen Geiſt auszubilden; ſie verdammte ferner das Markten um den Lohn (marchandage) von Seiten von Arbeitern, welche ihnen übertragene Geſchäfte in Unterakkord geben u. ſ. f. und war in Erwartung der Löſung der großen Fragen, während Louis Blanc ſein Syſtem der Organiſation der Arbeit: Aufkauf der Hüttenwerke und Werkſtätten durch den Staat; auf Gleichheit gegründete Aſſociation der Arbeiter zu deren Betrieb; Theilung des Reingewinns in vier Looſe, ein Viertheil zur Bezahlung der Preiſe der Werkſtätten, eines zur Unterſtützung der Greiſe, eines zur Vertheilung unter die Arbeiter, eines als Reſervefond; Feſtſtellung der Werthe der Waaren durch den Staat; Solidarität zwiſchen allen Gewerben — übrigens unter lebhafter Oppoſition entwickelte.

Das nächſte Mittel zur Hülfe waren, wie früher (1789, 1790 und 1830), Nationalwerkſtätten; es entſtand aber bald eine grenzenloſe Verwirrung, und ſchon am 18. Mai 1848 wurden die Nationalwerkſtätten und die Conferenzen des Luxemburg geſchloſſen.

Nach den Junitagen des Jahres 1848, den 5. Juli, beſtimmte die conſtituirende Verſammlung 3 Millionen Franken für Aufmunterung der Aſſociationen, allein auch hier gab es mehr Unfrieden über die Vertheilung, als Gewinn durch die Zuwendung der Staatsgelder, und im Jahre 1850 hörte dieſe allmählig auf[1]).

Während dieſe Verſuche einer allgemeinen Organiſation der Arbeit nach kurzer Zeit zerfielen, wurde die Idee der Aſſociation dadurch fruchtbar, daß ſie zu Aſſociationen innerhalb der einzelnen Gewerbe führte, welche mehr oder weniger Erfolg hatten und von denen einige der hauptſächlichſten hier anzuführen ſind[2]).

Die Zahl der Schneider für Männerkleider betrug in Paris im Jahre 1848 im Ganzen etwas über 2000 Meiſter, die der Arbeiter etwa 10,000, die der Arbeiterinnen 4000. Bis in die 1820r Jahre hinein hatte der Schneider dem Kunden, welcher den zu bearbeitenden Stoff brachte, die Façon zu machen. Das Gewerbe wurde beſcheiden und in kleinen Verhältniſſen betrieben, der Kunde mußte mit dem Ein-

[1]) Cochut, a. a. O., S. 22.
[2]) Cochut, a. a. O., S. 31 ff.

kauf warten, bis er Tuch und Macherlohn bezahlen konnte. Indeſſen wurden aus einigen Häuſern mit großer Kundſchaft wahre Tuchmagazine, Tuchhändler aſſocirten ſich mit ihnen, man nahm und gab Kredit, es gab Verluſte und es änderte ſich allmählig die ganze Einrichtung des Geſchäfts. Der Meiſter ließ ſeine Arbeiten nicht mehr in ſeiner Werkſtatt, ſondern durch Arbeiter nach dem Stück (apièceurs) machen, welche wieder einen bis zwei Hülfsarbeiter verwendeten. Daneben entwickelte ſich der Kleiderhandel, wobei beſonders in der ſechsmonatlichen Zeit der Geſchäftsſtille die Bezahlung ſehr niedrig war. So waren ſchon 1847 die Zuſtände des Gewerbes ſehr unbefriedigend und als die Februarrevolution ausbrach, wurden ſie nicht beſſer.

Die Bekleidung der Nationalgarden gab vorübergehend Arbeit, es wurden die Werkſtätten zu Clichy mit dem Princip gleicher Lohnvertheilung gegründet, allein ſchon die Junitage und ihre Folgen brachten dieſelben zum Stillſtand. Nach Auflöſung dieſer Geſchäfte und Liquidation der wenig geregelten Geſellſchaft gründeten 54 frühere Mitglieder derſelben den 1. September 1849 die brüderliche Aſſociation der Schneidergehülfen. Die Geſellſchaft nahm die Form einer Commanditgeſellſchaft ein, in welcher dem verantwortlichen Geranten Aſſociés, thätige Mitarbeiter oder Anhänger der Geſellſchaft gegenüber ſtanden, die als ſtille Geſellſchafter nur im Verhältniſſe ihrer Einlage haftbar waren. Die Aufnahmegeſuche mußten von zwei Aſſociés unterſtützt ſein. Der Gerant wurde in einer der zwei jährlichen Generalverſammlungen der Geſellſchaft je auf Jahresfriſt gewählt. Derſelbe hatte allein die Unterſchrift der Geſellſchaft, war mit Ein- und Verkäufen und allen Verhandlungen mit Dritten beauftragt; ein Ueberwachungsausſchuß, auf ein Jahr ernannt und aus 5 Mitgliedern zuſammengeſetzt, controlirte die Geſchäftsführung und beſtimmte auf den Vorſchlag des Geranten den Preis der Façon- und der Tagesarbeit. Die Disciplin in der Geſellſchaft mittelſt zeitweiliger oder gänzlicher Ausſchließung wurde durch eine Jury von 5 Mitgliedern geübt, welche die Arbeiter mit geheimer Stimmgebung unter ſich wählten. Das Geſellſchaftskapital beſtand in 4000 Aktien zu 50 Fr., die Unterzeichner konnten ihre Verbindlichkeit durch monatliche Einzahlungen von 1 Fr. erfüllen. Jeder Theilhaber mußte eine Aktie beſitzen, aber nicht jeder

Besitzer einer Aktie war aktiver Theilhaber, vielmehr richtete sich die Zahl derselben nach der Kundschaft. Die Aktien waren persönlich und unveräußerlich und trugen keinen Zins. Die Löhne waren nicht gleich, sie wurden der Arbeitszeit und Arbeitsleistung möglichst angepaßt. Die Arbeit wurde nach dem Stücke bezahlt, sobald solches abgeliefert wurde, das Einkommen des Arbeiters konnte durch den Geschäftsgewinn sich erhöhen. Der Verdienst im ersten Jahre betrug für 1 Person 900 Fr., das Maximum des Verdienstes eines Schneiders in Paris; daneben betrug der kapitalisirte Gewinn etwa 100 Fr. auf den Kopf. Durch einen Abzug von zwei Procent am Lohn und Vorwegnahme von 10 Procent am Reingewinn wurde eine Unterstützungskasse für Kranke, Wittwen und Waisen gegründet.

Gleichwohl umfaßte die Association im Jahre 1852 nur erst 54 Mitglieder auf 10,000 Arbeiter.

Dem Gewerbe der Blechschmiede gehörten im Jahre 1848 im Seinedepartement [1]) etwa 180 größere und kleinere Geschäfte an, welche ungefähr 1500 Arbeiter beschäftigten. Die Bezahlung geschah nach dem Stücke und es waren die vollen Arbeitstage ziemlich ergiebig; allein sechs Monate im Jahre sind die Lampenmacher kaum den halben Tag beschäftigt, was den Werth der productiven Tage um 30 Procent verringert.

Auch dieses Gewerbe hielt nach der Februarrevolution häufige Zusammenkünfte und Berathungen darüber, wie den Wechselfällen zu begegnen sei, unter denen der Arbeiter leide, allein die Associationsversuche hatten wenig Erfolg, bis endlich den 1. August 1850 die Association der Blechschmiede und Lampenmacher gegründet wurde, welche sich von ähnlichen Associationen in einigen Punkten unterschied und deren Erfolg sich günstiger gestaltete.

Gewöhnlich theilt sich das Personal der französischen Arbeiterbrüderschaften in zwei Kategorien: die associrten Arbeiter und die Anhänger (adhérents). Die Zahl der associrten Arbeiter vermehrt sich durch Wahl unter den Adhärenten in dem Verhältnisse,

---

[1]) Cochut, a. a. O., S. 58.

wie die Kundſchaft zunimmt und die Geſchäfte ſich entwickeln. Die im Hauſe nicht beſchäftigten Adhärenten ſind Aktionäre, welche von Zeit zu Zeit mehr aus Sympathie, als aus Geldintereſſe Einzahlungen machen, um das verfügbare Kapital zu vergrößern. Das eingezahlte Geld wird den Adhärenten gut geſchrieben mit dem Verſprechen der Rechenſchaftsablegung, auch erlangen die Adhärenten durch ihre Einzahlungen Ausſicht, Aſſocirte zu werden, wenn das Unternehmen gedeiht; allein man zahlt inzwiſchen aus den Einlagen keinen Zins und es werden deshalb jene, da die Adhärenten an den Erträgniſſen keinen Antheil haben, ſehr langſam eingezahlt.

Bei den Blechſchmieden dagegen wurde jeder Theilnehmer (adhérent), wenn er auch in der Werkſtätte nicht beſchäftigt war, wirklicher Aſſocié, ſofern er die vorgeſchriebene Einlage von monatlichen 3 Fr. wirklich leiſtete. Unter dieſer Vorausſetzung hatte er Antheil am Gewinn, ein Recht auf brüderliche Unterſtützung und in den Verſammlungen eine berathende Stimme.

Dieſe Einrichtung, ſowie die Uebernahme von Arbeiten in verwandten Gewerben gab der Geſellſchaft eine breitere Grundlage, ein größeres Kapital und die Möglichkeit, durch Ausdehnung des Geſchäfts auf verſchiedenartige Arbeiten das gezwungene Feiern, das Hauptübel für den Arbeiter und dasjenige, wogegen die Brüderſchaften zuerſt ankämpfen, zu beſeitigen.

Die Form der Geſellſchaft war im Uebrigen diejenige der Commanditgeſellſchaft, bei welchen den verantwortlichen, zu einer Collektivgeſellſchaft verbundenen Geranten die übrigen Mitglieder als Commanditäre gegenüber ſtehen, welche blos mit ihren Einlagen haften [1]).

Der Geſellſchaftsfond der Blechſchmiede, der proviſoriſch auf

---

[1]) Der Code de commerce beſtimmt (Art. 23 ff.): Die Commanditgeſellſchaft vollzieht ſich zwiſchen einem oder mehreren ſolidariſch verantwortlichen Geſellſchaftern und einer oder mehreren Geſellſchaften, welche einfach Geld herleihen und Commanditäre oder Commanditgeſellſchafter heißen. Sind mehrere Geſellſchafter ſolidariſch haftbar, ſei es, daß ſie alle zuſammen oder einer oder mehrere für alle die Leitung haben (gérent), ſo iſt die Geſellſchaft ihnen gegenüber offene Geſellſchaft (société en nom collectif), gegenüber den bloßen Einlegern von Geld (bailleurs de fonds) Commanditgeſellſchaft.

50,000 Fr. festgesetzt wurde, sollte bestehen 1) aus den Einlagen der Associés von 3 Fr. monatlich; 2) aus dem Theile des Nutzens, der bestimmt war, kapitalisirt zu werden; 3) aus einer schwebenden Schuld, welche von den Geranten contrahirt wurde.

Die oberste Gewalt in der Gesellschaft stand der Generalversammlung zu, welche der Regel nach am ersten Sonntag jedes Monats zusammentrat, aber auch außerordentlicher Weise berufen werden konnte. Sie hatte von dem Stande der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und wählte die Beamten der Gesellschaft.

Das Verwaltungspersonal bestand aus einem dirigirenden Geranten, einem Gehülfen desselben (Untergeranten) und aus einem Ueberwachungsausschusse.

Der Gerant und sein Gehülfe wurden nach den Statuten auf ein Jahr gewählt, waren jeder Zeit wieder wählbar und beständig entlaßbar. Beide wohnen nach den Gesellschaftsstatuten am Sitze der Gesellschaft, haben das Recht auf einen Gehalt, der auf Vorschlag des Ueberwachungsausschusses von der Generalversammlung festgesetzt wird und gleichen Antheil an dem Einkommen der Gesellschaft, wie andere Mitglieder. Ihr Gehalt übersteigt das Einkommen eines geschickten Arbeiters nicht.

Der Ueberwachungsausschuß bestand aus 17 Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt wurden, so daß jedes Jahr die Hälfte austrat. Derselbe hatte die Gesellschaft gegenüber den Geranten (der Direktion) zu vertreten, überwachte sie und handhabte die Disciplin gegen die Mitglieder. Er konnte bis zu zeitweiser Ausschließung aus der Gesellschaft gehen; die definitive Ausschließung eines Mitglieds konnte nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Abstimmenden beschlossen werden.

Die Arbeit wurde gewöhnlich dem Stücke nach bezahlt, nach Tarifen, die in der Generalversammlung besprochen wurden. Die Tagesarbeit war auf 11 Stunden festgesetzt; die Löhne betrugen im Durchschnitt 4 Fr. 50 Cent., der höchste Betrag war 8 Fr., der niederste 3 Fr. 50 Cent.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben wurde in drei Theile getheilt: 20 Procent wurden zu einem Reservefond verwendet,

30 Procent zu einer brüderlichen Hülfskasse für Kranke, Alte und Wittwen; 50 Procent wurden als Dividende unter die Mitglieder vertheilt.

Das erste Ziel der Gesellschaft war, durch Abwechslung in den Arbeiten das gezwungene Feiern zu verhindern und die Mitglieder dem gezwungenen Wanderleben zu entwöhnen.

Aehnlich war die Einrichtung der Association der Lehnsesseldreher (Menuisiers en fauteuils), welche den 16. November 1848 gegründet wurde. Auch hier war die Hauptabsicht darauf gerichtet, die stille Zeit, welche der Regel nach drei Monate im Jahre dauerte, zu vermeiden. Der gewöhnliche Meister arbeitet, weil er ein Kapital umtreibt, das er sich mit großen Kosten verschafft, so wenig als möglich im Vorrath, wogegen er bei dem Eintreten großer Aufträge alle verfügbaren Arbeiter requirirt, die Arbeitsstunden verlängert und die Arbeit forcirt, wodurch der Arbeiter übermäßig angestrengt und dadurch zu Bedürfnissen getrieben wird, welche seinen Lohnzuschuß verschlingen. Geht die Periode der Ausfertigungen zu Ende, so werden die Arbeiter verabschiedet und die Löhne durch die Concurrenz gedrückt.

Die Association dagegen, so nahm man an, wenn sie im Besitze eines durch Kapitalisirung eines Theils des Nutzens sich vergrößernden Reservefonds ist, bereitet während der stillen Monate die Arbeiten der guten Monate vor, so daß nicht nur die Leute beschäftigt sind, sondern auch, wenn Bestellungen kommen, solche ohne Ueberanstrengung ausgeführt werden können [1]).

Die Feilenfabrikation beschäftigte im J. 1848 2—3000 Arbeiter [2]), die in den ersten industriellen Städten Frankreichs vertheilt waren. In Paris belief sich die Gesammtzahl derselben auf höchstens 200; das Gewerbe ist dem periodischen Feiern nicht ausgesetzt und geht schwächer oder stärker je nach der größeren oder geringeren Thätigkeit der Gewerbe, denen es eines der nützlichsten Werkzeuge liefert. Im Juli 1848 legten 14 Arbeiter dieses Gewerbes, die unter sich

[1]) A. Cochut, a. a. O., S. 74.
[2]) A. Cochut, a. a. O., S. 76.

2,280 Fr. an Material und ungefähr 500 Fr. an Geld zusammenbrachten, den Grund zu der brüderlichen Association der Feilenhauer, welche im November und Januar darauf eine Staatsunterstützung von 10,000 Fr. erhielt.

Nachdem die ersten Schwierigkeiten in Absicht auf Gründung des Unternehmens überwunden waren, nahm die Gesellschaft einen erfreulichen Fortgang.

Die Association wurde unter der Form einer offenen Gesellschaft gegründet. Das Zubringen der Mitglieder war auf einen Werth von 300 Fr. festgesetzt, den man in Geld oder Werkzeugen liefern konnte. Der Zulassung ging eine Prüfung der Moralität und Geschicklichkeit voraus. Die Hülfsarbeiter, welche bei starkem Geschäfte beigezogen wurden, wurden nur dann definitiv zugelassen, wenn die Gewißheit vorhanden war, sie beständig verwenden zu können. Bei den Feilenhauern erhielten die Ergänzungsarbeiter, neben ihrem Lohn, eine Dividende von dem Gewinne nach der Zeit, die sie der Association gewidmet hatten; der Gesellschafter dagegen mußte der Masse den Ueberschuß von dem überlassen, was er über seinen Lohn verdiente. Bei der Regelung der Löhne kam die Leistung und die Zeit in Rechnung; bei der Vertheilung der Arbeit wog man, so viel möglich, die guten und schlimmen Wechselfälle ab. Der Nutzen sollte im Verhältniß von 40 Procent je nach der Größe der Löhne vertheilt werden; wogegen der Rest dem Reservefonds zuwuchs. Der Gewinn wurde durch ein provisorisches Inventar ermittelt, das am ersten Sonntag jeden Monats gemacht und durch ein Hauptinventar am Schlusse des Jahres berichtigt wurde, welches durch eine Specialcommission von drei Mitgliedern aufgenommen wurde.

Obgleich die Arbeit so viel möglich nach dem Stücke bezahlt wurde, so verlangte man doch 12 Arbeitstage unter 14 Tagen und 99 Stunden für die 12 Tage.

Von besonderem Interesse bei dieser Gesellschaft ist die Werkstätteordnung derselben, da hieraus das Bedürfniß einer solchen allgemeinen Ordnung am entschiedensten sich erkennen läßt.

Diese Werkstätteordnung bestimmt Folgendes:[1]) 1) Die Aus-

[1]) Lemercier, études sur les associations ouvrières, p. 110.

führung aller Maßregeln der Ordnung und aller freundlichen Mittel ist Allen und Jedem anvertraut, um die gute Harmonie herzustellen, welche unter den Mitgliedern herrschen soll. 2) Gleichwohl und ohne diese Bestimmung zu ändern soll ein Arbeiterchef (chef-ouvrier) bestellt werden, welcher speciell mit Erhaltung der Ordnung und der Aufsicht über die gute Ausführung der Arbeit und über die Erhaltung der Geräthschaften und Werkzeuge der Gesellschaft betraut ist. Der Gerant wird sich ein Mitglied abwechslungsweise beigesellen, um jeden Abend die während des Tages gefertigte Arbeit durchzusehen. Dieselben werden darüber alle 8 Tage an den Verwaltungsrath berichten. 3) Die Tagarbeiter sind gehalten, jeden Tag ihren Eintritt, ihre Abwesenheit und ihren Abgang im Bureau anzuzeigen. 4) Der Chef-ouvrier hat die Aufsicht über die Arbeiten der Mitglieder und der Zugezogenen. Wenn ein Werk nicht gut gearbeitet oder dem Muster entsprechend ist, soll dasselbe zurückgegeben werden, um verbessert zu werden. Ist letzteres nicht möglich, so soll es im Bureau des Geranten niedergelegt werden, der es dem Verwaltungsrath zur Entscheidung vorlegt. Um die Freiheit und Unparteilichkeit der Mitglieder des Verwaltungsraths zu wahren, bleibt der Name des Verfertigers bis nach der Entscheidung ungenannt. 6) Die Arbeit beginnt und endet nach der Jahreszeit und der Entscheidung des Verwaltungsraths. Für die Stückarbeiter und für die Tagarbeiter sind die Arbeitsstunden ganz dieselben. Es ist untersagt, die Arbeit früher zu beginnen oder später zu verlassen. 7) Die Arbeit am Sonntag ist untersagt. 8) Bei Oeffnung der Werkstatt sind alle Arbeiter der Reihe nach verpflichtet, dieselbe auszukehren. Derjenige, an dem die Reihe ist, darf solches auch den Abend zuvor, nach seiner Arbeit thun. Das Reinigen der Fenster und das Schließen der Werkstatt wird gleichfalls der Reihe nach besorgt. 9) Jeder Arbeiter hat seinen Platz möglichst rein zu halten, alle Samstag ihn vollständig zu ordnen. 10) Die Mitglieder des Verwaltungsraths und insbesondere der Chef-ouvrier haben darüber zu wachen, daß betrunkene Arbeiter die Arbeit nicht fortsetzen und namentlich nicht in der Werkstatt bleiben, wenn von ihnen eine Störung der Ordnung zu besorgen wäre. 11) Jedes Mitglied, welches sich Drohungen mit Thätlichkeiten gegen irgend einen Kameraden erlaubt, wird

sofort weggeschickt. 12) Mitglieder oder Beigezogene, welche der Ansicht sind, daß man ihnen Unrecht thue, können nach dem Schlusse des Tages bei dem Verwaltungsrath reklamiren. 13) Jedes Mitglied, welches seine Arbeit schlecht verrichtet, erhält von dem Verwaltungsrath eine erste und zweite Verwarnung. Ist solche fruchtlos, so wird die Ausschließung des Mitglieds wegen Untauglichkeit bei der Generalversammlung beantragt.

Der Verwaltungsrath [1]) der Gesellschaft besteht nach den Statuten aus sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und wird jedes Jahr zur Hälfte erneuert. Die Funktionen desselben sind unentgeltlich. Er beschließt über Ankäufe, Verkäufe u. dgl., ernennt den Kassier und den Buchhalter, beruft und entläßt die Ergänzungsarbeiter, schlägt der Generalversammlung den Geranten vor und beantragt, wenn nöthig, dessen Entlassung. Der Gerant, welcher die Unterschrift der Gesellschaft führt, wird auf unbestimmte Zeit ernannt.

Die Generalversammlung findet der Regel nach alle drei Monate statt. Die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder ist zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich. Aufnahmen und Ausschließungen geschehen mittelst geheimer Stimmgebung. Die Ausschließung kann nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden beschlossen werden.

Nach ähnlichen Grundsätzen bildeten sich noch manche Gesellschaften mit mehr oder weniger günstigem Erfolge. Im Jahre 1867 bestanden deren in Paris 39, in den Provinzen gleichfalls eine größere Zahl [2]). Besonders erwähnt werden: die Association des Maçons seit 1848 mit 84 Mitgliedern; die Gesellschaft der Facteurs de Pianos, seit 1849 mit einem Capital von 200,000 Fr.; die Gesellschaft der Ouvriers Lunettiers seit 1849 mit einem Jahresumsatz von 600,000 Fr.; die im Jahr 1851 gestiftete Cooperativgesellschaft zu Vienne, welche im Besitze eines Kleiderladens, einer Mühle, Bäckerei, eines Viktualienladens und eines Geldgeschäfts ist und jährlich etwa 1,000,000 Fr. Geschäfte machte; die Société des Tisseurs in Lyon

[1]) Cochut, p. 81.

[2]) Report of the Registrar of Friendly societies in England, August 1867, p. 73.

Digitized by Google

mit 1,800 Mitgliedern; die Association des Rubanneurs in St. Etienne mit 1,200 Mitgliedern und 1,200,000 Fr. Capital.

Die rückläufige Bewegung, welche nach der Revolution von 1848 von den Nationalwerkstätten und den vom Staate unterstützten zu solchen Productivgesellschaften gemacht wurde, deren Fonds auf dem zwar schwierigen, aber wirthschaftlich allein richtigen Wege des Erwerbs und der Capitalerübrigung und Capitalansammlung gebildet wurde, war geeignet, den französischen Arbeiterstand aufzuklären über den wahren Weg, um zur wirthschaftlichen Selbstständigkeit zu gelangen: eine mit Umsicht und unter Beachtung der Bedingungen des Wirthschaftslebens geleitete Vergesellschaftung zu Erwerbszwecken, ihn abzulenken von jenen unhaltbaren Theoremen, welche die Verbesserung der Zustände der Arbeiter durch eine Uebertragung der staatlichen Organisation und der hiemit verbundenen Machtbefugnisse auf wirthschaftliche Organisationen zu bewerkstelligen suchen, deren Gedeihen gerade auf dem Fernhalten jedes Eingreifens der Gewalt beruht.

Als eine Folge der praktischen Schule, welche die französischen Arbeiter in den Associationen durchmachten, ist auch die mehr und mehr hervortretende Abweichung von dem ursprünglichen Principe der gleichen Betheiligung aller derer zu erkennen, welche an der Gesellschaft Theil nehmen oder nehmen wollen. Diese Abweichung macht sich einmal bemerklich durch den Uebergang von der Gleichheit der Löhne zu dem Lohne nach der Qualität der Leistung und zu dem Stücklohn. Es liegt hierin die Einsicht, daß die Gleichheit der Löhne ein Unrecht ist gegen diejenigen, welche in gleicher Zeit mehr leisten, es enthält dieser Schritt den Uebergang von der communistischen Idee zu dem socialistischen Principe: „Jedem nach seiner Leistung".

Noch wichtiger aber ist das Verhältniß der Adhärenten zu den Associrten und die Bestimmung der Zahl der Letzteren nach der Kundschaft, d. h. dem Absatzverhältnisse. Dieser Grundsatz enthält die Anerkennung der allerdings überall sich aufdrängenden, aber so oft verkannten Wahrheit, daß nicht die Production die Bedingung des Erwerbs ist, daß es nicht blos auf das Arbeiten ankommt,

um zu erwerben, daß vielmehr die Consumtion, der Bedarf, welcher sich durch eine effective Nachfrage, eine Kundschaft kundgibt, die unabweisliche Grundlage des Erwerbs durch Produktion für fremde Bedürfnisse bildet, daß ohne einen solchen Bedarf alles Produciren werthlos ist und daß dieser Bedarf es ist, welcher für jede Ertrag gewährende Production Ziel und Maß gibt.

Eine solche durch die Erfahrung unwiderlegbar festgestellte Thatsache ist von viel größerer praktischer Bedeutung, als jede theoretische Ausführung über das Verhältniß der Consumtion zur Production.

Deutschland. Die Gewerbefreiheit.

Während in England und Frankreich die Arbeiterfrage immer schärfer hervortrat, war Deutschland noch mit ganz Anderem beschäftigt.

So sehr die deutsche Industrie am Ende des achtzehnten Jahrhunderts gegenüber von ihrem früheren blühenden Zustande zurückgegangen war, so war ihre Bedeutung doch nicht völlig erloschen und Deutschland zählte damals noch immer zu den drei Industrievölkern Europa's. Neben der Woll- und Linnenindustrie war auch die Baumwollindustrie nicht ganz ohne Bedeutung. Die Baumwollspinnerei gehörte zu den ältesten Gewerbezweigen der späteren preußischen Rheinprovinz, sie bildet die Grundlage der gesammten Weberei [1]). Als das Spinnen auf Handrädern durch die Spinning Jenny oder Handmaschine zum Verfertigen des Einschlaggarns und den Wasserstuhl zur Anfertigung des Kettengarns verdrängt wurde, währte es nur kurze Zeit, bis diese beiden Erfindungen an den Rhein verpflanzt wurden.

Durch Hülfe englischer Mechaniker wurde 1784 die Spinnerei zu Cromford bei Ratingen, 1791 die Spinnerei zu Louisenthal bei Mühlheim a. d. R. und 1794 die Spinnerei zu Pungenthal bei Kirchen errichtet; es entstanden unmittelbar darauf ähnliche Spinnereien in Barmen, Elberfeld, Cöln, Bonn, Neuß, Gladbach u. s. w., welche das

[1]) Eingabe rheinischer Baumwollspinner vom 30. April 1843 an den rheinischen Landtag. Zollvereinsblatt 1843, S. 857 ff.

Bedürfniß der Webereien neben der sehr wenig fühlbaren Concurrenz Englands befriedigten, da dessen Spinnereien damals wenig mehr als den eigenen Consum deckten.

Ungeachtet drückender Verhältnisse und obwohl von allen mechanischen Werkstätten entblößt, schritten die rheinischen Spinnereien doch allmählig voran, bis im Jahre 1806 die Einführung der Continentalsperre einen starken Impuls zu beschleunigter Ausdehnung gab. Die darauf folgenden Dekrete Napoleons I., besonders jenes von Trianon vom Jahre 1810, welches alle englischen Fabrikate prohibirte, bewirkten die rasche Entwicklung der Spinnereien und bereits 1812 waren in Grevenbroich, Hattingen, Hückeswagen, Herford, Kaiserswerth, Odenkirchen, Rheydt, Sonneborn und anderen Orten so viele Spinnereien errichtet, und die bestehenden Etablissements so vergrößert und verbessert, daß sie die Webereien und Färbereien zum großen Theile zu versorgen im Stande waren.

Mit dem Sturze des Continentalsystems (1813) wurden jedoch die rheinländischen Spinnereien alles Zollschutzes beraubt und unter dem Hereinbrechen einer furchtbaren, mit unzähligen Fallimenten begleiteten Handelskrisis — gleich anderen Industriezweigen — der überlegenen Concurrenz Englands Preis gegeben.

Bei dem Schlusse der Napoleonischen Kriege waren nämlich die Zollverhältnisse der Staaten, welche nunmehr das zollvereinte Deutschland bilden, in dem eigenthümlichsten Zustande[1]). Nicht weniger als über 60 verschiedene Zollsysteme, Tarife u. dergl. mit eben so vielen Zollschranken und Zollgrenzen bestanden allein innerhalb des preußischen Gebietes, fast jede Stadt war durch eine Accise von der anderen getrennt, aller Verkehr zwischen den einzelnen Theilen desselben Gebietes durch die lästigsten Plackereien und Controlen gehemmt. Ganz ähnlich war es in den anderen deutschen Staaten; es fällt schwer, sich jetzt eine Vorstellung zu machen von all dem Wust und Wirrwarr, der in den deutschen Zollverhältnissen herrschte.

Während so im Innern der Verkehr aufs äußerste gelähmt war, öffnete sich der britischen Speculation Thür und Thor. Durch ver-

[1]) Weber, der deutsche Zollverein. Leipzig 1869, S. 2. 3.

hältnißmäßig unbedeutende Außenzölle wenig gehindert, überschwemmten ungeheure Massen britischer Fabrikate alle Staaten Deutschlands. Die einheimische, ohnehin durch die vorhergegangenen Kriegsjahre zerstörte Industrie war einer solchen Concurrenz nicht gewachsen; ihr fehlten Kredit, Kapital, technische Kenntnisse und leichter Bezug der Rohstoffe und so zerfielen noch manche tüchtige Ueberreste der früheren deutschen Gewerbethätigkeit, welche dem Einflusse von zwanzig Kriegsjahren nicht erlegen waren.

Am meisten zeigten sich jene Wirkungen in den Jahren 1817 bis 1820, in welchen die eingetretene Theuerung alle Kraft der Einzelnen lähmte und jede größere Unternehmung unmöglich machte. Wohl hatten schon im Jahre 1816 Vereine von Fabrikanten und einzelne Gemeinden auf dieses Uebel aufmerksam gemacht, und es führte die preußische Regierung den 26. Mai 1818 eine Zollreform ein, welche auch auf andere deutsche Staaten zurückwirkte, allein es ging noch manches Jahr hin, bis den 1. Januar 1834 der deutsche Zollverein, jene später so mächtige handelspolitische Vereinigung, in das Leben trat, aus der sich im Laufe der Zeit die Zolleinigung des ganzen, nicht-österreichischen, Deutschlands, ja das neue deutsche Reich entwickelt hat.

Auf die Bildung und Richtung dieses Vereins hatte kein Einzelner einen solch bedeutenden Einfluß als Friedrich List, welcher schon im Jahr 1819 dem Streben nach dessen Gründung den kräftigsten Anstoß gegeben hatte und später durch sein „Zollvereinsblatt" den Mittelpunkt für die Ideen schuf, von denen die den Zollverein beherrschende Bewegung der deutschen Nation getragen war. Die Hauptideen List's sind niedergelegt in seinem „nationalen System der politischen Oekonomie", in dessen Einleitung[1]) er gleichsam das Programm der handelspolitischen Richtung aufstellte, welches seitdem, namentlich im Süden Deutschlands festgehalten worden ist. Das naturgemäße und berechtigte Streben jeder Nation, sagt List, ist Erhaltung, Ausbildung und Vervollkommnung ihrer Nationalität, ein Streben, das mit dem wahren Interesse der gesammten Menschheit

[1]) Stuttgart und Tübingen. 2. Auflage 1844, S. 14.

nicht im Widerſpruche, ſondern in vollem Einklange ſteht. Die Civiliſation, die politiſche Ausbildung und die Macht jeder Nation wird hauptſächlich bedingt durch ihre ökonomiſchen Zuſtände, und es muß jede Nation, welche auf Selbſtſtändigkeit und Fortbeſtand Werth legt, darnach trachten, Landwirthſchaft, Induſtrie, Schiffahrt und Handel auf ihrem Gebiete zu vereinigen.

Die productiven Kräfte der Völker ſind nicht allein durch Fleiß, Sparſamkeit, Moralität und Intelligenz der Individuen, durch den Beſitz von Naturfonds und materiellen Kapitalien bedingt, ſondern auch durch die geſellſchaftlichen, politiſchen und bürgerlichen Inſtitutionen und Geſetze, vor Allem durch die Garantien der Fortdauer, Selbſtſtändigkeit und Macht ihrer Nationalität. Wie fleißig, ſparſam, erfinderiſch, unternehmend, moraliſch und intelligent die Individuen auch ſeien, ohne Nationaleinheit und nationale Vereinigung der productiven Kräfte wird die Nation nie einen hohen Grad von Wohlſtand und Macht erlangen, oder ſich den fortdauernden Beſitz ihrer geiſtigen, geſellſchaftlichen und materiellen Güter ſichern.

Der Grund der Productivität liegt nicht allein in der Theilung verſchiedener Geſchäftsoperationen unter mehrere Individuen, ſondern noch vielmehr in der Vereinigung dieſer Individuen zu einem gemeinſchaftlichen Zweck. Theilung der Arbeit und Conföderation der Productivkräfte im nationalen Sinne beſteht, wenn in einer Nation die geiſtige Production mit der materiellen im richtigen Verhältniſſe ſteht, wenn Ackerbau, Gewerbe und Handel in der Nation gleichmäßig und harmoniſch ausgebildet ſind.

Agrikulturkraft und Manufakturkraft in einer und derſelben Nation garantiren derſelben den unaufhörlichen Fortſchritt in Wohlſtand, Civiliſation und Macht.

Zur Entwicklung der Manufakturkraft ſind in Beziehung auf die natürlichen Hülfsmittel die Länder der gemäßigten Zone vorzugsweiſe berufen, und ſie würden eine der reichſten Quellen des Wohlſtandes, der Civiliſation und Macht unbenutzt laſſen, wenn ſie nicht ſtrebten, die Conföderation der productiven Kräfte im nationalen Sinne zu realiſiren, ſobald ſie die dazu erforderlichen ökonomiſchen, geiſtigen und geſellſchaftlichen Mittel, eine weit vorgerückte Agrikultur, eine entwickelte

Bildung der Individuen, Geſetze, welche dem Bürger Sicherheit der Perſon und des Eigenthums und den freien Gebrauch ſeiner Kräfte gewähren, und Anſtalten beſitzen, welche den Verkehr regeln und erleichtern.

In dem Intereſſe einer ſolchen Nation liegt es, dahin zu ſtreben, daß ſie zuerſt ihren eigenen Markt mit Manufakturwaaren verſorge; das Zollſyſtem als Mittel, die ökonomiſche Entwicklung der Nation vermittelſt der Regulirung des auswärtigen Handels zu fördern, muß das Princip der induſtriellen Erziehung der Nation zur Richtſchnur nehmen. Der durch Schutzzölle verurſachte Verluſt an Werthen wird erſetzt durch die Kräfte, vermittelſt welcher die Nation in den Stand geſetzt wird, unberechenbare Summen von Werthen zu produciren, er iſt nur der Preis für die induſtrielle Erziehung der Nation.

Von dieſem Geſichtspunkte aus war es das Streben Fr. Liſt's, der Herrſchaft der engliſchen Induſtrie auf dem deutſchen Markte entgegenzutreten und er wurde hierin durch die allmählig aufkeimende zollvereinsländiſche Induſtrie unterſtützt, welche nun in eigenem Intereſſe das Princip des Schutzzolls verfocht und den Regierungen wenigſtens den nöthigſten Schutz gegen die Uebermacht der engliſchen Induſtrie abrang.

Wenn Liſt als die erſte Bedingung des Nationalwohlſtandes die Garantie der Fortdauer, Selbſtſtändigkeit und Macht der Nationalität bezeichnet, ſo weicht er hierin allerdings weſentlich ab von jenem Satze im Eingange der Schrift von Adam Smith, worin dieſer die Arbeit und die Geſchicklichkeit, Gewandtheit und Urtheilskraft, mit welchen dieſe in einer Nation angewendet wird, als die einzige Quelle des Nationalwohlſtandes bezeichnet. Allein Adam Smith ſchrieb in und für eine Nation, welche im ſicheren Beſitze der Garantien ihrer Fortdauer, Selbſtſtändigkeit und Macht war; Liſt aber für eine in eine Vielheit von Gebieten zertheilte und hiedurch in eine Zerſplitterung und Entgegenſetzung ihrer Intereſſen hineingeworfene Nation, der es an politiſcher Einheit, Selbſtſtändigkeit und Macht fehlte, und die erſt durch die Einigung ihrer wirthſchaftlichen Intereſſen zu einer politiſch geeinten Nation erzogen werden mußte. Mag man darum

vom allgemeinen Standpunkte aus über diese Anschauungen denken, wie man will, für das damalige Deutschland war das, was List anstrebte, die Grundbedingung des nationalen Bestandes und der nationalwirthschaftlichen Prosperität, und es ist den von ihm gepflegten Ideen zu danken, wenn das zollvereinte Deutschland der Grundpfeiler für den Bestand der Nation und für das deutsche Reich geworden ist, in welchem heutzutage vierzig Millionen Deutsche die Verkörperung ihrer Nationalität und Schutz für friedliche, geistige und materielle Entwicklung finden. Der neue Verein, an dem allmählig immer mehr deutsche Staaten Theil nahmen, wurde zur Wiege einer deutschen Industrie. Nachdem mit dem Jahre 1830 die Schäden der Kriegsjahre ausgeglichen waren, besserten sich die Zustände der Kleingewerbe, es entstanden von 1836 an Spinnereien und Webereien in Sachsen und Südwestdeutschland, und, obwohl die Krisis von 1837 manche derselben vorübergehend zum Stillstand brachte, so war doch durch den Zollverein der feste Grund gelegt zu der industriellen Entwicklung und dem wirthschaftlichen Gedeihen der Nation.

Sowohl während der Gründung, wie während der ersten Entwicklung des Zollvereins war die Gewerbegesetzgebung Deutschlands im Wesentlichen unverändert geblieben.

Das preußische Gewerbegesetz vom 7. September 1811, durch welches die Gewerbefreiheit in dem damaligen preußischen Gebiete eingeführt worden war, wurde in den später von Preußen zurückerworbenen Provinzen nicht eingeführt.

In der Rheinprovinz[1]), in Westphalen und ebenso in Rheinbayern und Rheinhessen blieb zwar die unter der französischen Herrschaft eingeführte Gewerbefreiheit erhalten. Von den übrigen zum Zollverein gehörigen Staaten hatte aber nur Nassau im Jahre 1819 die Zunftverfassung aufgehoben und war zu einer modificirten Gewerbefreiheit übergegangen.

Die Gewerbegesetzgebung der Folgezeit wechselte zwischen der freiheitlichen und der freiheitsfeindlichen Richtung.

---

[1]) Verf. vom 22. Decb. 1833, betr. die Anwendung des Gewerbegesetzes vom 7. Decb. 1811 auf die Provinzen, in denen es nicht publicirt ist. Gesetzbl. 1834, S. 6.

Für Bayern, mit Ausnahme der Rheinpfalz, erging den 11. September 1825[1]) ein Gesetz, betreffend die Grundbestimmungen für das Gewerbewesen, welches die selbstständige Ausübung eines Gewerbes, mit Ausnahme weniger freien Gewerbe, außer dem Nachweise der Befähigung noch von besonderer Concession abhängig machte, hievon aber wieder zu Gunsten der realen und radicirten Gewerbe, welche die eigentliche Regel in Bayern bildeten, Abweichungen festsetzte. Dabei blieben für die bis dahin zünftig gewesenen Gewerbe die Zünfte erhalten, im Wesentlichen unter Festhaltung der bisherigen Zunftzwecke.

Die Absicht bei Erlassung dieses Gesetzes war auf eine freiere Gestaltung des Gewerbewesens gerichtet gewesen, obwohl das Gesetz selbst sich darauf beschränkte, einige allgemeine Regeln und Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Staatsregierung die Verhältnisse des Gewerbebetriebs durch weitere Vollzugsnormen ordnen sollte. Die bayerische Industrie hatte, wie diejenige des deutschen Südens überhaupt, noch immer den Charakter des Kleingewerbes und war bei Erlassung des Gesetzes (1825) nach allen Seiten[2]) durch Zollschranken gehemmt.

Um dieselbe Zeit, in welcher in Bayern das Gewerbegesetz von 1825 erlassen wurde, war die Frage der Reform der Gewerbegesetzgebung auch in Württemberg in Gang gekommen, und es wurde eingehend erörtert, ob das bisherige Zunftwesen nur modificirt, oder zur Gewerbefreiheit übergegangen werden solle.

Es wurde hiebei (1826) anerkannt, daß die Zünfte ihre frühere Bedeutung für die Industrie nicht mehr besitzen, daß der Verkehr[3]) und die Einwirkung der Nationen auf einander außerordentlich erweitert seien, und daß der einzelne Staat sich dieser allgemeinen Bewegung nicht entziehen könne. Hiezu komme, daß sehr viele Fabrikationen, welche in der Gegenwart eine bedeutende Rolle spielen, erst nach der Ausbildung und Abschließung der Zünfte sich herausgebildet und in ihrem Betriebe die Form der letzteren niemals angenommen haben.

---

[1]) Bayr. Gesetzblatt 1825, S. 127.

[2]) v. Nar, das bayr. Gesetz über die Gewerbefreiheit. Erlangen 1869, S. 224.

[3]) Motive zu dem Entwurfe einer allgemeinen Gewerbeordnung. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1826, II. Heft, S. 411 ff.

Auf der anderen Seite schien zu beachten, daß nach dem damaligen Stande der Antheil der Werkstätten an der industriellen Production, wenigstens in Deutschland, größer war, als der der Fabriken und daß Württemberg[1]), ganz von Staaten umschlossen, in denen die Gewerbe sich in den Formen der Zunftverfassung bewegten, ohne große Ströme, von dem unmittelbaren Welthandel ausgeschlossen, ein Agrikulturstaat sei, den nur ein sehr beschränkter Handel belebe und der noch nicht einmal die Fesseln abgestreift habe, worin das Feudalsystem in einem großen Theile des Landes die Landwirthschaft niederhielt.

Das Ergebniß der Verhandlungen war die Gewerbeordnung vom 22. April 1828, welche später einer, übrigens nicht tief greifenden Revision unterworfen wurde und als revidirte Gewerbeordnung vom 5. August 1836 bis zum Jahre 1862 in Kraft geblieben ist. Dieses Gesetz hält für eine große Zahl von meist handwerksmäßig betriebenen Gewerben den Zunftverband mit Meisterprüfungen und Zunftzwang, sowohl gegenüber von nicht zünftigen Gewerben, als unter den zünftigen Gewerben selbst, nach althergebrachten Befugnißgrenzen fest, gibt aber die meisten übrigen Gewerbe frei.

Inzwischen waren aus dem rechtsrheinischen Preußen schon bald nach der Einführung der Gewerbefreiheit durch die Gesetze von 1810 und 1811 Anträge an die Regierung wegen Wiedereinführung der gewerblichen Corporationen und eines Nachweises der Befähigung zum Gewerbebetriebe vor dessen Beginne eingekommen[2]) und es wurden diese Anträge später von den Provinallandtagen von Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und Sachsen erneuert. Seit dem Jahre 1837 wurde über einen Entwurf für eine Gewerbeordnung, welcher diesen Wünschen Rechnung trug, verhandelt und die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 entsprach denselben insoferne, als sie die Befugniß, Lehrlinge zu halten, die Grundbedingung

---

[1]) Bericht der Commission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf. Verhandlungen 1828, I. a. o. Beil.-H. S. 118.

[2]) Zur Gewerbefrage. Aeußerungen im Hause der Abgeordneten. Berlin 1861, S. 52.

der Existenz mancher Unternehmer in den Kleingewerben, bei einer großen Zahl von Gewerben von dem Eintritte in eine Innung nach vorgängigem Befähigungsnachweise, oder von einer Prüfung, oder dem Nachweise eines ausgezeichneten Gewerbebetriebs abhängig erklärte.

Während so in einzelnen Staaten die Gewerbegesetzgebung freiere Bahnen einschlug, während der Bau der Eisenbahnen begann und die technische Bildung stieg, vervielfältigten sich die internationalen Beziehungen [1]); der Export nach Amerika nahm nie zuvor dagewesene Dimensionen an, die großen Unternehmungen, vor Allem diejenigen, welche die Vortheile einer vollendeten Technik, eines großen Capitals, einer weitsichtigen kaufmännischen Leitung erfordern, erlangten allmählich eine Stellung, wie sie sie in England schon früher inne hatten. Die Folge hievon mußten aber für das Handwerk, das noch immer den Hauptbestandtheil der deutschen Industrie bildete, sehr verschieden sein: hier Förderung, Absatz, Arbeit in Fülle, dort Hemmung, Rückgang, erdrückende Concurrenz. Im Ganzen überwog entschieden das Letztere.

Seit der allgemeinen Krisis von 1839 begann die Krisis der Kleingewerbe. Schon 1840 wurde geklagt, daß alles Handwerk übersetzt sei, die Zahl der Meister und Gehülfen nehme bei wichtigen Gewerben ab; nicht besser wurde es, da (1847) die Fehlernte, da (1848) die Revolution hereinbrach.

Kaum hatte diese begonnen, so traten in den meisten größeren Städten Deutschlands die Gewerbetreibenden zusammen, um über ihre Interessen zu berathen [2]).

In erster Linie waren es die zünftigen Handwerksmeister, welche sich vereinigten, um ihre durch die Gewerbefreiheit bedrohten Interessen zu wahren und zu befestigen. Eine Versammlung von norddeutschen Handwerkern zu Hamburg, welche den 2. bis 6. Juni berieth, sprach sich entschieden gegen Gewerbefreiheit aus und lud zu

---

[1]) Schmoller, zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe. Halle, S. 10, S. 79.

[2]) Vergl. den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses der deutschen Nationalversammlung über den Entwurf einer Gewerbeordnung und verschiedene Druckschriften und Verhandlungen aus jener Zeit.

einem Handwerker- und Gewerbecongreß in Frankfurt a. M. ein, welcher vom 14. Juli bis 18. August versammelt war.

Dieser Congreß erklärte sich gleichfalls gegen die Gewerbefreiheit, welche eine Tyrannei des Einzelnen, des Capitalisten gegen die Masse erzeuge und dem Einzelnen zuführe, was der Masse der Berechtigten entzogen werde. Die unendliche Concurrenz, welche dadurch erzeugt werde, sei nichts Anderes, als ein demoralisirender Kampf der Verzweiflung, ein unmenschliches Aufreiben der eigenen Kräfte im Zurückdrängen und Niederdrücken der Kräfte der Concurrenten. Der Hauptfehler bei der Gewerbefreiheit sei, daß sie die Production befördere, bevor Gelegenheit oder Aussicht zur Consumtion gegeben sei, als ob die Consumtion eine nothwendige Folge der Production sei.

Der Congreß verlangte die gänzliche Aufhebung der Gewerbefreiheit, soweit sie noch in Deutschland bestehe und schlug eine Gewerbeordnung vor, welche von einem der freien Bewegung feindlichen Geiste beherrscht war. In allen Städten sollen Innungen errichtet werden, in welche diejenigen, welche an dem Orte dasselbe Handwerk oder technische Gewerbe selbstständig treiben, eintreten müssen. Die Lehrzeit dürfe nicht unter 3 Jahren dauern. Nach beendigter Lehrzeit habe der Lehrling eine Probe seiner Kenntniß und Fähigkeiten abzulegen. Jeder Geselle soll mindestens 3 Jahre wandern. Gesellen dürfen nur bei Meistern ihres Faches ihr Gewerbe ausüben. Zur Erlangung des Meisterrechts soll Vollendung des 25. Lebensjahrs, Nachweis über gehörig benutzte Wanderzeit und genügende Erstehung einer Meisterprüfung erforderlich sein. Niemand soll mehrere Gewerbe zugleich treiben. Handwerke sollen der Regel nach nur in Städten betrieben werden.

Gegen diesen Entwurf wurde einerseits von den in Bayern zahlreichen Besitzern von Realgewerberechten, andererseits von den Landhandwerkern, welche sich hiedurch in ihren Interessen verletzt sahen, Einspruch erhoben.

Der nachhaltigste Widerspruch kam aber von den Gesellen und Arbeitern. Allein, während die Handwerksmeister wenigstens ihre nächsten Interessen verstanden, verloren sich die Forderungen der Arbeiter in ein haltloses Nebelbild. Sie wollen, wie sie sagten, weder den Libe-

ralismus, noch den Communismus, noch die alten Zunftordnungen, ſondern eine neue Ordnung, welche die wirkliche Freiheit und Gleichheit an die Stelle der ſcheinbaren ſetzen ſollte, und die ſie „Föderalismus“ nannten. Worin dieſer Föderalismus beſtehen ſollte, wußten ſie ſelbſt nicht zu bezeichnen; was ſie überhaupt angaben, war ein Gemiſch von Allem und Jedem: allgemeine Innungsverfaſſung und Freizügigkeit, großartige Bankorganiſation und Abſchaffung der Agiotage, Beſchäftigung der feiernden Arbeiter durch öffentliche Arbeiten und dabei hinreichender Lohn, unentgeltlicher Unterricht und ſo manches Andere, was unmöglich iſt, wenn nicht Jeder durch Ausſicht auf einen über das Nothwendige gehenden Gewinn zur höchſten Anſpannung ſeiner Kraft veranlaßt und dadurch die Möglichkeit des Steuerzahlens hergeſtellt iſt.

Nicht viel einſichtiger waren die meiſten Petitionen, welche bei der Nationalverſammlung einkamen. Die Mehrzahl war gegen die Einführung der Gewerbefreiheit gerichtet, nur aus der Rheinpfalz, wo dieſe ſeit 1791 beſtand, kamen Eingaben zu Gunſten derſelben. Die Pfalz, ſo wurde geſagt, erfreue ſich der Gewerbefreiheit ſeit 57 Jahren, ihr verdanke ſie ihre Aufklärung und ihren Wohlſtand. Die Theilbarkeit des Grund und Bodens und die freie Arbeit ſeien die unerſchöpflichen Quellen ihres Wohlſtandes. Nur die freie Arbeit ſichere vor dem Proletariat, ſie begünſtige die Begründung der Familie und den leichteren Erwerb des Eigenthums, ſie befördere die Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und ſchaffe das unſchätzbare Selbſtvertrauen des Mannes, aus dem die bürgerliche Selbſtſtändigkeit und die politiſche Reife hervorgehe.

Der Ausſchuß der Nationalverſammlung arbeitete nun zwar den Entwurf einer Gewerbeordnung aus, allein er ſtellte ſelbſt nicht den Antrag, dieſen Entwurf zu berathen, ſondern wollte ihn blos zur Vorbereitung weiterer Berathung verwenden und es war ſchließlich der Erfolg der, daß nichts zu Stande kam.

Während ſo die Verſuche, Aenderungen in den geſetzlichen Beſtimmungen über das Recht zum Gewerbebetrieb durch die Nationalverſammlung in Frankfurt herbeizuführen, mißlangen, gelang es den Handwerksmeiſtern anderwärts, ihre auf Wiedereinführung,

beziehungsweise Verschärfung der alten Zunftbeschränkungen gerichteten Bemühungen mit mehr oder weniger Erfolg durchzuführen.

In Hannover war am 1. August 1847 eine Gewerbeordnung erlassen worden, welche mit dem 1. Juli 1848 in Kraft treten sollte[1]), und die einige, wenn auch schwache, Anfänge zu einer freieren Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse und wenigstens darin einen Fortschritt enthielt, daß sie Ungewißheiten beseitigte und an die Stelle schwankender Verwaltungsgrundsätze feste Bestimmungen setzte. Allein, ehe dieselbe in das Leben trat, gelang es ihren Gegnern, das Gesetz vom 15. Juni 1848 auszuwirken, wodurch alle auch nur einen Hauch von Gewerbefreiheit enthaltenden Vorschriften der neuen Gewerbeordnung suspendirt und der Gewerbebetrieb in die möglichst engen Schranken zurückgedrängt wurde.

In Berlin waren im Jahre 1848 Arbeiter, wie Handwerker versammelt und betrieben ihre Plane. Während aber jene kein Ergebniß erzielten, gelang es den Handwerksmeistern, die Verordnung vom 9. Februar 1849 durchzusetzen, welche hinter die Gewerbeordnung von 1845 zurückgreift.

Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung besteht darin, daß dieselbe bei 53 Handwerken den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebs von dem Beitritte zu einer Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung oder von der Erstehung einer Prüfung abhängig macht, für diese Gewerbe die Abgrenzung von Arbeitsbefugnissen und Beschäftigungsgebieten anordnet, Gesellen- und Meisterprüfungen, Lehrlings- und Gesellenzeit u. s. w. obligatorisch vorschreibt, auch sonst noch verschiedene, mehr untergeordnete Gewerbebeschränkungen einführt.

In Württemberg wurde durch eine Instruktion zur Gewerbeordnung vom 20. März 1851 das Prüfungswesen verschärft und ausgedehnt.

In Bayern war schon durch Ministerialentschließung vom 23. Juli 1834 der selbstständige Gewerbebetrieb dadurch beschränkt worden, daß die Vorbedingung einer Gewerbeconcession — der gesicherte

---

[1]) Heinrich, die Gewerbeordnung für das Königreich Hannover. Hannover 1855.

Nahrungsstand — erschwerend ausgelegt, und weiter bestimmt wurde, daß neben demselben das achtbare Auskommen und der gesicherte Nahrungsstand der bereits vorhandenen Gewerbsmeister ins Auge zu fassen und eine Concession nur dann zu ertheilen sei, wenn sowohl der Nahrungsstand des Bewerbers, als derjenige der bestehenden Meister als gesichert anzusehen sei. [1])

Solchen Bestimmungen gegenüber war die Vorschrift der Gewerbeinstruktion vom 17. December 1853 noch ein Fortschritt, wenn sie bestimmte (§. 14), daß die Rücksicht auf den Nahrungsstand der vorhandenen Meister wenigstens nur dann maßgebend sei, wenn nicht höhere Rücksichten, insbesondere diejenigen der genügenden Befriedigung der Gemeinden entgegenstehen.

Allein das Zurückdrängen der gewerbefreiheitlichen Bewegung dauerte nur kurze Zeit; schon nach wenigen Jahren wurde jene Richtung wieder mächtiger und führte allmählig zur Einführung der Gewerbefreiheit in ganz Deutschland.

Den Anfang machte Württemberg durch eine Verfügung vom 21. September 1854, durch welche eine Reihe technisch verwandter zünftiger Gewerbe je zu einem einzigen Gewerbe vereinigt und die Abgrenzung zwischen denselben beseitigt wurde [2]).

Im Jahre 1859 (den 20. December) erging die österreichische Gewerbeordnung, welche vom 1. Mai 1860 an in Wirksamkeit trat.

Dieselbe [3]) erklärt, mit im Ganzen wenigen (14) Ausnahmen, den Gewerbebetrieb für frei. Zum selbstständigen Betriebe eines jeden Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei; das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied. Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereini-

[1]) v. Nar, das bayerische Gewerbegesetz, S. 227.
[2]) Regierungsblatt f. W., S. 86.
[3]) Reichsgesetzblatt, S. 622 ff.

Digitized by Google

gen und die hiezu erforderlichen Hülfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich.

Dabei wurden indeß die bestehenden Genossenschaften (Zünfte, Innungen) aufrecht erhalten, und Jeder, welcher in dem Bezirke eines solchen Verbands das Gewerbe, für welches dasselbe bestand, betrieb, wurde von selbst Mitglied der Genossenschaft und verpflichtet, die hiemit verbundenen Leistungen zu übernehmen.

An den Vorgang in Oesterreich schlossen sich bald ähnliche Aenderungen im Gebiete des Zollvereins. Im Königreiche Sachsen bildeten bis zum Jahre 1860[1]) Verordnungen aus den Jahren 1612, 1661, 1731, 1772, die Generalinnungsartikel von 1780 und 1783, sowie ein minder wichtiges Mandat von 1810 die einzigen gesetzlichen Grundlagen der Gewerbeverfassung, und von allen späteren gesetzgeberischen Versuchen gelangte nur das Gesetz vom 9. October 1840 über den Gewerbebetrieb auf dem Lande zur Ausführung. Ueber Fabriken, Handel und Hausindustriegewerbe gab es so gut wie gar keine gesetzlichen Bestimmungen. Die Regierung suchte die vorhandenen Lücken durch Verordnungen und Verwaltungsgrundsätze und durch ein System von Concessionen zu ergänzen, andererseits die Härten der alten Gesetzgebung durch Dispensationen zu mildern, um nur einigermaßen Beweglichkeit in das gewerbliche Leben zu bringen und einer Industrie, welche, der dichten Bevölkerung des Landes entsprechend, eine große Zahl von Arbeitern zu beschäftigen bestimmt und nach allen Seiten hin der Mitwerbung ausgesetzt war, die Existenz zu ermöglichen.

Verschiedene Entwürfe zu Aenderungen in der Gewerbegesetzgebung wurden gemacht, nur ein einziger kam zum Abschluß in dem Gesetze vom October 1840, welches dem platten Lande den nöthigsten Gewerbebetrieb zuführte. Im Jahre 1857 trat die Regierung mit einem Gesetzesentwurfe hervor, welcher zwischen Gewerbefreiheit und Innungswesen vermitteln sollte, aber als nach keiner Seite befriedigend zurückgelegt wurde.

[1]) Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen. Dresden 1857, S. 1.

So kam zunächst ein neuer Entwurf und im Jahre 1861 das Gewerbegesetz vom 15. October zu Stande, welches im Wesentlichen Folgendes bestimmt [1]): Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches nicht ausdrücklich an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes frei. Die Ausübung eines freien Gewerbes kann durch denselben Unternehmer an verschiedenen Orten des Landes erfolgen. Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unternehmers unterliegt keiner Beschränkung. Jeder Gewerbetreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals unbeschränkt. Eine Beschränkung in der Annahme von Lehrlingen findet nicht statt.

Die Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften für die in dem Gesetze ihnen zugewiesenen Zwecke fort. Ein Zwang zum Beitritte zu denselben findet nicht statt; es darf aber keinem Gewerbegenossen, welcher die statutarischen Bestimmungen derselben zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme verweigert werden. Die Innungen verwalten ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten selbstständig.

Von da an drang die Gewerbefreiheit in immer weiteren deutschen Staaten durch, nicht wenig unterstützt durch die Anstrengungen und Beschlüsse der volkswirthschaftlichen Congresse, welche damals bald im Norden, bald im Süden Deutschlands gehalten wurden und deren hauptsächlichste Förderer eine lebhafte und erfolgreiche Agitation für die Durchführung der Principien freier Erwerbsausübung in Gang brachten und wach erhielten.

In Württemberg wurde die Gewerbefreiheit eingeführt durch die Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 [2]), welche mit wenigen Ausnahmen den selbstständigen Gewerbetrieb freigibt und die mit der Zünftigkeit des Handwerksbetriebs verbunden gewesene Beschränkung in der Freiheit der Niederlassung aufhebt.

Die bestehenden Zünfte wurden hiebei aufgehoben, das Vermögen

---

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 187.

[2]) Württ. Regierungsblatt, S. 67.

derſelben, ſoweit es nicht in gewerblichen Anſtalten beſtand, nach Beſchluß der Genoſſen zu gewerblichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken verwendet.

In Baden wurde durch das Gewerbegeſetz vom 20. September 1862 [1]) Gewerbefreiheit und Freizügigkeit im Weſentlichen wie in Württemberg, und gleichfalls unter Aufhebung der Innungsverbände durchgeführt.

In Bayern kam die Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861 in der Kammer der Abgeordneten zur Erörterung; es bildeten aber hier ein beſonderes Hinderniß die Realgewerberechte, deren Zahl damals auf 74,619 mit einem Werthbetrage von 68,846,316 Gulden angegeben wurde [2]) und auf welchen eine Hypothekenſchuld von 3,014,253 Gulden ruhte.

Indeß beſchloß die Kammer wenigſtens die Bitte an die Regierung um Aufhebung der Vollzugsverordnungen vom 1. Juli 1834 und 17. December 1853 und Vollziehung des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 in einem ſeinem Wortlaute und Geiſte entſprechenden Sinne [3]).

Die Regierung erließ hierauf den 21. April 1862 eine Inſtruction, die den Uebergang zur Gewerbefreiheit vorbereitete, und durch das Geſetz über das Gewerbeweſen vom 30. Januar 1868 wurde auch in Bayern die Gewerbefreiheit eingeführt. Die Innungen wurden hiebei aufgehoben.

In Preußen endlich erging zwar den 22. Juni 1861 ein Geſetz, wodurch einige Beſtimmungen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 abgeändert wurden [4]), es wurden aber dadurch die am meiſten beſchränkenden Vorſchriften dieſes Geſetzes und der Verordnung vom 9. Februar 1849 nicht berührt. Im preußiſchen Abgeordnetenhauſe kam im Jahre 1861 aus Anlaß von Anträgen von Abgeordneten die Aufhebung der die Gewerbeausübung beſchränkenden Beſtimmungen der Gewerbeordnung von 1845 und der Verordnung von

---

[1]) Bad. Regierungsblatt, S. 409.

[2]) Bericht des Abgeordneten Pölzl über den die Gewerbeordnung betreffenden Antrag des Abgeordneten Prater u. Gen., 1861, S. 77.

[3]) v. Nar, a. a. O., S. 230.

[4]) Geſetz-Sammlung, S. 441.

1849 zur Erörterung, ohne jedoch zu einer Aenderung dieſer Geſetze zu führen.

So wurde erſt durch die Gewerbeordnung für den Norddeutſchen Bund vom 21. Juni 1869 für Preußen und mehrere Staaten dieſes Bundes die Gewerbefreiheit hergeſtellt, ſoweit nicht für einzelne Gewerbe noch beſondere Vorſchriften nothwendig erſchienen. Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſind im Weſentlichen dieſelben, wie diejenigen in den Geſetzen der Staaten, welche die Gewerbefreiheit zu Anfang der 1860er Jahre eingeführt hatten; die beſtehenden Innungen wurden in ähnlicher Weiſe, wie in Sachſen, aufrecht erhalten.

Die Vorſchriften der deutſchen Gewerbegeſetze über das Rechtsverhältniß zwiſchen Arbeitgeber und Arbeiter.

Hand in Hand mit der neuen Regelung des Rechts zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetrieb ging in Deutſchland eine neue Feſtſtellung des Rechtsverhältniſſes zwiſchen Gewerbeinhaber und Arbeiter.

Die veralteten Vorſchriften der Zunftordnungen über das Verhältniß des Meiſters zum Lehrlinge und Geſellen konnten in einer Zeit nicht genügen, in welcher der Gehülfe und zum Theil auch der Lehrling nicht mehr im Hauſe wohnte, und mit deren Anſchauungen die hausherrlichen Rechte des Gewerbeinhabers über den Gehülfen unvereinbar waren. Den neuen Vorſchriften lagen mehr die Grundſätze des römiſchen Rechts über Dienſtmiethe, als die Anſchauungen des alten Zunftrechts zu Grunde, wenn auch verſucht wurde, von dieſem Einzelnes, was angemeſſen ſchien, zu erhalten.

Beſonders eingehend beſchäftigten ſich die neuen Gewerbegeſetze mit den Lehrlingen. Das Streben, unter der Jugend gute Sitte zu erhalten und zu pflegen, die Volksbildung durch Unterricht zu heben, welche das deutſche Schulweſen zu einer ſo ungemein wichtigen Einrichtung macht, beherrſcht auch die deutſchen Gewerbegeſetze. Es wurde überall als Verpflichtung des Lehrherrn ausgeſprochen, den minderjährigen Lehrling zur Arbeitſamkeit und zu guten Sitten anzuhalten, ihn zum Beſuche des Gottesdienſtes, ſowie zum Beſuche der gewerblichen Fortbildungsſchulen oder ähnlicher Anſtalten aufzufor-

dern und ihm die dazu erforderliche Zeit zu gewähren. Zur Ueberwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung wurden da und dort besondere Einrichtungen getroffen.

Die in ganz Deutschland durchgeführte Verpflichtung der Kinder zum Besuche der öffentlichen Volksschulen war eine Haupturſache, wegen welcher hier die Verwendung von Kindern in Fabriken weniger, als in andern Ländern sich einbürgern konnte, indem der vorgeschriebene Schulbesuch und die Eintheilung der Unterrichtsstunden, welche unabhängig von dem Bedürfnisse der Fabriken angeordnet wurde, eine regelmäßige und umfassende Verwendung von Kindern in dem schulpflichtigen Alter (zwischen 6 und 15 Jahren) nahezu unmöglich machte. Daher kam es, daß Mißbräuche bei der Verwendung von Kindern in Fabriken seltener eintraten und daß auch die Staatsgewalt erst in verhältnißmäßig neuerer Zeit in die Lage kam, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. In Preußen erging den 9. März 1839 ein Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, welches neben Anderem die Verwendung von Kindern unter neun Jahren in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken ganz ausschließt, die Beschäftigung junger Leute unter 16 Jahren in solchen Anstalten auf täglich 6 Stunden (abzüglich einer Freistunde) und auf die Zeit zwischen Morgens 5 Uhr und Abends 9 Uhr beschränkt. Dieses Regulativ wurde durch das Gesetz vom 16. Mai 1853 ergänzt, zu dessen Vollzug den 18. August 1853 eine umfassende Vollzugsverfügung erlassen wurde.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund untersagt die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken ganz und setzt im Uebrigen weitere Bestimmungen zum Schutze gegen Mißbräuche bei solcher Verwendung fest. Aehnliches ist auch in dem österreichischen Gewerbegesetze bestimmt.

In Absicht auf die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Gehülfen und Arbeitern gilt der allgemeine Grundsatz, daß deren Festsetzung Gegenstand der freien Uebereinkunft sei; dagegen enthalten einige der neueren Gewerbegesetze für den Großbetrieb die Vorschrift, daß diese Festsetzung durch Dienst- oder Werkstätteord-

nungen zu erfolgen habe, in Beziehung auf welche die Punkte gesetzlich bestimmt werden, welche darin festzustellen sind.

So bestimmt z. B. die österreichische Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (§§. 72. 73. 75. 82. 84): die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und die in gleichen Verhältnissen stehenden weiblichen Hülfsarbeiter) sind, insofern nicht die Gewerbeordnung besondere Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurtheilen. Die Art der Verwendung eines Gehülfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die etwaige Probezeit und die Kündigungsfrist sind Gegenstand freien Uebereinkommens. Bei größeren Gewerbsunternehmungen, in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken, muß in den Werkstätten eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere auszudrücken sind: 1) die verschiedenen Classen des Personals und seiner Dienstverrichtungen; 2) die Arbeitsdauer; 3) die Zeit der Abrechnung und die Ablohnungsverhältnisse; 4) die Befugnisse des Aufsichtspersonals; 5) die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung; 6) etwaige Lohnabzüge und Strafen bei Uebertretungen der Dienstordnung; 7) die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann. Ein Duplikat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen. Eine ähnliche Dienstordnung ist in dem österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854 (§. 200) für alle Werke vorgeschrieben.

Das sächsische Gewerbegesetz vom 15. October 1861 bestimmt (§. 59): Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen unterliegen, soweit nicht in dem Gesetze ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung und sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. — (§. 76) Unternehmer, die mehr als zwanzig Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, sind gehalten, eine Fabrikordnung aufzustellen; diese ist den Arbeitern durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise bekannt

zu machen und muß das Nöthige enthalten: über die Classen des Arbeiterpersonals und ihre Verrichtungen, über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe, über die Arbeitszeit, über die Abrechnungs- und Lohnzeiten, über die Befugnisse des Aufsichtspersonals, über die Disciplin in den Werkstätten einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht, über die Behandlung im Falle der Verunglückung und Erkrankung, über Unterstützungs- und Krankenkassen, insoweit solche bereits bestehen oder eingerichtet werden. Jede Fabrikordnung ist der Obrigkeit vorzulegen. Diese hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaßes in den Strafbestimmungen, anzuordnen. Die Motive sagen darüber: die Aufstellung von Fabrikordnungen sei eine allgemein anerkannte Nothwendigkeit, wenn die nöthige Klarheit in die gegenseitigen Verhältnisse ohne jedesmaligen besondern Abschluß eines ausführlichen Arbeitskontrakts gebracht werden soll. Die Obrigkeit soll dieselben nicht genehmigen, aber kennen und das Recht haben, die Beseitigung extravaganter Bestimmungen zu fordern.

Abweichend hievon enthält die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund nur die allgemeine Vorschrift (§. 105), daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen Gegenstand freier Uebereinkunft sei.

Es würde zu weit führen, wollte hier des Näheren wiedergegeben werden, was die deutschen Gewerbegesetze im Einzelnen über das gegenseitige Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bestimmen; immerhin wird es von Interesse sein, wenigstens die wesentlichen Bestimmungen der norddeutschen und der österreichischen Gewerbeordnung anzuführen.

1) Nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (§. 107) ist jeder Gewerbeunternehmer verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Das preußiſche Berggeſetz von 1865 weist in §. 196 der polizeilichen Aufſicht der Bergbehörden insbeſondere die Sicherheit der Baue und die Sicherheit des Lebens und der Geſundheit der Arbeiter zu.

Das öſterreichiſche Berggeſetz vom 23. Mai 1854 [1]) legt (§. 170 ff.) jedem Beſitzer eines Bergbaues die Verpflichtung auf, dafür zu ſorgen, daß der unternommene Tag- oder Grubenbau gegen jede Gefahr für Perſonen und Eigenthum möglichſt geſichert ſei, und ertheilt zu dieſem Zwecke einige ſpecielle Vorſchriften. Die Außerachtlaſſung der nöthigen Vorſicht wird nach den Beſtimmungen des allgemeinen Strafgeſetzes beſtraft.

2) Die Gewerbeordnung für den norddeutſchen Bund beſtimmt in §. 109: Die Geſellen, Gehülfen und Arbeiter ſind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leiſten; zu häuslichen Arbeiten ſind ſie nicht verbunden. Die öſterreichiſche Gewerbeordnung beſagt (§. 76): Der Gehülfe iſt verpflichtet, dem Arbeitgeber Treue, Folgſamkeit und Achtung zu erweiſen, ſich anſtändig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach beſten Kräften zu beſorgen, über die Betriebsverhältniſſe des Dienſtgebers Verſchwiegenheit zu beobachten, ſich gegen Mitgehülfen und Hausgenoſſen verträglich zu benehmen. Er iſt berechtigt, die bedungenen Löhne zur rechten Zeit und eine anſtändige Behandlung in Anſpruch zu nehmen.

3) Das ſächſiſche Gewerbegeſetz vom 15. October 1861 ſetzt (§. 71) feſt: Iſt einem Arbeiter vom Arbeitgeber das Material zur Herſtellung einer Waare übergeben worden, ſo iſt er verbunden, daſſelbe Material in die Waare zu verarbeiten und die letztere nach Maaß, Gewicht, Qualität und überhaupt genau in der vorgeſchriebenen Weiſe herzuſtellen, das nicht gebrauchte Material aber bei Ablieferung der Arbeit wieder zurückzugeben. Kommt der Arbeiter mit dem gegebenen Material nicht aus, ſo hat er dieß dem Arbeitgeber anzu-

[1]) v. Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde. Wien 1855, S. 480 ff.

zeigen. Unterläßt er dieß und fertigt die Arbeit doch mit der ungenügenden Materialmenge, ſo kann er die letztere nicht als Entſchuldigung geltend machen. Wegen Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmungen und wegen verzögerter Ablieferung kann der Arbeitgeber ſich nach ſeiner Wahl durch angemeſſene Lohnabzüge ſchadlos halten oder ſeine Schadensanſprüche ſelbſtſtändig verfolgen.

4) Das Verbot der Ablohnung der Arbeiter durch Waaren iſt enthalten in der Gewerbeordnung für den Norddeutſchen Bund (§. 134 und 139), in dem preußiſchen Berggeſetz (§§. 86—91).

5) Nach der Gewerbeordnung für den Norddeutſchen Bund (§§. 110. 127) kann das Verhältniß zwiſchen dem Arbeitgeber und den Geſellen, Gehülfen oder den Fabrikarbeitern, wenn nicht ein Anderes verabredet iſt, durch eine jedem Theile freiſtehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Dieſelbe Beſtimmung enthält das preußiſche Berggeſetz (§. 8). Das Gleiche beſtimmt die öſterreichiſche Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (§. 75), ebenſo das öſterreichiſche Berggeſetz vom 13. Mai 1854.

6) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Geſellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter nach der Gewerbeordnung für den Norddeutſchen Bund (§. 111) entlaſſen werden: 1) wenn ſie eines Diebſtahls, einer Veruntreuung oder eines lüderlichen Lebenswandels ſich ſchuldig machen; 2) wenn ſie den ihnen in Gemäßheit des Arbeitsvertrags obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich ſich weigern; 3) wenn ſie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorſichtig umgehen; 4) wenn ſie ſich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder ſeiner Familie zu Schulden kommen laſſen; 5) wenn ſie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Geſetze oder wider die guten Sitten verſtoßen; 6) wenn ſie zur Fortſetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer abſchreckenden Krankheit behaftet ſind. Aehnliche, jedoch nicht ganz gleich lautende Beſtimmungen enthält das Preußiſche Berg-Geſetz vom 21. Juni 1865 (§. 82).

Die Oeſterreichiſche Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 beſtimmt:

Das Arbeitsverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder ſtillſchweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung ſogleich aufgelöst werden. Dabei beſtimmt das Geſetz einzelne Fälle, in welchen der Dienſtgeber zur Aufhebung des Vertrags berechtigt ſein ſoll, ähnlich wie die Gewerbeordnung für den Norddeutſchen Bund und verfügt weiter (§. 79), wenn der Dienſtgeber ohne einen geſetzlich zuläſſigen Grund einen Gehülfen vorzeitig entläßt, oder das Gewerbe freiwillig aufgibt, ſo iſt er verpflichtet, dem Gehülfen den Lohn oder die ſonſt bedungenen, oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfriſt zu vergüten.

7) Nach der Gewerbeordnung für den Norddeutſchen Bund (§. 112) können Geſellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlaſſen: 1) wenn ſie zur Fortſetzung der Arbeit unfähig werden, 2) wenn der Arbeitgeber ſich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen ſie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt; 3) wenn er oder deſſen Angehörige die Gehülfen oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Geſetze oder wider die guten Sitten laufen; 4) wenn er ihnen nicht den ſchuldigen Lohn in der bedungenen Weiſe auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beſchäftigung ſorgt, oder wenn er ſich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen ſie ſchuldig macht; 5) wenn bei Fortſetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Geſundheit einer erweislichen Gefahr ausgeſetzt ſein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

Nach der Oeſterr. Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 kann das Arbeitsverhältniß aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder ſtillſchweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung ſogleich aufgelöst werden. Insbeſondere iſt ſolches in ſpeciell genannten Fällen zuläſſig, welche im Weſentlichen mit den Vorſchriften des Norddeutſchen Geſetzes übereinſtimmen. Wenn ein Gehülfe oder Arbeiter ſeinen Dienſtgeber ohne geſetzlichen Grund vorzeitig verläßt, ſo iſt derſelbe zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit und zum Erſatze des verurſachten Schadens verpflichtet.

Während endlich bis zum Jahre 1861 in Deutſchland allgemein

die Coalitionen der Arbeiter verboten und mit Strafe bedroht waren, enthielt zuerſt das Sächſiſche Gewerbegeſetz vom 15. October 1861 (§. 74) die Beſtimmung: Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. ſ. f. ſind für die Theilnehmer nicht verbindlich. Anmaßung von Strafgewalt über die Genoſſen, Verrufserklärungen und jede Anwendung phyſiſcher oder moraliſcher Zwangsmittel gegen Solche, welche Beſchlüſſen und Verabredungen obiger Art nicht beitreten wollen, oder von ſchon gefaßten oder getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu 4 Wochen, an den Anſtiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu 8 Wochen beſtraft.

In Uebereinſtimmung hiemit wurden durch die Gewerbeordnung für den Norddeutſchen Bund vom 21. Juni 1869 (§. 152) alle Verbote und Strafbeſtimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Geſellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen oder Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günſtigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbeſondere mittelſt Einſtellung der Arbeit, oder Entlaſſung der Arbeiter aufgehoben; dagegen iſt beſtimmt, daß jedem Theilnehmer der Rücktritt von ſolchen Vereinigungen und Verabredungen freiſtehe und daß aus letzteren weder Klage, noch Einrede ſtattfinde. Auch wird (§. 153) mit Strafe bedroht, wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung beſtimmt oder zu beſtimmen verſucht, an ſolchen Verabredungen Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leiſten, oder wer Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern verſucht, von ſolchen Verabredungen zurückzutreten.

In Oeſterreich endlich verbot noch der §. 77 der Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 den Arbeitnehmern, unter ſich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinſchaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von den Arbeitgebern günſtigeren Lohn oder Arbeitsbedingungen zu erzwingen; der §. 486 des allgemeinen Strafgeſetzes ſetzt für dieſe Verabredungen Strafen feſt, gleichwie die §§. 479 und 480 des Strafgeſetzes für die Verabredungen der Arbeitgeber in der entgegengeſetzten Richtung Verbote und Strafen enthalten.

Die Regierung beantragte im Januar 1870 dieſe Verbote auf-

zuheben, dagegen zu bestimmen, daß Verabredungen von Arbeitgebern, welche bezwecken, mittelst der Einstellung des Betriebs oder der Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen, — sowie Verabredungen von Arbeitnehmern, welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitnehmern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erlangen; — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich von denselben lossagen wollen, keine rechtliche Wirkung haben.

Auch sollte Jeder, welcher, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung der bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindern oder zu hindern versuchen würde, mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Der Ausschuß des Reichsraths sprach sich in seinem Berichte vom 4. Februar 1870 für die Annahme des Gesetzesentwurfs aus, welcher denn auch zum Gesetze erhoben wurde.

Deutschland. Die wirthschaftlichen Genossenschaften.

Während im Jahre 1848 die Bestrebungen der deutschen Lohnarbeiter nach einer socialen Organisation erfolglos verliefen, die Handwerksmeister mit ihren Bemühungen um Erhaltung der alten Zunftorganisation nur ungenügende, rasch vorübergehende Erfolge errangen, wurde dadurch gerade ein Einigungspunkt gewonnen, an welchen sich eine praktische Organisation anknüpfte.[1]) Indem ein Theil der Handwerker zu der Einsicht gelangte, daß die Rückkehr zum Alten und der Schutz des Staates im Gewerbebetriebe von Tag zu Tage aussichtsloser werde, näherte er sich dem leitenden Gedanken der übrigen Arbeiter, der Selbsthülfe, indeß wiederum die Letzteren

[1]) Schulze-Delitzsch, die arbeitenden Classen. Leipzig 1858, S. 82.

von ihren zu vagen und weit aussehenden Unternehmungen sich zur Wahrnehmung ihrer unmittelbarsten und nächsten Interessen hingedrängt fühlten. So wurde der Boden vorbereitet für die lokalen Genossenschaften zu speciellen Zwecken, die wirthschaftlichen und gewerkschaftlichen Associationen, und es bedurfte nur eines Anstoßes, um die allgemeine, in der Zeitströmung liegende Disposition der arbeitenden Klassen dahin zu lenken.

Dieser Anstoß ging von dem preußischen Kreisrichter Schultze in der Stadt Delitzsch in der preußischen Provinz Sachsen aus, welcher neben dem Professor V. A. Huber sich eingehend mit der in Deutschland noch ziemlich neuen socialen Frage beschäftigte, als Deputirter der preußischen Nationalversammlung in Berlin mit Leitung der zur Ordnung der Handwerkerverhältnisse eingesetzten Fachkommission betraut gewesen war und später die Förderung des Associationswesens in Deutschland zu seiner Lebensaufgabe gemacht hat.

Das Streben Schultze's ging zunächst dahin, die Arbeiter aller Geschäftszweige in lokale Verbände zu solchen wirthschaftlichen Zwecken zu vereinigen, deren vortheilhafte Verfolgung eine möglichst große Mitgliederzahl bedingt, wie die Vereine zur Krankenpflege und zur Anschaffung nothwendiger Lebensbedürfnisse im Großen (Consumvereine). Sodann war sein Bemühen weiter darauf gerichtet, die Arbeiter einzelner Gewerbe, besonders die kleinen Meister (Schuhmacher, Tischler, Weber u. A.) in specielle, die sogenannten gewerkschaftlichen Genossenschaften zu vereinigen, welche für gemeinschaftliche Rechnung die zum Gewerbebetriebe erforderlichen Rohstoffe anschaffen und manche andere gemeinsame Anstalten, z. B. kostbarere Arbeitseinrichtungen und gemeinschaftliche Magazine errichten sollten. Hand in Hand damit gingen ganz besonders die Kreditverbände, die Vorschußvereine oder Darlehenskassen, welche wieder die Gesammtheit der Arbeiter eines Orts umfaßten, mit der Aufgabe, die Einzelnen mit dem nöthigen Kapital zu lebhafterem Geschäftsbetriebe zu versehen und sie, so viel als möglich, der Vortheile eines größeren Kapitals theilhaft zu machen.

Die Ideen, von welchen Schultze bei seinen Bestrebungen ausging, hat er in seiner Schrift „Die arbeitenden Classen und das Asso-

ciationswesen in Deutschland" (1858) eingehend niedergelegt. Er geht davon aus, daß Mißstände der allgemeinsten, tiefgreifendsten Art in der Lage der arbeitenden Bevölkerung und zwar sowohl unter den Fabrikarbeitern, als unter dem Kleingewerbe vorhanden seien.

Erst seit dem außerordentlichen Aufschwung der Industrie, insbesondere der Fabriken in dem gegenwärtigen Jahrhundert kenne man, sagt er, das industrielle Proletariat, welches mit der steigenden Blüthe und Vervollkommnung jener Etablissements gleichen Schritt halte. Um dieselben häufen sich Massen mittelloser Arbeiter, welche, zu ganz speciellen mechanischen Verrichtungen herangebildet, einzig in ihnen Beschäftigung finden. Von dem bei dem größeren Theile niedrig bemessenen Lohne, der ihre einzige Existenzquelle bilde und meist nur zur dringenden Lebensnothdurft hinreiche, können sie nichts oder nur sehr wenig ersparen. Sobald daher durch Unglücksfälle, Krankheit, Alter ihre Arbeitsfähigkeit geschwächt oder vernichtet werde, seien sie dem Elend Preis gegeben. Außerdem bedrohe aber auch jede Handelskrise, jeder Unglücksfall des Fabrikunternehmers, welche ihre gänzliche oder theilweise Entlassung, sei es für immer oder auf Zeit, und somit die Reduction der Löhne, die Schließung der Etablissements nach sich ziehen, ihre Existenz. Daß ein so unsicheres und kümmerliches Loos nicht geeignet sei, die Masse der Arbeiter in sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht auf einer nur leidlichen Stufe zu erhalten, werde Niemanden Wunder nehmen.

Weiter bringe es die Natur dieser Verhältnisse mit sich, daß sich ihre Rückwirkung nicht auf die in den Fabriken beschäftigten Lohnarbeiter beschränke, sondern sich auch auf die bisher selbstständigen Producenten, welche ein kleines Geschäft für eigene Rechnung treiben, insbesondere auf die Handwerker erstrecke. Es stehe fest, daß der fabrikmäßige Geschäftsbetrieb die Productionsfähigkeit, die Ergiebigkeit der Arbeit außerordentlich erhöhe, und daß, wo er zur Anwendung komme, alle Producte weit rascher, billiger, meist auch besser gefertigt werden können, als dieß auf handwerksmäßigem Wege möglich sei. Die Fabrik verdränge das Handwerk in denjenigen Industriezweigen, die sie in ihren Bereich ziehe — und dieser Kreis erweitere sich täglich mehr — vom Markte, indem sie ihm auf die Dauer die Con-

Digitized by Google

currenz unmöglich mache und die Handwerker allmählig zum Stande der Lohnarbeiter in den Fabriken herabdränge.

Die Fabrikinduſtrie erreiche ihre großen Erfolge hauptſächlich 1) durch den kaufmänniſchen Betrieb bei dem Bezug der Rohſtoffe und dem Abſatze der Producte, indem ſie bei ihren größeren Mitteln die beſten Bezugs- und Abſatzquellen aufzuſuchen in der Lage ſei, 2) durch die Arbeitstheilung und die Benützung der Naturkräfte zu Arbeitszwecken.

Die Anwendung dieſer Faktoren dränge zum Großbetriebe und in dieſem liege das für die Lage der Lohnarbeiter ebenſo, wie für den Beſtand des Kleingewerbes verhängnißvolle Element. Denn, um ein Geſchäft in dieſem großartigen Maßſtabe einzurichten und zu leiten, dazu gehöre ein bedeutender Grad von Intelligenz, Unternehmungsgeiſt und Erfahrung, und vor allen Dingen ein großes Kapital. So gerathen denn ſolche Unternehmungen in den Beſitz von Wenigen, welche durch Kapital und Tüchtigkeit dazu befähigt ſeien und werden thatſächlich gewiſſermaßen das Monopol einer durch großes Vermögen und ſorgſame Ausbildung bevorzugten, wenig zahlreichen Claſſe.

Je weniger nun die Arbeiter die Ausſicht haben, jemals ſelbſtſtändig zu werden, ſelbſt ein eigenes Geſchäft gründen zu können, deſto mehr ſeien ſie ihres Brodes wegen von den Unternehmern jener großen Etabliſſements abhängig, und, je geringer die Zahl der Unternehmer ihnen gegenüber ſei, je unverhältnißmäßiger ihre eigene Zahl anwachſe, um ſo mehr drücke dieß durch Beſchränkung der Nachfrage und Vermehrung des Angebots von Arbeit die Löhne herunter.

Die Inhaber der Kleingewerbe aber, in ihrer Exiſtenz durch den Großbetrieb bedroht und unfähig, ihr Geſchäft in ein fabrikmäßiges von dem Umfange, wie es die Zeit verlange, umzuwandeln, ſeien, je länger je mehr, in die Lage verſetzt, ihre Geſchäfte aufgeben und ſich den Fabriken zur Verfügung ſtellen zu müſſen. Dadurch erhalte die Maſſe der Lohnarbeiter noch einen Zuwachs von außen her, der um ſo ungünſtiger auf ihre Lage wirke, als derſelbe aus der Reihe der bisherigen Arbeitgeber erfolge und ſo ein doppeltes Gewicht zu ihren Ungunſten in die Wagſchaale werfe.

So ſei es zweifellos: daß die bedrängte Lage der arbei-

tenden Classen als die unläugbare Folge der neueren Industrie keine zufällige, blos vereinzelte Erscheinung sei, daß sie keiner blos momentanen Ursache beigemessen werden könne, sondern einer stätig fortwirkenden, weil diese der Gesammtheit der Bedingungen angehöre, welche die Basis des heutigen Verkehrs und der wirthschaftlichen Entwicklung der Gegenwart bilden.

Eine Rückkehr zu den alten Erwerbsbeschränkungen sei unausführbar und ungerecht; die Versicherung in Kranken-, Invaliden-, Pensionskassen durch die im Verhältnisse zu den Versicherungsprämien meist zu niedrigen Lohnsätze in der Art erschwert, daß man verzichten müsse, auf diesem Wege Vieles zu erreichen und namentlich die Selbstständigkeit der kleinen Gewerbetreibenden zu erhalten.

Es sei aber von dem einzuschlagenden Wege zu fordern, daß er nicht blos das Wohl einer einzelnen Classe der Arbeiter verfolge, vielmehr die ganze arbeitende Bevölkerung umfasse, und ganz besonders dahin ziele, die gewerbliche Selbstständigkeit der bisherigen Kleinmeister aufrecht zu erhalten, sowohl um deren selbst willen, als auch, weil ihr Herabsinken zu bloßen Lohnarbeitern zugleich auf die Zustände der Letzteren einen entschieden ungünstigen Einfluß ausüben würde.

Sodann dürfe dabei der industrielle Fortschritt nicht aus dem Auge gelassen werden, und es müssen alle Bestrebungen zum Wohle der arbeitenden Classe auf die innere sittliche und wirthschaftliche Stärkung derselben, auf die Erweckung und Hebung der eigenen Kraft, auf die Selbsthülfe der Betheiligten gegründet sein, wenn die Aufgabe ernstlich der Lösung zugeführt werden solle.

„Mehrere kleine Kräfte vereint bilden eine große und, was man nicht allein durchsetzen könne, dazu solle man sich mit Anderen verbinden," dieß sei der uralte Satz, welcher auf die Vergesellschaftung im Erwerbe, die Association, als auf den Weg zum Ziele hinweise, diese sei der Weg, der die Handwerker und Arbeiter in den Stand setze, zur Selbstständigkeit in geschäftlicher Hinsicht zu gelangen, und die Schranken der Dienstbarkeit, wenn sie allzuhart werden, zu durchbrechen. Denn das, woran es den Einzelnen unter ihnen ge-

Digitized by Google

breche, das erforderliche Kapital, werde durch ihren Zuſammentritt zu einer engverbündeten Geſammtheit ergänzt. Erſt die Aſſociation mache den Arbeiter creditfähig; es begründe die ſolidariſche Haft verbündeter Arbeitergruppen im Verkehre den Werth einer Hypothek und die Kapitaliſten verſchließen ihre Kaſſen, welche ſie den Einzelnen zu öffnen Bedenken tragen, nicht vor einer organiſirten Geſammtheit.

Zur Aſſociation dränge Alles, ſie ſei das einzige Rettungsmittel für die unbemittelten Arbeiter und Handwerker, ſie ſei die einzig mögliche Innung der Zukunft, welche beſtimmt ſei, den Drang der Arbeiter nach Verbeſſerung ihres Looſes durch eigenen Anſchluß an einander unter Schonung aller berechtigten Intereſſen zu realiſiren.

Wie die Kapitalaſſociation — die Aktienunternehmung —, mit welcher die größten Kapitaliſten ſich nicht meſſen können, darauf berechnet ſei, das Kapital ſo hoch wie möglich zu nutzen, ſo handle es ſich bei den Arbeiteraſſociationen um möglichſte Verwerthung ihrer Arbeitskraft; die Arbeiter ſeien die Träger des ganzen Unternehmens und ſie müſſen, weil bei ihnen das Kapital nicht vorhanden ſei, mittelſt der Solidarhaft eine Garantie ſchaffen, welche die Mitglieder creditfähig und fremdes Kapital geneigt mache, ſich ihnen anzuvertrauen.

Die Arbeiteraſſociation ſei entweder Diſtributivaſſociation, ſofern ſie den Zweck habe, den Mitgliedern bei Beſchaffung irgend eines nothwendigen Bedürfniſſes die Vortheile des Bezugs im Großen zu verſchaffen. Hieher gehören die Vereine zum gemeinſchaftlichen Ankauf nothwendiger Conſumartikel, die Aſſociationen einzelner Gewerbe zur gemeinſchaftlichen Beziehung der Rohſtoffe, die Vorſchußvereine, welche das Bedürfniß ihrer Mitglieder nach der zum Gewerbebetriebe erforderlichen Baarſchaft befriedigen. In allen dieſen Fällen werde das Betriebskapital außer etwaigen kleinen Beiträgen der Mitglieder durch Anlehen gegen ſolidariſche Haft aufgebracht. Dagegen bilde der gemeinſame Betrieb eines Gewerbes durch eine Anzahl von Handwerkern und Arbeitern für Rechnung und Gefahr der Geſammtheit das Weſen der eigentlich gewerblichen oder Productivaſſociation, bei welcher der Arbeiter außer dem gewöhnlichen Lohne noch einen Antheil am Reingewinne des Geſchäfts in Geſtalt einer Dividende

erhalte, und so in den Stand gesetzt werde, von den günstigen Geschäftsconjunkturen Gewinn zu ziehen und damit die ungünstige Zeit eher zu ertragen.

Es sei nicht die Meinung, daß künftig die Association die allein herrschende industrielle Betriebsform zu werden bestimmt sei, allein der Satz werde begründet sein: daß keines der zur Hebung der arbeitenden Classen bisher angewandten Mittel sich hinsichtlich seiner Tendenz so umfassend, hinsichtlich seiner Wirksamkeit so durchgreifend erweise und doch den wissenschaftlich und erfahrungsmäßig begründeten ewigen Gesetzen, welche den Haushalt der Gesellschaft regeln, so durchaus anpasse, als die Association.

Die Schuhmacher-Association zu Delitzsch, die erste der von Schultze hervorgerufenen Genossenschaften, wurde im Jahre 1849 von 56 Meistern gegründet, im Jahre 1850 begann der erste Vorschußverein und 1852 der Consumverein zu Delitzsch mit 80 Mitgliedern.

Von den verschiedenen von Schultze angeregten Associationen fanden am meisten Verbreitung: die auf dem Principe der Selbsthülfe der Creditbedürftigen in dem kleinen und mittleren Gewerbestande beruhenden Vorschuß- und Creditvereine, deren Grundlage darauf beruht, daß [1]) 1) die Vorschußsucher selbst Träger und Leiter des Unternehmens, d. h. Mitglieder des Vereins, und Risiko wie Gewinn des Unternehmens ihnen gemeinsam sind; 2) daß der durch den Verein vermittelte Geldverkehr überall auf geschäftlichem Fuße und nach den üblichen Bedingungen des Geldmarkts geregelt wird, so daß den Vereinsgläubigern durch die Vereinskasse, sowie dieser durch die Vorschußnehmer angemessene Zinsen und Provisionen, wie solche bei derartigen Geschäften üblich sind, bezahlt werden; 3) daß durch sofortige Einzahlung, oder allmählig durch fortlaufende geringe Beiträge der Mitglieder Geschäftsantheile — Guthaben — derselben in der Vereinskasse angesammelt werden, welche den Einzelnen eigenthümlich verbleiben, jedoch während der Mitgliedschaft nicht herausgezogen wer-

[1]) Jahresbericht für 1859 über die deutschen Genossenschaften von Schultze-Delitzsch. Leipzig 1860, S. 6.

den dürfen, vielmehr, gleich Aktien, den Stammfond, das Grundkapital des Vereins bilden, wogegen die zum Betriebe des Geschäfts noch außerdem erforderlichen fremden Gelder auf den gemeinschaftlichen Credit und unter gemeinschaftlicher solidarischer Haftung Aller aufgenommen werden.

Bis zum Jahre 1859 bestanden 80 Vorschuß- und Creditvereine mit 18,076 Mitgliedern, welche während dieses Jahres 4,131,436 Thlr. Vorschüsse erhalten hatten und einen Reservefond von 30,845 Thlr. besaßen; 100 ähnliche Vereine, von denen Abschlüsse nicht vorlagen; 42 Rohstoffassociationen für Schuhmacher, 10 für Schneider, 3 für Tischler, 4 für Weber, 3 für Schmiede und 3 für Buchbinder.

Von dieser Zeit an wurde durch die Gründung der Anwaltschaft der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ein Mittelpunkt für die gleichmäßige Ausbildung des Genossenschaftswesens geschaffen, welcher eine weitere Stütze durch die jährlichen Vereinstage der Genossenschaften und die provinciellen Verbände erhielt, in welche die Genossenschaften einzelner Länder und Provinzen zusammentraten, die dann ihren Statuten das von dem engeren Ausschusse des Vereinstages empfohlene Normalstatut zu Grunde legten [1]). Endlich wurden die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zur festen, vielverbreiteten Einrichtung dadurch, daß es Schultze-Delitzsch gelang, deren gesetzliche Anerkennung und feste Begründung durch die Gesetzgebung, zuerst in dem preußischen (1867), und dann in dem deutschen Gesetze vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu bewirken.

Man kann der von Schultze-Delitzsch, Huber und Andern geleiteten genossenschaftlichen Bewegung in Deutschland nicht ohne einigen Grund entgegenhalten, daß sie nicht aus einem von dem Stande des Handwerker- und Arbeiterstands selbst empfundenen Bedürfnisse hervorgegangen sei, vielmehr eine auf theoretische Gründe gestützte Uebertragung fremder (englischer) Einrichtungen auf deutsche Verhältnisse enthalte. Und es ist nicht zu verkennen, daß die Erwerbs- und Wirth-

---

[1]) Der Arbeiterfreund, Zeitschrift des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Classen. Berlin, Jahrgang 1863, S. 52.

ſchaftsgenoſſenſchaften weder den Forderungen der deutſchen Handwerker, noch denjenigen der deutſchen Arbeiter entſprechen, welche im Jahre 1848 ſo heftig geltend gemacht wurden.

Allein es iſt von den Bemühungen jener Männer unbedingt das zu ſagen, daß ihre Vorſchläge auf geſunden wirthſchaftlichen Principien beruhen, daß die von ihnen benützten Vorgänge in England hier Erſprießliches geleiſtet und daß jene Förderer der Sache ſich darauf beſchränkt haben, daß ſie ein wichtiges und der Erhaltung der Selbſtſtändigkeit des Kleingewerbe- und Arbeiterſtandes dienliches Princip — die Vergeſellſchaftung zu gemeinſchaftlicher Erlangung, Uebertragung und Benützung von Kapital — in praktiſch durchführbarer Form zur Anwendung vorſchlugen, die Art der Durchführung aber der eigenen Initiative der Claſſe überließen, zu deren Beſtand jenes Princip dienen ſollte.

Dadurch hat denn auch die genoſſenſchaftliche Bewegung in Deutſchland, obwohl von außen angeregt, einen ſo naturgemäßen Verlauf genommen, und es bilden ſich überall gerade diejenigen Formen der Genoſſenſchaften aus, welche den beſonderen Intereſſen und Bedürfniſſen der Handwerker, der kleinen Grundbeſitzer und der Arbeiter im engeren Sinne entſprechen.

Deutſchland. Ferdinand Laſſalle.

In die im vorigen Abſchnitte geſchilderte Entwicklung des deutſchen Genoſſenſchaftsweſens griffen ſeit dem Anfang der 1860er Jahre andere, nicht unbedingt fördernde Richtungen ein. Obwohl die Entwicklung des Vereinsweſens in Deutſchland bis in ſehr neue Zeiten durch verſchiedenartige Regierungsmaßregeln gehemmt war, ſo bildeten ſich doch zum Theile ſchon in den 1840er Jahren, noch mehr aber gegen das Ende der 1850er Jahre in vielen Städten Arbeiter-Bildungs- und Handwerkervereine[1]), welche ſich die Aufgabe ſtellten, durch Leih- und Leſebibliotheken, durch Abhaltung von Vorträgen u. dgl. für Verbreitung von nützlichen Kenntniſſen unter dem

[1]) Die deutſche Arbeiterbewegung unſerer Tage im Arbeiterfreund, Jahrgang 1864, S. 85.

Handwerker- und Arbeiterſtande zu wirken [1]). Gewöhnlich wurden dieſe Vereine auf Anregung wiſſenſchaftlich gebildeter oder ſonſt angeſehener Männer gegründet.

Gelegenheitlich einer Fahnenweihe fand am 29. September 1862 ein von mehreren Arbeitervereinen beſchickter Arbeitertag zu Mannheim ſtatt, auf welchem, ebenſo wie auf Verſammlungen zu Nürnberg und Leipzig, über Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und Anderes verhandelt wurde und welchem eine Verſammlung zu Berlin im November jenes Jahres folgte. Indeß waren ſchon dieſe Verſammlungen von verſchiedenen Strömungen beherrſcht, und es gelang nur ſchwer, für den auf das nächſte Jahr 1863 nach Leipzig berufenen Arbeitertag ein Programm zu Stande zu bringen, welches die Grundſätze der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Aſſociation, Alterverſorgungs- und Invalidenkaſſen und die allgemeine Hebung des Arbeiterſtandes zum Gegenſtand hatte.

Als nun aber die Berufung des Arbeiterkongreſſes näher heran kam, trat als Bekämpfer der beſonders von Schultze-Delitzſch vertretenen Richtung Ferdinand Laſſalle auf und brachte durch ſein Agitationstalent eine tief gehende Spaltung in die bis dahin noch ziemlich unterſchiedslos ſich hinziehende Strömung. Derſelbe führte in Vorträgen und Schriften aus [2]), wie das Handwerk, „das Zwerggewerbe“ nicht mehr beſtehen könne neben der Fabrik, dem Großbetriebe. Die Vortheile des billigen Verkaufs im Großen, die Theilung der Arbeit durch Vereinigung vieler Arbeitskräfte, die Steigerung der Production durch Maſchinen, der beſſere Abſatz durch den Transport von Waaren, ſeien Dinge, die der Fabrik ein Uebergewicht vor dem Kleingewerbe geben, gegen das letzteres ſich nicht mehr halten könne. Wenn alſo das Handwerk keine Zukunft habe, ſo ſei es nicht zweckmäßig, daſſelbe noch länger durch Vorſchußvereine, durch Rohſtoffvereine, die ihm doch nur einen Theil der Vortheile der Fabriken gewähren, durch Conſumvereine u. dgl. zu unterſtützen. Der Vortheil des Fabrikanten beſtehe nicht bloß in der Vergütung für die

---

[1]) Arbeitgeber, 1862, S. 2830. 2877.

[2]) Arbeitgeber, 1833, S. 3156.

aufgewendete Arbeitskraft, ſondern hauptſächlich in dem Unternehmungsgewinn. Das ſei es allein, was ihm eine höhere Vergütung für ſeine Thätigkeit gewähre, was ihm mehr als den nothwendigen Lebensbedarf verſchaffe. Wolle alſo der Arbeiter auf dieſe Stufe kommen, ſo müſſe er Fabriken gründen. Das könne er durch die Aſſociation; aber dazu gehöre mehr als die bloße Verbindung, dazu müſſe er Kapital haben.

Dieſes zu beſchaffen, ſei Sache des Staats; dieſer, der durch ſeine bisherige Geſetzgebung das Recht der Arbeiter beſchränkt habe, habe die Pflicht, den bedeutendſten Stand im Staate, den Träger der Zukunft, zu unterſtützen; er müſſe Geld herbeiſchaffen. Um ihn dazu zu beſtimmen, gelte es, die Vertreter der Arbeiter in Mehrzahl in die Kammern zu bringen, und dazu brauche man das direkte Wahlrecht. Die Aufgabe der Arbeiter ſei es, eine fortwährende Agitation für dieſes Wahlrecht zu erhalten; haben ſie dieſes Recht erkämpft, ſo ſeien ihre Intereſſen gewahrt; denn ſie ſeien als die größte Claſſe auch die mächtigſte im Staate, dann ſei ihnen die Zukunft geſichert.

Die Ideen Laſſalle's ſind von ihm weiter entwickelt in ſeiner Schrift über „Kapital und Arbeit", in der er hauptſächlich Schultze-Delitzſch zu widerlegen ſich bemüht. In derſelben gibt er zunächſt [1]) in Uebereinſtimmung mit Schultze zu, daß der Zweck der Arbeit die Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe ſei, und daß dieſer Zweck durch vernünftigen Gebrauch der von der Natur in den Menſchen gelegten Kräfte erreicht werde. Allein, ſo fährt er fort, dieſe Verſicherung ſei nur wahr, ſofern man von dem Menſchen der Natur gegenüber, von dem iſolirten Menſchen ſpreche. Innerhalb der menſchlichen Geſellſchaft modificire ſich dieſer Satz ſofort nach der einen oder andern Seite hin auf das Weſentlichſte. Durch die beſtimmten geſellſchaftlichen Einrichtungen können die einen Menſchen in den Stand geſetzt werden, weit mehr zu erreichen, als ſie durch den Gebrauch der in ſie als Einzelne gelegten Kräfte jemals erreichen würden; ebenſo können durch ſolche Einrichtungen andere Menſchen hieran

[1]) F. Laſſalle, Herr Baſtiat — Schultze von Delitzſch. Berlin 1864, S. 15 ff.

gehindert werden. Denn es seien die Kräfte der in der Gesellschaft lebenden Menschen durch die bestimmten geschichtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse eines Landes bedingt, durch welche sogar noch ihre Kräfte als Einzelne, soweit sie in der Bildung wurzeln, bestimmt werden. Das Strafrecht sogar fließe aus der Solidarität des Volksgeistes in allen Volksindividuen, aus dem Angewiesensein eines Jeden auf Alle, auf die Einheit und Gemeinsamkeit mit Allen, ja die Sittlichkeit sei nur da durch diese Einheit und Gemeinsamkeit Aller; ohne diese gäbe es nichts, was sittlich, noch was rechtlich sei, weder innerlich, noch äußerlich gäbe es das geringste Obligatorische (Verpflichtende) unter den Menschen. Das ökonomische Gesetz nun bringe es mit sich, daß auf ökonomischem Gebiete heutzutage Jeder verantwortlich sei für das, was er nicht gethan habe. Denn das ökonomische Gebiet sei nicht das Gebiet der Willensfreiheit, sondern das Gebiet der gesellschaftlichen Zusammenhänge, der Solidarität oder Gemeinsamkeit. Die einzelne Handlung empfange auf demselben ihre Bestimmtheit erst durch alle gesellschaftlichen Zusammenhänge. Wenn die Rosinenernte in Corinth oder Smyrna schlecht ausgefallen sei, so verlieren die Rosinenhändler in Berlin und Köln, welche große Vorräthe zu den früheren Preisen auf Lager haben, durch den Preisabschlag vielleicht die Hälfte ihres Vermögens. Sei die Baumwollernte im Süden der Vereinigten Staaten mißrathen, so kommen in England, Frankreich, Deutschland die Arbeiter in den Baumwollspinnereien und Kattunfabriken in Massen außer Brod und Thätigkeit. Neu entdeckte sehr ergiebige Gold- und Silberminen in fremden Welttheilen verändern durch den sinkenden Werth der edlen Metalle alle Contrakte, machen alle europäischen Gläubiger ärmer und alle Schuldner reicher, während gesteigerte fortdauernde Silbernachfrage in China und Japan die umgekehrte Wirkung haben könne.

Wenn also gesellschaftliche Einrichtungen existiren, welche diese Solidarität nicht anerkennen, und wenn gleichwohl diese Solidarität durch ihren Fortbestand als eine ihre Verkennung rächende Naturmacht, als Zufall, zum Vorschein komme, so seien Maßregeln nothwendig, deren Ziel es sein müsse, dieses Schalten des Zufalls zu beschränken und aufzuheben, ihn, soweit er nicht überhaupt

zu beseitigen sei, auf die Gesammtheit Aller zu vertheilen und so das erdrückende Gewicht, mit welchem er sonst auf die Einzelnen sich stürze, für Alle unfühlbar zu machen.

Das Band der gesellschaftlichen Kette, welche alle existirenden unmeßbaren Umstände mit einander verbinde, heiße in der merkantilischen Welt die Conjunktur und das Rathen auf die Wirkung, welche solche Umstände hervorbringen, sei die Speculation.

Conjunktur und Speculation beherrschen unsere ganze ökonomische Existenz, und zwar um so intensiver, je näher der Arbeitszweig des Einzelnen zusammenhänge mit dem großen merkantilischen Getriebe, je mehr die Arbeit desselben darin bestehe, gesellschaftlichen Tauschwerth zu produciren.

Alles dieß gelte von unsern ökonomischen Zuständen im Allgemeinen, ganz besonders von den Kaufleuten und Unternehmern. Der Arbeiter aber, ausgeschlossen von solchem Glücksspiele, welches die ganze Production beherrsche, weil er das Kapital dazu nicht besitze, weil er nicht für eigene Rechnung verkaufen, der kleine Handwerker, weil er nicht über ein hinreichend großes Kapital verfügen könne, um bei günstigen Umständen Producte in großen Massen zu verfertigen und zu beziehen, — sie werden von der ungünstigen Conjunktur um so widerstandsloser ausgepreßt. Die günstige Conjunktur habe auf Arbeiter und Handwerker die abgeleitete Wirkung, daß sie das Bestreben habe, den Arbeitslohn in etwas zu steigern, die ungünstige Conjunktur aber falle auf sie mit ganz anderer Gewalt zurück durch unmittelbare Verminderung des Lohnes, Reducirung der Beschäftigung, gänzliche Arbeitseinstellung.

Die heutige gesellschaftliche Arbeit [1]) bilde überwiegend nicht ein neben einander geschehendes Vorsichgehen selbstständiger Thätigkeiten, sondern eine streng in einander eingreifende Vereinigung Vieler zur Hervorbringung desselben Products. Während aber die große Production der modernen Gesellschaft eine gemeinsame, kooperative sei, sei — und das sei einer der Grundwidersprüche der heutigen Gesellschaft — die Distribution (die Vertheilung der erzeugten Producte)

[1]) Lassalle, a. a. O., S. 43.

keine gemeinsame, sondern eine individuelle, d. h. das Product gehe nicht nur als Gegenstand, sondern auch seinem Werthe nach in das individuelle Eigenthum des Unternehmers über, der es für seinen alleinigen Gewinn verwerthe, sämmtliche Arbeiter aber, die zum Zustandekommen des Products cooperirt haben, nach dem Lohngesetz ausbeute, welches sich unter diesen Umständen bilden müsse.

Die heutige Gesellschaft charakterisire sich ferner [1]) gerade dadurch, daß Jeder das producire, was er für sich selbst nicht gebrauchen könne, daß Jeder vorherrschend Tauschwerthe producire, wie früher vorherrschend Nutzwerthe, indem jeder zunächst für den eigenen Bedarf producirt und den Ueberschuß abgegeben, d. h. vorherrschend Naturalwirthschaft getrieben habe. Jene Art der Production, welche den Weltmarkt und die Production für denselben geschaffen habe, sei die Quelle des großen Reichthums und zugleich der großen Armuth der heutigen Gesellschaft, sie sei die Ursache der Ueberproduction, der Krisen, der Handels- und Arbeitsstockungen.

Wer sich die Hauptnahrungsmittel für den eigenen Bedarf selbst producire, könne nie so schnell und tief in's Elend gestoßen werden, wie Jemand, der, wie unsere Arbeiter, ohne die geringste Widerstandskraft eines Kapitals, täglich von jeder Zuckung des Weltmarkts abhänge.

Weiter aber behauptet Lassalle, in einer unter dem Gesetze der freien Concurrenz arbeitenden Gesellschaft werde die lebendige Arbeit durch das Kapital erdrückt [2]). Die selbstständige Productivität des Kapitals [3]), seine Productivität in der Trennung von der Arbeit, sei nur möglich unter einem System der Theilung der Arbeit und sei ihre Folge. Ohne letztere sei das Arbeitsinstrument noch in der Hand des Arbeiters, oder mit andern Worten, es sei nur die Arbeit selbst productiv.

Erst mit der Eroberung der freien Concurrenz stehe das Kapital [4]) in seiner entwickelten lebendigen Wirklichkeit da; der Pro-

[1]) Lassalle, a. a. O., S. 58.
[2]) Lassalle, a. a. O., S. 97.
[3]) Lassalle, a. a. O., S. 161.
[4]) Lassalle, a. a. O., S. 180.

ducent ſtehe nicht mehr auf der Grundlage beſonderer Berechtigungen; alle rechtlichen Unterſchiede und Bedingungen ſeien verſchwunden und zuſammengeſunken in die Eine rein thatſächliche Bedingung: den erforderlichen Vorſchuß zur Produktion, das Kapital in Händen zu haben. Da alle Beſchränkungen in der Produktion fortgefallen ſeien, ſo gipfeln jetzt die Fortſchritte der Theilung der Arbeit und die Production zerlege ſich in eine Menge von Theiloperationen und Maſſenproductionen für den Weltmarkt, die alle in Tauſchwerth endigen, ſo daß die Dinge immer und immer wieder durch ihre Geldform kreiſen und der Tauſchwerth jetzt zum realen Daſein der Dinge werde.

Damit erhalte das Ricardo'ſche Geſetz: „der Preis der Producte ſei gleich ihren Erzeugungskoſten" ſeine volle Wirklichkeit; da bei der freien Concurrenz jeder den andern unterbiete, um deſſen Abſatz an ſich zu reißen, ſo ſei der Verkaufspreis gezwungen, in der That auf die Dauer auf die Erzeugungskoſten zu ſinken. Dies gebe einen realen Vortheil für den Conſumenten oder die Billigkeit. Allein dieſe Verringerung des Profits auf das einzelne Stück ſei nur möglich durch die Vergrößerung des Abſatzes, oder der Anzahl von Stücken, auf welche jeder Verkäufer profitire und dieß habe zu ſeinem Reſultate, daß zur Vergrößerung des natürlichen Abſatzes Production auf größerem Fuße, größere Vereinigung von Arbeitskräften in derſelben Hand, Beſchaffung von größeren Rohſtoffsmaſſen erforderlich ſei, kurz das große Kapital. Alles Kapital habe unter der freien Concurrenz eine naturgemäße Attraction zum großen Kapital, welches das kleine Kapital nothwendig entcapitaliſire, an ſich ziehe und aufſchlinge.

Zugleich ſei durch dieſe beſtändige Vergrößerung des Productionskapitals und ſeine Vortheile der Weg für die kapitaliſirende Kraft der Production gefunden; der heute durch die Production erworbene Thaler vermehre ſich durch das Geſetz des Umſchlags.

Betrachte man nun den Producenten in ſeiner realen doppelten Geſtalt als Unternehmer und als Arbeiter ſo ergebe ſich Folgendes [1]).

---

[1]) Laſſalle, a. a. O., S. 184.

Das Schickſal beider werde beſtimmt durch den Preis, welchen das Product bei der Veräußerung finde und durch den Antheil, welchen die freie Concurrenz jedem von beiden an dieſem Productionsertrage zuweiſe.

Sofern nun nach dem früher erwähnten Geſetze der Preisbeſtimmung der Preis der Producte auf die Dauer ihren nothwendigen Erzeugungskoſten gleich ſei und die Erzeugungskoſten — nach Ricardo — nur der praktiſche Ausdruck für die zur Herſtellung eines Products erforderlichen Quantitäten von Arbeitszeit ſeien, ſo ſeien dieſe der wahre Werthmeſſer und Maßſtab, welcher in den Pendelſchwingungen des Marktpreiſes, dem beſtändigen Zuviel und Zuwenig, zum Ausdruck komme. Dieſe Pendelſchwingungen gleichen ſich für den Stand der Kapitaliſten dadurch aus, daß das Kapital, indem es die kleineren Unternehmer und Kapitaliſten während dieſer Pendelſchwingungen erdrücke und ihre Concurrenz beſeitige, das freie Spiel ſeiner Kräfte oder die Attraktion des großen Kapitals auf das kleine bethätige.

Während ſo das Kapital als ſolches — im Ganzen — vom Producenten den vollen Werthbetrag erſetzt erhalte, beſtimme ſich bei der Vertheilung des Productionsertrags, welche der Unternehmer, der bei der beſtehenden individuellen Production das Product und alſo den Erlös aus demſelben in Händen habe, zwiſchen ſich und dem Arbeiter eintreten laſſe, nach dem Verhältniß vom Angebot zur Nachfrage, alſo nach dem Marktpreiſe und, da dieſer ſich nach den Erzeugungskoſten richte — ſei der Arbeitslohn unter den heutigen Productionszuſtänden durch eine eherne Nothwendigkeit auf den volksthümlich nothwendigen Lebensunterhalt beſchränkt.

Hieraus folge, daß aller Ueberſchuß des Productionsertrages über den während der Dauer der Production nothwendigen Lebensbedarf in den Händen des Unternehmers bleibe — er falle ſomit auf das Kapital, ſei Kapitalprämie. In der Unproductivität der Arbeit liege alſo das Geheimniß der Productivität des Kapitals. Die Productivität des Kapitals ſei kein Naturgeſetz, ſondern die Wirkung von ganz beſtimmten hiſtoriſchen Zuſtänden, die mit anderen hiſtoriſchen Zuſtänden wieder verſchwinden können und müſſen.

Früher sei nur die Arbeit productiv gewesen, jetzt nur das vom Arbeiter getrennte Arbeitsinstrument; es sei durch die grundsätzliche Trennung der auf die Seite des selbstständig gewordenen Arbeitsinstruments hinübergefallenen Productivität von der Arbeit ein gesellschaftlicher Zustand entstanden, in welchem Jeder nur das sein nenne, was nicht Product seiner Arbeit sei.

Es herrsche so unter dem Scheine individueller Erzeugung eine sich unausgesetzt durch den Zufall von neuem bestimmende Vertheilung des Eigenthums durch die rein objectiven Bewegungen der Gesellschaft, eine Vertheilung des Eigenthums von Gesellschaftswegen — ein anarchischer Socialismus.

Die Aufgabe der Zukunft sei: das Kapital wieder zum todten, dienenden Arbeitsinstrument zu degradiren. Hiezu sei es nothwendig, die Theilung der Arbeit zu dem, was sie an sich sei, gemeinsame Arbeit, gesellschaftliche Verbindung zur Production zu machen, die gemeinsame Arbeit der Gesellschaft auch mit den gemeinsamen Vorschüssen derselben — dem gemeinsamen Kapitale — zu betreiben und den Ertrag der Production an alle, die zu ihr beigetragen haben, nach Maßgabe dieser Leistung zu vertheilen.

Die Uebergangsmittel dazu seien: die Productivassociationen der Arbeiter mit Staatskredit, das Ziel aber: die an jedem Orte in die verschiedenen Productionszweige zerfallende Productivassociation.

Diesen Behauptungen Lassalle's wurde hauptsächlich entgegen gehalten: Der Satz, daß der Arbeitslohn sich nach der zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlichen Lebensnothdurft richte, sei falsch [1]). Der Preis der Waaren richte sich nach dem Gesetze von Nachfrage und Angebot, also müsse sich auch der Lohn für die Arbeit, mit welcher jene Waaren gefertigt werden, nach Angebot und Nachfrage richten. Diese aber richten sich nach dem Stande der Gewerbsthätigkeit und des Kapitalvorraths, sowie nach der Tüchtigkeit der Arbeiter und der Unternehmer. Damit falle das ganze System von Lassalle,

[1]) Rede von Max Wirth in Rödelheim. Arbeitgeber 1863, S. 3229.

wozu noch komme, daß die auf Staatshülfe gegründeten Productivgenossenschaften nach den Erfahrungen in Frankreich unhaltbar seien.

Man kann den Ausführungen von Lassalle die Anerkennung einer geistreichen, großartigen Auffassung, gegenüber von welcher die Ideen von Schultze-Delitzsch und seiner Anhänger einen gewissen kleinbürgerlichen Eindruck machen, nicht versagen. Allein sie enthalten neben einzelnem Richtigen gar manches Falsche oder nur halb Richtige und ziehen aus richtigen Thatsachen unrichtige Schlüsse. Für die Arbeiterbewegung in Deutschland ist zunächst das von Bedeutung, daß Lassalle durch die Folgerungen, die er auf seine Ideen baute, den Arbeiterstand zum Theile abgelenkt hat von dem richtigen Wege zur Verbesserung seiner Lage auf Abwege, welche bei trügerischem Scheine ihm nimmermehr zum Vortheile gereichen können.

Es ist jedenfalls eine große Uebertreibung, wenn Lassalle sagt, daß das Handwerk keine Zukunft habe, und daß es darum nicht zweckmäßig sei, dasselbe noch länger durch Vorschußvereine, Rohstoffvereine, Consumvereine u. s. f. zu unterstützen. Trotz der nicht zu verkennenden Macht der Großproduction hat das Kleingewerbe, wie jeder Umblick im Leben zeigt, auch jetzt noch seine ganz sichere Stellung und es wird sich später zeigen, wie es gerade eine wichtige Aufgabe unserer Zeit ist, die selbstständige Produktion durch die Mittel der Vergesellschaftung zu unterstützen. Die Verurtheilung des Kleinbetriebs und der Mittel zu dessen Erhaltung enthält ein gefährliches Abrufen des Arbeiterstandes von dem richtigen Wege zur Bewahrung und Stärkung seiner wirthschaftlichen Selbstständigkeit.

Noch viel nachtheiliger aber ist das Hindrängen auf die politische Agitation zum Zwecke der Erlangung des Trugbildes von durch Staatsmittel unterstützten Productivassociationen. Man kann ganz absehen davon, ob es richtig ist, daß der Stand der Arbeiter im engeren Sinne dieses Worts der zahlreichste Stand ist, ob das direkte allgemeine Wahlrecht denselben zum mächtigsten Stande machen, ob dieses Recht jenem Stande Gelder, — welche denn doch von den Besitzenden herzugeben und, um das Werk fortsetzen zu können, immer erst wieder zu erwerben wären — zur nachhaltigen Ver-

fügung ſtellen würde. So viel aber ſteht feſt, daß auch, wenn dieß der Fall ſein würde, jene vom Staate unterſtützten Productivaſſociationen nur ein Trugbild ſein würden, das dem Arbeiter nicht hält, was es verſpricht.

Der Gedanke hat etwas Verführeriſches, ſtatt Kapital mühſam erwerben, durch Beſchränkung der Ausgaben erſparen, oder fremdes Kapital entlehnen, verzinſen und wiedererſtatten zu müſſen, mit Geldern ſich zum ſelbſtſtändigen Unternehmer zu machen, welche, ſo hofft man, nicht voll verzinst und nicht zurückerſtattet werden müſſen.

Allein dieſe Vorſtellung verſtößt gegen ein wichtiges wirthſchaftliches Princip: das Erforderniß des Haushaltens bei dem Erwerbe, des Zurathhaltens aller Productionskräfte und Productionsfaktoren, ohne welches die Production und der Erwerb gar leicht umſchlägt zur Kapitalzerſtörung, zum Verluſte ſtatt zum Gewinne. Das Hauptmittel, um dieſes Haushalten mit Kapital nicht zu gefährden, liegt aber in der Nothwendigkeit, das Kapital auf dem mühſamen Wege des Erwerbes zu erlangen oder fremdes Kapital unbedingt erſtatten und für ſeine Benützung einen entſprechenden Zins bezahlen zu müſſen.

Dieſer wirthſchaftliche Grund iſt es, welcher Productivaſſociationen mit Staatsunterſtützung — Ausnahmen abgerechnet — als etwas Verfehltes erſcheinen läßt, und aus welchem ſie als eine allgemeine Einrichtung zur Erhaltung der wirthſchaftlichen Unabhängigkeit der arbeitenden Claſſe unhaltbar ſind.

Allein dieſe und andere Einwendungen gegen Laſalle konnten nicht hindern, daß ſeine Anſchauungen Anhänger fanden, und es war damit die Spaltung in der Arbeiterbewegung, das Hindrängen eines Theiles des Arbeiterſtandes auf trügeriſche und gefährliche Wege unwiderruflich eingetreten. Dazu kam noch, daß politiſche Tendenzen eingemiſcht wurden; die Frage der Einheit und Freiheit Deutſchlands ſpaltete die deutſchen Arbeiter ebenſo, wie die ſociale Selbſthülfe und die Laſalle'ſchen Forderungen, die auch mit Laſſalle's Tode (er ſtarb den 31. Auguſt 1864) nicht begraben wurden.

Die internationale Verbindung der Arbeiter.

Die bisher dargeſtellte Entwicklung der Arbeiterbewegung bei den drei Hauptinduſtrievölkern Europa's hatte in jedem derſelben ihren beſonderen, durch die eigenthümliche Lage des Arbeiterſtandes und die Verſchiedenheit des Nationalgeiſtes bedingten Gang genommen. In England waren die Beſtrebungen der arbeitenden Claſſen im Einklang mit der induſtriellen Entwicklung des Landes und getragen von der vorwiegend praktiſchen Richtung der engliſchen Nation. In Frankreich, dem Lande, deſſen Volk ſeit der Revolution von 1789 den Einflüſſen einer von halbwahren theoretiſchen Sätzen ausgehenden Agitation beſonders zugänglich iſt, waren es die communiſtiſch-ſocialiſtiſchen Ideen, welche in der leicht erregbaren Arbeiterbevölkerung mehr und mehr Boden gewannen und zu Beſtrebungen den Anſtoß gaben, denen der Rückhalt eingehenden und richtigen Verſtändniſſes der natürlichen Grundlagen der Production und des Erwerbes, ſowie der Erforderniſſe des Lebens und damit die Durchführbarkeit fehlte. In Deutſchland ſtand noch immer das Streben der Kleingewerbe nach Erhaltung ihrer Exiſtenz gegenüber von der Großinduſtrie in dem Vordergrunde der Bewegung; die Arbeiterfrage im engeren Sinne war nicht eigentlich naturwüchſig, die ſocialiſtiſche Bewegung endlich nur von außen in die deutſche Arbeiterwelt und in beſtimmte Kreiſe derſelben hineingetragen.

Dieſe Zuſtände wurden in dem letzten Jahrzehnte dadurch umgeſtaltet, daß die Arbeiter der verſchiedenen Länder Europa's bei Induſtrieausſtellungen und auf anderen Wegen einander näher traten, und den übrigen Claſſen der Bevölkerung gegenüber ſich als beſondere Claſſe — als Arbeiterſtand — fühlen lernten, welcher be-

rufen ſei, ſeine gemeinſamen Intereſſen gemeinſam zu vertreten und gegen die Claſſe der Unternehmer und Kapitalbeſitzer kämpfend wahrzunehmen.

Dieſe neue Entwicklung ſtützte ſich einerſeits auf die engliſchen Gewerkevereine, andererſeits auf den zu Neuerungen geneigten franzöſiſchen Arbeiterſtand und erhielt Einheit und Macht durch die internationale Arbeiteraſſociation, welche ſich von ihrem Sitze in London über die europäiſche Arbeiterwelt verbreitete.

England. Die Gewerkevereine. Strikes.

Die induſtriellen Zuſtände Englands waren ſeit dem Jahre 1846 manchen Schwankungen unterworfen geweſen. In den Jahren 1845 bis 1847 machten ſich die Folgen der durch die Kartoffelkrankheit verurſachten Theuerung, im Jahre 1848 diejenigen der franzöſiſchen Revolution in ungünſtiger Weiſe geltend; dagegen brachte im Jahre 1850 die Goldentdeckung in Californien, noch mehr zu Ende des Jahres 1851 die Goldentdeckung in Auſtralien eine große Belebung des Verkehrs hervor; in den Jahren 1852 und 1853 endlich war bei Unternehmern und Arbeitern ein ſo befriedigender Zuſtand, wie er nie zuvor gekannt war.[1])

Die günſtigen Zuſtände von 1850 an wurden von der arbeitenden Bevölkerung mehrfach benützt, um durch gemeinſchaftliche Arbeitseinſtellung beſſere Arbeitsbedingungen zu erlangen.

Den Anfang machte der Strike der vereinigten Mechaniker. Dieſer ſo bedeutende Gewerkeverein hat ſeinen Haupturſprung in der den 26. Juli 1826 zu Mancheſter gegründeten Friendly Union of Mechanics.[2]) Dieſe Geſellſchaft war der erſte gelungene Verſuch, einen Verein von Maſchinenarbeitern, der mehrere Orte umfaßte, dauernd herzuſtellen. Zweck der Geſellſchaft war nach den Statuten von 1834 der Schutz des Arbeiters gegen die beſonderen Nachtheile, die mit ſeinem Berufe verbunden ſind, einmal durch Unterſtützung der Mitglieder,

[1]) Tooke, history of prices, v. V., p. 271. 284. Factory reports dieſes Jahres.

[2]) Brentano, Gewerkevereine, S. 137 ff.

wenn ſie außer Arbeit ſind, ſowie, um ſie in den Stand zu ſetzen, von einem Orte zum andern zu reiſen, um Arbeit zu ſuchen; ferner durch Unterſtützung, wenn ein Mitglied von einem Unglück betroffen wird, welches daſſelbe dauernd außer Stand ſetzt, das Gewerbe auszuüben; endlich, indem der Verein bei dem Tode eines Mitglieds deſſen Hinterbliebenen, bei dem Tode der Frau dem Mitgliede ſelbſt beſtimmte Summen zur Beſtreitung des Begräbniſſes bezahlte.

Um ſich dieſe Vortheile gegenſeitig zu gewähren, waren die Mitglieder des Gewerbes an den verſchiedenen Orten des Landes in Zweiggeſellſchaften vereinigt, welche ſich großer Unabhängigkeit erfreuten; es waren dieſe jedoch keine ſelbſtſtändigen lokalen Geſellſchaften, vielmehr gab es nur eine einzige Geſellſchaft, welche aus der Geſammtheit der Mitglieder ſämmtlicher Zweige beſtand.

Das geſetzgebende Organ der Geſellſchaft war die von den einzelnen Zweigen im Verhältniß zur Zahl ihrer Mitglieder gewählte Delegirtenverſammlung, welche alljährlich am zweiten Pfingſtfeſt zuſammentrat, mit für alle Mitglieder bindender Kraft Beſchlüſſe faßte und die oberſte Behörde in allen Fällen bildete, in welchen die Geſetze der Geſellſchaft Zweifel ließen. In ihrer Abweſenheit war der leitende Zweig die oberſte Behörde. Derſelbe wurde alle zwei Jahre auf's Neue durch die Delegirtenverſammlung gewählt und hatte die regelmäßige Exekutivgewalt. An ihn hatten alle Zweige halbjährlich genauen Bericht über Einnahmen, Ausgaben und gewährte Unterſtützungen zu erſtatten.

Das Vermögen der einzelnen Zweige wurde nicht als Eigenthum der Zweige, ſondern als Eigenthum der ganzen Geſellſchaft betrachtet, ihre Einnahmen und Ausgaben als diejenigen des ganzen Gewerbes. Alle halbe Jahr wurde berechnet, wie viel das Geſammtvermögen der Geſellſchaft nach der Zahl der Mitglieder betrug. Zeigten die Aktiven eines Zweiges einen zu großen Betrag im Verhältniß zur Zahl ſeiner Mitglieder, ſo wurde er angewieſen, die Kaſſe derjenige Zweige, welche im Verhältniß zu der Zahl ihrer Mitglieder zu wenig beſaßen, bis zu dem Betrage, der ihnen nach jenem Verhältniſſe zukam, zu ergänzen.

Innerhalb dieſer Geſammtverfaſſung hatte jeder Zweig ſeinen

Schwerpunkt in der Zweigverſammlung, welche alle 14 Tage zuſammentrat, um über die laufenden Angelegenheiten zu beſchließen. Die Vollziehung, die Beſorgung der regelmäßigen und der dringenden Geſchäfte war einem von der Zweigverſammlung je halbjährlich gewählten Ausſchuſſe übertragen. Außerdem hatte jeder Zweigverein einen in gleicher Weiſe gewählten Präſidenten, Vicepräſidenten und Sekretär. Nur der Sekretär und der Caſſier erhielten einen, übrigens unbedeutenden Gehalt.

Mitglied der Geſellſchaft konnte niemand werden, der nicht vor dem 21. Jahre eine fünfjährige Lehrzeit als Maſchinenſchmied, Feiler, Metalldreher, Schreiner, Modelltiſchler oder Stellmacher im Maſchinen- oder Dampfmaſchinengewerbe erſtanden oder ſieben Jahre ausſchließlich in einem dieſer Gewerbe gearbeitet hatte. Auch mußte der Aufzunehmende den in ſeinem Diſtrikte beſtehenden Durchſchnittslohn verdienen, durfte nicht von ſchlechtem Charakter und nicht zu alt ſein.

Eintrittsgelder und wöchentliche Beiträge der Mitglieder gewährten der Geſellſchaft die Mittel zur Beſtreitung ihrer regelmäßigen Unterſtützungen, außerdem wurden im einzelnen Falle Beiſteuern von allen Mitgliedern erhoben. Die Nichtzahlung der Beiträge hatte erſt Geldſtrafen, dann Ausſchluß aus der Geſellſchaft zur Folge.

Den Arbeitgebern trat die Geſellſchaft erſt vom Jahre 1836 an gegenüber, indem ſie von da an ſich bemühte, die Ueberzeit zu reduciren, ſofern verlangt wurde, daß für Arbeit von mehr als 10 Stunden ein erhöhter Lohn bezahlt werde. Ein damals gegen Seward u. Comp. durchgeführter Strike, welcher acht Monate dauerte und 5000 Pfd. St. koſtete, hatte eine den Arbeitern günſtige Regelung im Londoner Bezirke zur Folge und brachte die verſchiedenen im Maſchinengewerbe beſtehenden Geſellſchaften einander näher.

Im Jahre 1839 wurde die Verfaſſung der Geſellſchaft ſehr weſentlich in der Richtung geändert, daß alle Aenderungen in den Ordnungen der Geſellſchaft ſechs Wochen vor der Delegirtenverſammlung, in der über ſie beſchloſſen wurde, den Mitgliedern der Zweigvereine mitgetheilt und in Zweigverſammlungen berathen werden mußten und daß die Delegirten an die Inſtruktion ihrer Wähler gebunden waren. Was dann

von der Delegirtenverſammlung beſchloſſen wurde, hatte allgemein bindende Kraft. Auch wurde damals zuerſt ein Generalſekretär der Geſellſchaft angeſtellt, welcher von dem leitenden Zweige je auf zwei Jahr gewählt und beſoldet wurde (1845 110 Pfd. St.). Im Jahre 1843 wurde endlich ein beſonderer aus 13 Mitgliedern beſtehender Exekutivausſchuß beſtellt, der die allgemeinen Geſchäfte der Geſellſchaft theils allein, theils in Verbindung mit weiteren 9 Mitgliedern zu beſorgen hatte, welche, wie der engere Ausſchuß, von beſtimmten Zweigvereinen gewählt wurden. Der Sitz des Ausſchuſſes war, nach wie vor, in Mancheſter.

Von da an richtete ſich die Thätigkeit der Geſellſchaft vorzugsweiſe darauf, durchzuſetzen: daß kein Arbeiter dauernd zur Arbeit der gelernten Arbeiter zugelaſſen werde, der nicht zuvor wenigſtens fünf Jahre in dem betreffenden Zweige des Gewerbes eine Art Lehrzeit durchgemacht habe, daß ein beſtimmtes Verhältniß der Zahl der beſchäftigten Lehrlinge zu der Zahl der erwachſenen gelernten Arbeiter nicht überſchritten werde, auch bekämpfte ſie den Stücklohn und die damit verbundene Einführung von Mittelsleuten (Accordmeiſtern), welche einen Theil des Preiſes behalten, ſowie das ſyſtematiſche Ueberzeitarbeiten.

Kurz nach dieſer Zeit (1844) bemühte ſich die Geſellſchaft das ganze Gewerbe, das zu ihr gehörte, zu Einer Geſellſchaft zu vereinigen, und es traten nach verſchiedenen Vorbereitungen den 9. September 1850 zu Birmingham 42 Deputirte von 7 Geſellſchaften verſchiedener Zweige des Gewerbes zuſammen, um über die Amalgamation Beſchluß zu faſſen. Dieſe Geſellſchaften zählten im Ganzen 10,500 Mitglieder, wovon 7000 auf die Geſellſchaft zu Mancheſter kamen. Die volle Verſchmelzung kam jedoch erſt den 1. Januar 1851 zum Abſchluſſe.

Zuvor hatte die Geſellſchaft zwei ſehr wichtige Aenderungen in ihren Einrichtungen durchgeführt.[1]) Bisher waren alle Unterſtützungen der Feiernden bei Arbeitseinſtellungen durch freiwillige Beiträge beſtritten worden; von jetzt an wurde hiefür eine beſondere Kaſſe, die

[1]) Brentano, S. 169.

Gewerbeschutzkasse, eine eigentliche Kriegskasse für Fälle von Streitigkeiten mit den Arbeitgebern gegründet. Sodann wurden für diese Kasse besondere Organe, die Distriktsausschüsse errichtet, welche je in einem größeren Distrikte über die Interessen des Gewerbes wachen und, unter der Aufsicht des Exekutivausschusses, dessen Gewohnheiten schützen sollten. Diesem aber sollte das Recht zustehen, im Falle sich ergebender Differenzen mit den Arbeitgebern, nach vorgängiger durch eine Deputation vorzunehmender Untersuchung an Ort und Stelle, aus der Gewerbeschutzkasse außerordentliche Unterstützungen zu verwilligen.

Die mit solch kräftigen Organen ausgestattete Gesellschaft der vereinigten Ingenieure, Maschinenbauer, Mühlenbauer, Schmiede und Modellmacher nannte sich the amalgamated society of engineers, machinistes, millwrights and patternmakers[1]); sie zählte gegen 12,000 Arbeiter und besaß einen Fonds von 25,000 Pfd. St.

Nicht lange nach der Vereinigung, im Mai 1851, begann der Strike gegen die Fabrikanten Hilbert und Platt zu Oldham.

In einer Versammlung vom 7. Mai jenes Jahres verlangten die Arbeiter dieser Fabrik, daß alle Maschinen zum Poliren, zum Falzen, zum Platten und zum Bohren nur durch gelernte Maschinenarbeiter betrieben werden sollen, daß, im Falle die Unternehmer dieser Forderung sich fügen würden, die einfachen Tagarbeiter entlassen werden sollen, sobald man im Stande sei, sie unterzubringen, daß aber im entgegengesetzten Falle die Arbeiter die Werkstätten verlassen würden.

Die Unternehmer wiesen anfänglich das Verlangen zurück; als sie sich aber von den übrigen Fabrikanten verlassen sahen, ließen sie sich in Unterhandlungen mit ihren Arbeitern ein und gestanden nach längeren Verhandlungen, wobei die Vertreter des amalgamirten Gewerkevereins sich betheiligten, zu, daß sie von Weihnachten an die von ihnen herangebildeten Arbeiter entlassen und dagegen solche annehmen wollen, welche die Gesellschaft ihnen bezeichne. Zugleich sollte das Arbeiten über die gewöhnliche Zeit eingestellt werden.

---

[1]) Léon Faucher, études sur l'Angleterre. 2. éd. Paris 1856, T. 2, p. 402 ff.

Als jedoch ſpäter die Arbeiter weitere Anſprüche erhoben, wollten die Fabrikanten von dem Uebereinkommen zurücktreten und fanden hiebei Unterſtützung bei anderen Unternehmern, welche die Solidarität ihrer Intereſſen begriffen und es bildete ſich ſo eine Coalition der Arbeitgeber gegen die Verbindung der Arbeiter.

Die amalgamirte Geſellſchaft erließ im November 1851 eine Erklärung, worin ſie ausſpricht, daß es ihre Abſicht ſei, der Arbeit außer der gewohnten Zeit (overtime), über 10 Stunden, und der Stückarbeit (piecework) ein Ende zu machen und ſollte dieſer Beſchluß mit dem 31. December in Ausführung kommen.

Hierauf erließen die Maſchinenbauer (Fabrikanten) von Mancheſter und Umgegend eine Erklärung, in der ſie Folgendes ſagen: Eine Verbindung von Perſonen, welche ſich die Bezeichnung: amalgamirte Geſellſchaft der Mechaniker u. ſ. w. beilege, habe an verſchiedene Etabliſſements der Gegend Forderungen geſtellt, welche durchaus unvereinbar ſeien mit den Rechten der Austheiler der Arbeit und welche, wenn man ihnen nachgeben würde, die berechtigte Autorität beſchränken würden, welche die Unternehmer in ihren Werkſtätten ausüben. Da die nämlichen Perſonen dem Vorſtande eines der bedeutendſten Etabliſſements erklärt haben, daß, wenn ihre Forderung nicht vollſtändig bewilligt werde, die Arbeiter mit dem 31. December austreten würden, ſo erklären die unterzeichneten Ingenieur-Mechaniker, Mühlenbauer und Maſchinenfabrikanten, welche 10,000 Arbeiter beſchäftigen, daß ſie einmüthig beſchloſſen haben, ihre Werkſtätten zu ſchließen, wenn der Strike, mit dem man ſie bedrohe, bei irgend einem von ihnen, ſei es am 31. December oder zu einer ſpäteren Zeit unter dem Vorwande, daß die Forderungen der Geſellſchaft nicht gewährt worden ſeien, zum Ausbruche kommen.

Nach dieſer Erklärung von 34 der bedeutendſten Firmen dieſes Geſchäftszweigs bildeten den 24. December auch die Maſchinenfabrikanten von London eine Vereinigung, welche mit derjenigen von Lancaſhire gemeinſchaftlich handeln und die Unternehmer in ihrem Kampfe gegen die Forderungen der Arbeiter ſtärken ſollte.

Dieſelben erließen hierauf folgendes Manifeſt:

Während die Nation durch das Organ ihrer Vertreter im

Parlamente die Privilegien der Zünfte, die Ausschließungsrechte der Corporationen, die Restriktionen der Ausfuhr an Maschinen und der freien Auswanderung von Arbeitern, wie alle Monopole abgeschafft habe, seien die Forderungen der amalgamirten Gesellschaft ein Versuch, um das Recht jedes englischen Unterthanen anzutasten, über seine Arbeit und sein Kapital nach der Ansicht zu verfügen, die er über sein eigenes Interesse habe, ein Versuch, den gelernten Arbeiter der natürlichen Vortheile zu berauben, die ihm seine Ueberlegenheit verschaffen müsse, um durch Gewalt die fleißigen und vorsichtigen Arbeiter zu zwingen, den Ertrag ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit mit den nachlässigen und unerfahrenen Arbeitern zu theilen, um endlich mit überlegter Absicht die einfachen Handarbeiter der Absatzwege zu berauben, welche der Arbeit ihrer Hände offen stehen.

Da das öffentliche Wohl mit der Sicherheit und freien Ausübung der Industrie auf's engste verbunden sei, so sei es von wesentlichem Interesse für den Erfolg und die Entwicklung des Unternehmungsgeistes, für die Gesellschaft, welche Sicherheit gegen die Steigerung der Preise verlange, für den Kapitalbesitzer, der nicht der Sklave dessen sein wolle, den er anstelle, endlich für den geschickten und geordneten Arbeiter, der die Rechte und die Unabhängigkeit der Arbeit nicht angreifen lassen dürfe, — daß die Drohungen in einem Manifeste, welches sich unterfange, den Unternehmern Gesetze vorzuschreiben und die Arbeiter zu tyrannisiren, sofortigem und entschiedenem Widerstande begegnen.

Sofern endlich die Theilung der Arbeit, welche für den Erfolg der mechanischen Industrie von wesentlicher Bedeutung sei, die Verwendung der einen Classe von Arbeitern von der Mitarbeit der andern Classe abhängig mache, so habe der Strike, mit welchem die amalgamirte Gesellschaft drohe, die Wirkung, daß er anderen Arbeitern die Beschäftigung entziehe und die Unternehmer nöthige, ihre Werkstätten zu schließen, bis sie im Stande seien, für die Austretenden andere taugliche Arbeiter zu gewinnen.

Die Unterzeichner seien deßhalb entschlossen, im Falle der Strike in London, Manchester oder sonst wo zum Ausbruche komme, ihre Fabriken zu schließen.

Das Verwaltungscomite der amalgamirten Gesellschaft versuchte nun zwar im Januar 1852 zur Errichtung eigener Werkstätten für die feiernden Arbeiter zu schreiten, es erließ einen Aufruf zur Bildung von Cooperativwerkstätten (self employment) und es wurden auch Versuche hiezu gemacht; allein es fehlte den Arbeitern an Kapital, da Niemand ihnen leihen wollte; im Januar 1852 sagten sich die Dampfmaschinenbauer zu Birmingham, 3000 an der Zahl, von der Gesellschaft los und damit war das Schicksal des Ausstandes besiegelt.

Um die Mitte Juli 1853 [1]) kam es in London und einigen großen Städten zu neuen Arbeiterausständen. Den Anfang machten die Droschkenkutscher wegen Einbringung einer Bill im Parlamente über Regelung der Fahrpreise; die Lichterschiffer an der Themse, die Arbeiter in den Docks folgten; die Bauhandwerker in London verlangten und erhielten eine Lohnerhöhung um 10 Procent und eine Verminderung der Arbeitszeit um zwei Stunden in der Woche. Auch in den Ackerbaudistrikten verließen die auf Jahresfrist gemietheten Arbeiter häufig ihren Dienst vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und die Pächter waren in vielen Fällen genöthigt, obrigkeitliches Einschreiten in Anspruch zu nehmen. In den meisten Fällen erlangte die Arbeiterbevölkerung Alles oder das Meiste von dem, was sie verlangte, und das allgemeine Ergebniß war eine Erhöhung der Löhne bei der Mehrzahl der Handarbeiter im Betrage von 10 bis 20 Procent gegenüber von den Lohnbeträgen von 1852 [2]).

Im Laufe des August und im Anfang September 1853 wurde der Streit mit Rußland, welcher zum Krimkriege führte, ernstlicher, die Ernteaussichten gaben zu Befürchtungen Anlaß, und da in ganz Westeuropa die Aussichten nicht besser waren, stiegen die Fruchtpreise und erreichten schon im September einen höheren Stand als je seit dem Sommer 1847.

Während so die Zustände in den Manufakturdistrikten in der ersten Hälfte dieses Jahrs in Folge der australischen Goldentdeckungen und des Bedarfs der australischen Märkte nach allen Richtungen un-

---

[1]) Tooke, p. 284.
[2]) Tooke, v. V., p. 285.

gemein blühend gewesen waren, wurden gegen den Herbst hin die Operationen eingeschränkt und die Production dadurch so vermindert, daß die Arbeitszeit auf vier Tage in der Woche beschränkt wurde, sei es nun durch Einstellen der Arbeit an je zwei Tagen, oder durch Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit [1]).

War zu Anfang dieses Jahrs in Aussicht auf das steigende Geschäft eine große Zahl neuer Fabriken in Betrieb gesetzt, bestehende Etablissements erweitert worden, wodurch die Preise des Rohstoffs und der Maschinen, sowie die Löhne in die Höhe getrieben worden waren, so drückte nunmehr die vermehrte Mitwerbung beim Verkaufe der Waaren auf die Preise und trieb zur Beschränkung der Arbeit.

Kurz zuvor traten Streitigkeiten zwischen den Fabrikbesitzern und den Arbeitern in Preston, Stockport und den Hauptbezirken der Baumwollindustrie ein, der erste organisirte und systematisch im Großen ausgeführte Versuch der Arbeiter, einen höheren Lohnbetrag als Frucht des glänzenden Standes der Geschäfte zu erlangen, welcher den Goldentdeckungen zu verdanken war.

Die Arbeiter, welche mit ihren Forderungen am 22. August 1853 auftraten [2]), verlangten: 1) eine allgemeine Lohnerhöhung um 10 Procent, 2) eine Vereinbarung dahin, daß künftig in jedem Zweige der Fabrikarbeit eine Gleichstellung der Löhne durch ein Normativ erfolgen solle, welches durch Unternehmer und Arbeiter gemeinsam festgesetzt werden und im ganzen Lande Geltung haben solle.

Eine Erhöhung der Löhne um 10 Procent war schon zuvor in vielen Fabriken eingetreten. Der Streit entstand aber nicht sowohl wegen dieser Erhöhung an sich, sondern deßhalb, weil sie als eine allgemeine Maßregel verlangt wurde, und wegen des Planes der Lohngleichstellung, welchen die Fabrikbesitzer als unausführbar und im Widerspruch mit der Freiheit des Erwerbs bezeichneten, sofern dieselbe ihre individuelle Freiheit bei Wahrnehmung ihrer Interessen untergrabe.

Da eine Ausgleichung nicht zu Stande kam, erfolgte der Ausstand

---

[1]) Tooke, p. 290.

[2]) Tooke, v. V., p. 294.

zu Ende October 1853: die Fabriken wurden geſchloſſen und 17,000 Fabrikarbeiter, nur zur Hälfte männlichen Geſchlechts und darunter nicht mehr als etwa 1700 über 25 Jahre, mit einem Wochenlohn von nicht unter 10,000 Pfd. St., wurden von den Fonds des Gewerkevereins abhängig.

Der Conflikt dauerte über den ganzen Winter, allwöchentlich kamen an das Comite zu Preſton die Zahlungen der Arbeiter in andern Theilen Englands; endlich waren die Fonds der Union erſchöpft, die Beiträge ließen nach und im Mai 1854 wurden die Fabriken in Preſton wieder geöffnet, die Arbeiter traten wieder ein zu den Preiſen vor dem Auguſt 1853. Die Erhöhung um 10 Procent, welche verlangt worden war, war nicht erreicht, das Verlangen der Lohngleichſtellung wurde ignorirt.

Der Geſammtverluſt, welchen der Ausſtand den Unternehmern, Arbeitern und Denen verurſachte, die ihn unterſtützten, wird auf 347,000 Pfd. St. geſchätzt und daneben blieb noch lange das Gefühl der Verbitterung zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern, das durch den Streit entſtanden war [1]).

Einige Jahre nach dieſer Zeit, den 19. April 1859, wurde der Reſt der Coalitionsbeſchränkungen aufgehoben und durch Parlamentsakte (22. Vict. c. 34) beſtimmt: Kein Arbeiter oder andere Perſon, ob ſolche thatſächlich in Arbeit ſtehe oder nicht, ſoll bloß aus dem Grunde, weil ſie mit Anderen eine Verabredung eingehe in der Abſicht, den Arbeitslohn feſtzuſetzen, um welchen ſie arbeiten wolle, oder deßhalb, weil ſie in friedlicher und zu rechtfertigender Weiſe und ohne direkte oder indirekte Drohung oder Einſchüchterung Andere überrede, mit der Arbeit aufzuhören, um den zwiſchen ihnen beſprochenen Lohn oder die von ihnen gewünſchte Arbeitsdauer zu erlangen, einer Störung oder Hinderung im Sinne des Geſetzes vom 6. Juli 1825 ſchuldig und deßhalb ſtrafbar ſein; es ſoll jedoch nichts, was in dieſer Vorſchrift enthalten ſei, einen Arbeiter ermächtigen, ſeinen Dienſtvertrag zu brechen oder von demſelben zurückzutreten, und es ſoll dieſelbe ebenſo zu keinem Verſuche die Ermächtigung ent-

[1]) Tooke, v. V., p. 293. 294.

halten, einen Arbeiter zu einem solchen Rücktritt oder Bruch seines Vertrags zu bestimmen.

In demselben Jahre (1859) entstand der Strike der Londoner Baugewerke. Das Verlangen ging hier auf eine Herabsetzung der Arbeitszeit von täglich 10 auf 9 Stunden unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes [1]), war aber eigenthümlicher Weise damit motivirt, daß unter dem Systeme langer Arbeitszeit und der Mitwirkung von Maschinen zwei Drittheile der Arbeiter in den Baugewerken nicht mehr als 8 Monate im Jahre, beinahe die Hälfte derselben noch kürzere Zeit beschäftigt seien. Es kam damals so weit, daß Diejenigen, welche gleichwohl arbeiteten, von der Polizei beschützt werden mußten [2]), und es war dieß die Folge der Anordnungen des geheimen Comites der Gewerkevereine, welches die Wiederaufnahme der Arbeit ohne seine Zustimmung untersagte und dieses Verbot mit der Unterschrift des Sekretärs (George Potter) veröffentlichte.

Ein solches Vorgehen wurde sehr mißbilligt, weil hiedurch eine Classe den Versuch mache, nicht nur der Gesellschaft ein Monopol aufzuerlegen, sondern auch, um dieses zu erreichen, gegen ihre Genossen einen Terrorismus auszuüben. Es wurde darüber geklagt [3]), daß eine geheime Gesellschaft durch fortwährenden und geheimen Zwang Personen, die zu derselben nicht gehören, bestimme, die Arbeit einzustellen, daß sie den Unternehmern die Preise vorschreibe, die diese ihren Arbeitern zu bezahlen haben, daß deren Vorsteher in dem ganzen Königreiche Abgaben erheben, um jene Zwecke zu erreichen, daß sie eine Classenherrschaft einzuführen versuche, welche die Macht gerade in die Hand des geringeren Theiles der Classe lege.

Das Vorhandensein von Verbindungen der Arbeiter zu gemeinsamem Handeln und zu dem Zwecke um, wenn nöthig, einen Strike anzufangen [4]), dieß wurde anerkannt, sei sehr wesentlich für die Interessen der Arbeiter bei jeder Diskussion mit den Arbeitgebern über die Regulirung der Löhne, und es sei demgemäß auch die Existenz von

---

[1]) The Economist, 6. August 1859, h. 832, p. 868.
[2]) The Economist, 17. September 1859, h. 838, p. 1036.
[3]) The Economist, 22. October 1859, p. 1174.
[4]) The Economist, 29. October 1859, p. 1202.

Gewerkevereinen gerechtfertigt, in denen diese Frage diskutirt und ein gemeinsames Vorgehen beschlossen werden könne. Der Strike sei ein großes Uebel durch die Verbitterung, welche er zwischen beiden Theilen hervorrufe, durch die gewaltsamen Maßregeln, zu denen er auf beiden Seiten den Anstoß gebe und durch die Zerstörung von Vermögen, die er unausweichlich nach sich ziehe. Allein, obwohl derselbe, wenn er zum Ausbruche komme, nur ein Uebel sei, so wirke die Macht, ihn zu beginnen, welche vernünftige und friedliche Arbeiterverbindungen gewähren, wenn solche richtig geübt werde, der Regel nach nur gut. Es sei ein schmerzliches Gefühl unter den Arbeitern, daß die mittlere und die anderen Classen der Gesellschaft absichtlich blind seien gegen ihre begründeten Forderungen und Beschwerden, und daß sie zu ihren bestgemeinten Absichten und Anstrengungen sich kühl verhalten. Dieß mache, daß die Arbeiter auch offenbare Mißbräuche vertheidigen und es sei deßhalb nothwendig, daß man sie durch Anerkennung ihrer berechtigten und natürlichen Wünsche und Absichten zur Beseitigung des gewaltthätigen Vorgehens der Gewerkevereine bestimme.

Nahezu [1]) alle Gewerkevereine seien nun aber Unterstützungsgesellschaften, sehr viele zugleich mit Begräbnißkassen verbunden. Die Mitglieder bezahlen wöchentliche Beiträge zu dem Zwecke der Erlangung von Unterstützungen für sich selbst in Krankheitsfällen, für ihre Familienangehörigen im Falle ihres Todes. Dabei sei die Voraussetzung aller dieser Vortheile die unbedingte Unterwerfung unter die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft. Ohne solche werde das Mitglied aus der Gesellschaft ausgeschlossen und verliere allen Vortheil aus seinen früheren Einzahlungen, soweit es denselben nicht schon durch den Genuß von Krankenunterstützungen erhalten habe. Wenn die Gesellschaft erst nach Jahren, nachdem ein Mitglied beigetreten sei, verlange, daß die Mitglieder irgend einem Arbeitgeber nicht unter einem bestimmten Lohnbetrage arbeiten, — so müsse das Mitglied gehorchen oder werde seiner Einzahlungen verlustig. Eine solche unlösbare Verbindung zwischen der socialen Politik der Gewerkevereine und den individuellen pekuniären Interessen der Mitglieder hindere offenbar ein

[1]) The Economist, 17. December 1859, p. 1400.

freies unparteiisches Handeln auf Seiten der Mitglieder, welche mit einem Beschlusse der Verwaltungsorgane nicht einverstanden seien, und es sollte eine solche Macht Corporationen dieser Art nicht zukommen.

Charakteristisch für die Gewerkevereine im Ganzen sind die Aenderungen, welche zu Anfang der 1860r Jahre in der Organisation des bedeutendsten derselben, der vereinigten Gesellschaft der Ingenieure und Maschinenbauer eintrat. In dieser Gesellschaft stand dem Exekutivausschusse die jährlich zusammentretende Delegirtenversammlung gegenüber, welche aber wieder in ihrer Stimmabgabe über neu einzuführende oder abzuändernde Grundsätze an die Mandate ihrer Wähler gebunden war. Vom Jahre 1854 an wurden die Delegirtenversammlungen seltener berufen und es trat an deren Stelle bei principiellen Aenderungen die unmittelbare Befragung und Abstimmung der Mitglieder auf Veranlassung des Generalexekutivausschusses.

So trat dieser seit 1864 an die Stelle der Delegirtenversammlung; er bestand aus 37 Mitgliedern, wovon 11, welche den lokalen Executivausschuß bildeten, im Turnus von den 23 Londoner Zweigen, die übrigen 26 dagegen durch die verschiedenen Zweige des ganzen Landes gewählt wurden. Der Lokalausschuß führte die regelmäßigen Regierungsgeschäfte; in allen wichtigen Fällen hatte der Generalausschuß zusammenzutreten. Dieser hatte das Recht, Vorschläge an die Gesellschaft zu machen und sie darüber abstimmen zu lassen, nach vorgängiger Zustimmung derselben außerordentliche Steuern auszuschreiben, über Berufungen gegen Anordnungen der Zweige zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Lokalausschusses ging die Berufung an die 26 provinciellen Mitglieder des Generalausschusses. Um Mitglied des Generalausschusses zu werden, mußte man fünf Jahre zur Gesellschaft gehören. Die Mitglieder wurden halbjährlich gewählt, doch so, daß alle Monate nur ein Mitglied austrat. Wiederwahl war möglich, trat jedoch der Regel nach nicht sofort ein, da die Zweige bei der Wahl der Ausschußmitglieder mit einander abwechselten.

Die wichtigste Persönlichkeit des Vereins war der auf je drei Jahre durch allgemeine Abstimmung gewählte Generalsekretär, welcher zwar

in seinen Handlungen an die Zustimmung des Ausschusses gebunden war, thatsächlich aber den größten Einfluß in der Gesellschaft übte, welche nicht weniger als 34,000 Mitglieder mit einem Vermögen von über 100,000 Pfd. St. nnd einem Jahreseinkommen von 85,000 Pfd. St. umfaßte.

Das Jahr 1862 war für die Gewerkevereine von Bedeutung durch die Bildung des Londoner Gewerkevereinsrathes [1]) (London Trades' Council), eines Ausschusses von Mitgliedern der Londoner Gewerkevereine zu dem Zwecke, alle Vorgänge im Parlamente und alle Gesetzesvorschläge, welche die Gewerkevereine betreffen, sowie alle im Publikum über Gewerkevereine angeregten Fragen zu überwachen, sowie um die Berechtigung der Arbeiterstreitigkeiten solcher Gewerkevereine zu prüfen, welche von anderen Vereinen Unterstützung beanspruchen.

Von da an kamen wohl viele kleine, dagegen weniger große und umfassende Strikes der Arbeiter vor.

In den Jahren 1866 und 1867 wurde aber England durch die verbrecherischen Attentate beunruhigt, welche in Sheffield nnd Manchester wiederholt gegen Personen verübt wurden, die sich den Gewerkevereinen gegenüber feindselig verhalten hatten [2]), es wurde eine besondere Untersuchungscommission niedergesetzt, und es ergab sich in der That, daß schwere Verbrechen, selbst Mordthaten von einzelnen Mitgliedern von solchen Vereinen zum Zwecke der Erzwingung der Durchführung der gefaßten Beschlüsse begangen worden waren.

Daß die Gewerkevereine, obwohl sie nicht als verbrecherische Verbindungen galten, nach der damaligen Gesetzgebung Englands einen gesetzlichen Schutz nicht genoßen, zeigte sich um dieselbe Zeit in einem Rechtsstreite, den im Jahr 1864 der Bradforder Zweigverein des vereinigten Ordens der Kesselschmiede und Eisenschiffbauer gegen einen der Gesellschaftsbeamten wegen Entfremdung von Geldern der Gesellschaft erhoben hatte und wobei der Verein wegen seiner Ungesetzlichkeit unterlag [3]).

[1]) Brentano, a. a. O., S. 228.

[2]) Gesch. von Paris, Gewerkevereine, S. 3 ff.

[3]) Report of the Registrar of Friendly Societies 1865, p. 25.

Ein ganz ähnlicher Fall, wie derjenige von 1867, kam im Jahre 1868 zur Entscheidung; es war dieß die Klage der vereinigten Gesellschaft der Zimmerleute und Tischler gegen den Sekretär der Gesellschaft wegen Entfremdung von 40 Pfd. St., welche Eigenthum der Gesellschaft waren (Farrer v. Close),[1]) und es ist dieser Fall insofern von allgemeinerem Interesse, weil bei demselben die auf die Gewerkevereine sich beziehenden allgemeinen Fragen in eingehender Weise erörtert wurden. Die Klage wurde auf den Grund der Friendly Societies Act erhoben, der Grund derselben als erwiesen angesehen, gleichwohl aber wurde die Klage deßhalb abgewiesen, weil die Gesellschaft ungesetzliche Zwecke verfolge.

Die Statuten der Amalgamated Society of Carpenters and Joiners bezeichnen als Zweck der Gesellschaft: Gelder zu erheben zur gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder in Fällen von Krankheit, Verunglückung, hohem Alter; zur Bestreitung der Begräbnißkosten der Mitglieder und ihrer Frauen; zur Auswanderung; zur Sicherung gegen den Verlust von Geräthschaften durch Feuer, Wasser oder Diebstahl; zur Unterstützung von Mitgliedern, welche ohne Arbeit sind; endlich zu Unterstützungen in besonderen, in den Statuten nicht vorgesehenen Nothfällen, für welchen Zweck ein besonderer Fonds gebildet werden soll.

Dabei wurde dargethan, daß die Statuten der Gesellschaft unter Anderem verordneten, daß, wenn Mitglieder derselben gezwungen würden, Stückarbeit zu arbeiten, und es würden die Preise unter den üblichen Betrag herabgedrückt, der Verwaltungsrath der Gesellschaft den solcher Zumuthung widerstrebenden Mitgliedern, wenn solche 6 Tage ohne Arbeit seien, für 2 Wochen je 7 sh. für die Woche bezahlen, sowie daß, wenn zwischen dem Gewerke oder der Gesellschaft und einem Handlungsgeschäfte Streit entstehe, kein Mitglied bei 10 sh. Strafe den Laden des Geschäfts betreten solle. Ferner waren in den Statuten Bestimmungen enthalten wegen Bezahlung gewisser Summen an Mitglieder, welche in Folge von Streitigkeiten mit den Arbeitern ohne Beschäftigung sein würden, sowie Verhaltungsmaßregeln für das Benehmen der Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber.

[1]) Report of the Registrar of Friendly Societies, 5. Aug. 1869, p. 97.

Auf den Grund dieser Bestimmungen wurde die Anwendbarkeit der Bestimmung der Friendly Societies Act über die Haftbarkeit der Gesellschaftsbeamten für die Gesellschaftsgelder auf den vorliegenden Fall bestritten, da das Gesetz nur Anwendung finde auf Gesellschaften, welche keine ungesetzlichen Zwecke verfolgen, die klägerische Gesellschaft aber illegale Zwecke verfolge, welche gegen das Gemeinwohl und auf eine Beschränkung der Verkehrsfreiheit, sowie darauf gerichtet seien, den Arbeiter an der freien Selbstbestimmung bei Annahme von Arbeit zu hindern, welche endlich dazu dienen, Strikes zu ermuntern und solche aufrecht zu erhalten.

Dieser Ansicht wurde auch von dem Gerichte der Queens Bench beigestimmt und den 16. Januar 1867 ausgesprochen, daß, wenn auch die Mitglieder des Vereins wegen solcher Statutenbestimmungen nicht strafbar seien und sie solche Statuten und Verabredungen unter sich feststellen und sich ihnen freiwillig unterwerfen können, diese Statuten doch, weil sie den freien Verkehr beschränken (in restraint of trade), gegen das Gesetz des Landes, illegal seien.

Dabei wurden in den Statuten folgende Punkte als illegal beanstandet: 1) die Zusicherung von Unterstützungen für den Fall, daß ein Mitglied in Uebereinstimmung mit dem Willen der Gesellschaft länger als 3 Tage außer Arbeit wäre; 2) die unbeschränkte Ermächtigung der Beamten der Gesellschaft, wandernden Mitgliedern derselben die Geschäfte, in welche sie eintreten sollen, zu bezeichnen, oder sie von solchem Eintritt mit der Wirkung zurückzuhalten, daß von der Befolgung dieser Weisung ihre Reiseunterstützung abhänge; 3) die Bestimmung, daß jeder Beamte der Gesellschaft, welcher wegen solchen Amtes aus seinem Geschäfte entlassen werde, eine wöchentliche Entschädigung erhalten solle.

Bei der Entscheidung standen sich die Ansichten von je zwei Richtern gegenüber und es hatte gerade dieser Umstand die Abweisung der Klage zur Folge.

Für die Abweisung wurde Folgendes angeführt. Die bestehende Gesetzgebung bestimme, daß Verabredungen, welche die Verkehrsfreiheit beschränken, ungesetzlich seien, und es könne sich nicht darum handeln, über die Zweckmäßigkeit einer legislatorischen Maßregel sich auszu-

sprechen, welche den Gewerkevereinen denselben Schutz angedeihen lassen würde, wie den Friendly Societies. Es sei übrigens nicht zu übersehen, daß, während manche Strikes vollkommen gerechtfertigt sein mögen, um begründete Forderungen durchzusetzen, andere dazu dienen können, um unbegründete Erpressungen auszuüben und tyrannische Vorschriften aufzudrängen, und daß das einzige Correctiv gegen solche Versuche in der Freiheit des Arbeitsmarkts liege, welche zu beschränken eben die Absicht jener Verbindungen sei.

Dagegen wurde von anderer Seite eingewendet, daß in den Statuten der Gesellschaft nichts zu finden sei, was auf die Absicht deute, „ungesetzliche" Strikes zu unterstützen. Ein Strike aber oder eine gleichzeitige Arbeitseinstellung von Seiten der Arbeiter sei nicht nothwendig ungesetzlich; vielmehr hänge solches von seinem Zwecke und den Mitteln ab, welche hiebei angewendet werden. Er könne strafbar sein, wenn es sich um die Durchführung einer Verabredung zum Zwecke der Injurirung oder Belästigung (molestation) von Unternehmern oder Arbeitern handle; er könne einfach illegal sein, wenn er die Folge einer Verabredung sei, welche die dabei Betheiligten an der Freiheit des Handelns hindere, er könne aber auch ganz unschuldig sein, wenn er die Folge der freien Vereinbarung von Männern sei zu dem Zwecke, durch Erhöhung ihrer Löhne ihre Lage zu verbessern, oder um die Erfüllung einer zwischen ihnen und den Arbeitern getroffenen Vereinbarung durchzusetzen, oder um sonstige berechtigte Zwecke zu erreichen.

Jede einzelne Person habe das Recht, zu wählen, ob sie arbeiten wolle oder nicht und die Bedingungen zu bestimmen, unter denen sie im ersteren Falle eine Arbeit verrichten wolle. Dieses Recht, das dem Einzelnen zustehe, müssen auch Mehrere gemeinschaftlich ausüben können; sie müssen berechtigt sein, eine gemeinschaftliche Erklärung hierüber abzugeben und mit einander darauf hinzuarbeiten, daß sie jene Bedingungen erlangen. Dagegen könne ihnen das Recht nicht zustehen, einander zu verpflichten, nicht zu arbeiten außer unter den durch ihre Verabredung festgestellten Bedingungen.

Wenn man sage, Strikes beschränken die Freiheit des Verkehrs, d. h. sie stören den Lauf und verschieben die Wirkung der Mitwerbung unter den Arbeitern, während letztere, wenn sie nicht gehindert wäre,

die Arbeiter früher dazu bestimmen würde, zur Arbeit zurückzukehren und es sei dieß im Widerspruch mit dem allgemeinen Wohle (public policy), so könne man hierunter doch nur etwas verstehen, was gegen das Wohl der Gesellschaft im Großen verstoße. Nun könne ein Strike wohl den Interessen der Unternehmer zuwider sein, weil sie dadurch gezwungen werden, auf ihre Kosten einen größeren Gewinnantheil oder einen sonstigen Vortheil den Arbeitnehmern einzuräumen, als sie sonst thun würden. Allein es lasse sich damit noch nicht behaupten, daß solches den Interessen der ganzen Gesellschaft zuwider sei, denn eine hierauf gestützte Entscheidung würde nicht auf anerkannten Grundsätzen des Rechts, sondern auf einer nationalökonomischen Theorie ruhen.

Es gebe manche berechtigte Gründe, ein bestimmtes Engagement aufzugeben, und einer der häufigsten, am meisten berechtigten Gründe hiefür sei wohl der zu geringe Betrag der Löhne. Es sei auch sicher, daß die Arbeiter länger ausharren können, wenn sie auf den gemeinschaftlichen Fonds einer Gesellschaft zurückgreifen können. Allein derselbe Fall sei vorhanden, wenn ein einzelner Arbeiter durch Fleiß und Sparsamkeit eine Summe Geldes zurückgelegt habe und doch wäre es eigenthümlich, wollte man daraus ableiten, daß Fleiß und Sparsamkeit unvereinbar mit dem Wohle des Landes seien und eine Beschränkung der Verkehrsfreiheit enthalten. Allerdings werde das Geschäft des Unternehmers beeinträchtigt, wenn die Arbeiter nicht zu den Löhnen arbeiten wollen, die er zu bezahlen Willens sei. Allein auch die Arbeiter seien Geschäftsleute, so gut wie die Unternehmer, und es wäre eine eigenthümliche Förderung der Verkehrsfreiheit, wollte man ihnen verwehren, wenn sie mit ihren eigenen Ersparnissen den Versuch machen wollen, ob es ihnen nicht gelinge, bessere Preise für ihre eigene Arbeit, die einzige Waare zu erzielen, mit der sie überhaupt handeln können.

Im April 1868 wurde denn auch eine Bill im Parlamente eingebracht, welche den Zweck hatte, den Gewerkevereinen die Möglichkeit zu gewähren, ihren Vereinen den Schutz der Friendly Societies Act zu verschaffen [1]). Diese Bill wurde zwar zurückgezogen, dagegen erging

[1]) Report, p. 76.

den 9. August 1868 eine Parlamentsakte [1]), welche bestimmt, daß eine Gesellschaft, deren Statuten Verabredungen oder Gebräuche die Bedingungen zum Gegenstande haben, unter welchen sie Beschäftigung geben, oder annehmen, oder nicht annehmen wollen, aus dem Grunde allein, weil solches eine Beschränkung der Verkehrsfreiheit enthalte, oder weil die Zwecke der Gesellschaft theilweise andere seien, als die in der Friendly Societies Act aufgeführten Zwecke, des durch dieses Gesetz für die Gelder der unter dasselbe fallenden Gesellschaften festgesetzten Schutzes nicht verlustig werden sollen.

Indessen wurde damit die Frage über den Rechtsbestand der Gewerkevereine nicht eigentlich entschieden, und es harrt dieselbe noch immer der definitiven Erledigung [2]).

Solcher Gewerkevereine [3]) sind beinahe 2000 über das Königreich verbreitet, sie verzweigen sich durch jeden Bezirk, sind eingekeilt in jede Stadt und nahezu in jedes Gewerbe. In jeder Beschäftigung, welche einigermaßen von geübter Arbeit abhängt, ist ein großer Theil der Arbeiter durch jene Verbände dazu geeinigt, um fortwährend bereit zu sein, Verhandlungen mit den Arbeitgebern ihrem Urtheile zu unterwerfen. Nicht weniger als ein Zehntheil aller gelernten (skilled) Arbeiter Großbritanniens gehören diesen Verbänden an, viele Verbände zählen ihre Mitglieder nach Tausenden, manche nach Zehntausenden, und ihre Einkünfte stehen im Verhältnisse zu ihrer numerischen Stärke. Die Zahl der Mitglieder wechselt ungemein: die Miners National Association zählt 54,000, die Progressive Carpenters 150 Mitglieder. Der Verband der Amalgamated Engineers zählt 308 Zweige oder Logen mit ungefähr 43,000 Mitgliedern, einer Zahl, die jährlich um 2000—3000 Mitglieder zunimmt; er umfaßt zwei Drittheile bis zu drei Viertheilen aller Arbeiter dieser Beschäftigung. Von seinen Logen sind 238 mit 27,856 Mitgliedern in England und Wales, 33 mit 3,218 Mitgliedern in Schottland, 11 mit 1,371 Mitgliedern in Irland. Außerdem zählt der Verband 14 Zweigverbände

[1]) Report, p. 105.

[2]) In der Session des Parlaments von 1871 wurde eine auf diesen Gegenstand bezügliche Bill eingebracht.

[3]) Thornton on labour 1869, p. 155 ff.

mit 626 Mitgliedern in den britiſchen Colonien, 11 mit 498 Mitgliedern in den Vereinigten Staaten und 1 von 30 Mitgliedern, lauter engliſchen Arbeitern, in St. Croix im nördlichen Frankreich. Der Verband der Amalgamated Carpenters hat 190 Zweigvereine und 8,261 Mitglieder, von denen in dem letzten Jahre 2,500 neu eintraten, der Rivale dieſes Verbands, die Operative House Carpenters zählt 10,000 Mitglieder, von denen in dem letzten Jahre 2,504 hinzutraten und iſt in 1,506 Logen vertheilt. Die Friendly Society of Operative Masons beſteht aus 278 Logen und zählt 17,702 Mitglieder, die ſeit 58 Jahren beſtehende Iron Founders Union zählt 11,150 Mitglieder. Neben dieſen nationalen Verbänden beſtehen provinzielle und örtliche Vereinigungen, ſo die London Bricklayers mit 6,000, die Sheffield Bricklayers mit 5,242, die Manchester House Painters mit 58 Logen und 3,960 Mitgliedern.

Manche dieſer Verbände beſitzen große Mittel, die Amalgamated Engineers hatten im Jahre 1865 eine Einnahme von 86,885 Pfd. St., eine Ausgabe von 49,000 Pfd. St., einen Capitalfonds von ungefähr 140,000 Pfd. St. Die Einnahmen der Operative Masons waren 1868: 18,640 Pfd. St., ihr Reſervefonds 10,000 Pfd. St.

Frankreich. Die Aufhebung der Coalitionsverbote.

Während in England Tauſende von Gewerkevereinen das Land bedeckten, harrte in Frankreich der Arbeiterſtand noch auf Aufhebung des Verbots der Arbeiterverbindungen. Die Beſchränkungen, welche dieſen Verbindungen nach den Zunftbriefen von 1781 entgegenſtanden, waren während der Revolution nicht vermindert, ſondern verſchärft worden. Als im Jahre 1789 Gehülfen verſchiedener Gewerbe in Paris Verſammlungen hielten und um Beſtätigung ihrer Aſſociationsprojekte und Erhöhung des Taglohns baten, bemerkte der Deputirte Chapelier, der in der Nationalverſammlung über ihr Geſuch berichtete[1]): Die Arbeiterverbindungen laſſen die durch die Conſtitution

[1]) Engländer, Geſchichte der franzöſiſchen Arbeiteraſſociationen. Hamburg 1864, S. 17 ff.

abgeschafften Corporationen wiederaufleben und sind daher unconstitutionell. Es muß zwar allen Bürgern gewisser Handwerke gestattet sein, sich zu vereinigen, aber niemals, um über ihre angeblichen gemeinschaftlichen Interessen zu berathen. Es gibt keine Corporationen im Staate mehr, es gibt nur noch einen Gegensatz, das Sonderinteresse jedes einzelnen Individuums und das Gemeininteresse. Man muß zum Princip, nämlich zu den freien Beziehungen des Individuums zum Individuum zurückkehren, um den Taglohn zu bestimmen, ohne daß dabei die Frage in Betracht zu kommen braucht, wie hoch derselbe vernünftiger Weise sein sollte.

So wurden denn im Gegensatze gegen jene Petition durch Dekret vom 14.—17. Juni 1791 die Verbindungen von Bürgern des gleichen Gewerbes zu dem Zwecke, die Hülfe ihrer Kunst oder Arbeit zu verweigern oder nur zu einem bestimmten Preise zu gewähren, als unconstitutionell und der Freiheit und der Erklärung der Menschenrechte gefährlich bei Strafe verboten und es wurden ebenso später in dem Code pénal (1810) Verbindungen von Arbeitern zu dem Zweck, um gleichzeitig die Arbeit einzustellen, Anderen die Arbeit in einer Werkstätte zu verbieten, Solche zu hindern, daß sie dahin gehen oder daselbst vor oder nach gewissen Stunden bleiben, im Allgemeinen, um die Arbeit zu unterbrechen, zu stören oder zu vertheuern, mit Strafe bedroht. Ebenso war das Aussprechen von Verboten, Verrufserklärungen gegen Unternehmer oder Aufseher bei Strafe verboten. Ein Gesetz vom Jahre 1850 stellte Unternehmer und Arbeiter in Absicht auf Bestrafung gleichartiger Uebertretungen einander gleich, im Uebrigen aber blieb das bestehende Recht erhalten, bis im Jahre 1864 eine Aufhebung dieser Vorschriften durchgeführt wurde.

Bei der Berathung dieses Gesetzes wurde gegen den Entwurf geltend gemacht [1]), daß die Coalition, sei es der Arbeiter, sei es der Arbeitgeber, der freien Concurrenz, dem Gesetze von der Nachfrage und dem Angebote der Arbeit Zwang anthue. Insbesondere gelte dieß von denjenigen der Arbeiter, und zwar nicht blos gegenüber

---

[1]) Bericht von Ollivier bei Horn, die Frage über Arbeitercoalitionen. Berlin 1865, S. 11.

den Arbeitgebern, ſondern auch für die Arbeiter untereinander; die Coalition der Letzteren ſei ihrem Weſen nach eine Drohung für alle Arbeiter. Wider ſeinen Willen werde auch der Friedlichſte getrieben, ſei es aus Furcht, ſei es aus Standesehre, daran Theil zu nehmen. Sodann ſei allgemein anerkannt, daß die Höhe der Arbeitslöhne [1]) nicht blos den Arbeiter angehe, daß vielmehr das öffentliche Wohlbefinden davon abhänge. Mit dem natürlichen Arbeitslohne, dem Minimum des Lohnes, unter welchen der Arbeitslohn nicht herabſteigen dürfe, d. h. mit demjenigen Preiſe der Arbeit, welcher erforderlich ſei, damit der Arbeiter ſich die zur Erhaltung des Lebens und zur Erziehung ſeiner Familie nothwendigen Bedürfniſſe verſchaffen könne, ſtehe häufig der laufende Preis der Arbeit im Widerſpruche, indem der Preis der Arbeit nicht gleichmäßig mit dem Steigen der Lebensmittel zunehme. Die Steigerung des Arbeitslohnes nun, die Ausgleichung des laufenden mit dem natürlichen Preiſe und die Vermehrung des Geld- und des realen Werthes deſſelben — ſeines Werthes im Verhältniß zu der Menge der damit zu erkaufenden Lebensmittel — ſei von unwandelbaren Geſetzen abhängig, denn es hänge nach dem Geſetze von dem Angebote und der Nachfrage jenes Steigen davon ab, daß ſich das Capital in einem größeren Maße als das Angebot der Arbeit vermehre. Es gebe kein Mittel, den Geldpreis der Arbeit zu erhöhen, als die Vermehrung des für die induſtrielle Arbeit beſtimmten Capitals in einem ſtärkeren Verhältniſſe, als das Anwachſen der Bevölkerung, oder aber eine Verminderung der Letzteren in ſtärkerem Maße, als die Abnahme des Capitals betrage. Ferner gebe es kein Mittel, den reellen Preis der Löhne zu erhöhen, als die möglichſt billige Erzeugung der Lebensbedürfniſſe. Die Coalition der Arbeiter könne ſo wenig die Menge des für die Arbeitslöhne beſtimmten Capitals vermehren, als die nach Arbeit ſuchende Bevölkerung vermindern.

Aehnlich, wie die Concurrenz, könne ſie nur auf die Weiſe der Vertheilung des vorhandenen Capitals unter die Geſammtheit der arbeitenden Bevölkerung von Einfluß ſein, ſie könne nur das Capital aus dem einen Induſtriezweige in den andern, von einem Orte nach dem

[1]) Daſ. S. 13.

andern verſcheuchen. Die Opfer hievon ſeien aber immer die Arbeiter und nicht die Unternehmer, welche getroffen werden ſollen, und es werden die Coalitionen nur Unglück und Störungen der naturgemäßen Entwicklung der Induſtrie verurſachen.

Dieſen Anſchauungen wurde entgegengehalten: der Coalition der eigenen Arbeiter gegenüber bilde der Arbeitgeber für ſich allein eine ſich ſelbſt genügende, organiſirte Macht ſchon dann, wenn er mit eigenem Capitale arbeite; wie vielmehr, wenn er Geſchäftsführer einer Aſſociation oder privilegirten Unternehmung ſei? In einer der Lage des Unternehmers annähernd gleichen Stellung befinde ſich der Arbeiter nur dann, wenn er, vereinigt mit ſeinen Genoſſen, die Miene des Widerſtandes annehme. Der Arbeitgeber ſei nicht nur ſtärker, ſondern auch nicht gedrängt von der Nothwendigkeit. Verliere er, ſo werde er wenigſtens nicht auf ſeine letzten Mittel zurückgebracht ſein; der Arbeiter hiegegen verliere ſeine Arbeit unwiederbringlich, wenn er ſie nicht feil biete. Bald ſtellen ſich Bedrängniſſe, Schulden, Unglück ein und er ſei nach Kurzem genöthigt nachzugeben. Die Unternehmer, ſage J. B. Say, üben ſtets ein Monopol gegenüber den Arbeitern aus. Die Coalition ſei, weit entfernt, ein Hinderniß oder ein Eingriff in die Freiheit des Arbeitgebers zu ſein, für den Arbeiter ſogar die Bedingung des freien Kampfes. Wenn aber die Vereinigung nicht mehr den Zweck habe, die freie Erörterung des Angebots durch die Arbeiter zu ſichern, wenn die Arbeiter durch Zwang oder Betrug zu der Coalition gebracht werden, ſo überſchreite jene die erlaubte Grenze.

Jene volkwirthſchaftlichen Geſetze ſodann, welche gegen die Coalitionen angeführt werden, ſeien unbeſtreitbar, aber, wie die Geſetze der Phyſik, nur im Allgemeinen. In der Wirklichkeit dagegen ſeien ſie jederzeit, wenn nicht aufgehoben, doch eingeſchränkt, verändert, gehemmt. Nicht immer entſpreche der wirkliche Arbeitslohn den reellen Anforderungen von Angebot und Nachfrage, oft würde die Lage des Arbeitsmarkts einen höheren oder niedrigeren Lohn rechtfertigen, den jedoch die Gewohnheit, welche auf dieſem Gebiete des menſchlichen Lebens mächtig ſei, verhindere. In ſolchem Falle unternehme eine Coalition Arbeiter, welche gegen die Gewohnheit ankämpfe, nichts

Widerſinniges, ſie komme dem volkswirthſchaftlichen Geſetze zu Hülfe, ſtatt es zu hindern. Wenn die Arbeiter ſich gegen einen Unternehmer vereinigen, welcher mit ungenügenden Capitalien oder ungeſchickt oder verſchwenderiſch wirthſchafte und ſich durch Verringerung des Lohns vor dem Sturze zu bewahren ſuche, ſo machen ſie nur Gebrauch von ihrem natürlichen Rechte, lehnen ſich aber nicht auf gegen die wirthſchaftlichen Geſetze der Vertheilung. Wenn eine Geldrevolution eine Steigerung der Preiſe hervorbringe, ſo müſſe auch die Arbeit in der Länge der Zeit an dieſer ſteigenden Bewegung theilnehmen. Suchen nur Arbeitercoalitionen dieſe an ſich nothwendige Preisſteigerung zu beſchleunigen, deren Verzögerung eine Urſache großer Leiden für die Maſſe ſei, ſo handeln ſie nur in Uebereinſtimmung mit der Natur der Dinge und ihr Erfolg ſei eine Bekräftigung und nicht eine Verneinung der wirthſchaftlichen Geſetze.

Die Arbeitgeber ſeien ſchwer zu einer Lohnerhöhung zu beſtimmen und ohne ein vereintes Auftreten würden die Arbeiter durch ſich ſelbſt niemals eine Lohnerhöhung erlangen, ſondern der Macht der Arbeitgeber anheim gegeben ſein.

Durch das Geſetz vom 9. Mai 1864 wurden denn auch die Art. 414, 415 und 416 des Code pénal aufgehoben, und nur diejenigen fernerhin mit Strafe bedroht, welche mittelſt Gewaltdrohungen oder betrügeriſcher Kunſtgriffe (manoeuvres fraudulenses) Einſtellung der Arbeit herbeiführen oder unterhalten, herbeizuführen oder zu unterhalten verſuchen, um eine Erhöhung oder Erniedrigung der Löhne zu erzwingen oder die freie Ausübung der Induſtrie und der Arbeit zu beeinträchtigen; ebenſo Solche, welche mittelſt Geldbußen, Drohungen, Achtserklärungen, Verboten, die in Folge eines verabredeten Planes verhängt werden, die freie Ausübung der Arbeit oder Induſtrie beeinträchtigen.

Die internationale Aſſociation der Arbeiter.

So begründet an und für ſich die Freigebung der Arbeiterverbindungen in Frankreich war, ſo wenig günſtig war der Erfolg derſelben, denn er leiſtete der tief greifenden Bewegung Vorſchub,

welche kurz nachher von der ſogenannten internationalen Arbeiter-aſſociation ausging.

Das urſprüngliche Ziel dieſer Vereinigung iſt weſentlich politiſcher Natur[1]); ſie dankt ihre Entſtehung Mazzini, welcher im Jahre 1863, beſtimmt durch die Beſtrebungen der Arbeiter, ſich unter einander zu verbinden, auf dem zehnten Congreſſe der italieniſchen Arbeiter zu Palermo die Wahl einer Commiſſion veranlaßte, welche den Auftrag hatte, den Entwurf eines Vereinigungsvertrags aller italieniſchen Arbeiter auszuarbeiten. Dieſer Gedanke fand Anklang, und als im September 1864 aus Anlaß einer großen Verſammlung, welche zu London zu Gunſten der Polen ſtatthatte, auch Abgeordnete franzöſiſcher Arbeitervereine daſelbſt anweſend waren, brachten Mazzini und Ledru-Rollin es dahin, daß den 28. September 1864 die Bildung einer Aſſociation beſchloſſen wurde, welche den Zweck haben ſollte, zwiſchen den Arbeitern der verſchiedenen Länder, welche nach dem gleichen Ziele des gegenſeitigen Beiſtandes und der vollſtändigen Befreiung der Arbeiterclaſſe ſtreben, einen Centralpunkt für gegenſeitige Mittheilung und Mitarbeit zu gründen.

Dieſe internationale Arbeiteraſſociation ſollte einen Centralrath mit dem Sitze in London haben, der aus Arbeitern zu beſtehen hätte, welche die verſchiedenen an der Aſſociation betheiligten Nationen repräſentiren würde, und der nach Bedarf die Mitglieder des Bureau, den Präſidenten, Generalſecretär, Schatzmeiſter und die Sekretäre für die verſchiedenen Länder zu beſtellen hätte.

Auch ſollte ein Congreß berufen werden, um vor Europa die gemeinſchaftlichen Beſtrebungen der Arbeiter darzulegen, die definitiven Statuten der Aſſociation feſtzuſtellen, über die Mittel zur Durchführung ihrer Zwecke zu berathen und den Generalrath der Geſellſchaft zu wählen.

Das Jahr 1865 ging mit Vorbereitungen hin, doch machte ſich ſchon damals und noch mehr im Jahre 1866 der Einfluß des Londoner Centralcomites bei Arbeitseinſtellungen in England und der Schweiz geltend, und es wurde im September jenes Jahrs der erſte Congreß zu Genf abgehalten.

[1]) Vgl. ein Mémoire der K. franzöſiſchen Regierung 1870.

Dieſer Congreß erklärte: daß man in dem gegenwärtigen Zuſtande der Induſtrie, welcher ein Zuſtand des Krieges ſei, ſich gegenſeitig in Vertheidigung der Löhne beiſtehen müſſe, daß aber ein höheres Ziel zu erreichen ſei: die Unterdrückung der Ablohnung (salariat).

Es ſollten ſtatiſtiſche Erhebungen über die Arbeit gemacht und ein allgemeiner Bund hergeſtellt werden, der geſtatten würde, „gewaltige unüberwindliche“ Arbeitereinſtellungen zu organiſiren.

Das von Carl Marx in London entworfene und damals definitiv angenommene Programm enthält folgende ſpäter immer wieder hervorgehobene Sätze[1]): 1) die Emancipation der arbeitenden Claſſen bedeute nicht einen Kampf für Claſſenprivilegien und Monopole, ſondern für gleiche Rechte und Pflichten und für die Abſchaffung aller Claſſenherrſchaft; 2) die ökonomiſche Abhängigkeit des Mannes der Arbeit von dem Monopoliſten der Werkzeuge der Arbeit, der Quellen des Lebens, ſei die Grundlage der Knechtſchaft in jeder Form, des ſocialen Elends, der geiſtigen Herabwürdigung und der politiſchen Knechtſchaft; 3) die ökonomiſche Emancipation der arbeitenden Claſſen ſei das Ziel, welchem jede politiſche Bewegung als bloßes Hülfsmittel ſich unterordnen müſſe; 4) die Emancipation der Arbeit ſei weder ein lokales, noch ein nationales, ſondern ein ſociales Problem, welches alle Länder umfaſſe, in denen moderne Geſellſchaft exiſtire und deſſen Löſung von der praktiſchen und theoretiſchen Betheiligung der vorgeſchrittenſten Länder abhänge.

Schon auf dieſem Genfer Congreſſe wurden neben wirthſchaftlichen auch politiſche Fragen, wie die Vernichtung des ruſſiſchen Einfluſſes in Europa und die Wiederherſtellung Polens, ſowie das Verhältniß der ſtehenden Heere zur Production auf die Tagesordnung geſetzt.

Beim Beginne der Verhandlungen ſodann machte ſich unter den anweſenden Franzoſen eine tief gehende Spaltung geltend, indem die Einen ſich als radikale Revolutionäre, die Andern als liberale Republikaner bezeichneten. Die Erſteren wollten aus dem

[1]) Eichhoff, die internationale Arbeiteraſſociation. Berlin 1868, S. 16.

Congreſſe eine rein politiſche Verſammlung machen, die Letzteren ſich von dem wirthſchaftlichen Ziele nicht entfernen und an dem Programme feſthalten; beide aber betheiligten ſich lebhaft an den Debatten.

Im Januar 1867 ſodann erließ die Pariſer Sektion der Internationalen einen Proteſt gegen den Entwurf der neuen Militärorganiſation, und im Herbſte jenes Jahres auf dem Congreſſe zu Lauſanne tritt die politiſche Agitation entſchiedener hervor. Auf demſelben war Paris durch neun Perſonen vertreten, außerdem war je ein Delegirter von Lyon, Bordeaux, Caen, Rouen, Marſeille, Vienne (Iſere), Villefranche anweſend, auch wurden nicht weniger als 26 franzöſiſche Städte als der Aſſociation angehörig bezeichnet.

Auf dem Congreſſe ſelbſt waren die Deputirten aller Länder (Deutſchland war mit 11, die Schweiz mit 21 Orten betheiligt) durchdrungen von der republikaniſch-ſocialiſtiſch-föderativen Idee, erfüllt von einem tiefen Haſſe gegen die Plünderer des Vermögens des Volkes, ſie verkündeten in ihren Privatverſammlungen die Nothwendigkeit, tabula rasa zu machen mit der beſtehenden Ordnung und die neue Geſellſchaft nach den Rückſichten des öffentlichen Wohles aufzurichten. Sie waren darüber einig, daß das franzöſiſche Kaiſerthum die Welt mit einem bleiernen Mantel bedecke, daß alle Völker ſich nach ſeinem Falle ſehnen und daß der Tag nicht fern ſei, an welchem alle zerſtreuten Kräfte ſich gegen den gemeinſchaftlichen Feind vereinigen werden.

Nicht leicht wurde gegen die beſtehenden Regierungen ſchärfere Kritik geübt, als durch dieſe Verſammlung von Arbeitern. Alle ſocialen Leiden, die Urſachen des Bürgerkriegs, der Pauperismus, die Trennung der Claſſen, die Ausbeutung des Arbeiters, der Cäſarismus, die Niedermetzelung des Volkes, Solches und Aehnliches waren die mit Vorliebe behandelten Stoffe.

In Erwägung, ſo lauten die Beſchlüſſe des Congreſſes, daß die ſociale Emancipation der Arbeiter untrennbar iſt von ihrer politiſchen Emancipation, daß die Begründung der politiſchen Freiheiten eine erſte Maßregel von abſoluter Nothwendigkeit iſt, daß die Vorenthaltung dieſer Freiheiten ein Hinderniß der ſocialen Unterweiſung und der Emancipation des Volkes bildet, daß der Krieg zu-

nächſt auf der arbeitenden Claſſe laſtet, indem er ſie nicht nur der Subſiſtenzmittel beraubt, ſondern auch zwingt, das Blut von Arbeitern zu vergießen, daß der bewaffnete Frieden die productiven Kräfte lahm legt und die Production einſchüchtert, indem er ſie den Kriegsdrohungen ausſetzt, tritt der Congreß der in Genf den 9. September gebildeten Friedensliga voll und aufrichtig bei und verbindet ſich, Alles, was er vermag, zu thun, um die Abſchaffung der ſtehenden Heere und die Erhaltung des Friedens durchzuſetzen. In der Abſicht ſodann, raſcher zu dem Ziele der Emancipation der Arbeiterclaſſe zu gelangen, zur Befreiung dieſer Claſſe von der Macht und dem Einfluſſe des Kapitals, ſowie zu der Bildung einer Conföderation der freien Staaten Europas und in Erwägung, daß der Friede, die erſte Bedingung des allgemeinen Wohles, ſeinerſeits befeſtigt werden muß durch eine neue Ordnung der Dinge, welche in der Geſellſchaft nicht weiter zwei Claſſen zuläßt, von denen die eine durch die andere ausgebeutet wird, in fernerer Erwägung, daß der Pauperismus und der Mangel eines ökonomiſchen Gleichgewichts die erſte und hauptſächlichſte Urſache des Krieges iſt, und daß es darum zur Unterdrückung des Krieges nicht genügt, die Armeen zu entlaſſen, daß man vielmehr die ſociale Organiſation in dem Sinne einer immer gleichmäßigeren Vertheilung der Production umgeſtalten muß, macht der Arbeitercongreß ſeine Zuſtimmung zum Friedenscongreß davon abhängig, daß dieſer die eben ausgeführte Erklärung annimmt.

Der Congreß ſtellte ſomit ein vollſtändiges ſocialpolitiſches Programm auf, und es faßten die Mitglieder deſſelben noch weiter den Beſchluß: alle Arbeiter, welche in Zukunft in die Aſſociation eintreten, ſollen ſchwören, daß ſie alle Aufſtände aufrecht halten wollen, wo immer dieſelben zum Ausbruche kommen.

Nach der Rückkehr nach Paris (October 1867) bildete die Pariſer Sektion ihr Bureau, und von hier, von London und namentlich auch von der Schweiz aus (Genf) regte ſich die „neue Macht, mit der man rechnen müſſe, wenn ſie auch weder Armeen, noch Geſandte habe“ und deren Spitze ausgeſprochenermaßen in erſter Linie gegen den franzöſiſchen Kaiſer gerichtet war.

Die französische Regierung, hievon unterrichtet, ließ gegen die Mitglieder des Pariser Comites wegen Theilnahme an einer unerlaubten Verbindung eine Untersuchung einleiten, welche im März 1868 die Verurtheilung der Angeklagten zu je 100 Fr. Geldstrafe zur Folge hatte. Ein sofort neu gebildetes Comite wurde im Mai 1868 zu je drei Monaten Gefängniß und 100 Fr. Geldstrafe verurtheilt.

Mit dem Jahre 1868 begann das Centralcomite in London, unterstützt durch die Mittel der englischen Gewerkevereine, seine politische Thätigkeit stärker zu entwickeln. Auf den Antrag des Polen Robczinski beschloß die Association: sie betrachte die auf dem Continente bestehenden Verwicklungen als Verwicklungen unter den Tyrannen; sie rathe den Arbeitern, neutral zu bleiben, sich durch ihre Einheit Kraft zu verschaffen und sich dieser Kraft zu bedienen, um den Tyrannen Europas einen letzten Stoß zu versetzen und die Freiheit zu proklamiren.

In Paris suchte man die Association in der Stille aufrecht zu erhalten, vermochte aber gegen die gerichtliche Einschreitung nicht aufzukommen, und erst nach dem Brüsseler Congreß (6—13. Sept. 1868) gelang es, sie wieder zu beleben.

Dieser Congreß selbst beschäftigte sich theils mit politischen, theils mit wirthschaftlichen Fragen. Er protestirte entschieden gegen den Krieg, der zum großen Theile von dem Despotismus herrühre, und rieth den Arbeitern, alle Arbeit aufzugeben, wenn in einem Lande ein Krieg ausbrechen würde. Die Arbeitseinstellungen sind nach dem Beschlusse des Congresses nicht Selbstzweck, aber eine Nothwendigkeit; man müsse ihnen daher Regeln und Stützpunkte durch die Gesellschaften zum Widerstande (sociétés de résistance) geben, wobei man auf die legalen Schwierigkeiten der einzelnen Länder Rücksicht nehme. Es empfehle sich, eine oberste Behörde hiefür einzusetzen, welche je nach den Rücksichten der Opportunität und den verfügbaren Mitteln die Arbeitseinstellung anordne, oder verbiete. In Sachen des individuellen Eigenthums waren die Debatten sehr lebhaft; unter dem Widerspruche mit den französischen und in Uebereinstimmung mit den deutschen und belgischen Delegirten erklärte sich der Congreß für das Collektiveigenthum.

Bei dem Schluſſe der Verſammlung ſprach ſich Dupont von London, der die Schlußrede hielt, in folgender Weiſe aus: „Was wir umſtürzen wollen, iſt nicht der Tyrann, ſondern die Tyrannei. Wir wollen keine Regierungen mehr, denn die Regierungen erdrücken uns durch Steuern; wir wollen keine Armeen mehr, denn die Armeen metzeln und morden uns; wir wollen keine Religionen mehr, denn die Religionen erſticken den Verſtand."

Wenige Wochen nach dem Brüſſeler Congreſſe tritt die in London gebildete franzöſiſche Sektion der Internationalen Arbeiterаſſociation mit einem Manifeſte hervor, worin dieſelbe (8. November 1868) ausſpricht: Das Manifeſt der Internationalen, wie es in der Verſammlung zu St. Martinshall in London am 28. September 1864 angenommen worden ſei, beſage:

1) daß die cooperative Arbeit, gebunden an die zufälligen und vereinzelten Anſtrengungen der Arbeiter, niemals die in geometriſcher Proportion zunehmende Entwicklung des Monopols und der Ausbeutung aufhalten, noch auch die Maſſen befreien oder in irgend einem Umfange ihr Elend lindern könne;
2) daß die Herren der Erde und des Kapitals ſich ſtets ihrer politiſchen Privilegien bedienen werden, um ihre wirthſchaftlichen Privilegien zu vertheidigen und zu verewigen;
3) daß demzufolge die Erlangung der politiſchen Macht die erſte Pflicht der arbeitenden Claſſe geworden ſei, welche dieß auch begriffen zu haben ſcheine;
4) daß deßhalb die Arbeiter ſich über die Geheimniſſe der internationalen Politik auf das Laufende ſetzen, das Benehmen der Regierungen überwachen, dieſelben mit allen ihnen zu Gebot ſtehenden Mitteln bekämpfen, und, ſoweit ſie ſolches nicht vermögen, ſich über einen gemeinſchaftlichen Proteſt verſtändigen und die Geſetze der Wahrheit, Gerechtigkeit und Moral, welche die Grundlage der Verhältniſſe unter Individuen und Nationen zu bilden haben, zurückfordern müſſen.

In Erwägung deſſen und da der Congreß zu Lauſanne erklärt habe: daß die ſociale Emancipation der Arbeiter untrennbar ſei von ihrer politiſchen Emancipation; und daß die Durchführung der

politiſchen Freiheiten eine Sache von unbedingter Nothwendigkeit ſei, die zuerſt erlangt werden müſſe; ſpreche die Sektion aus, daß die internationale Arbeiteraſſociation als eine weſentlich politiſche Verbindung zu betrachten ſei, welche die politiſchen und ſocialen Fragen ſtets mit einander zu behandeln habe. Die Sektion erklärt dann weiter, daß die republikaniſche, demokratiſche und ſociale Staatsform allein in vollkommener Uebereinſtimmung mit dem Zwecke der internationalen Aſſociation ſtehe, und daß dieſe Aſſociation eine republikaniſche, demokratiſche, ſociale und univerſelle Geſellſchaft ſei, welche die von der revolutionären Commune zu Paris in ihren Manifeſten ausgeſprochenen Principien, Ziele und Mittel zu deren Ausführung gleichfalls annehme.

Das Londoner Centralcomite ſelbſt war inzwiſchen bei den verſchiedenen Arbeitseinſtellungen thätig, welche bald da, bald dort, in Frankreich, in Belgien und der Schweiz zum Ausbruche kamen.

Das Jahr 1869 beginnt wieder zunächſt mit Arbeitseinſtellungen; während das Centralcomite von politiſchen Verwicklungen zurückſchreckt, treibt die franzöſiſche Sektion, unterſtützt von einem Theile des Londoner Comites, in politiſcher Richtung vorwärts.

Von beſonderer Bedeutung hiefür war im September 1869 der Congreß der Internationalen zu Baſel. Derſelbe war von langer Hand vorbereitet. In London war in der Verſammlung des Centralcomites vom 21. Auguſt ein Brief von Mazzini verleſen worden, worin er verlangte, „daß man alle Mittel anwende, um auf dieſem Congreſſe die Univerſalrepublik zu proklamiren. Die Arbeiter von ganz Europa ſeien für einen Handſtreich genügend vorbereitet. Die Proklamirung der allgemeinen Republik werde elektriſirend wirken und überall die Maſſen zum Aufſtehen bringen.“

Die Sitzungen des Congreſſes hatten in den Tagen vom 6. bis 11. September ſtatt. Unter den Delegirten herrſchte das franzöſiſche Element vor, doch mochte auch Liebknecht aus Deutſchland ſich nach Auseinanderſetzung der Lage in Deutſchland den Ausdruck nicht verſagen: „daß die Reformen nur wirkſam ſein können mit einer ſocialdemokratiſchen Republik und nicht mit einem Bonaparte.“ Die

Versammlung erklärte ihren festen Willen, sich nicht blos auf das sociale, sondern auch auf das politische Gebiet zu stellen. Sie erneuerte ihre Kriegserklärung gegen den Cäsarismus.

In der Sitzung vom 8. September wurde auf den Vortrag von Eccarius aus London, einem Deutschen, eine Commission gewählt, um Vorschläge wegen Ausdehnung der Befugnisse des Centralcomites zu machen.

Daneben wurde den 10. September mit 54 unter 75 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, 4 Abwesenden, die Abschaffung des Privatgrundeigenthums beschlossen. Endlich wurden den 11. September folgende Beschlüsse gefaßt:

1) die Arbeiter sollen thätig sein für die Gründung von Gesellschaften des Widerstandes;
2) diese Gesellschaften sollen sich zu föderativen Gruppen vereinigen, welche die Arbeitseinstellungen leiten;
3) der Generalrath in London wird eingeladen hiebei die Vermittlung zu übernehmen.

Die nächste Versammlung, so beschloß der Congreß, soll in Paris sein; der Vorsitzende aber schloß mit den Worten: „Im Jahre 1870 wird Frankreich seine Freiheiten erobert haben. Wir können tagen in Paris. So begeben wir uns in diese Stadt."

Die von föderativen Gruppen unter Vermittlung des Londoner Comites geleiteten Arbeitseinstellungen als Vorbereitung für die Einführung der socialdemokratischen Republik, dieß ist die Idee, welche diesen bis jetzt letzten Congreß von Delegirten der internationalen Arbeiterassociation beherrscht hat.

Welche Früchte diese Verbindung der socialen und politischen Umsturzpartei in Frankreich gezeitigt hat, gewahren wir in diesen Tagen an den Vorgängen zu Paris. Ob bei diesen Vorgängen das Londoner Centralcomite der internationalen Association die Hand im Spiele hat oder nicht, ist hiebei eine untergeordnete Frage. Wenn in Deutschland nicht dieselben Erscheinungen zu Tage treten, wie in Frankreich, so sind daran jedenfalls die Agitatoren der socialdemokratischen Partei unschuldig.

Die heutige Staatsorganisation, ein Product der Gesell-

ſchaftsorganiſation, ſagt Bebel im „Volksſtaate“ [1]), enthalte nach allen Richtungen eine Verkörperung die Herrſchaft einer Minderheit, der mit der Grundbeſitzerklaſſe verbündeten, aus dem Schooße der kleinbürgerlichen Geſellſchaft des Mittelalters hervorgegangenen Bourgeoiſie, welche in Frankreich durch die Revolution von 1789, in Deutſchland durch die Errichtung des ſogenannten conſtitutionellen Staates zur maßgebenden Macht geworden ſei.

Der heutige Staat ſei ein Claſſenſtaat, ſtehe vorzugsweiſe unter der Herrſchaft der Bourgeoiſie und habe demgemäß nicht die Mittel, würde ſie auch nicht geben, um die genoſſenſchaftliche Production durch Organiſation von Productivgenoſſenſchaften zu unterſtützen.

Die Arbeiterklaſſe müſſe ſich alſo die Macht erobern und das könne ſie, weil ſie die große Mehrheit ſei. Der Staat ſoll aus einem auf Claſſenherrſchaft beruhenden Staate in einem Volksſtaat umgewandelt werden und in dieſem Volksſtaate ſoll alsdann die Geſammtheit mit den ihr zu Gebot ſtehenden Mitteln und Kräften die genoſſenſchaftliche Production an die Stelle der einzelnen Privatunternehmer treten laſſen.

Der ausſchließliche Beſitz [2]) der Arbeitswerkzeuge in den Händen Einzelner — beſtehen dieſe in Maſchinen, Werkzeugen und ſonſtigem Material oder in Grundeigenthum — ſoll — dieß iſt die Folgerung aus jenem Satze von der ökonomiſchen Abhängigkeit des Mannes der Arbeit durch einen der Führer der ſocialdemokratiſchen Partei — aufhören, ſei es nun durch allmählige Verdrängung der Privatunternehmer durch die Geſetzgebung, wofern die Kreiſe, gegen welche die ſocialiſtiſche Bewegung gerichtet iſt, ſich zu Compromiſſen herbeilaſſen, oder, wenn dieß nicht der Fall iſt, „durch Beſeitigung der Privatunternehmer mit Einem Schlage, einerlei, durch welche Mittel.“ „Die Gewalt,“ heißt es, „iſt der Geburtshelfer jeder alten Geſellſchaft, die mit einer neuen ſchwanger geht. Sie iſt ſelbſt eine ökonomiſche Potenz (Carl Marx in ſeinem Buch das Kapital).“

---

[1]) Jahrgang 1870, S. 12 ff.

[2]) Bebel im „Volksſtaat“ 1870, S. 22.

Was hier ausgesprochen ist, wird am prägnantesten zusammengefaßt in dem „Aufrufe an die Landarbeiter," welcher den 16. November 1869 von dem Centralcomite der Sectionsgruppe deutscher Sprache der internationalen Arbeiterassociation erlassen worden ist, und worin es wörtlich heißt: [1])

„Die kleinbäuerliche Bewirthschaftung ist durch die Allmacht des Kapitals, durch den Einfluß der Wissenschaft, den Gang der Thatsachen und das Interesse der Gesammtgesellschaft unwiderruflich zum allmählichen Tode verurtheilt. Das Mittel der Erlösung liegt in der Vereinigung zur gemeinsamen Forderung des Rechts der Kleinbesitzer und zur genossenschaftlichen Bewirthschaftung des ihnen gehörenden Bodens. Das Kapital ist das Erzeugniß der gemeinsamen Arbeit aller vergangenen Zeiten; es entstand aus der Anhäufung unbezahlter Löhne für erzeugte Arbeit. Ein Kapitalist kann daher nur mit unrechtmäßig erworbenen Kaufmitteln unrechtmäßig erworbenen Grund und Boden erkaufen und deshalb aus doppelten Gründen niemals Anspruch auf rechtmäßiges Eigenthum haben. Ist demnach aller Grund und Boden Gemeingut der Gesammtgesellschaft, so kann er nie vertheilt oder sonst veräußert, sondern nur als Lehengut Ackerbaugenossenschaften zur Ausbeutung für die Gesammtgesellschaft übergeben werden.

Zur Erreichung des nächsten Zweckes soll Folgendes dienen:

1) die Kleinbesitzer einer Gemeinde bilden, indem sie ihre Grundstücke, Viehbestände, Wirthschaftsgebäude, Ackergeräthschaften, Arbeitskräfte unter Anwendung aller Mittel der Wissenschaft und Technik zu gemeinschaftlichem Betriebe vereinigen, eine Productivgenossenschaft.
2) Alle besitzlosen Arbeiter, die bis jetzt nur Taglöhnerei betreiben, als Knechte oder Mägde dienen, werden gleichberechtigte Mitgenossen und erhalten, wie alle Andern, die durch ein besonderes Reglement festzustellenden Mittel ihres Lebensunterhalts.
3) Die Kleinbesitzer beziehen bis auf weitere sachentsprechende An-

[1]) Volksstaat 1870, S. 18.

ordnungen nach Verhältniß ihrer Zuschüsse an Grundstücken, Gebäulichkeiten, Viehbeständen, Geräthschaften, Saatfrüchten, Nahrungs- und Fütterungsvorräthen und anderen Betriebsmitteln, was Alles von einer gemeinsam gewählten Commission zum Kapitalwerth abzuschätzen ist, einen Jahreszins.

4) Aller Reingewinn wird zum Gemeingut geschlagen und haben auf dessen Nutznießung, die statutenmäßig zu regeln ist, alle Mitgenossen gleichen Anspruch.

5) Diese Productivgenossenschaften treten sowohl unter sich, als auch mit den Productiv- und Consumgenossenschaften der industriellen Arbeiter, sowie mit allen Arbeitervereinen in nähere Beziehung, um sich nach den Grundsätzen der Solidarität, moralisch und materiell, brüderlich beizustehen und allen kapitalistischen und politischen Druck gemeinschaftlich zu überwinden.

6) In Gemeinden, in denen die Kleinbesitzer die Nothwendigkeit genossenschaftlicher Bewirthschaftung noch nicht begreifen, oder Letztere nicht eingehen wollen, mögen die Besitzlosen für sich allein zunächst einen Feldarbeiterverein gründen und dann, gestützt auf ihr Naturrecht das der Gemeinde, dem Staate, der Kirche gehörende, sowie das in anderer Weise zu beschaffende Land mit ganzer Energie zu gemeinschaftlichem Betriebe verlangen.

7) Die Besitzlosen, welche auf großen Landgütern arbeiten, müssen sich zusammenhalten, außer ihrem Tagelohn einen entsprechenden Antheil am Reingewinn begehren, sich durch diese Betheiligung mit der Leitung und Verwaltung der Geschäfte vertraut machen, damit sie sich — wenn durch einen Umschwung die autokratische Herrschaft der Gutsbesitzer beseitigt ist — mehr befähigt haben, die Bewirthschaftung in demokratisch-genossenschaftlicher Weise allein durchzuführen.

Der gewaltsame Umsturz aller staatlichen und Besitzverhältnisse wird hier mit derselben Deutlichkeit in Aussicht gestellt, mit welcher in Frankreich die gewaltsame Herstellung der demokratischen und socialen Republik verlangt und versucht worden ist.

Rückblick.

Der Gliederung der Bevölkerung in eine Mehrheit von Classen mit Sonderrechten trat — dieß hat die bisherige Darstellung gezeigt — gegen das Ende des 18. Jahrhunderts des Princip des Individualismus, der absoluten Geltung des einzelnen Menschen, als siegreiche Macht gegenüber. Der einzelne Mensch, in seiner Freiheit, nur durch seinen eigenen Willen, durch freien Vertrag mit anderen Menschen beschränkt, bildete den Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Ordnung; die Freiheit jedes Menschen, unbeschadet der gleichen Rechte jedes Anderen, die principielle Grundlage des Rechts. Die menschliche Arbeit galt als die einzige Quelle alles Wohlstandes, die Individualisirung, Specialisirung derselben als das Mittel zur höchsten Steigerung ihrer productiven Kraft; das Kapital, die Grundlage der productiven Arbeit und selbstwirkender Productionsfactor, erschien in dem Lichte eines Erzeugnisses früherer Arbeit. So galt, ebenso vom Standpunkte der natürlichen Grundlage alles Rechts, wie von dem Gesichtspunkte der höchsten Steigerung des Nationalwohlstands, die Durchführung der Freiheit des Erwerbs als der Angelpunkt für die Erneuerung der socialpolitischen Zustände und es wurde dieses Recht von dem Ende des 18. Jahrhunderts an in allen Staaten, bald rascher und durchgreifend, bald langsamer und mit mehr oder minder großem und anhaltendem Widerstreben und mehr oder weniger Ausnahmen, zur Anerkennung gebracht.

Inmitten dieser Umgestaltung begann, zunächst in England, noch im vorigen Jahrhundert eine andere Reihe von Veränderungen, welche erst gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts sich allgemeiner fühlbar machten. Die Verdrängung der Handspinnerei durch die Maschinenspinnerei bei den Hauptstoffen der Spinnerei, welche zum ersten Male in größerer Ausdehnung die Abhängigkeit der productiven Arbeit des Menschen von dem Kapital der Productionswerkzeuge und in weiterer Folge die Abhängigkeit des kapitallosen Arbeiters von dem Besitzer des Kapitals zur äußeren Erscheinung brachte, gab den Anstoß zur Bildung und Zunahme des auf Handarbeit mit Benützung fremder Productionswerkzeuge an-

gewiesenen Fabrikarbeiterstandes und, mit Zunahme der Fabrik- und Großindustrie, zu einer immer schärferen Scheidung zwischen der an Zahl ab-, an Kapitalbesitz zunehmenden Classe der Unternehmer und Kapitalbesitzer und der an Zahl zu-, an Einfluß auf die Productionserträge abnehmenden Arbeiterclasse.

Die steigende Macht der Maschine über die persönliche Leistung, welche zum Ersatze der männlichen Arbeit durch die Arbeit von Frauen, jungen Leuten und Kindern führte, rief in England wegen der nachtheiligen Folgen der Fabrikarbeit für diese Classe von Arbeitern das Einschreiten des Staates zum Schutze der Letzteren mittelst der Fabrikgesetzgebung in das Leben und trieb andererseits den Stand der Arbeiter dazu, daß er den Kampf um seine Interessen mit vereinter Kraft aufnahm und solche in der Befreiung von dem Verbote der Arbeiterverbindungen siegreich erprobte.

Die nächste Folge dieses Sieges war die Bildung und Verbreitung jener Gewerkevereine (Trade's Unions), welche die Bestimmung hatten, in dem Kampfe um den Lohnbetrag — die Form, in welcher dem Arbeiter in fremder Unternehmung vertragsmäßig sein Antheil an dem Ertrage der unter seiner Mitwirkung in Thätigkeit befindlichen Productivunternehmung zukam — die einzelnen Arbeiter durch die Macht eines sich mehr oder weniger weit verzweigenden Bundes von Arbeitern des gleichen Produktionszweiges zu stärken. Auch begannen nach kurzer Zeit in England jene so oft wiederkehrenden Arbeitseinstellungen (strikes), denen die Unternehmer mit der Schließung der Werkstätten (lock-out) entgegentraten und bei deren schließlichem Ausgange der Streit um die Höhe des künftigen Lohnes häufig nichts weiter, als eine Aufzehrung und Vernichtung der Ersparnisse von früheren Löhnen zur Folge hatte.

Indessen waren weder die strenge Durchführung der Fabrikgesetze, noch die Arbeitseinstellungen im Stande, zu verhindern, daß neben dem sich anhäufenden Reichthume der Unternehmer und Kapitalbesitzer ein Zustand der arbeitenden Classe sich erhielt, der weit zurückstand gegen die so gänzlich veränderte und verbesserte Lebensweise, welche die Kapitalbesitzer sich zu verschaffen vermochten.

Das Gefühl dieses Unterschieds machte sich denn auch in den

1830er Jahren unter der arbeitenden Classe geltend. Während aber die hiedurch in England veranlaßte Gährung ihr Ende durch umfassende Zollherabsetzungen fand, welche die Existenz jener Classe erleichterten, knüpften die Bestrebungen der französischen Arbeiter an die communistischen Ideen der Schreckenszeit (1793—1794) an. Die einzige neue Idee, welche sich hier geltend machte, war der Gedanke der Association, als der künftigen Grundlage der socialen Ordnung, welcher in dem Programm der St. Simonisten (1831) noch ziemlich unvermittelt auftrat, etwas weiter von Buchez ausgebildet wurde, welcher die Vereinigung der Arbeiter zu einer Kooperativgenossenschaft als das Mittel vorschlug, um die Verhältnisse derselben zu verbessern. Dieselben Ideen, nur weiter ausgeführt, waren vertreten in der Schrift von Louis Blanc über das Recht auf Arbeit (1839).

Unter Zurückweisung der rein kommunistischen Gütervertheilung werden hier die sogenannten Arbeitswerkzeuge, wohin der Grund und Boden und das Kapital gerechnet wird, für die gemeinschaftliche Bewirthschaftung reklamirt, welche unter einer hierarchischen Ordnung stehen sollte, an deren Spitze schließlich die Gewalt des Staates gedacht wurde. Dabei sollte die Gleichheit der Löhne eingeführt, ein Theil des Ertrags aber zu einem allgemeinen Fonds für verschiedene Gemeinheitszwecke zurückbehalten werden. Bei allen Versuchen, die schließlichen Ziele zu verhüllen, war dennoch die Tendenz augenscheinlich eine solche, mit welcher die individuelle Freiheit des Erwerbs und der Individualbesitz unvereinbar sein mußte; der Absolutismus der Gemeinwirthschaft war das mehr oder minder klar erkannte und erstrebte Ziel der Bewegung.

Im Gegensatze gegen diese Bestrebungen bildete sich in England die Association durch die freie Vereinigung der Arbeiter aus. Sie hatte hier bereits eine feste Grundlage in den längst bestehenden, durch polizeiliche Verbote nicht gehinderten Verbindungen der Arbeiter, insbesondere in den Gewerkevereinen. Die Gesellschaft der Pioniere von Rochdale (1844) bildete den Anfang für ein ausgebreitetes System von Kooperativgesellschaften, das sich namentlich auch während der großen Baumwollkrise (1862 und 1863) als nützlich erwies.

In Frankreich gab die Februarrevolution von 1848 das Zeichen zu dem Verſuche, die Aſſociationsideen, welche mehr und mehr ſich verbreitet hatten, in großem Maßſtabe zur Verwirklichung zu bringen. Allein die Nationalwerkſtätten, welche anfänglich, wie in früheren Zeiten, errichtet worden waren, wurden nach kurzer Zeit geſchloſſen und es entwickelte ſich, übrigens unter keineswegs zur Nachahmung verlockenden Erfahrungen etwas ganz Anderes, eine Anzahl von Productivgenoſſenſchaften von Arbeitern, welche, wie in England, auf freier Vereinigung beruhten und, ohne die früher erwartete Umwälzung aller geſchäftlichen Verhältniſſe zu bewirken, wenigſtens den großen Erfolg hatten, daß ſie die Arbeiter auf den richtigen Weg hinwieſen, auf dem ſie ſich eine den Verhältniſſen entſprechende, freie und ſelbſtſtändige, und mit erhöhtem Einkommen verknüpfte Stellung zu verſchaffen vermochten.

Indeß in England und Frankreich die Arbeiterfrage beſtimmtere Geſtalt annahm, war Deutſchland noch vorwiegend mit ſeiner wirthſchaftlichen Einigung zum Zollvereine und der Durchführung der Gewerbefreiheit beſchäftigt. Die ſociale Frage, welche in jenen Induſtrieſtaaten als ein Kampf der Arbeiter mit den Unternehmern um wirthſchaftliche Selbſtſtändigkeit ſich geſtaltete, erſchien in Deutſchland als ein Exiſtenzkampf des Kleingewerbes gegen die wachſende Macht der Großinduſtrie und darum als ein Streit über Zünftigkeit und Gewerbefreiheit. Dieſer Streit, der beſonders lebhaft ſeit 1848 geführt wurde, ſchloß erſt in den Jahren 1861—1869 mit allgemeiner Durchführung der Gewerbefreiheit ab. Die Eigenthümlichkeit der induſtriellen Zuſtände Deutſchlands erklärt es, daß auch bei den Aſſociationsbeſtrebungen, welche in den 1850er Jahren in Deutſchland unter der Leitung von Schultze-Delitzſch ſich kund thaten, nicht der Arbeiterſtand im engeren Sinne des Wortes, ſondern die Kleingewerbetreibenden, der Stand der kleinen Handwerker den Mittelpunkt der Bewegung bildete und daß das fruchtbarſte Feld der Aſſociation die Vergeſellſchaftung zur Beſchaffung von Geldkapital für kleine Unternehmer, die Volksbanken wurden, während in England die Conſumvereine, in Frankreich die Productivgenoſſenſchaften im Vordergrunde der Entwicklung ſtanden.

In dieſe ruhig ſich verlaufende Entwicklung griff ſeit dem Anfange der 1860r Jahre in ziemlich unmotivirter Weiſe die von Ferdinand Laſſalle betriebene Arbeiterbewegung ein, deren Urheber von dem Satze ausgieng, daß neben dem Großbetriebe das Handwerk überhaupt nicht mehr beſtehen könne, und darum für den Arbeiter als Mittel zur Verbeſſerung ſeiner Lage die Errichtung von Fabriken verlangte, damit der Arbeiter dadurch Antheil an dem Unternehmungsgewinn, dem eigentlichen Vortheile des Fabrikanten, erlange. Hiezu ſolle der Staat das Kapital geben, und damit er dieß thue, ſolle den Arbeitern „der zahlreichſten und mächtigſten Klaſſe", mittelſt des direkten Wahlrechts die Herrſchaft im Staate verſchafft werden. Produktivaſſociationen der Arbeiter mit Staatskredit als Uebergang; die an jedem Orte in die verſchiedenen Produktionszweige zerfallende Produktivaſſociation als Ziel — dieß ſollten die Mittel und Wege ſein, um dem Arbeiterſtande den ihm gebührenden Antheil an dem Produktionsertrage zu verſchaffen.

Die Ideen Laſſalle's, nicht das Ergebniß der eigenen Entwicklung des deutſchen Arbeiterſtandes, ſondern von außen in den Kreis der Arbeiter hereingetragen, bewirkten allmählig eine leidige Zerſetzung der Anſchauungen derſelben, welche in neueſter Zeit noch vermehrt wurde durch die Thätigkeit der Organe der internationalen Arbeiterafſociation (1867).

Während noch bis in die 1860r Jahre hinein die Bewegungen unter den Arbeitern der verſchiedenen europäiſchen Nationen unabhängig von einander verliefen und durch die beſondere Lage des Arbeiterſtandes in jedem Lande und die Richtung des Nationalgeiſtes beſtimmt waren, bildete ſich in Folge der großen Induſtrieausſtellungen, auf denen die Arbeiter der verſchiedenen Induſtrievölker einander perſönlich kennen lernten, ſowie durch die ungemeine Erleichterung des perſönlichen und Gedankenverkehrs allmählig unter den Arbeitern der verſchiedenen Länder ein Gemeinbewußtſein ihrer Intereſſen und damit gegenüber den andern Claſſen der Bevölkerung ein Claſſen- und Standesbewußtſein aus, welches vielfach zu einer Gleichheit der Ideen, Forderungen und Beſtrebungen führte und, wenigſtens für eine

bestimmte Richtung, in der sogenannten internationalen Arbeiterassociation und ihren Organen einen aktiven und aggressiven Mittelpunkt erhielt.

Der letzte Zweck dieser von London aus geleiteten Bewegung, dieß haben die Vorgänge in Genf, Lausanne, Brüssel, Basel und Paris deutlich gezeigt, ist die Herstellung der socialdemokratischen Republik und die Ersetzung des individuellen Eigenthums durch das Collectiveigenthum, „die Beseitigung der Privatunternehmer mit Einem Schlage, gleichviel durch welche Mittel."

Es eröffnet sich vor der Gesellschaft unserer Zeit ein Abgrund, an dessen Rande es ernstlich Noth thut, Umschau zu halten in den bestehenden Zuständen und zu prüfen, was an denselben haltbar ist, was der Umgestaltung oder Verbesserung bedarf.

Kapital und Arbeit.

Die Entwicklung der Gegensätze.

Zwei große und tiefgreifende Principien waren es, welche der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das Gepräge gaben: die Anerkennung der persönlichen Freiheit und speciell der Freiheit des Erwerbs als ein unantastbares Grundrecht und der Satz, daß die menschliche Arbeit die Quelle des Volkswohlstandes sei, eine Anschauung, welche die Vereinigung getheilter Arbeit als Arbeitstheilung und auch jene selbst wirkenden Faktoren der Production[1]), welche wir als Kapital bezeichnen, wesentlich als ein Erzeugniß früherer Arbeit auffaßt. Allein bald zeigte es sich, daß jene Grundlagen der Production in Wahrheit etwas sind, wovon die Arbeit abhängt. Das Kapital, welches in den neu erfundenen Maschinen wirkte, erwies sich als eine Macht über die menschliche Arbeit und der Kapitalbesitz begründete, mit seiner Zunahme eine steigende Herrschaft des Standes der kapitalbesitzenden Unternehmer über die kapitalarmen Arbeiter in fremder Unternehmung. Sodann aber zeigte es sich weiter, daß nicht schon die productive Arbeit, sondern erst deren Uebertragung an denjenigen, der sie begehrt, das Mittel ist für die Erzielung der gewünschten Gegenleistung (dem Preise), und daß Letztere sich nicht vorwiegend nach der Leistung des Producenten, sondern nach ihrem Erfolge für den Consumenten bestimmt,

[1]) Vgl. meine Genesis der Volkswirthschaft. 2. Aufl. Stuttgart u. Oehringen 1871, S. 25. 77.

daß darum die größten Gewinne dem zufallen, der es versteht, jedes Product an dem Platze des größten Begehres abzusetzen. Der Handel erwies sich um so mehr als das Hauptmittel zur Erwerbung des größten Reichthums, je mehr der Verkehr erleichtert wurde; es gestaltete sich allmählig das Bank- und Geldgeschäft, durch welches die gesuchteste Waare, das als allgemeines Tauschmittel jede Waare und jedes Kapital vertretende, allzeit begehrte Geld am schnellsten von dem Orte des größten Vorraths an den Ort des größten Bedarfs übermittelt wird, als die jeden Handel und durch ihn auch die Production beherrschende Macht.

Erfahrungen, so sehr abweichend von jenen Axiomen, welche die persönliche Arbeitsleistung als die Quelle und den wirklichen oder allein berechtigten Maßstab des Werthes, als die Grundlage des Kapitals behandelten, mußten allmählig unter dem Stande, welcher durch die steigende Macht des Kapitals sich gedrückt sah und in dieser seiner Abhängigkeit einen Widerspruch gegen den Zustand, wie er nach jenen Annahmen sein sollte, ein Unrecht empfand, ein Gefühl der rechtswidrigen Bedrückung erzeugen, welches zu dem Streben, diesen Druck abzuschütteln, sich von ihm zu emancipiren, führte. Nicht ohne inneren Grund gipfeln so viele Vorschläge für die Reform der wirthschaftlichen Verhältnisse in Planen für Reformen des Bank- und Geldverkehrs; sie gleichen den Rathschlägen derjenigen, welche die Heilung einer Krankheit in dem Eindämmen ihren extremsten Wirkungen, nicht in der Entfernung ihrer Ursachen suchen. Ehe wir darum diese letzten Consequenzen der Nichtbefriedigung unter den arbeitenden Classen berühren, ist es nothwendig, die Verhältnisse näher zu betrachten, welche sich aus der großen Umwälzung zu Ende des vorigen Jahrhunderts entwickeln mußten und entwickelt haben.

Die französische Revolution des 18. Jahrhunderts hatte, wie früher angeführt wurde, ihr nächstes Ziel in dem Bestreben, gegenüber den Vorrechten der privilegirten Classen die Freiheit und rechtliche Gleichheit der nichtprivilegirten Staatsbürger durchzusetzen; sie war gerichtet auf Freiheit der Person und des Eigenthums gegenüber von den Feudalrechten des Adels, auf Rechtsgleichheit gegenüber von Standesprivilegien, auf Erwerbsfreiheit gegenüber von den Monopol-

rechten und den Meisterrechten der Handwerker. Es war eine Bewegung der rechtlich ungleich und zurückgestellten Classen gegen die rechtlich bevorzugten und der dritte Stand umfaßte ohne Unterschied Alle, welche nicht privilegirt waren: den kleinen Grundbesitzer, den Gewerbetreibenden, den Kaufmann, wie denjenigen, der von dem Ertrage persönlicher Arbeit lebte.

Was damals in erster Linie angestrebt, was zunächst in Frankreich durchgesetzt wurde, ist heutzutage in den großen Culturstaaten Europa's im Wesentlichen erreicht. Vorrechte der Geburt und des Standes, insbesondere solche, welche nicht theilweise auf staatliche Verhältnisse sich gründen, wie z. B. Fideicommißvorrechte, gibt es nur noch in, wenn auch nicht überall bedeutungslosen Resten, welche verschwinden müssen, und die jedenfalls bei Besprechung der allgemeinen Gestaltung der socialpolitischen und der wirthschaftlichen Zustände nicht mehr in Frage kommen.

Auch die Erwerbsfreiheit, welche den Vorrechten der Meister gegenüber angestrebt wurde, gehört im Großen und Ganzen zu den errungenen Rechten, und es bedarf nicht erst der Auseinandersetzung der Gründe, welche die Einräumung derselben nothwendig gemacht haben.

Die praktische Durchführung des Satzes: „daß die Arbeit die Quelle des Reichthums sei," das allgemeine Streben, diesen Satz zur Wahrheit zu machen, hat mit unaufhaltsamer Macht die Herstellung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit bewirkt; sie ist die eigentliche Ursache jener ungemeinen Erweiterung des Verkehrs, der Verbesserung aller Verkehrsmittel, der Eröffnung neuer Absatzwege, der Entfernung lästiger Zollschranken und damit jener großartigen industriellen und commerciellen Entwicklung, welche die letzten hundert Jahre kennzeichnen.

Jene drei zusammenhängenden Sätze von Adam Smith: „Die größte Verbesserung der productiven Kraft der Arbeit ist die Wirkung der Theilung der Arbeit," „die Arbeitstheilung ist abhängig von der Ausdehnung des Marktes" und „die Arbeitstheilung kann nur in dem Verhältnisse ausgedehnt werden, in welchem zuvor Kapital angesammelt ist" — diese drei Grundgedanken, welche zum Gegenstande der allge-

meinen Ueberzeugung, zu einem wirthſchaftlichen Glaubensartikel geworden ſind, bilden das eigentlich Treibende in der modernen Entwicklung der Production und des Handels; ſie ſind die Mächte, welche die moderne Gütervertheilung ins Leben gerufen haben und beherrſchen.

Auf welchem Wege dieſe Veränderungen in den einzelnen Ländern und Staaten in das Leben eingedrungen ſind, — ob, wie in England, zunächſt durch das Maſchinen- und Fabrikweſen und den gleichzeitigen ungeheuern Aufſchwung des Handels oder, wie in Frankreich, durch die revolutionäre Umwälzung der beſtehenden Unterſchiede in Recht und Beſitz oder endlich, wie in Deutſchland, zunächſt durch die Einflüſſe eines die induſtrielle Entwicklung ſchädigenden Importhandels, ſpäter durch Heranbildung eigener induſtrieller Thätigkeit, ſowie in Folge der Verkehrserleichterungen der neuen Zeit, mehr nur am Schluſſe durch Gewerbe- und Niederlaſſungsfreiheit — dieß war für die Zuſtände des einzelnen Landes, für die Art und Weiſe und die raſchere oder langſamere Entwicklung jener Umbildung von Bedeutung, für das Reſultat im Ganzen aber ſchließlich nicht von durchſchlagender Wichtigkeit.

Der Charakter der modernen Vermögensgeſtaltung beruht in allen Culturſtaaten auf denſelben Grundlagen: auf der freien Entwicklung, aber auch der Iſolirung, des Individuums, auf der Anerkennung der perſönlichen Freiheit und ihres Ausfluſſes, des individuellen Eigenthums, auf der freieſten Verfügung über daſſelbe, auf der Ungehemmtheit des Arbeits- und Kapitalverkehrs und der Kapitalanſammlung und auf dem Erwerb durch freien Tauſchverkehr nach dem Geſetze von Nachfrage und Angebot. Von dieſen gleichen Grundlagen aus wird und muß ſich darum auch die Vermögensentwicklung überall im Weſentlichen in gleicher Weiſe geſtalten, wenn auch in den einzelnen Ländern in der Art und Weiſe, wie dieſe Entwicklung ſich vollzieht, große Unterſchiede beſtehen.

So iſt es denn nothwendig, ſich zu vergegenwärtigen, in welcher Weiſe dieſe Elemente auf den Erwerb zurückwirken und welche Folgen ſie für die Gütervertheilung haben müſſen.

Und hier kommt zunächſt in Betracht die Gewerbe- oder richtige Erwerbsfreiheit. Sobald einmal der Grundſatz der freien Erwerbsausübung unter einem Volke für wichtige Zweige der Production ſich Bahn gebrochen hat, ſo treibt er unwillkührlich immer weiter. Wird erſt das Gebäude der Regelung der Production nach feſten Gliederungen und Ordnungen in einem wichtigen Theile des geſammten Productionsgebietes durchbrochen, ſo treten in Folge des Zuſammenhangs aller Productionszweige ſolche Störungen ein, daß das alte Syſtem auf die Dauer nicht mehr aufrecht zu halten iſt. In Frankreich wurde das Syſtem der Privilegien mit Einem Male geſtürzt und es war damit auch der frühere Zuſtand unhaltbar; in England geſchah die Umwälzung mehr von Seiten des Handels und der Großinduſtrie; in Deutſchland wurde das Zunftweſen durch den Import der billigeren Producte des Auslandes und der Großinduſtrie unterwühlt.

Wo nun die Erwerbsfreiheit durchgeführt iſt, da ſind die Folgen für die Gütervertheilung durchweg dieſelben: Aufhören der Stätigkeit der Erwerbs- und Beſitzverhältniſſe, dagegen Eintreten ſchärferer Unterſchiede und raſcheren Wechſels in denſelben. So lange der Erwerb mehr nur auf den unmittelbaren Austauſch der Erzeugniſſe in der Nähe beſchränkt, ein vorherrſchend handwerksmäßiger iſt, ſo lange er überwiegend von dem Bedarf einer ziemlich gleich ſich vertheilenden Kundſchaft abhängt, deren Nachfrage ſich leicht bemeſſen läßt, werden die Erwerbsverhältniſſe derer, die ſich in dieſe Kundſchaft theilen, ziemlich gleichartig ſein. Das Handwerk der früheren Zeit hatte, wenn auch nicht immer einen goldenen, doch einen ſicher zu erkennenden Boden. Iſt aber der freien Entwicklung der Individualität die Bahn geöffnet, und ihrer freieſten Bethätigung das Ziel des höchſten Gewinnes vorgezeichnet und kann durch Specialiſirung der Arbeit, ſowie durch vermehrte Bemühung, etwas beſonders Befriedigendes und Lohnendes zu leiſten, eine für den Unternehmer fruchtbare Mitwerbung erzielt werden, ſo werden auch die Erfolge der Erwerbsthätigkeit ſich in viel verſchiedenartigerer Weiſe, viel ungleicher geſtalten; die Erwerbs- und Beſitzverhältniſſe werden größere und ſchroffere Unterſchiede und größeren Wechſel zeigen, als bei dem früheren Zuſtande möglich war.

Das Princip der freien Bewegung der producirenden Persönlichkeit drängt aber, und dieß ist von der größten Bedeutung, in Folge der wachsenden Mitwerbung auf dem näher gelegenen Markte mit Nothwendigkeit auf das Aufsuchen weiterer und entfernterer Absatzwege, um durch den Verkauf an dem Orte der größten Nachfrage die höchsten Preise zu erzielen. Die Verallgemeinerung dieses Strebens in den modernen Culturstaaten war es, was zu dem Verlangen nach Freizügigkeit und Handelsfreiheit, nach Erleichterung und Verbesserung der Verkehrsmittel, was zu verbesserten Posten, Telegraphen, zu Canälen, Eisenbahnen, zur Durchstechung von Landengen und zu dem ungeheuren Fortschritte in Allem, was damit zusammenhängt, geführt hat und diese Fortschritte haben hinwiederum die Mitwerbung in der Productionsthätigkeit und diese selbst ungemein gesteigert.

Mit diesem Streben nach Erweiterung des Absatzgebietes hängen aber zwei Erscheinungen zusammen, welche von der größten Rückwirkung auf die Erwerbsverhältnisse sind: das Eintreten der kaufmännischen Spekulation und der Uebergang zum Großbetriebe.

Jede Productionsarbeit des Menschen ist abhängig nicht bloß von seinem Wollen und Arbeiten, seinem Fleiß und seiner Geschicklichkeit, sondern auch von verschiedenen, von ihm unabhängigen, das Gelingen mitbestimmenden Momenten: die Arbeit des Landmannes von den Einflüssen der Witterung, die Arbeit des Industriellen von der Beschaffenheit und der so manchen Störungen ausgesetzten Wirksamkeit der mitwirkenden Productionsfaktoren. Jeder Erwerb durch Produktion für Andere aber ist weiter bedingt durch den Absatz der erzeugten Producte, somit durch Momente, welche außer dem Einflusse des Producenten stehen und nur in beschränkter Weise von ihm bemessen werden können: von dem Bedarfe und der hiedurch bestimmten Nachfrage. Denn es sind dieser Bedarf und diese Nachfrage nicht bloß abhängig von dem Willen und dem Begehren des Consumenten als solchem, sondern von einer Menge von Verhältnissen, welche die Größe derselben, sowie die Quantität des gleichzeitigen Angebots bestimmen: von der Ergiebigkeit oder Kargheit der Ernte, von der Größe der Erübrigungen aus früherer, von den Aussichten für die kommende Zeit, von all den Verhältnissen, welche den Erwerb der Consumenten und

ihren dadurch sich bemessenden Begehr bestimmen. So ist auch in den engsten Verkehrsgrenzen der Erwerbserfolg für den Producenten bedingt durch eine Reihe von Elementen, die er nicht beherrschen, deren Eintreten und Wirksamkeit er nur in beschränkter Weise voraussehen und beurtheilen kann.

Muß nun in Folge der Mitwerbung für die producirte Waare ein von dem Orte der Production entfernter Absatzort aufgesucht werden, und wird damit der Absatz und der Ertrag aus der Production mittelst des Erlöses aus jenen Waaren bedingt durch den Absatz an entfernten Absatzorten, so wird auch der Ertrag aus der Production wesentlich abhängig von der mehr oder minder glücklichen Beurtheilung dieser Absatzverhältnisse, von der Auffindung und dem Aufsuchen der Absatzorte, an welchen die höchsten Preise zu erzielen sind, und von der richtigen Bemessung des voraussichtlichen Bedarfs an diesen Orten. Da sodann der Reinertrag einer Production von dem Preisverhältnisse der Roh- und Hülfsstoffe zu dem Erlöse aus den Waaren abhängt, so ist jener Ertrag zugleich bedingt durch die Benützung der vortheilhaftesten Einkaufs- und Bezugsquellen. Die Bemessung dieser in einander greifenden, wechselnden und nur nach Wahrscheinlichkeit zu schätzenden Verhältnisse — die kaufmännische Spekulation für Ein- und Verkauf — wird mit der Entfernung der Bezugs- und Absatzorte ein immer wichtigeres Element jeder Erwerbsthätigkeit und zugleich das selbstständige Mittel für die Realisirung der größten Gewinne. Die Production muß sich deßhalb mehr und mehr dem Handel unterordnen und es treten damit neue und bedeutsame Unterschiede in den Erwerbs- und Besitzverhältnissen ein. Diese Unterschiede haben indeß insoferne in der Natur der Production ihren Grund und ihre Berechtigung, als nicht die Production an sich, sondern die Befriedigung fremder Bedürfnisse durch dieselbe der Zweck jener und darum auch das Mittel zum Erwerbe ist.

Das Zweite, was mit dem Streben nach Erweiterung des Absatzes zusammenhängt, ist das Drängen zum Uebergange von der Kleinproduction zum Großbetrieb. Mit dem Verlassen des örtlichen Marktes tritt die Nothwendigkeit ein, von der bestellten Arbeit

überzugehen zur Marktarbeit, zur Production für künftigen Absatz. Damit aber ergibt sich von selbst der Uebergang zur Fabrikation größerer Mengen, um durch den Absatz von Producten mit einem bei jedem Stücke verhältnißmäßig kleinen Reingewinne große Gewinne zu erzielen und zugleich durch den Großbetrieb die Productionskosten für das einzelne Stück zu vermindern. Es wird, je weiter das Absatzgebiet abliegt von dem Productionsorte, um so mehr auch die Production zur Massenproduction hingedrängt.

So tritt denn die Bedeutung des Kapitals für die Production in einer ganz andern Weise, als früher, in den Vordergrund der Productionselemente, sowohl in Benützung von Maschinen und anderem natürlichen Kapitale bei dem Productionsakte zum Zwecke der erleichterten Production, wie namentlich als ein Element für die rechtzeitigen Bezüge an Rohstoffen und die Vermittlung des Absatzes, als Betriebskapital, als Geld. Das kaufmännische Kapital, das Geldkapital und die Geld- und Geldumsatz- und Creditverhältnisse, die Thätigkeit und Einflüsse der Geld- und Creditanstalten, der Banken, werden zu Elementen der Production selbst und die Creditentwicklung gestaltet sich zur Grundlage nahezu jeden Erwerbs.

Während so die neuen Verhältnisse eine Mannigfaltigkeit der Erwerbs- und Besitzverhältnisse, Unterschiede und Schwankungen mit sich bringen, welche früher nicht in diesem Umfange vorkamen, wirkt hierauf noch weiter ein das wirthschaftliche Gesetz des Kapitalwachsthums.

Daß der Mensch bloß durch die Kraft seiner Hände — so lange er sich nicht der durch die Natur ihm dargebotenen Hülfsmittel zur Arbeit bedient — nur wenig zu produciren vermag, daß somit natürliche Productionsmittel für ihn eine eigentlich unentbehrliche Grundbedingung, ein Kapital für die Production bilden, und daß demzufolge jede Production mit selbstwirkenden Productionsmitteln, und ebenso mit Productionsstoffen, die Production des einfachsten Handwerks, wie der complicirtesten Fabrik, in diesem Sinne eine „kapitalistische Productionsweise“ ist, — hieran kann kein Mensch etwas ändern. Es beruht dieß auf der Abhängigkeit des Einwirkens

auf die Natur von den Bedingungen jeder Veränderung in der Körperwelt, von der Anwendung derjenigen körperlichen Mittel, ohne welche solche Veränderungen nicht möglich sind.

Ebenso ist auch das nichts menschlich Willkürliches, sondern etwas Naturnothwendiges, daß das natürliche Productivkapital, welches eben darum Faktor der Production ist, menschliche Arbeit ersetzt und daß es diese um so entschiedener ersetzt, je entwickelter und vollkommener das natürliche Productionsmittel ist, daß die bewegende Kraft des Wassers und des Dampfes leistet, wozu eine große Menge von Menschen nothwendig wäre, daß die Eisenbahn den Frachtfuhrmann, der Frachtfuhrmann den Lastträger und viele Lastträger ersetzt und verdrängt.

Allein auch das Gesetz des Anwachsens des Kapitals ist ein Naturgesetz, welches kein Mensch ändern kann. Wenn durch die Natur oder den Menschen etwas erzeugt wird, was selbst Mittel weiterer Production ist, z. B. Pflanzen oder Thiere, wenn dieses Kapital nicht konsumirt, sondern zur Wiedererzeugung verwendet wird, wenn solches nach der besonderen Natur des Kapitals immer wieder möglich ist, und wenn es wirklich geschieht, so wächst dasselbe, soweit kein sachliches Hinderniß entgegensteht, mit Nothwendigkeit in geometrischer Progression an. [1])

In wie weit diese Zunahme wirklich eintritt, dieß hängt davon ab:

1) in welchem numerischen Verhältnisse die Zunahme in in jedem einzelnen Falle der Reproduction zu dem Productionsfactor steht, ob die Zunahme nur einen Theil desselben oder ein Mehrfaches des zur Reproduction verwendeten Gegenstandes ausmacht: ob z. B. ein Thier nur 1, 2, oder wie viele Junge auf einmal erzeugt;
2) in welchen Zeiträumen die Production erfolgt; wie lange es z. B. dauert, bis ein Thier nach einer Production wieder Junge zur Welt bringt, ob 30 Tage oder ein Jahr;
3) welches die Perioden der Reproduction sind, wie lange es z. B. dauert, bis die Jungen selbst wieder Junge erzeugen;

---

[1]) In dem Verhältnisse: 1. 2. 4. 8. 16. 32. 64. 128. 256. 512. ff.

4) in wie weit das Anwachſen durch Conſumtion, Tod, Zerſtörung gehemmt wird.

Dieſes Geſetz gilt überall, wo eine Reproduction überhaupt ſtattfindet, auch da, wo dieſelbe nicht durch den urſprünglichen Producenten erfolgt, ſondern durch Kapitalübertragung, durch Tauſch und Geldverkehr vermittelt wird.

Wo nun überhaupt ein geſichertes Beſitzverhältniß an körperlichen Sachen und damit auch an Mitteln der Production beſteht, da iſt eine Kapitalanſammlung, ein Reicherwerden des Einzelnen dadurch möglich, daß der Beſitzer entweder mehr producirt, als er bedarf, oder weniger verzehrt, als er producirt, durch Mehrproduction oder durch Erſparen, und es nimmt dieſe Kapitalanſammlung in dem Verhältniſſe zu, in welchem das angeſammelte Kapital, ohne Abgang durch Conſumtion, zur Reproduction verwendet wird.

Je mehr Kapital, durch Production über den Bedarf oder durch Ueberſparen, angeſammelt, je raſcher und mit um ſo größerem Erfolge daſſelbe zur Reproduction verwendet wird, je öfter dieß geſchieht und je kleiner die Kapitalkonſumtion iſt, um ſo raſcher wird der Reichthum Desjenigen, der ſolches zu thun vermag und thut, gegenüber von Demjenigen wachſen, der entweder ſein Erzeugtes ganz, oder zum größten Theile zu konſumiren genöthigt iſt, weil es den unumgänglichen Bedarf nicht, oder nur wenig überſteigt, oder der ſolches thut, weil er zu einer vermehrten Production zu träge, oder zu ungeſchickt, oder zum Ueberſparen zu wenig genügſam iſt.

In dieſem Grundgeſetze der Kapitalanſammlung liegt die Erklärung für die Thatſache, daß Derjenige, welcher gegenüber von ſeinem Verbrauche viel Kapital producirt, erübrigt oder erſpart, der große Kapitaliſt, der Beſitzer großer nutzbringender Grundſtücke, der Reiche ſo viel raſcher noch reicher wird, als Derjenige, welcher nur wenig über ſeinen Bedarf producirt oder erſpart.

Ein ſolches Kapitalanſammeln wird aber erſt dann in größerem Umfange ſtattfinden können, wenn durch die Anerkennung eines

von dem Besitze unabhängigen Eigenthumsrechts dem Eigenthümer von Kapital die Möglichkeit gegeben ist, nicht nur selbst durch Verwendung seines Kapitals zur Reproduktion solches immer wieder zu vermehren, sondern auch solches Anderen zu diesem Zwecke zu vermiethen und zu leihen und für die Benützung desselben eine von ihnen zu leistende Entschädigung in Form eines Ertragsantheils u. dgl. sich rechtsverbindlich zu sichern.

Hiedurch wird es dem Eigenthümer von Kapital möglich, durch sein vermiethetes Kapital sich einen Erwerb zu verschaffen und daneben noch durch seine in anderer Weise verwendete persönliche Arbeit sich weiteres Gebrauchs- oder Produktivkapital zu erwerben.

Ist aber endlich der Erwerb von Geld — von als allgemeines Tauschmittel anerkannten vertretbaren Gegenständen — durch Arbeit und Tauschverkehr die allgemeine Form der Kapitalbildung in einer Gemeinschaft von Menschen geworden, so geht die Kapitalansammlung und Bereicherung in folgender Weise vor sich:

1) jeder Kapitalerwerb ist bedingt durch eine Produktionsleistung und durch einen Umsatz derselben um solchen Preis oder Lohn, welcher den Betrag des aufgewendeten Kapitals übersteigt.
2) Die Möglichkeit der Kapitalansammlung ist bedingt:
   a) durch das Verhältniß des Einkommens an Lohn oder Preis zu der Kapitalaufwendung, durch den Betrag des Reingewinns oder Reineinkommens;
   b) durch das Verhältniß des Gewinns aus Preis oder Lohn zu der Consumtion, dem Bedarfe, oder der thatsächlichen Aufwendung des Producenten.
3) Die Zunahme der Kapitalansammlung bemißt sich nach dem Ertrage, welchen das Kapital bei seiner Verwendung zur Reproduktion abwirft — dem Pacht-, Mieth- oder Geldzinse, der Dividende u. dgl.
4) Kann der Ertrag (Pachtzins, Zins u. dgl.) wieder zur Reproduktion verwendet werden, so steigt die Kapitalansammlung

a) nach dem Procentverhältniſſe,
b) nach der Zahl der Kapitalumſätze in derſelben Zeit,
c) nach der Zins- aus Zinsrechnung, d. h. um ſo raſcher, je größer es iſt.

Die Kapitalanſammlung iſt um ſo ſchwieriger und langſamer, je kleiner, um ſo raſcher und ſtärker, je größer der Kapitalbeſitz im Verhältniſſe zur Conſumtion iſt. Der Kapitalbeſitz hat die Neigung zum ſteigenden Admaſſiren.

Aus allem Bisherigen ergibt ſich, daß, wo einmal der Erwerb durch Tauſch- und Geldverkehr allgemein geworden iſt, es nicht möglich iſt, den Erwerb und die Anſammlung von Vermögen in den verſchiedenen Claſſen der Bevölkerung auch nur annähernd gleichmäßig zu geſtalten, daß ſolche vielmehr bei jedem Einzelnen von einer Menge von Verhältniſſen abhängen, die nicht in fremder Macht liegen, und daß eben darum auch die Unterſchiede in den Vermögensverhältniſſen jeder künſtlichen Regelung widerſtreben.

Die bisher entwickelten Verhältniſſe: die Erwerbsfreiheit, welche zu einem ſchärferen Auftreten der Konkurrenz und durch die Ungleichheit des Erfolges zu ſchärferen Unterſchieden der Erwerbs- und Beſitzverhältniſſe drängt, der Uebergang von der Kunden- zu der Markt-Arbeit, welche zum Großbetrieb treibt und die Produktion abhängig macht von dem Handel und der kaufmänniſchen Spekulation, die ſteigende Bedeutung des Kapitals, welche die Macht des Geldes in den Vordergrund drängt, in Verbindung mit dem Geſetze der Kapitalanſammlung, welches den Reichen reicher macht und dem Armen das Reichwerden erſchwert, haben die Folge, daß ſie die Lage derjenigen, welche, bei mäßigem Kapitalbeſitze, ſelbſtſtändig mit ſolchem Erfolge produciren, daß ſie ſich eine unabhängige, zum Erwerbe geiſtiger Bildung einladende, befriedigende Exiſtenz verſchaffen können, der gebildeteten Mittelclaſſen erſchweren. Sie machen einerſeits dieſe Produktionsweiſe weniger einträglich und konkurrenzfähig, ſteigern die Anſprüche an das Leben durch den zur Nachahmung reizenden Vorgang der vorzugsweiſe von Kapitalerträgniſſen lebenden Claſſe und vertheuern die Bedürfnißmittel durch die in Folge der geſteigerten Conſumtion jener Claſſen vermehrte Nachfrage.

So wird für die Mittelklassen das Leben von gesteigerten Erträgnissen abhängig, welche durch bloße Verwendung ihrer Arbeitskraft sich immer schwerer erzielen lassen. Diese Bedrängniß führt theils zu einer, die Gesundheit bedrohenden Ueberanstrengung der Arbeitskraft, theils zu dem Versuche, den Gewinn, welcher auf dem gewöhnlichen Wege der produktiven Thätigkeit nicht zu erzielen ist, durch ein dem Spiele nahe kommendes Spekulationsgeschäft zu erlangen, das zwar Einzelne zu unerwartetem Gewinne, die Mehrzahl aber in das Verderben der Zerstörung ihrer Hoffnungen und des bereits Errungenen führt, theils endlich dazu, daß eine immer größere Anzahl dieser Classe der Bevölkerung dazu gedrängt wird, die selbstständige Produktion zu verlassen und ihr Fortkommen durch Arbeit in fremden Unternehmungen zu suchen.

Der Uebergang zum Großbetriebe, angebahnt durch die Nothwendigkeit der Erweiterung der Absatzverhältnisse, begünstigt durch das Gesetz des Kapitalwachsthums, wie durch die Bedrängnisse des kleinen Kapitalbesitzes dehnt sich mehr und mehr über alle Gebiete der Produktion aus: über die Industrie, den Handel, die Landwirthschaft und sonstige Zweige der Urproduktion, wie über das Gebiet der geistigen Produktion durch Zeitungen und Zeitschriften, Unterrichtsanstalten u. dgl. Ueberall erschweren sich die Verhältnisse der kleinen Unternehmer und die Arbeit tritt mehr und mehr in die Abhängigkeit von dem Kapital und Demjenigen, der über dasselbe verfügt: dem Kapitalbesitzer.

In den Extremen aber schärfen sich jene, doch mannigfach abgestuften, Unterschiede des Besitzes zu dem bedenklichen Gegensatze derjenigen, welche, ohne eigene produktive Arbeit, ausschließlich oder zum überwiegenden Theile von Kapitalerträgnissen ein reiches Leben führen, gegenüber von denjenigen, welche ausschließlich oder vorwiegend von dem Ertrage persönlicher, vorwiegend körperlicher Arbeit und wieder der Regel nach in fremder Unternehmung spärlich zu leben genöthigt sind.

Sofern nun aber, wie schon Aristoteles sagt, das Vermögen eine Fülle von Mitteln ist, die Fülle von Mitteln aber zur Macht und Herrschaft führt, begründet jener Classenunterschied schließ-

lich eine Classenherrschaft. Eine solche hat aber besondern Anhalt darin, daß durch die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts eingetretenen Aenderungen in den Verfassungen der meisten Staaten der hauptsächlichste Einfluß auf die Staatseinrichtung durch das ständische Wahlrecht und die damit verbundene Einwirkung auf die Gesetzgebung und Staatsverwaltung in die Hand der Güter- und Gebäudebesitzer und der selbstständigen Gewerbeunternehmer — somit der Kapitalbesitzer gelegt worden ist, während die lohnarbeitende Classe hievon beinahe durchaus ausgeschlossen war.

Diese Classenherrschaft ist endlich für die arbeitenden Classen um so nachtheiliger, weil der Großbetrieb, je mehr er sich entwickelt, um so mehr nach immer weiterer Ausdehnung drängt, und die Lage der arbeitenden Classen von einer immer kleineren Zahl abhängig macht. Denn jede Ausdehnung des Großbetriebs enthält, wenn sie auch einer größeren Zahl von Arbeitern Beschäftigung gewährt, eine Beschränkung der Concurrenz in der Nachfrage nach Arbeit in Beziehung auf die Zahl der Nachfragenden und eine Vermehrung der Zahl der Arbeitanbietenden. Sofern nun die Concurrenz um so leichter ist, je geringer die Zahl der Concurrenten, um so schwieriger, je größer dieselbe ist, — weil ihre Wirksamkeit wesentlich auf der Mitwerbung der Concurrenten unter einander besteht, — so wird durch die Ausdehnung des Großbetriebs dieser in eine immer günstigere Lage gegen die Concurrenz der arbeitenden Classen versetzt.

Es sind auch, das zeigt ein Blick auf die Geschichte der socialen Bewegung vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis auf unsere Zeit, in Folge solcher Classenherrschaft rechtliche Ungleichheiten und eine rechtliche Unfreiheit theils belassen, theils neu geschaffen worden, welche eben so sehr mit den natürlichen Freiheitsrechten aller Menschen im Widerspruche stehen, wie die Standesvorrechte des Adels, welche aber nicht auf Vorrechten der Geburt, sondern auf Vorrechten des Besitzes beruhen.

Die Behandlung des unberechtigten Austritts von Dienstboten, Gehülfen, Arbeitern aus ihren Dienst- und Arbeitsverhältnissen, nicht

als eine privatrechtliche Vertragsverletzung, ſondern als eine ſtrafbare Handlung; die Strafgewalt, welche den Gutsbeſitzern und Unternehmern gelaſſen oder eingeräumt wurde; die Verbote der Vereinigungen und Verabredungen von Gehülfen über gemeinſchaftlichen Austritt aus der Arbeit, auch, wo ſolche nicht als widerrechtlicher Eingriff in fremde Rechte erſcheinen; eine durch das Arbeitsverhältniß nicht gebotene Unterordnung der Arbeiter unter die Verordnungen der Unternehmer; ſonſtige Ungleichheiten in der Stellung der Arbeiter gegen die Arbeitgeber; die ungleiche Behandlung von Genoſſenſchaftsverbindungen des kleinen Kapitalbeſitzes gegenüber von der Begünſtigung der Aktienunternehmungen des Großkapitals — Rechtsunterſchiede, deren Beſeitigung zum Theile erſt durch die ſociale Bewegung zu Stande gekommen, theils erſt noch durchzuſetzen iſt, ſind lauter Beweiſe von der Bedrückung der Wenig- durch die Vielbeſitzenden, welche nach Beſeitigung der Vorrechte der Geburtsſtände geblieben und theilweiſe erſt zur Entwicklung gelangt ſind.

Allein jener Gegenſatz zwiſchen Groß- und Kleinbeſitz, wie er ſich unter der Herrſchaft der neuen rechtlichen und wirthſchaftlichen Privilegien geſtaltet hat, enthält auch eine *Ungleichheit* in dem Antheile der kapitalbeſitzenden und kapitalloſen Claſſe an *Beſitz* und *Lebensgenuß*, da, wie ſchon erwähnt wurde, die Kapitalbildung ſelbſt zur Quelle des Einkommens wird und dem von Arbeit lebenden der Erwerb von Wohlſtand um ſo ſchwerer wird, je ausſchließlicher er mit ſeinem Leben auf den Ertrag ſeiner Arbeit angewieſen iſt. Hiedurch erzeugt ſich mit Nothwendigkeit ein *Unbefriedigtſein* der *minderbemittelten* Claſſen mit der *Art* der *Genußvertheilung* und dem Maße von Genüſſen, das ihnen nach der Geſtaltung des heutigen Wirthſchaftslebens zufällt. Es liegt dieſer Unzufriedenheit der Gedanke zu Grunde, daß nach der beſtehenden Ordnung des geſellſchaftlichen Wirthſchaftslebens diejenigen, welche die Mittel für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfniſſe mehr oder weniger ausſchließlich *Kapitalerträgniſſen* entnehmen — die *Kapitaliſten* und *Inhaber von Produktivunternehmungen* — in einer mit der Forderung einer den *Leiſtungen* entſprechenden *Genußvertheilung* im *Widerſpruche* ſtehenden, durch die *beſtehende Wirthſchaftsordnung* in unge-

rechter Weise begünstigten Stellung gegenüber von Solchen sich befinden, für welche die Arbeit, insbesondere die Arbeit für fremde Unternehmer das ausschließliche oder vorwiegende Mittel zum Leben und Lebensgenuß bildet.

Was in dem Bisherigen dargestellt wurde als eine Consequenz der modernen Entwicklung der Erwerbs- und Produktionsverhältnisse, ist — das darf nicht übersehen werden — bei aller innerer Begründung gleichwohl nicht etwas, was mit logischer Nothwendigkeit überall, wo die Elemente der modernen Vermögensentwicklung vorhanden sind, sich in der bezeichneten Weise entwickeln müßte und entwickeln würde. Das Leben, wenn auch beherrscht durch die Naturgesetze des Wirthschaftens, entwickelt sich durch menschliche Handlungen, und darum nicht mit logischer Nothwendigkeit, vielmehr ist seine Entwicklung bedingt durch eine Reihe mitwirkender, bald eine bestimmte Richtung beschleunigender, bald solche hemmender Momente. Der Stand der wirthschaftlichen Entwicklung eines bestimmten Landes läßt sich darum nicht allein nach den auf dieselbe einwirkenden Faktoren, sondern nur unter Beachtung der konkreten Verhältnisse beurtheilen und nur unter deren genauester Ermittlung lassen sich die Maßregeln feststellen, welche in einem Lande zur Förderung der gemeinen Wohlfahrt zu treffen oder zu unterlassen sind.

Dagegen ist es ebenso nothwendig, sich stets die allgemeinen wirkenden Faktoren und deren Wirksamkeit mit voller Klarheit zu vergegenwärtigen, um die Verhältnisse des einzelnen Landes nicht blos äußerlich, sondern nach den wirkenden Elementen zu beurtheilen.

Die Nothwendigkeit der Ausgleichung.

Zustände, wie sie in dem letzten Abschnitte als Consequenzen der modernen Vermögensentwicklung bezeichnet wurden, sind weder vereinbar mit den Principien des allgemeinen Rechts, noch mit den Grundlagen der allgemeinen Wohlfahrt. Die Rechtsgleichheit Aller, die Freiheit von jedes Anderen bestimmendem Willen ist eine solch unbedingte Folge der natürlichen Stellung, welche

dem einzelnen Menſchen in der menſchlichen Geſellſchaft zukommt, daß dieſer Forderung in jedem menſchlichen Gemeinweſen, welches darauf Anſpruch macht, der Idee der Verbindung von Menſchen zu entſprechen, unerläßlich iſt. Wohl iſt jeder Menſch verpflichtet, ſeinen Willen unterzuordnen dem organiſirten Geſammtwillen der menſchlichen Gemeinſchaft, in welcher er ſteht und in weiterer Folge den verfaſſungsmäßigen Anordnungen der Organe, durch welche jene Gemeinſchaft ihren Willen kundgibt. Allein jedem einzelnen Menſchen als ſolchem gegenüber iſt Niemand zu einer Unterordnung verbunden, zu welcher er ſich nicht mit vollſtändig freiem Willen verpflichtet hat, und bei welcher ſeine perſönliche Freiheit nicht unverletzt erhalten bleibt. Es ſteht eine Unterordnung der Einen unter die Anderen ohne ſolche Begrenzung, auch da, wo ſie thatſächlich durch die Geſetzgebung ſanctionirt iſt, im Widerſpruche mit den Grundbedingungen des allgemeinen Rechts, deren Durchführung die Aufgabe aller derjenigen ſein muß, welchen an der Erhaltung des oberſten Principes der modernen Staatsordnung, der perſönlichen Freiheit, gelegen iſt.

Wo irgend ſich die Herrſchaft einzelner Claſſen des Staates über Andere durch Beſchränkungen der Freiheitsrechte der Letzteren in den oben angeführten Richtungen kundgibt, entſteht unmittelbar die Forderung, daß ſolche beſeitigt werde.

Allein auch ohne eine ſolche Claſſenherrſchaft enthalten jene ſcharf ausgeprägten Unterſchiede in den Exiſtenzbedingungen verſchiedener Claſſen der Bevölkerung eine ſchwere Gefahr für das Gemeinwohl.

Ein Volk iſt nach keiner Richtung blos eine Vielheit gleichgültig neben einander ſtehender menſchlicher Individuen; vielmehr iſt es eine Gemeinſchaft, welche in den zu ihr verbundenen Menſchen lebt, durch dieſelben — und zwar im Fortgange der in dieſelbe eintretenden und wieder aus ihr ausſcheidenden Menſchen — ihre lebendige Wirklichkeit hat, und in der jeder Einzelne in den vielfachſten Beziehungen ebenſo abhängig iſt von dem Zuſtande des Ganzen, wie dieſes von den Zuſtänden der zu ihm verbundenen Individuen.

„Nicht dasjenige Volk iſt das tüchtigſte, in welchem bei dumpfem

Zuſtande der Maſſen einige bevorzugte Claſſen geiſtig hervorragen, ſondern dasjenige, in welchem alle geiſtigen Vorzüge am meiſten verbreitet ſind. Andererſeits aber beruht hinwiederum das Gedeihen eines Gemeinweſens nicht allein auf der weiteſten Verbreitung der Intelligenz und Geſittung, ſondern zugleich auf dem dem Fortſchritte zugewendeten Vorangehen derjenigen, welche hiezu beſonders befähigt ſind, und auf der Thatkraft, mit welcher die Geſammtheit ſolchen Führern folgt.“ [1])

Ebenſo iſt es auch im wirthſchaftlichen Leben der Völker. Soll ein Volk nicht zur wirthſchaftlichen Stagnation verurtheilt ſein, ſoll es nicht wirthſchaftlich zurückgehen und zerfallen, ſo muß dem Einzelnen in ihm der weiteſte Spielraum eröffnet ſein, damit er die höchſten Ziele des Wohlergehens und des Reichthums erwerben kann, wenn ſeine Kraft dazu reicht und günſtiger Erfolg ihm zur Seite ſteht. Andererſeits muß auch für Jeden Einzelnen die Möglichkeit gegeben ſein, bei tüchtiger Anwendung ſeiner Kraft ſich wenigſtens denjenigen Grad des Wohlbefindens zu verſchaffen, welcher die Bedingung eines geſunden, menſchenwürdigen Daſeins bildet. Wenn dieß nicht der Fall iſt, wenn die Mehrheit eines Volkes in Armuth und Elend dahin lebt, ſo bildet ſie ein ſteigendes Hemmniß und eine zunehmende Gefahr für die Entwicklung der Minderheit und in gleicher Weiſe eine Urſache der wirthſchaftlichen Auflöſung des Ganzen, wie die durch äußern Zwang bewirkte Beſchränkung der freien Entwicklung des Individuums.

Beſonders gefährlich iſt es aber für ein Volk, wenn einer Claſſe von Solchen, welche, ohne perſönliche Arbeit, vorwiegend von dem Ertrage ſelbſtwirkender Productionsfaktoren, von Kapitalrenten lebt, eine große Zahl Anderer gegenüberſteht, welche genöthigt ſind, ohne einen zu einem geordneten Leben genügenden Ertrag, ihre Kraft in körperlicher Arbeit zu erſchöpfen.

Der Bezug von Kapitalrente iſt an und für ſich nicht verwerflich. Das Beſtehen ſelbſtwirkender Productionsfaktoren — von Kapital — iſt, wie früher dargethan wurde, in den natürlichen Grundlagen der Production begründet. Daraus folgt, daß ein Ertrag aus

[1]) Meine Geneſis S. 35.

der Wirksamkeit solchen Kapitales für diejenigen, welche Kapital zur eigenen Production und eigenem Erwerbe benützen, der Natur desselben entspricht, und daß darum auch die Leistung einer Entschädigung für die Wirksamkeit fremden Kapitals — einer Rente — an solche, welche rechtmäßig erworbenes Kapital Anderen zur Benützung überlassen, von Seiten derjenigen gerechtfertigt ist, die dasselbe zu eigenem Erwerbe benützen und Ertrag hieraus beziehen können.

Allein es ist nicht nur der Bezug von Kapitalrente an und für sich gerechtfertigt, sondern es liegt auch im allgemeinen Interesse der menschlichen Gesellschaft, daß eine größere Zahl von Menschen ganz oder theilweise von Renten leben kann. Die Arbeitskraft des Menschen ist nur während einer beschränkten Zeit seines Lebens so voll wirksam, daß er im Stande ist, von dem Verdienste seiner Arbeit zu leben und noch ein Weiteres zu erübrigen, und es ist hiezu in den Verhältnissen unserer Zeit nur die volle Manneskraft zureichend. Soll es dem Manne möglich sein, durch Arbeit für sich und seine Familie dauernd und auch während der Zeit verminderter Arbeitsfähigkeit zu sorgen, so kann dieß nur dadurch geschehen, daß er in der Zeit der vollen Arbeitskraft mehr verdient, als er für sich und die Seinen bedarf, und daß er den Mehrverdienst dazu verwendet, um von dessen Ertrag während der Zeit der beschränkten Arbeitsfähigkeit mit den Seinen leben zu können. Dieß kann aber nur dann geschehen, wenn jene Erübrigungen als selbstwirkendes Productionsmittel Verwendung erlangen, und wenn für deren Benützung als Kapital, soweit sie durch Andere erfolgt, eine Entschädigung gewährt wird. Die Umwandlung des für Arbeit eingehenden Geldkapitals in werbendes Kapital und der Bezug von Kapitalrente ist die Voraussetzung dafür, daß der Arbeiter durch die vermehrte Arbeit während der Zeit seiner vollen Arbeitskraft im Stande ist, sich die Mittel zu verschaffen, um für seine und seiner Familie Existenz während der Zeit des verminderten Arbeitsertrages zu sorgen. Die Renteneigenschaft des Kapitals und namentlich des Geldkapitals ist eine eigentliche Lebensbedingung für den Arbeiter, denn nur dadurch vermag er zu erreichen, daß er durch Ersparnisse seine Existenz in Krankheit und Alter, diejenige seiner Familie selbst nach seinem Tode sicher stellt.

Wenn ſodann der Menſch vollauf damit beſchäftigt iſt, zu arbeiten, um des Lebens Nothwendigkeit zu beſtreiten, ſo fehlen ihm Zeit, Sinn und Mittel zur Pflege des geiſtigen Lebens, zu Leiſtungen für allgemeine Zwecke und zur Theilnahme an dem, was zu einem geiſtigen Zuſammenleben gehört. Die Verbreitung von Kapitalbeſitz unter der Bevölkerung und das Beſtehen einer Claſſe, welche, durch ſolchen der Nothwendigkeit unausgeſetzten Arbeitens für den Erwerb bis auf einen gewiſſen Grad enthoben, in der Pflege der geiſtigen und der allgemeinen Intereſſen vorangehen kann, iſt deshalb ein Gewinn. Allein nur unter gewiſſen Vorausſetzungen. Iſt der Menſch ganz unabhängig von der Nothwendigkeit zu arbeiten und wird zugleich die Kapitalanſammlung im bedeutenden Umfange Sache einer an das Spiel ſtreifenden Spekulation, ſo fehlt bei Vielen die Vorausſetzung wahrer geiſtiger Bildung und der Leiſtungen für allgemeine Zwecke: die Luſt und Fähigkeit zu geiſtiger Bildungsarbeit. Wer ſo leicht gewinnt, ergibt ſich gerne, geordnete Arbeit meidend, vorwiegend ſinnlichen Genüſſen, ſcheut kein mit den Strafgeſetzen vereinbares Mittel zu weiterem raſchem Gewinne und entwöhnt ſich jedes Handelns, das eine Anſtrengung oder ein Opfer ohne entſprechenden Gewinn fordert. Solche Menſchen ſind für das geiſtige Leben und das Gemeinwohl kein Gewinn, ſondern Urſache des Verderbens.

Auf der anderen Seite bewirkt fortwährendes Ueberarbeiten, ohne den Erfolg eines Auskommens, welches ein Nachlaſſen in der Arbeit ermöglicht, dadurch, daß es die Kräfte nach einſeitiger Richtung und übermäßig in Anſpruch nimmt, eine Erſchlaffung der intellektuellen und moraliſchen Fähigkeiten und treibt dazu, daß der Arbeiter in ſinnlichen Reizungen das gefährliche Mittel ſucht, um das Gleichgewicht ſeiner Kräfte und Triebe herzuſtellen. Sinnlicher Genuß in den verfeinertſten Formen bis zur Ueberreizung in den oberen Schichten; Trunkſucht in den unterſten; in beiden geſchlechtliche Verworfenheit, welche den Keim einer geſunden Zukunft ertödtet, dieß ſind die Folgen, wenn in einer Nation einerſeits der Erwerb von Reichthum durch eine zum Spiele ausartende Spekulation, andererſeits die Erwerbloſigkeit der arbeitenden Maſſe Verbreitung findet.

Allein hiezu kommt noch ein Anderes. Wohl ist es nicht richtig, wenn die Arbeit als die einzige Quelle des Nationalreichthums bezeichnet wird; allein das ist sicher, daß der Arbeit der größte Anspruch darauf zusteht, daß sie lohnenden Erwerb gewähre. Die productive Arbeit für den Erwerb hat nicht nur die Bedeutung, daß sie das jedem Menschen zustehende Mittel ist und sein soll, um das, was er bedarf und wünscht, zu erwerben, sondern sie hat auch noch eine tiefe sittliche Bedeutung. Indem der Mensch für fremde Bedürfnisse arbeitet, um für sich zu sorgen, wird er sich des Bedingtseins seines Lebens durch die Bedürfnisse anderer Menschen, der gegenseitigen Verschlingung des menschlichen Lebens und der Verpflichtung bewußt, für andere Menschen, wenn auch mit Rückbeziehung auf sich selbst, zu arbeiten, zu sorgen und seine Arbeit nach ihren Anschauungen, ihren Bedürfnissen und ihrem Willen einzurichten. Dieses Pflichtgefühl, welches durch den lebendigen Verkehr mit Anderen genährt und gesteigert wird, ist aber der natürliche Boden, in dem das Gefühl der Verpflichtung gegen Volk und Staat, das Bewußtsein dessen, was Jeder der Gemeinschaft dankt und schuldet, genährt wird und es ist die Erwerbsarbeit die natürliche Schule des Menschen für die opferwillige Uebernahme der Leistungen für Andere, zu welchen ihn staatliche Verplichtung und die Liebe zum Nächsten aufrufen.

„Arbeit ist des Blutes Balsam," die Arbeit für Andere zum Zwecke des Erwerbs die natürliche Grundlage und Schule der Verpflichtungen und Leistungen für andere Menschen, wie für die staatliche Gemeinschaft.

Bei solcher Lage der Verhältnisse erfordert es ebenso das Interesse der menschlichen Gesellschaft, wie der Anspruch jedes Einzelnen auf persönliche Freiheit und Rechtsgleichheit gegenüber von Anderen, zu untersuchen, wie jenen Uebelständen zu begegnen, wie insbesondere zu verhindern sei, daß nicht die Arbeit für den Arbeiter unproductiv und er hiedurch einer für seine persönliche Freiheit gefährlichen, von allgemeinem Standpunkte aus zu mißbilligenden Unterwerfung unter die Herrschaft anderer Menschen entgegen getrieben werde.

So entsteht zunächst die Frage: ob jenen rechtlichen Grundlagen der wirthschaftlichen Entwicklung unserer Zeit: der Freiheit des Erwerbs und dem Privateigenthum die absolute Bedeutung in Wahrheit zukommt, welche ihnen zugesprochen wird; ob sie in der That nothwendige Folgerungen der persönlichen Freiheit und ob sie vereinbar sind mit dem allgemeinen Wohle der Gesellschaft.

Die Freiheit des Erwerbes.

Prüft man nach den im Vorigen erwähnten Richtungen zunächst die Freiheit des Erwerbs, so ist so viel außer Zweifel, daß dieselbe im Einklange steht mit der Forderung der persönlichen Freiheit, wie sich solche von dem Standpunkte des Individuums aus gestaltet. Ist dieselbe doch nichts Anderes, als die unmittelbarste und nächste Folge dieser Freiheit und hervorgegangen aus dem erschütternden Kampfe zwischen dem Verlangen nach Anerkennung der gleichen Freiheit jedes einzelnen Menschen mit den Sonder- und Vorrechten, welche im vorigen Jahrhundert zu Gunsten gewisser Classen bestanden haben.

Allein auch das kann nicht zweifelhaft sein, daß dieselbe in Uebereinstimmung steht mit den Bedingungen des Wohlergehens der Gesammtheit. Die Freiheit des Erwerbs und des Tauschverkehrs persönlicher Leistungen trägt, indem sie der erfolgreichsten Leistung für die Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses den höchsten Preis von Genüssen in Aussicht stellt, am entschiedensten bei zur allgemeinen Befriedigung jener Bedürfnisse.

Es gibt in der That keine Einrichtung, welche so sehr die höchste Steigerung der Production von Leistungen für den allgemeinen Bedarf bewirken würde, als eben die unbedingteste Freiheit des Erwerbs- und Tauschverkehrs, denn bei ihr hat jedes Individuum die Aussicht auf den höchsten Erfolg für die Befriedigung seiner eigenen Lebensbedürfnisse bei der höchsten Steigerung seiner Arbeit für die Befriedigung fremden Bedarfs, und es übt darum diese Aussicht den

höchſten Reiz zur Steigerung der Anſtrengung jedes Einzelnen, da Jeder nur dann und in dem Maße Ausſicht auf Befriedigung ſeiner Lebensbedürfniſſe hat, in welchem er ſelbſtthätig in den Kreis der Producenten für fremde Bedürfniſſe eintritt.

Gleichwohl hat ſich in dem Bisherigen gezeigt, daß ſchon dieſe Einrichtung eine ungleiche Vertheilung der Mittel zur Bedürfnißbefriedigung ermöglicht, indem *nicht immer der gleichen Leiſtung* auch die *gleiche Gegenleiſtung* entſpricht, vielmehr durch die Freiheit des Erwerbs und Verkehrs gleiche Leiſtungen ungleiche Gegenleiſtungen erlangen können.

Dem iſt aber nicht zu entgehen. Jede Arbeit des Menſchen enthält einen Kraftaufwand, eine Anſtrengung, welcher derſelbe ſich der Regel nach nur dann unterzieht, wenn er durch etwas dazu getrieben wird, was mächtiger auf ihn wirkt, als die Neigung zum Nichtarbeiten, ein *Zwang*, ſei dieſer rein *äußerlicher Art*, eine äußere Gewalt, oder mehr innerlich, ein *Bedürfniß des Lebens*, der Hunger und was damit zuſammenhängt, oder endlich ein Antrieb, der *über die unmittelbarſte Befriedigung des nächſten* Bedürfniſſes hinausgeht, ein *Streben* und Verlangen nach *erhöhten, vermehrten oder verfeinerten* Genüſſen.

Wie wenig der Menſch leiſtet, wenn er rein *äußerlich* zur Arbeit gezwungen wird, wie ein ſolcher Zwang nur ausgeübt werden kann von einem Menſchen gegen den andern und wie energiſch das Selbſtgefühl des cultivirten Menſchen gegen ſolchen Zwang ſich ſträubt, das bedarf nicht erſt weiter gehender Erörterung.

Aber auch das unmittelbare Bedürfniß treibt die Menſchen im Allgemeinen, der Mehrzahl nach, nur inſoweit zur Arbeit, als ſolche zur Befriedigung ihrer abſoluten Nothdurft nothwendig iſt, und es gehört unbedingt Weiteres: die *Ausſicht auf einen über das Nothwendigſte hinausgehenden Lebensgenuß* und zugleich das *Streben nach einem ſolchen Genuſſe* dazu, um die Menſchen zu einem über das abſolute Maaß für die Bedürfnißbefriedigung nothwendigen Arbeitsaufwande zu bewegen.

Nur das Verlangen nach einem das Nothwendige überſteigenden Maaß von Lebensgenuß und die Ausſicht, durch vermehrte Arbeit einen

ſolchen Genuß zu erlangen, vermag die Menſchen dazu zu beſtimmen, daß ſie ein Mehr an Arbeit über das leiſten, was zur Friſtung ihres Lebens unbedingt geboten iſt.

Soll nun aber den verſchiedenartigen Arbeitsleiſtungen je die möglichſt entſprechende Gegenleiſtung zu Theil werden, ſo ſind nur zwei Möglichkeiten vorhanden: entweder muß die Feſtſtellung des Verhältniſſes der Gegenleiſtung zur Leiſtung beſtimmten Menſchen oder Vereinigungen von ſolchen, ſtaatlichen oder geſellſchaftlichen Organen, übertragen werden, welche das Recht und die Macht haben, ihre Anſicht auch gegen diejenige der Leiſtenden mit Zwang durchzuführen, oder es muß jene Feſtſtellung der freien Uebereinkunft Desjenigen, welcher die Leiſtung übernimmt, mit Demjenigen anheimgegeben werden, von welchem die Gegenleiſtung ausgehen ſoll. Dem Erſteren ſteht der Umſtand entgegen, daß es keinen objektiven, nicht erſt durch das Urtheil beſtimmter Menſchen feſtzuſtellenden, durch ſubjektive Anſchauungen beſtimmten, Maßſtab für die Arbeitsleiſtung eines Menſchen gibt. Weder iſt die Dauer der Arbeit hiefür allein maßgebend, noch der Aufwand an Körperkraft allein, und wenn auch bei manchen Arbeiten dieſe zwei Momente ſo ziemlich für die Beurtheilung des Arbeitsaufwandes maßgebend ſein ſollten, ſo iſt ſelbſt der Kraftaufwand, der für eine Leiſtung nothwendig iſt, etwas, was nur durch ſubjektive Schätzung, nicht durch irgend ein objektives Maaß gemeſſen werden kann. Wenn nun aber die Schätzung des Arbeitsaufwands eine Sache ſubjektiven Ermeſſens iſt, ſo hat jede Einrichtung, welche es mit ſich bringt, daß der Genußantheil, welcher dem Arbeiter für ſeine Arbeit zu Theil wird, durch Menſchen, welche dieſe Arbeit nicht für ihre eigenen Bedürfniſſe verwenden wollen und nicht mit eigenen Gegenleiſtungen zu bezahlen haben, eine Unterordnung des Einen unter ein dem Verhältniſſe, um das es ſich handelt, fremdes, ſubjektives Ermeſſen Anderer zur Folge, welchem auf die Dauer unterworfen zu ſein der Menſch nicht erträgt. Mag das Maaß für Arbeitsleiſtungen feſtgeſtellt werden durch eine von Geburt bevorrechtete Kaſte, oder durch Beamte des Staats mittelſt obrigkeitlicher Taxen, oder endlich durch die gewählten Vorſteher einer ſocialiſtiſchen Productionswerkſtätte, der Menſch,

zumal der Menſch unſerer Zeit, wird ſich ſolche Herrſchaft auf die Dauer nicht gefallen laſſen, er wird nur dasjenige Urtheil über ſeine Leiſtungen, wenn auch oft mit Widerſtreben, ertragen, welches zwiſchen ihm und Demjenigen, der für ſeine Leiſtung die Gegenleiſtung zu übernehmen hat, frei vereinbart, das im freien Tauſchverkehr der Leiſtungen von ihm ſelbſt anerkannt wird.

Nur im freien Tauſchverkehr wird das Urtheil über den effectiven Werth einer Arbeitsleiſtung nicht bloß einſeitig — durch den Ausſpruch und das ſubjektive Urtheil eines der Productionsarbeit fremden Menſchen, — ſondern zugleich durch das Urtheil des Producenten ſelbſt beſtimmt, welcher frei ſich entſchließen kann, ob er ſeine Leiſtungen gegen den angebotenen Preis abgeben will oder nicht.

Jeder Verkauf einer Leiſtung enthält eine Vereinbarung, ein Compromiß, er beruht auf einem Markten und Handeln und, wenn auch die Zuſtimmung des Einen der Contrahenten nicht immer eine innerlich ganz freie iſt, ſofern er ſich durch ſeine Verhältniſſe gezwungen ſieht, eine Leiſtung unter dem Preiſe abzugeben, welchen er ſich vorgeſetzt hatte, ſo iſt doch bei der ſchließlichen Preisfeſtſtellung ſein Wille ein weſentlich mitwirkendes Element, es kann ihm gegen ſeinen Willen kein Preis vorgeſchrieben werden.

Dieſe Freiheit der Entſchließung, welche dem Individuum die freie Mitwirkung, das Mitwollen bei der reellen Preisfeſtſtellung für ſeine Leiſtung, nicht bloß in der beſchränkten Einwirkung auf die Wahl geſellſchaftlicher Organe, denen dieſe Preisfeſtſtellung überlaſſen wird, ſondern bei dem einzelnen Akte derſelben wahrt, iſt ſo weſentlich für das Individuum, deſſen Lebensgenuß von jener Feſtſtellung abhängt, daß keine Macht im Stande ſein wird, die Freiheit des Erwerbs und Tauſchverkehrs wieder zu beſeitigen und die Menſchen zu einer genoſſenſchaftlichen Production zu beſtimmen, bei der ihnen nicht — wenigſtens durch das Recht des jederzeitigen Austritts — die volle Mitwirkung bei der Feſtſetzung deſſen gewahrt iſt, was ſie als Gegenleiſtung für ihre Arbeit und als Mittel für ihren Lebensbedarf erhalten ſollen.

So ſteht denn die Erwerbsfreiheit nicht nur nicht im Wider-

ſpruche mit den ausgeführten Principien, ſondern ſie iſt gerade eine der wichtigſten Bedingungen dafür, daß jeder Menſch in die Lage kommt, ſich die Mittel zu ſeinem Fortkommen mit eigener Kraft zu verſchaffen, und es entzieht dieſelbe andern Menſchen in keiner Weiſe die Möglichkeit, ſich auf dem gleichen Wege die Mittel zu einer menſchenwürdigen Exiſtenz zu erwerben.

Die freie Mitwerbung in dem Erwerbe durch perſönliche Leiſtungen entſpricht der Gleichberechtigung aller Menſchen in Abſicht auf den Erwerb der Mittel für ihre Bedürfniſſe, und ſie enthält gegen Keinen eine Benachtheiligung in den Bedingungen für die Begründung ſeiner Exiſtenz.

Das individuelle Eigenthum.

Nicht ganz auf gleicher Linie mit der Freiheit des Erwerbs ſteht das individuelle oder Privateigenthum, die rechtliche Form, in welcher das Kapital zur Verfügung einzelner Perſonen ſteht.

Es iſt außer Zweifel, daß das Recht, über eine einzelne körperliche Sache zu ſelbſtnützigen Zwecken nach Willkühr — unabhängig von dem Beſitze derſelben oder von einem Bedürfniſſe des Gebrauches oder Verbrauches der Sache — zu ſchalten, das Recht des Eigenthums, die Haupturſache für die Ungleichheit der Menſchen in Abſicht auf Lebensgenuß bildet, einmal weil es eine durch den Bedarf nicht begrenzte Anſammlung von Eigenthum verſchiedener Gegenſtände in den Händen einzelner Perſonen [1]) möglich macht, und dann, weil es dadurch, daß es die Ueberlaſſung der das Objekt deſſelben bildenden körperlichen Sache zur Benützung an andere Perſonen unter dem Vorbehalte des Rechtes auf die Subſtanz der Sache, beziehungsweiſe auf deren Wiedererſtattung, und gegen Entſchädigung für dieſe Benützung möglich macht, die Grundlage bildet für den Bezug von Rente ohne eigene Mitarbeit, und damit für eine ſteigende Einkommens- und Vermögensvermehrung ohne eigene Arbeit. Das

[1]) Geneſis S. 45.

Eigenthum wird das Hauptmittel zur Vermögensvermehrung durch die auf daſſelbe ſich ſtützenden verſchiedenartigen Vertrags- und Gemeinſchaftsverhältniſſe zwiſchen Menſchen.

Das individuelle oder Privateigenthum wird gegen die Angriffe, welche auf daſſelbe gemacht werden, hauptſächlich vom wirthſchaftlichen Geſichtspunkte aus vertheidigt und behauptet, daß daſſelbe ſeine Rechtfertigung in der auf eine Sache verwendeten Arbeit habe. „Die Nationalökonomen," ſagt Roſcher [1]), „ſind meiſtens Locke gefolgt, der jedem Arbeiter das Recht zuerkennt, das Product ſeiner Arbeit zu haben und aufzuſparen."

Nun iſt allerdings richtig, daß gewiſſe Formen der unmittelbaren (originären) Eigenthumserwerbung: die Beſitzergreifung herrenloſer Sachen (Occupation), die künſtliche Vermiſchung von Sachen, die Specifikation d. h. die abſichtliche Umgeſtaltung einer Sache, endlich die Separation von Früchten — eine Handlung oder Arbeit des Menſchen vorausſetzen.

Gleichwohl iſt die Arbeit allein nicht als genügender Rechtfertigungsgrund für das Eigenthum anzuſehen.

Wenn die Arbeit der eigentliche und ausſchließliche Rechtfertigungsgrund des Eigenthumsrechts wäre, ſo müßte, abweichend von dem allgemein geltenden Rechte:

1) jeder Eigenthumserwerb ſich auf eine Arbeit zurückführen laſſen, es könnte keinen andern originären Eigenthumserwerb geben;
2) das im Eigenthum liegende Recht über die Sache könnte ſich rechtlich nicht weiter erſtrecken, als inſoweit die Arbeit an der Sache wirkſam iſt. Daſſelbe könnte ſich nur auf die Sache in ihrer durch die Arbeit beſtimmten Form, nicht aber auf die hievon nicht berührte Subſtanz, auf durch Arbeit nicht erzeugte Früchte und Acceſſionen erſtrecken;
3) die Arbeit an fremden, nicht im Eigenthum des Arbeiters befindlichen Sachen müßte bei richtiger Durchführung des dem Eigenthum zu Grunde liegenden Princips einen Eigenthums-

[1]) Roſcher, Grundlage der Nationalökonomie. 6. Aufl., S. 140.

übergang an den Arbeiter — gegen Entschädigung für den Werth des Eigenthums — zur Folge haben, während nach bestehendem Rechte gerade umgekehrt die mit einer Sache verbundene Arbeit, wenn sie nicht eine Specification, also eine absichtliche Umgestaltung der Sache nach ihrer Totalität zur Folge hat, mit der Sache auf den Eigenthümer — unter gewissen Voraussetzungen gegen Entschädigung für die Arbeitsleistung — übergeht, dem Eigenthum an der Sache zuwächst.

In der That stellt auch Bastiat, einer der hauptsächlichsten Vertheidiger des Privateigenthums vom wirthschaftlichen Standpunkte aus, andere Gründe für die Rechtfertigung desselben auf.

Bastiat verfolgt in dem, was er über das Eigenthum[1]) sagt, den Zweck, nachzuweisen, daß dasselbe etwas in der menschlichen Natur Begründetes, Naturnothwendiges sei, welches von dem Gesetze nicht erst festzusetzen, sondern nur zu schützen sei, er will die Nothwendigkeit desselben beweisen, um es unabhängig zu stellen von den Wechseln der Gesetzgebung. Er will nicht, daß das Eigenthum das eine Mal so, das andere Mal anders bestimmt werden könne; der Gesetzgeber soll nicht zum Herrn über dasselbe werden, sondern das Gesetz soll es blos schützen und sicher stellen.

„Ich verstehe unter Eigenthum," sagt er, „das Recht, welches der Arbeiter auf den Werth hat, den er durch seine Arbeit geschaffen hat. Das Eigenthum ist eine nothwendige Folgerung aus der Natur des Menschen. Der Mensch tritt im eigentlichen Sinne des Worts als Eigenthümer in die Welt ein, denn er wird mit Bedürfnissen geboren, deren Befriedigung für sein Leben unentbehrlich, mit Organen und Fähigkeiten, deren Bethätigung für die Befriedigung seiner Bedürfnisse unvermeidlich ist. Diese Fähigkeiten sind aber nichts als eine Erweiterung der menschlichen Persönlichkeit und das Eigenthum ist nichts als eine Erweiterung der Fähigkeiten des Menschen. Den Menschen von seinen Fähigkeiten trennen, heißt ihn tödten; ihn von dem Erzeugnisse seiner Fähigkeiten trennen, ist dasselbe. Der

[1]) Bastiat, propriété & loi. Paris 1848.

Menſch kann nicht leben, ohne ſeine Bedürfniſſe zu befriedigen, er kann dieß nicht thun ohne Arbeit; er kann nicht arbeiten, wenn er nicht deſſen ſicher iſt, daß er die Frucht ſeiner Arbeit für ſeine Bedürfniſſe verwenden kann. Das Eigenthum iſt ſomit göttlichen Urſprungs, nur ſeine Sicherſtellung Aufgabe der menſchlichen Geſetzgebung."

Auch dieſe Rechtfertigung des Eigenthums iſt aber ungenügend. Denn, wenn das Bedürfniß des Menſchen den hauptſächlichſten Rechtfertigungsgrund deſſelben bilden würde, ſo könnte ſich das in dem Eigenthum liegende Recht nicht weiter erſtrecken, als ſoweit das Bedürfniß geht, und es wäre nicht als zuläſſig anzuſehen, daß der Eine vermittelſt ſeines Eigenthumsrechts im Stande iſt, Anderen die Befriedigung ihrer unmittelbarſten dringendſten Lebensbedürfniſſe an Sachen, die in ſeinem Eigenthum ſich befinden, zu verwehren, während er dieſelben für ſeine Bedürfniſſe nicht nöthig hat und hiefür nicht verwenden will. Es wäre einem „Tödten eines Menſchen" eben ſo gleich zu achten, wenn man denſelben von der Aneignung fremder, für ſein Leben unentbehrlicher Sachen ausſchließt, wie wenn man ihn an der Erwerbung des Eigenthums an herrenloſen Gegenſtänden hindern würde.

Von einem abweichenden Standpunkte wurde das Eigenthum durch die Philoſophie zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts zu rechtfertigen geſucht. Sieyes geht dabei von dem menſchlichen Individuum, von dem einzelnen Menſchen aus, als dem Herrn der Natur, als dem Träger und Inbegriffe des Rechtes, als der unangreifbaren Perſönlichkeit, deren Rechtsſphäre nur durch die gleiche Freiheit jedes Anderen und durch ihren freien Willen begränzt werden kann. „Zwei Menſchen," ſagt er, „weil ſie beide Menſchen ſind, beſitzen in gleichem Grade alle Rechte, welche aus der menſchlichen Natur fließen. Keine Verpflichtung kann beſtehen, die nicht auf dem Willen derer, die die Verpflichtung mit einander eingehen, gegründet iſt."

Kant bezeichnet in ſeinen metaphyſiſchen Anfangsgründen des Rechts (1786), das Recht als „den Inbegriff der Bedingungen, unter welchen die Willkühr des Einen mit der Willkühr des Andern nach einem allgemeinen Principe der Freiheit zuſammen vereinigt werden kann," er ſtellt als das allgemeine Princip des Rechts auf: „eine jede Handlung iſt recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit

der Willkühr eines Jeden mit Jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Geſetze zuſammen beſtehen kann." Die Rechtspflichten ſind nach ihm: 1) ſei ein rechtlicher Menſch; 2) thue Niemanden Unrecht; 3) tritt in eine Geſellſchaft mit Anderen, in welcher Jedem das Seine erhalten werden kann.

Das angeborene Recht iſt nur ein einziges. Die Freiheit (Unabhängigkeit von eines Andern nöthigender Willkühr), ſofern ſie mit jedes Andern Freiheit nach einem allgemeinem Geſetze zuſammen beſtehen kann, iſt dieſes einzige, urſprüngliche, jedem Menſchen kraft ſeiner Menſchheit zuſtehende Recht. Die Freiheit ſchließt aber in ſich die Gleichheit, d. i. die Unabhängigkeit, zu Mehrerem verbunden zu werden, als wozu man ſich wechſelſeitig verbinden kann.

Das Rechtlich Meine iſt nach Kant Dasjenige, womit ich ſo verbunden bin, daß der Gebrauch, den ein Anderer ohne meine Einwilligung von ihm machen möchte, mich läbiren würde. Es iſt aber möglich, einen jeden äußeren Gegenſtand meiner Willkühr als das Meine zu haben, d. i. eine Maxime, nach welcher, wenn ſie Geſetz würde, ein Gegenſtand der Willkühr an ſich (objektiv) herrenlos werden müßte, iſt rechtswidrig. Ein ſolcher Gegenſtand meiner Willkühr kann namentlich eine körperliche Sache außer mir ſein. Wenn ich erkläre, ich will, daß etwas Aeußeres das Meine ſein ſoll, ſo erkläre ich jeden Anderen für verbindlich, ſich des Gegenſtandes meiner Willkühr zu enthalten; es liegt aber hierin zugleich das Bekenntniß, jedem Anderen in Anſehung des äußeren Seinen wechſelſeitig zu gleichmäßiger Enthaltung verbunden zu ſein. Die Sicherheit dieſer Reciprocität kann nur ein, jeden Andern verbindender machthabender Wille bieten, allein das aus Principien a priori abgeleitete Naturrecht im Zuſtande einer bürgerlichen Verfaſſung kann durch die ſtatutariſchen Geſetze der Letzteren nicht Abbruch leiden; die Art, etwas Aeußeres als das Seine im Naturzuſtande zu haben, hat eine rechtliche Präſumtion für ſich, dieſen Beſitz durch Vereinigung mit dem Willen Aller in einer öffentlichen Geſetzgebung zu einem rechtlichen zu machen.

Das Princip der äußeren Erwerbung iſt nun: was ich nach dem Geſetz der äußeren Freiheit in meine Gewalt bringe und wovon als Objekt meiner Willkühr Gebrauch zu machen ich (nach dem oben

berührten Postulat der praktischen Vernunft) das Vermögen habe; endlich, was ich — gemäß der Idee eines möglichen vereinigten Willens — will, es solle mein sein, das ist mein.

Das Recht in einer Sache ist ein Recht des Privatgebrauchs einer Sache, in deren (ursprünglichem) Gesammtbesitze ich mit allen Andern bin. Die erste Erwerbung einer Sache kann keine andere als die des Bodens sein, denn der Boden (unter welchem alles bewohnbare Land verstanden wird) ist, in Ansehung alles Beweglichen als Substanz, die Existenz des Letzteren aber nur als Inhärenz zu betrachten. Ein jeder Boden kann ursprünglich erworben werden, weil nach dem früher Ausgeführten eine unbedingte Ausschließung desselben von dem Privateigenthum rechtswidrig wäre. Der Grund dieser Möglichkeit ist aber die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens überhaupt, sofern alle Menschen ursprünglich (d. h. vor allem rechtlichen Akt der Willkühr) im rechtmäßigen Besitz des Bodens sind, d. i. ein Recht haben, da zu sein, wohin sie die Natur ohne ihren Willen gesetzt hat. Der Besitz aller Menschen auf Erden ist ein ursprünglicher Gesammtbesitz, aber nicht ein uranfänglicher Gesammtbesitz, sondern ein praktischer Vernunftbegriff, der a priori das Princip enthält, nach welchem allein die Menschen den Platz auf Erden nach Rechtsgesetzen gebrauchen können.

Die erste Bearbeitung, Begränzung oder überhaupt Formgebung kann keinen Titel der Erwerbung abgeben, vielmehr folgt aus dem Rechte über die Substanz, daß das Accidens — die Formgebung — dem Eigenthum zuwächst.

Fichte geht in seiner Grundlage des Naturrechts (1796) noch bestimmter als Kant von dem Vernunftbegriffe als der Grundlage des Rechts aus. Der Charakter der Vernünftigkeit besteht für ihn darin, daß das Handelnde und das Behandelte Eins sei und eben dasselbe; das vernünftige Wesen ist lediglich, inwiefern es sich als seiend setzt, d. h. inwiefern es seiner sich bewußt ist.

Der Begriff des Rechts wird dadurch nothwendig, daß das vernünftige Wesen sich nicht als ein solches mit Selbstbewußtsein setzen kann, ohne sich als Individuum, als Eins, unter mehreren vernünftigen d. h. freien Wesen zu setzen, und er ist so der Begriff von

dem nothwendigen Verhältniſſe freier Weſen zu einander. Das ganze Objekt des Rechtsbegriffes iſt: eine Gemeinſchaft zwiſchen freien Weſen als ſolchen.

Von Rechten kann daher nur geredet werden unter der Bedingung, daß eine Perſon, als Perſon d. i. als Individuum gedacht, demnach auf andere Individuen bezogen werde, daß zwiſchen ihr und jenen, wenn auch nicht eine wirkliche Geſellſchaft geſetzt, dennoch eine mögliche eingebildet werde. Das, was zunächſt und blos für die ſpekulative Unterſuchung Bedingungen der Perſönlichkeit ſind — das Urrecht — wird zu Rechten lediglich dadurch, daß andere Weſen gedacht werden, die nach dem Rechtsgeſetze dieſelben nicht verletzen dürfen. Nun können freie Weſen gar nicht zuſammen gedacht werden, ohne daß ihre Rechte einander gegenſeitig einſchränken, dennoch ohne daß der Umfang der Urrechte ſich in den der Rechte in einem gemeinen Weſen verwandle.

Ein Urrecht iſt daher eine bloße Fiktion, aber ſie muß, zum Behufe der Wiſſenſchaft, nothwendig gemacht werden.

Das Urrecht beſteht nun aber in dem abſoluten Rechte der Perſon, in der Sinnenwelt nur Urſache zu ſein.

Der Wille der Perſon tritt auf das Gebiet der Sinnenwelt lediglich, inwiefern er in der Beſtimmung des Leibes ausgedrückt iſt. Auf dieſem Gebiet iſt daher der Leib eines freien Weſens anzuſehen als ſelbſt der letzte Grund ſeiner Beſtimmung, und das freie Weſen als Erſcheinung iſt identiſch mit ſeinem Leibe.

Die Perſon hat demgemäß das Recht, zu fordern, daß in der Sinnenwelt Alles ſo bleibe, wie es durch ſie als freies Weſen einmal erkannt und in ſeinem Begriffe geſetzt worden iſt und hierin liegt der Grund alles Eigenthumsrechts.

Soll aber dieſes Recht wirklich werden, ſo muß, da das Recht nur dadurch wird, daß andere Perſonen gedacht werden, die daſſelbe ohne Unrecht nicht verletzen dürfen, und da freie Weſen ohne gegenſeitige Beſchränkung ihrer Rechte nicht beſtehen können, jede Perſon ihren Beſitz beſchränken auf ein endliches Quantum der Sinnenwelt, und ſie muß ſich darüber äußerlich erklären, was ſie ausſchließlich beſitzen will.

Das Eigenthumsrecht d. i. das Recht des ausschließenden Besitzes wird vollendet und ist bedingt durch die gegenseitige Anerkennung; alles Eigenthumsrecht gründet sich auf die Vereinigung des Willens Mehrerer zu Einem Willen.

Das Eigenthum eines bestimmten Gegenstandes gilt sonach nur für diejenigen, die solches unter sich anerkannt haben, und es gibt kein sicheres und zu äußerem Rechte durchaus beständiges Eigenthum als dasjenige, welches von dem ganzen Menschengeschlechte anerkannt ist.

Diese Anerkennung ist in der Wirklichkeit durch die gegenwärtige Verfassung der Menschen gelöst. Jedem, der in einem gemeinen Wesen lebt, anerkennt und garantirt sein Eigenthum das gemeine Wesen, diesem aber, dem Staate, anerkennen solches die mit ihm im Raume grenzenden Staaten.

In dem Eigenthumsvertrage, dem ersten im Staatsvertrage liegenden Vertrage, wird jedem Einzelnen ein bestimmter Theil der Sinnenwelt unter der Bedingung, daß er die Freiheit aller Uebrigen in ihren Sphären ungestört lasse und unter der Bedingung des wechselseitigen Schutzes garantirt.

Der letzte Zweck des Gebrauches des Eigenthums ist aber der, leben zu können, dieß ist das absolute unveräußerliche Eigenthum aller Menschen, und die Garantie der Erreichung dieses Zwecks ist der wesentliche Endzweck des Eigenthumsvertrags.

Nach Hegel (1820)[1]) bildet den Boden und Ausgangspunkt des Rechts der Wille, welcher frei ist, so daß die Freiheit seine Substanz und Bestimmung ausmacht; das Rechtssystem ist das Reich der verwirklichten Freiheit, die Welt des Geistes, als eine zweite Natur aus ihm selbst hervorgebracht. Indem der Wille die Allgemeinheit, sich selbst, als die unendliche Form zu seinem Inhalte, Gegenstande und Zwecke hat, ist er nicht nur der an sich, sondern ebenso der für sich freie Wille — die wahrhafte Idee. Daß ein Dasein überhaupt Dasein des freien Willens ist, ist das Recht.

Der an und für sich freie Wille ist zunächst in sich einzelner

[1]) Hegel, Grundlinien der Rechtsphilosophie. Berlin 1840.

Wille eines Subjekts; die Allgemeinheit dieſes für ſich freien Willens iſt die formelle, die ſelbſtbewußte, ſonſt inhaltsloſe einfache Beziehung auf ſich in ſeiner Einzelnheit — das Subjekt iſt inſofern Perſon.

Die Perſon muß ſich eine äußere Sphäre ihrer Freiheit geben, um als Idee zu ſein, es iſt dieß das von dem freien Geiſte unmittelbar Verſchiedene, für ihn an und für ſich Aeußerliche, eine Sache. Die Perſon hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, welche dadurch die Meinige iſt — es beſteht ein abſolutes Zueignungsrecht des Menſchen auf alle Sachen. Daß ich als freier Wille mir im Beſitze gegenſtändlich und hiemit auch erſt wirklicher Wille bin, macht das Wahrhafte und Rechtliche darin, die Beſtimmung des Eigenthums aus. Da mir im Eigenthum mein Wille als perſönlicher, ſomit als Wille des Einzelnen objektiv wird, ſo enthält es den Charakter von Privateigenthum.

Das Recht des Privateigenthums enthält — um unſere eigene Anſchauung hier anzufügen — eine beſtimmte Form der Herrſchaft von Menſchen über körperliche Sachen und es iſt daſſelbe diejenige Form dieſer Herrſchaft, bei welcher das Herrſchaftsverhältniß ſich auf die Sache nach ihrer körperlichen Totalität — nach ihrer Materie — bezieht, und jene Herrſchaft einem einzelnen Menſchen ausſchließlich zuſteht.

Der innere Rechtfertigungsgrund dieſes Herrſchaftsverhältniſſes über die natürlichen Exiſtenzen kann denn auch nur in einem dem einzelnen Menſchen, in Kraft ſeines durch die Natur beſtimmten Verhältniſſes zu der natürlichen Sache, zuſtehenden Rechte liegen, jene natürlichen Exiſtenzen ſeiner vollen Herrſchaft zu unterwerfen, ſolche ſich anzueignen.

In der That kann darüber wohl kein Zweifel beſtehen, daß der Menſch und die Menſchheit in der menſchlichen Vernunft und in den menſchlichen Bedürfniſſen den Rechtfertigungsgrund dafür haben, die äußeren Naturgegenſtände ihrer Herrſchaft zu unterwerfen und ſie für ſich zu verwenden.

Da, wo der Menſch als Einzelner und allein der von andern Menſchen nicht beherrſchten Natur gegenübertritt, wo er

dieſer gegenüber als der Einzige erſcheint, der auf eine Herrſchaft über natürliche Gegenſtände Anſpruch machen könnte, muß ihm aus dieſem Grunde das ausſchließliche und ganze Herrſcherrecht über die von ihm in Beſitz genommenen Gegenſtände zuſtehen, welches in dem unbeſchränkten Privateigenthum liegt und es war deßhalb einer Auffaſſung, welche die menſchliche Geſellſchaft nur als eine Vielheit von Individuen auffaßte und den Staat von dem Individuum aus durch den Socialvertrag aufbaute, wie dieß die Philoſophie des vorigen Jahrhunderts that, ganz entſprechend, daß ſie das Privateigenthum als etwas Abſolutes, als „heilig und unverletzlich" darſtellte.

Allein der wirkliche Menſch iſt eben nicht der einzelne Menſch; er lebt, thatſächlich und geſchichtlich, in der Familie und in dem Volke, denen er angehört, und er iſt weiter durch ſeine Natur dazu beſtimmt, in Geſellſchaft mit andern Menſchen zu leben, jeder hat im Leben in dieſer Gemeinſchaft die Quellen und die Bedingungen ſeines eigenen Lebens.

Aus dem Erſteren erklärt ſich die Thatſache, daß das volle Privateigenthum geſchichtlich keine urſprüngliche, daß es vielmehr eine ſolche Form der Beherrſchung der natürlichen Exiſtenzen iſt, welche erſt im Laufe der Zeit zur Anerkennung gelangt iſt. Das Zweite aber bringt mit ſich, daß nach dem Vernunftrechte dem Privateigenthume nicht jene Abſolutheit zukommt, welche ihm früher vindicirt worden iſt, daß es vielmehr ſeine nähere Beſtimmung und Begrenzung einerſeits durch die Stellung zu erhalten hat, welche dem einzelnen Menſchen innerhalb der Gemeinſchaft gebührt, in der er lebt, andererſeits aber durch die der Natur und Beſtimmung des Menſchen entſprechende Zwecke, denen das Eigenthum zu dienen hat.

Betrachtet man den Menſchen als einzelnes, blos neben andern Menſchen lebendes, mit dieſen zu keiner Gemeinſchaft verbundenes Individuum, ſo iſt es nur eine nothwendige Folgerung aus dem Rechte der perſönlichen Freiheit, daß der einzelne Menſch diejenigen individuellen Naturgegenſtände, die er unmittelbar aus der Hand der Natur, in originärer Weiſe erwirbt, zu ſeiner

vollen Verfügung erlangt. Denn, wenn die persönliche Freiheit anderen Personen gegenüber dadurch sich charakterisirt, daß der einzelne Mensch in seinem Thun und Treiben von dem Willen anderer Menschen durchaus unabhängig ist, so ist auch sein Recht an den von ihm durch Okkupation erworbenen Naturgegenständen nur dann ein dieser Freiheit entsprechendes, wenn durch die Besitzergreifung des Einen die Verfügung anderer Menschen über die von jenem in Besitz genommene Sache ausgeschlossen, wenn die Herrschaft des einzelnen Menschen über eine Sache als eine die Körperlichkeit derselben in ihrer Totalität umfassende, jede Verfügung anderer Menschen über diese Sache ausschließende anerkannt wird.

Dieser Charakter des Eigenthums wird unterstützt durch die Zwecke, welchen die Herrschaft über körperliche Sachen hauptsächlich zu dienen hat. Die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Menschen ist es, welche ihn dazu treibt, Naturgegenstände, die zur Befriedigung dieser Bedürfnisse dienen können, in der Absicht seinem Besitze und seiner Herrschaft zu unterwerfen, um sie für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verwenden, sie zu consumiren. Die Besitzergreifung ist die erste und unerläßliche Arbeit, und das Verhältniß des Besitzes die Grundbedingung, ohne welche kein Mensch im Stande ist, natürliche Gegenstände, welche außer ihm sich befinden, für seine Bedürfnisse zu verwenden.

Eine solche Besitzergreifung kann in vielen Fällen in der einfachen Weise erfolgen, daß der Mensch die Gegenstände seines Begehrens, z. B. abgefallene Früchte des Waldes, Seethiere, welche an den Strand geworfen werden, mit den Händen ergreift und sich dadurch in deren Besitz setzt.

Häufig dagegen ist eine theils weitergehende, theils mühevollere Arbeit nothwendig, um das Verhältniß des Besitzes zu begründen.

Thiere, welche der Mensch zu seiner Nahrung verwenden will, müssen meist erst mit Mühe gefangen oder erlegt werden; Pflanzen, deren Wurzeln oder Früchte er benützen will, müssen entwurzelt oder gefällt werden, damit der Mensch in den Besitz jener Wurzeln und Früchte gelangen kann.

Die Besitzergreifung ist hier abhängig von einer vorausgehen-

den Arbeit, deren Umfang bald größer, bald geringer ist. Oft fällt aber auch der Schluß der Arbeit mit der vollendeten Besitzergreifung zusammen; es ist die derselben vorausgehende Arbeit von dem Besitzakte selbst äußerlich nicht zu unterscheiden.

Mag nun aber der Akt der Besitzergreifung nur den Schluß einer hierauf gerichteten anstrengenderen Arbeit bilden, oder mag er mit derselben unmittelbar zusammenfallen, so ist jedenfalls durch diese erste und unerläßliche Arbeit, durch die Unterwerfung unter die Gewalt und den Willen des Menschen, dasjenige Verhältniß hergestellt, welches in allen Fällen nothwendig ist, damit ein Naturkörper für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse verwendet werden kann.

In sehr vielen Fällen bringt dagegen die Natur der Gegenstände in Verbindung mit der Art der beabsichtigten Verwendung derselben für ein Bedürfniß es mit sich, daß solche nur erfolgen kann, nachdem der Besitzergreifung eine weitere Arbeit nachgefolgt ist, welche den Gegenstand des Besitzes in die Lage oder in den Zustand bringt, in welchem er für das Bedürfniß verwendet werden kann. [1])

Der Besitzarbeit muß häufig eine weitere Arbeit nachfolgen, deren Aufgabe es ist, die Verwendung der im Besitze von Menschen befindlichen Gegenstände für die Bedürfnißbefriedigung zu vermitteln.

Der Besitzakt, in welchem die auf die Besitzergreifung gerichtete Arbeit ihren Abschluß findet, dient dazu, das Verhältniß der Unterwerfung eines Gegenstandes unter die körperliche Gewalt und den

---

[1]) Mill principles. I. Vol. p. 20.

In all but these few and (except in the very commencement of human society) unimportant cases, the objects supplied by nature are only instrumental to human wants, after having undergone some degree of transformation by human exertion. The amount of transformation which natural substances undergo before being brought into the shape in which they are directly applied to human use, varies from a little degree of alteration in the nature and appearance of the object, to a change so total that no trace is perceptible of the origenal shape and structure. In such cases the ultimate product is so dissimilar to the substance supplied by nature, that in the custom of langunge nature is represented as only furnishing materials.

Willen eines Individuums herzuſtellen. Das Individuum bildet hier das Subjekt, deſſen Willen der Gegenſtand unterworfen iſt, der Gegenſtand aber iſt das Objekt, über welches das Individuum zu verfügen vermag.

Zugleich aber hat der Beſitzakt im Sinne deſſen, der ihn vollzieht, die Bedeutung der Aneignung. Wer einen Gegenſtand in ſeinen Beſitz bringt, um denſelben für ſeine Bedürfniſſe zu verwenden, will hiedurch nicht ein blos vorübergehendes, ſondern ein an und für ſich feſtſtehendes Verhältniß, ein bleibendes Unterworfenſein der Sache unter ſeinen Willen begründen; die Sache ſoll ſein eigen, Gegenſtand ſeines eigenen Willens werden, er unterwirft die Sache ſeiner Gewalt in der Abſicht, ſie für ſich zu haben, Eigenthum an ihr zu erwerben, denn nur ſo kann er ſie unbedingt für die Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe verwenden.

Allein das Verhältniß des Beſitzes hat nicht nur nach ſeiner inneren Begründung und ſubjektiv nach dem Sinne deſſen, der ſich in den Beſitz einer Sache ſetzt, die Bedeutung der Aneignung, ſondern es tritt auch durch daſſelbe thatſächlich die beſtimmte Sache in ein ſolches Verhältniß zu einer beſtimmten Perſon, daß der Wille der letzteren in jener gegenſtändlich iſt. Durch die Arbeit der Beſitzergreifung wird die natürliche Sache ihrem Naturzuſtande entnommen, es wird dieſe Arbeit in dem Zuſtande der Sache mehr oder weniger äußerlich erkennbar und es bleibt dieſer Zuſtand an der Sache in ſo lange erhalten, bis er durch irgend etwas Anderes aufgehoben wird.

Ein erlegtes Wild, eine abgeriſſene Frucht, ein entwurzelter Baum tragen in ihrem Zuſtande die ſichtbaren Zeichen der Veränderung an ſich, welche durch die Beſitzergreifung an ihnen hervorgebracht iſt, ein lebendig gefangenes und gefangen gehaltenes Thier trägt, ſo lange es nicht wieder frei iſt, das Zeichen jener erſten Arbeit an ſich.

So bewirkt denn die Beſitzergreifung auch objektiv eine Herrſchaft des Willens über die Sache, welche die Möglichkeit ausſchließt, daß dieſelbe Sache in ganz gleicher Weiſe von einem Dritten in Beſitz genommen werde. Nachdem einmal irgend ein Menſch eine Sache durch Beſitzergreifung ſich angeeignet hat, iſt ſie, ſo lange das Beſitzverhältniß beſteht, kein von Menſchengewalt unabhängiger Naturkörper

mehr, und es kann ihr kein anderer Menſch mit dem Anſpruche gegenübertreten, ſie als einen Gegenſtand der freien Natur ſich anzueignen.

Die Beſitzergreifung begründet ſomit auch objektiv ein Verhältniß, welchem die Bedeutung zukommt, daß durch dieſelbe für den Beſitzer ein ausſchließliches Verfügungsrecht über die Sache, ein Eigenthum begründet werde.

Geht man aber nicht von dem Standpunkte des Individuums, ſondern von demjenigen der menſchlichen Geſellſchaft aus, ſo ergeben ſich hier in Abſicht auf das Moment der Befriedigung der menſchlichen Bedürfniſſe andere Verhältniſſe, welche für die Anerkennung des Individualeigenthums beſtimmend ſind.

Würde es ſich darum handeln, die zu einer beſtimmten Zeit vorhandenen, zur Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe dienenden, körperlichen Sachen unter eine vorhandene Bevölkerung zu einmaligem Genuſſe zu vertheilen, ſo könnte als Maßſtab der Vertheilung nur die gleiche Berechtigung aller Menſchen in Anwendung kommen, es müßten dieſelben unter die Bevölkerung nach Kopftheilen, gleich vertheilt werden.

Allein dem iſt nicht ſo. Die einmal vorhandenen Genußmittel unterliegen der fortdauernden Zerſtörung, ſowohl durch ihre eigene endliche Natur, wie durch die menſchliche Conſumtion, und es iſt eine fortdauernde reproductive Thätigkeit der Menſchen, ein fortwährendes Einwirken auf die Natur nothwendig, damit gerade diejenigen körperlichen Sachen, welche dieſelben für ihre Bedürfniſſe nöthig haben, und in derjenigen Menge, welche hiefür erforderlich iſt, erzeugt werden. Hiezu bedarf es für die producirenden Menſchen eines ſtarken Antriebs, denn nur durch einen ſolchen iſt zu erwarten, daß der Einzelne ſich beſtimmen laſſen werde, mehr als für ſeine augenblickliche Nothdurft erforderlich iſt, zu arbeiten. Der einzige wirkſame Antrieb zu einer Productionsarbeit, welche darüber hinaus — auf die Zukunft gerichtet iſt, liegt in der Gewißheit, für eine geſteigerte Arbeit einen erhöhten und nachhaltigen Genuß zu erhalten. Hiezu iſt aber die Vorbedingung: das Privateigenthum an der Sache, welche producirt werden ſoll, weil nur dieſes dem Producenten die Früchte ſeiner Arbeit ſichert. Wie die Erwerbsfreiheit die

Bedingung der höchſten Steigerung der perſönlichen, ſo iſt das Privateigenthum und die unbeſchränkte Verfügung über daſſelbe die Bedingung der höchſten Steigerung der Sachproduction, ohne welche der menſchlichen Geſellſchaft die Ausſicht einer nachhaltigen Befriedigung ihrer ſich täglich erneuernden Bedürfniſſe entgeht.

Das Privateigenthum als ein individuelles Recht auf die Subſtanz körperlicher Sachen rechtfertigt ſich ſomit einerſeits vom individuellen Standpunkte aus, inſofern es ein Ausfluß der perſönlichen Freiheit der Menſchen iſt, andererſeits vom Standpunkte des Gemeinwohles, ſofern es die Bedingung der Aufwendung der höchſten Arbeitskraft der Menſchen für die Erzeugung und Erhaltung ſolcher ſachlichen Gegenſtände bildet, welche die Geſammtheit derſelben für ihre Bedürfniſſe nöthig hat.

Allein, ſo wenig dem einzelnen Menſchen gegenüber von der menſchlichen Gemeinſchaft eine abſolute unantaſtbare Stellung zukommt, ſo wenig kann ſolches der Fall ſein bei dem individuellen Eigenthum. Wie es der Gemeinſchaft der Menſchen zuſteht, für ihre gemeinſamen Intereſſen die einzelnen Menſchen in Anſpruch zu nehmen, ihnen perſönliche Verpflichtungen der verſchiedenſten Art für die allgemeinen Zwecke aufzuerlegen, ja für ihren Schutz ſelbſt das perſönliche Eintreten mit dem Leben zu verlangen, ſo muß ihr auch zukommen, das Eigenthum der Einzelnen für die allgemeinen, die öffentlichen Zwecke, auch gegen ihren Willen dann in Anſpruch zu nehmen, wenn dieſe Zwecke in anderer Weiſe nicht zu erreichen ſind.

Auf dieſes allgemeine Hoheitsrecht der Geſellſchaft über die ihr zugehörigen Individuen gründet ſich das ſchon in der Erklärung der Menſchenrechte von 1789 anerkannte Recht der Zwangsenteignung, das Recht der Gemeinſchaft, für ihre in geſetzlicher Weiſe nachgewieſenen öffentlichen Bedürfniſſe das Eigenthum des Einzelnen auch gegen ſeinen Willen zu verwenden und ihm zu dieſem Zwecke ſolches, wofern er ſich deſſen freiwillig zu entäußern weigert, gegen ſeinen Willen, aber gegen vorgängigen Erſatz des in gerechter Weiſe ermittelten Werthes, abzunehmen.

Dieſes Recht der Zwangsenteignung, welches für verſchiedenartige Gemeinheitszwecke unentbehrlich iſt, und deſſen Anwendung in

unſerer Zeit nicht bloß für allgemeine Zwecke von abſoluter Nothwendigkeit, ſondern auch für Zwecke der Nützlichkeit jeder Art und nicht bloß für Zwecke der ſtaatlichen Gemeinſchaft, ſondern auch für engere Gemeinheitszwecke eine ſehr große Ausdehnung gewonnen hat, bildet das unentbehrliche, aber auch richtige Correktiv des individuellen Eigenthums, und es enthält zugleich in der anerkannten Verpflichtung zu vorgängiger gerechter Entſchädigung für den Werth der enteigneten Sache — nicht eine Einſchränkung, ſondern eine Beſtätigung des Eigenthumsrechtes.

Das Recht des individuellen Eigenthums und das Recht der Zwangsenteignung gegen Erſatz des Werthes ſind die beiden ſich ergänzenden Glieder, vermöge deren die individuell erzeugten Sachgüter ebenſo dem individuellen, wie dem allgemeinen Bedürfniſſe dienen.

Das Privatgrundeigenthum.

Wieder etwas abweichende Verhältniſſe, als bei dem Privateigenthum im Allgemeinen, treffen zu bei dem individuellen Eigenthum an Grund und Boden, von welchem ſchon Sieyes ſagte: daſſelbe hänge weniger mit den perſönlichen, als mit den geſellſchaftlichen Bedürfniſſen zuſammen.

In der That hat der Grund und Boden, das Objekt des Privatgrundeigenthums, verſchiedenes Beſondere an ſich, was dem vollen individuellen Eigenthum widerſtrebt.

Der Boden iſt nicht eine, gleich andern körperlichen Sachen durch ihre eigene Natur genau abgegrenzte, natürlich-individuelle Sache, ſondern er iſt an und für ſich eine allen Menſchen gemeinſame Sache, er bedarf, um in der Art individualiſirt zu werden, daß ſich ein Eigenthum einer einzelnen Perſon an ihm rechtfertigen läßt, erſt der beſonderen Abgrenzung durch Menſchen, er widerſtrebt der Natur des individuellen Eigenthums vermöge der Continuität der Erdoberfläche.

Auch von Seite der Bewirthſchaftung ſodann widerſtrebt der Grund und Boden inſofern dem vollen Privateigenthum, als er ver-

ſchiedenartige Wirthſchaftsobjekte in der Art umſchließt, daß eine gleichzeitige Benützung deſſelben für dieſe verſchiedenen Zwecke durch dieſelbe Perſon manchfach im Widerſpruch ſtehen würde mit dem Principe der Arbeitstheilung und der vollſten Benützung des Bodens. Der Betrieb der Landwirthſchaft und des Bergbaues innerhalb derſelben Grundfläche iſt nur in Ausnahmefällen mit einander vereinbar.

Endlich widerſtrebt der Boden der vollen Einzelverfügung inſofern, weil die Bewirthſchaftungsweiſe verſchiedener einzelner Grundſtücke mit einander in ſolchem Zuſammenhange ſteht, daß häufig die Bewirthſchaftungsweiſe des einen Grundſtücks bedingt iſt durch diejenige der angrenzenden Grundſtücke.

Zu dieſen, aus der ſachlichen Natur des Grund und Bodens ſich ergebenden Gründen gegen die Anerkennung eines unbeſchränkten Individualeigenthums an demſelben kommen noch andere hinzu, welche ſeinem Verhältniſſe zu der Geſammtheit der Exiſtenzen, insbeſondere der Menſchen entſpringen, die auf ihm leben. Der Grund und Boden, in ſeinem Umfange begrenzt und nicht beliebig vermehrbar, bildet die unentbehrliche Grundlage für das Leben und die Wohnungen und für die Verkehrswege aller darauf lebenden Menſchen; für den Aufenthalt der zum Leben dieſer Menſchen dienenden Thiere und für das Leben aller Pflanzen, auf welche jene Menſchen und Thiere für ihr Leben zunächſt angewieſen ſind. Die Verfügung über dieſen Boden kann darum unter keinen Umſtänden ſo, wie diejenige über anderes Eigenthum, reine Privatſache des Eigenthümers ſein, vielmehr machen es weſentliche menſchliche Geſammtintereſſen nothwendig, daß das Verfügungsrecht über das Geſammtgut zu Gunſten der Geſammtheit durch das Recht der Zwangsenteignung, durch die Beſtimmungen über die Wiedervergebung nicht im Bau erhaltener Bergwerke u. ſ. w. beſchränkt werde.

Die Unentbehrlichkeit des Grund und Bodens für die Bewirthſchaftung in einem an Bevölkerung zunehmenden Staate und zur Befriedigung der Lebensbedürfniſſe dieſer Bevölkerung begünſtigt ſodann in ganz beſonderer Weiſe die Verwendung deſſelben zu einer für den Eigenthümer nutzbringenden Bewirthſchaftung ohne eigene

Mitarbeit mittelſt der Verpachtung, und zwar gegen einen Ertrag, deſſen Steigen häufig nicht durch irgend welche Thätigkeit des Grundeigenthümers für Verbeſſerung des vermietheten Kapitals, ſondern lediglich durch die ohne ſeine Mitwirkung vor ſich gehende Steigerung der Nachfrage in Folge der Bevölkerungszunahme, d. h. durch den ſteigenden Bedarf der Geſammtheit bewirkt wird, einen Ertrag, an welchem Derjenige, welcher den Boden, zugleich zum Vortheile der Geſammtheit, bewirthſchaftet, häufig nicht in gleicher Weiſe Theil nimmt, wie der Eigenthümer des Bodens.

Durch die Möglichkeit einer mittelbaren, rentirenden Bewirthſchaftung und die Sicherheit, Stätigkeit und das Steigen des Rentenbezugs wird das Grundeigenthum ein hauptſächlicher Gegenſtand ſteigender Kapitalanſammlung und die Grundlage von Einrichtungen, welche, wie Fideikommiſſe, den nothwendigen Kreislauf des in dem Grund und Boden liegenden Geſammtkapitals des Volkes, ſeine Vertheilung mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Auseinandergehen der Familien hemmen, und dadurch jenes Reicherwerden der Reichen und Aermerwerden der Armen begünſtigen, welches ſchon früher zu beklagen war.

Da ferner der Grund und Boden ſowohl für die verſchiedenen Zweige der Urproduction (Landwirthſchaft, Bergbau, Waldwirtſchaft), wie für die mit Maſchinenbetrieb verbundene Großinduſtrie — der Fabriken und induſtriellen Etabliſſements — eine unentbehrliche Bedingung des Betriebs enthält, inſofern in demſelben die weſentlichen Productions- (Arbeits-) Werkzeuge, die Maſchinen und Geräthe fixirt ſind, ſo begründet derſelbe hiedurch für die Unternehmer und die in dem Unternehmen zur Verwendung kommenden Arbeiter eine unentbehrliche Baſis der zwiſchen ihnen beſtehenden Productions- und Erwerbsgemeinſchaft, mit deren Natur gleichfalls ein bedingungsloſes Verfügungsrecht des Eigenthümers über jenes Grundkapital, wodurch dem Arbeiter rein nach Willkühr die Bedingung ſeiner Exiſtenz entzogen werden kann, nicht im Einklange ſteht.

Endlich gibt es gewiſſe Arten des Grundbeſitzes, welche wie z. B. der Wald, nicht blos rückſichtlich ihrer Bewirthſchaftungsweiſe,

ſondern durch ihren Beſtand für die Lebensbedingung der Bevölkerung überhaupt, für die Geſundheits- und klimatiſchen Verhältniſſe, wie für die Bewirthſchaftung der Umgegend von der größten Bedeutung ſind, und bei denen das unbedingt freie Verfügungsrecht deßhalb bedenklich erſcheint, weil häufig der nächſte Vortheil der unmittelbaren Ausnützung im Widerſpruch ſteht mit der durch die allgemeinen Rückſichten gebotenen Erhaltung des Beſtandes.

Es ſprechen ſo eine Reihe wichtiger Gründe gegen die Anerkennung eines Privatgrundeigenthums in der vollen Ausdehnung des Eigenthums an Mobilien, und dafür, daß der Boden wenigſtens in gewiſſem Sinne und in Bezug auf gewiſſe Beſtandtheile in der Art als Eigenthum der Geſellſchaft behandelt wird, daß die Eigenthumsrechte des Einzelnen mit Rückſicht auf dieſe Beziehungen des Bodens zu den allgemeinen Intereſſen gewiſſen Beſchränkungen unterliegen. In der That iſt auch dieſer Grundſatz in dem beſtehenden Rechte bald mehr bald weniger anerkannt, und es gibt ſich ſolches in Beſchränkungen von Fideikommiſſen, in verſchiedenen Grundſätzen des Nachbarrechts bei Grundſtücken, in Beſtimmungen des Bergrechts, in Beſchränkungen der Forſtwirthſchaft kund, welche darthun, wie ſolchen Beſchränkungen, wo ſie durch das allgemeine Bedürfniß begründet ſind, die Anerkennung des individuellen Grundeigenthums ſchon bisher nicht im Wege ſtand und wohl auch künftig nicht im Wege ſtehen wird.

Andererſeits enthält aber gerade das, wodurch das Privateigenthum ſeine Rechtfertigung erhält: die Stellung der einzelnen Perſönlichkeit innerhalb des menſchlichen Geſchlechts, nur noch entſchiedener die wahre Rechtfertigung des privaten Grundeigenthums. Denn die einzelnen Naturgegenſtände ſind ja ſo recht die bloßen Acceſſionen des Grund und Bodens, ſie ruhen auf ihm als ihrer Subſtanz, und es iſt eine Aneignung derſelben bedingt durch den Beſitz oder wenigſtens das Innehaben des Bodens, auf dem ſie leben. Die natürlichen Pflanzen können nur in Beſitz genommen werden in ihrem Zuſammenhange, oder unter Ablöſung von dem Boden, die Erde und Mineralien ſind Beſtandtheile des Bodens und die Thiere haben ihre Aufenthaltsſtätte auf dem Boden. Jeder Menſch ſelbſt lebt nur auf dem Boden, und ſeine Exiſtenz ſchon enthält die Occupation des Bo-

dens, auf dem er lebt. Das Privatgrundeigenthum ist, wenn nicht das älteste, doch das eigentlich natürlichste Privateigenthum und es steht und fällt als solches mit dem Privateigenthum und der Freiheit der Persönlichkeit.

Auch vom wirthschaftlichen Standpunkte aber steht das Privateigenthum im Allgemeinen nicht im Widerspruche mit dem Gemeinwohl, sondern harmonirt hiemit insofern vollkommen, als es die Bürgschaft der intensivsten Bewirthschaftung enthält.

Der Boden ist beschränkt nicht nur nach seiner räumlichen Ausdehnung [1]), sondern namentlich nach seiner Productivität, indem als Erfahrungsregel der Satz gilt, daß Verdoppelung von Arbeit und Kapital nicht den Ertrag verdoppelt, vielmehr letzterer in einem geringeren Verhältnisse, ja, bei weiterer Verwendung von Arbeit und Kapital über ein gewisses Maß hinaus überhaupt nicht mehr wächst. Die Productivität eines Grundstücks läßt sich steigern, jedoch in der Regel nur unter progressiv schwierigeren Bedingungen. Diese Erfahrung macht jedes Land von seiner ersten Besiedlung bis zur Erlangung einer dichten Bevölkerung, jedes Volk von seinem ersten Uebergang aus dem Nomadenthum zu den Anfängen des Ackerbaues und der Wahl fester Wohnsitze bis zur Erreichung der höchsten Blüthe der Wirthschaft und Cultur.

Nun kann der mit der Zunahme der Bevölkerung steigende Bedarf an Nahrungsmitteln und Rohstoffen nur gewonnen werden durch Anbau neuen oder durch intensivere Bebauung des bisher schon bebauten Bodens. Mit dem Uebergang vom extensiven zum intensiven Anbau wird das Privateigenthum nothwendig und immer nothwendiger, weil nur bei dem Privateigenthum derjenige, der das Land bebaut, Aussicht hat, eine seinem vermehrten Fleiße und seiner vermehrten Kapitalaufwendung entsprechende höhere Rente zu erzielen, und weil eben hierauf die Möglichkeit beruht, den wachsenden Bedarf der zunehmenden Bevölkerung durch vermehrte Aufwendungen an Kapital und Arbeit auf dasselbe Bauland zu erzielen.

Sodann führt ein großer Theil landwirthschaftlicher Kapital-

[1]) Wagner, die Abschaffung des privaten Grundeigenthums. Leipzig 1870, S. 24.

anwendungen zu untrennbarer Verbindung des Kapitals mit den Grundstücken, es steigert den Ertrag nicht blos des nächsten, sondern einer Reihe folgender Jahre, aber es macht sich auch nur nach und nach bezahlt[1]). Eine solche Kapitalverwendung erfolgt darum nur, wenn der Bebauer sicher ist, daß er auch die Vortheile dieser Verwendung in Zukunft für sich genießen kann. Diese Sicherheit besteht aber völlig nur bei einem wenigstens bis zu einem gewissen Grade uneingeschränkten Privateigenthum am Boden. Das Privatgrundeigenthum erscheint insofern als Vorbedingung des intensiveren Bodenanbaues, und damit jeder weiteren volkswirthschaftlichen Entwicklung, jeder größeren Volksdichtigkeit, jeder höheren Cultur.

Während so das Privatgrundeigenthum im Allgemeinen dieselbe Rechtfertigung hat, wie das Privateigenthum überhaupt, ist gleichwohl, wie schon erwähnt wurde, seine Gestaltung für das Gesammtwohl von ganz anderer Bedeutung, als diejenige des Privateigenthums an beweglichen Gegenständen. Es weist deßhalb auch die Geschichte nach, wie das Privatgrundeigenthum, wesentlich abweichend von der gleichmäßigen, gewissermaßen aprioriſchen Form des Privateigenthums an beweglichen Sachen, fortwährender Umgestaltung unterworfen gewesen ist und noch heutzutage unterworfen ist, und wie namentlich dem Willen des Eigenthümers bei dem Grundeigenthum nicht jene absolute Geltung eingeräumt wird, wie bei anderem Privateigenthum.

Wie wenig gerade die deutsche Gesetzgebung bei dem Grundeigenthum an dem starren Eigenthumsbegriff festhält, beweisen die im Laufe der letzten Jahrzehnte beinahe in allen deutschen Staaten erlassenen Gesetze über die Güterzusammenlegung oder Consolidation.

Diese Gesetze bezwecken:[2]) eine Umgestaltung der Grundstücke zur Beseitigung des Flurzwangs; da, wo es erforderlich oder nützlich ist, zugleich eine Zusammenlegung der zerstreut liegenden kleinen Grundstücke in größere von gleicher Qualität zur leichteren Bebauung und besseren Bewirthschaftung; die Erhöhung des Ertrags der Grundstücke durch diese Maßregeln.

[1]) Wagner, a. a. O., S. 31.

[2]) Schenck, die bessere Eintheilung der Felder. Wiesbaden 1867, S. 14.

Dieſelben beruhen durchweg auf dem Grundſatze: daß eine ſolche Zuſammenlegung mittelſt Umtauſches der Grundſtücke auch gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer dann ſtattfinden kann, wenn eine, in den Geſetzen verſchieden bemeſſene, erhebliche Mehrheit der Grundeigenthümer einer Feldmark über dieſe Maßregel einig iſt, wenn dieſe Mehrzahl ſich im Beſitze des größten Theils des Flächengehalts der zuſammenzulegenden Grundſtücke befindet, wenn der Umtauſch im Intereſſe der beſſeren Bewirthſchaftung der zuſammenzulegenden Grundſtücke liegt, und wenn dieſer Zweck ohne Beiziehung der Grundſtücke der Minderheit der Grundeigenthümer ſich nicht erreichen läßt. Dabei iſt aber jedem diſſentirenden Grundeigenthümer vollſtändiger Erſatz für den abzutauſchenden Grundbeſitz durch Anweiſung eines ſeinen bisherigen wirthſchaftlichen Verhältniſſen entſprechenden, wirthſchaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen verſehenen Grundbeſitzes von möglichſt gleicher Bodengüte und Fläche, ſowie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld zu leiſten.

Geld und Credit.

Die Rechtfertigung, welche nach dem Vorſtehenden dem Individualeigenthum überhaupt und insbeſondere dem Eigenthum an beweglichen Sachen zukommt, wird der Natur der Sache nach dadurch nicht abgeſchwächt, daß gewiſſe vertretbare Sachen in Folge des Tauſchverkehrs die Bedeutung erlangen, welche mit dem Ausdrucke Geld verbunden wird.

Das Eigenthum an Geld hat keine andere Grundlage, als das Eigenthum an den körperlichen Gegenſtänden, welche das Subſtrat deſſelben bilden.

Durch die im Wege allgemeiner, ſtillſchweigender oder ausgeſprochener, Verſtändigung erfolgende Anerkennung gewiſſer Gattungen vertretbarer Gegenſtände als allgemeines Tauſchmittel, als Geld, wird es aber, wenn dieſe Gegenſtände ſich hiefür vermöge ihres allgemein anerkannten Tauſchwerths, ihrer Theilbarkeit u. dgl. vollkommen eignen, möglich, den im Verkehr geltenden Werth jedes beſonderen Gegenſtandes und jeder beſonderen Leiſtung von ſolchen abzulöſen und

in dem bestimmten Geldbetrage zu fixiren. Es bildet sich so neben dem natürlichen Kapitale der Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel eine neue Kapitalform: das Geld; ja es wird durch die weitere Ausbildung des Geldwesens die Möglichkeit geschaffen, den Tauschwerth jedes Gegenstandes, getrennt von diesem, durch den Geldumsatz auf Andere zu übertragen. Die Kapitalbewegung, welche durch das Geld vermittelt wird, gestattet, den Kapitalwerth jeder Kapitalform, des Gebrauchs- und Produktivkapitals, der sachlichen und der persönlichen Leistung in jeder beliebigen Werthgröße, unabhängig von der bestimmten Kapitalform, in welcher sie ursprünglich fixirt ist, auf andere Formen zu übertragen.

Das Kapital im Ganzen und Großen wird dadurch, seiner Realität ungeachtet, etwas ideelles und, da es zugleich nur durch fortwährenden Umsatz entsteht und besteht, ist dasselbe in der That gar nicht zu fixiren, es besteht heute in Maschinen und Grundstücken, in Rohstoffen und Leistungen, morgen in Fabrikaten und Forderungen, es wird bald in die kleinsten Beträge zertheilt, bald zu den größten Summen aufgehäuft, es ist nur, indem es fortwährend wird und sich verändert. Der Arbeiter erhält in seinem Lohn zunächst Geld, Vertretungskapital; kauft er sich Lebensmittel, so verwandelt er dasselbe in Genußkapital; kauft er Werkzeuge, in Produktivkapital; legt er es in die Sparkasse, so wirkt es, durch Umsatz in natürliches Kapital, als Produktivkapital in fremder Unternehmung; kauft er Aktien der Unternehmung, in welcher er arbeitet, so wirkt es mit ihm an der Produktion als Maschinentheil, als Rohstoff, oder wieder, durch den Lohn, als fremde Arbeit, und dient ihm zugleich in dem Ertragsbezuge als Mittel zur besseren Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse.

Ganz besonders wichtig aber wird das Geld durch die Möglichkeit des Ansammelns und Vertheilens, des Uebergangs von jeder Werthgröße zu jeder andern. Der Kapitalwerth des natürlichen Kapitals, seine Leistungsfähigkeit, ist wesentlich gebunden an seine Größe; ein Grundstück, eine Maschine leistet für einen bestimmten Zweck nur dann vollkommen das, was sie leisten soll, wenn ihre Größe diesem Zwecke ganz entspricht, nicht zu groß und nicht zu klein ist. Dadurch nun, daß das Geld eine rein quantitative Geltung

hat, wird es möglich, von jeder Größe zu jeder anderen überzugehen, das zu kleine Kapital zur richtigen Größe anwachsen zu lassen, das zu große zu theilen und für verschiedene Zwecke zu verwenden.

Das Geld wird das Mittel zur Kapitalansammlung und Kapitalvertheilung und erhält dadurch den größten Werth nicht für diejenigen, welche über großes Kapital zu verfügen vermögen, sondern für den, der nur wenig Kapital erübrigen kann, für den Lohnarbeiter und den kleinen Producenten.

Ein Handwerker, der nur wenig über seinen Jahresbedarf erübrigt, dabei aber wünscht, ein Grundstück zu erkaufen, um es daneben zu bebauen, oder sich eine Maschine zum besseren Betriebe seines Geschäftes zu erwerben, wäre in übler Lage, wenn er nicht die Möglichkeit hätte, durch zinsbringende Anlage des Erübrigten solches sofort zur Kapitalreproduktion zu verwenden und so durch Ansammlung sich Geldkapital in dem Betrage zu erwerben, den er zu jenem Ankauf bedarf, oder aber durch Anborgen von Geld sich das, was er bedarf, sofort zu verschaffen, und den Rückersatz des Erborgten allmählig aus seinen Erübrigungen zu bestreiten.

Es wird aber das Geld auch das Mittel, um jeden Augenblick das nöthige Kapital von Arbeitsstoffen und Arbeitsmitteln zu beschaffen, es erhält die Bedeutung eines stets bereiten Betriebskapitals, es wird das eigentliche bewegende Element für jede produktive Thätigkeit. Indem es als das in Wahrheit umlaufende Kapital zur Anschaffung von Arbeitsstoffen oder Arbeitsmitteln u. dgl. verwendet wird, erhält es die Bedeutung des wahren Motors der Produktion und ist um so wichtiger, weil es selbst nur durch fortwährende Produktion und fortwährenden Umsatz erzeugt wird, und sich jeder dauernden Fixirung entzieht.

Diese wirthschaftliche Bedeutung des Geldes wird noch ganz besonders erhöht durch seine Uebertragung auf Andere gegen die Verpflichtung der Wiedererstattung, durch den Credit.

Sofern nämlich Geld nur dadurch produktiv verwendet werden kann, daß es in natürliches Produktivkapital umgesetzt wird, so ist die Ueberlassung der Benützung desselben auch nur in der Form der Eigenthumsübertragung gegen das Versprechen der Erstattung des gleichen

Betrages möglich, es muß daſſelbe in vertretbaren Sachen beſtehen und es erhält die Ueberlaſſung von Geld zur Benützung den Charakter einer Eigenthumseinräumung an der beſtimmten Geldſumme gegen das Verſprechen ſpäterer Erſtattung des gleichen Betrages und in dem Vertrauen, daß derjenige, welchem die Summe Geldes überlaſſen iſt, im Stande ſein werde, ſie zur beſtimmten Zeit zu erſtatten, ſie wird als auf dem Credit beruhend bezeichnet.

Dieſer Credit kommt in zwei Hauptformen vor, er iſt: Leihcredit, wenn Jemand einem Dritten eine Summe Geldes (zur Benützung) unter der Bedingung der Erſtattung derſelben Summe überträgt; Borgcredit, wenn Jemand einem Dritten eine beſtimmte Summe Geldes, welche dieſer an jenen zu bezahlen ſchuldig iſt, auf eine weitere Zeit beläßt, anborgt.

Der Leihcredit dient dazu, ruhendes Geldkapital der Produktion dadurch zuzuführen, daß daſſelbe demjenigen, der ſolches hiezu verwenden will, für dieſen Zweck übergeben wird, er dient zur Uebertragung von Geldkapital; der Borgcredit dagegen dient dazu, Geldkapital, welches in einer beſtimmten produktiven Verwendung bereits ſteht, aber derſelben durch Zahlung entzogen werden ſoll, in ſolcher zu belaſſen.

Innerhalb dieſer Grundlagen geht die Tendenz des modernen Wirthſchaftslebens ſteigend dahin: das geſammte Geldkapital einer Wirthſchaftsgemeinſchaft dadurch in fortwährender produktiver Verwendung zu erhalten, daß daſſelbe ſtets neuer Verwendung zugeführt und hiedurch die Zeit der Kapitalruhe auf das möglichſt geringe Maß beſchränkt wird.

Zur Erreichung dieſes Zweckes dienen theils verſchiedene Creditformen, theils beſondere Crediteinrichtungen. Zu jenen Creditformen gehören namentlich: der Wechſel, die Inhaberpapiere und das Creditgeld; zu den Crediteinrichtungen die Banken.

Ganz beſonders zur Erleichterung des eigentlichen Geldumſatzes dient diejenige Form von auf den Inhaber ausgeſtellten Forderungen, welche geeignet iſt, einen geldähnlichen Umlauf anzunehmen, das Creditgeld.

Wenn im Verkehr neben den im Weltverkehre als allgemeines Tauſchmittel anerkannten beiden Edelmetallen: Gold und Silber, Creditgeld, d. h. auf Zahlungen in Metallgeld lautende, jederzeit zahlbare

Forderungen umlaufen, so liegt der Grund hievon in gewissen Vorzügen, welche das Creditgeld, wenn sein Umsatz in Metallgeld jederzeit gesichert, wenn es jederzeit einlösbar ist, unter gewissen Umständen vor den beiden Edelmetallen voraus hat, in Vorzügen, welche theilweise die qualitative, theilweise die quantitative Seite des Geldes betreffen.

Der Zweck des Geldes als Tauschmittel bringt es mit sich, daß solches fortwährend von einem Besitzer zum andern übergeht, er kann nur erreicht werden durch den Umsatz.

Für den Umsatz aber gewähren Inhaberforderungen in der Form des Papiergelds oder der Banknote durch das äußerliche Substrat, das Papier, gegenüber von dem Metallgelde und besonders dem Silber den Vortheil der leichteren und darum mit geringeren Kosten verbundenen Uebertragbarkeit. Creditgeld wird deßhalb, wo es mit Metallgeld umläuft, diesem in Fällen vorgezogen werden, in welchen auf jene Eigenschaft der leichteren Uebertragbarkeit besonderer Werth gelegt wird.

In Beziehung auf die quantitative Seite sodann kommt in Betracht das Verhältniß der Menge der Umlaufsmittel zu dem Bedarfe an solchen. Es folgt aus den allgemeinen Gesetzen des Tauschwerths, daß der Tauschwerth des Geldes, mag es bestehen, in was es will, nur insolange der gleiche bleibt, als die Summe der umlaufenden Tauschmittel dem Bedarfe an solchen in stets gleicher Weise entspricht. Steigt die Summe der Tauschmittel über den Bedarf hinaus, so wird, so weit nicht Anderes entgegensteht, ein Sinken des Tauschwerths derselben und darum ein Steigen der Waarenpreise eintreten; sinkt dagegen die Summe der Tauschmittel unter den Bedarf, so wird ihr Tauschwerth steigen und es werden die Waarenpreise sinken.

Sowohl die zur Verfügung stehenden Metallvorräthe, wie die Bedürfnisse an Umsatzmitteln bleiben nun aber nicht fortwährend dieselben, und es hängt ihre Aenderung von Verhältnissen ab, welche zu einander in keiner nothwendigen Beziehung stehen. Die Masse der für die Cirkulation zur Verfügung stehenden Edelmetalle wird jeweils bestimmt durch das im Verkehre befindliche Quantum, den Zuwachs durch Gewinnung von Gold und Silber und den Abgang durch Verwendung dieser Metalle zu andern Zwecken, insbesondere für Artikel des feineren Geschmacks und des Luxus.

Der Bedarf an Cirkulationsmitteln dagegen bemißt ſich nach der Zahl und dem Umfange ſolcher gleichzeitigen Umſätze, welche nicht durch Creditoperationen, ſondern durch Baarmittel vermittelt werden.

Ein Hauptvorzug convertirbaren Creditgeldes von Banknoten vor dem Metallgelde beſteht nun aber gerade darin, daß die Menge der Noten nicht feſt beſtimmt iſt, ihr Umlauf vielmehr ſich den Verkehrsbedürfniſſen anſchließen kann, indem ſie je nach dem Bedarfe bald von der Bank aus-, bald nach derſelben zurückſtrömen. Die Dehnbarkeit der verfügbaren Notenmenge nach dem durch die Umſätze ſich ergebenden Bedürfniſſe iſt es, was den Noten einen beſonderen Vorzug vor dem in ſeinem Betrage weniger wechſelnden Metallgelde gewährt.

Neben den Creditformen, welche zur Erleichterung und Beſchleunigung der Uebertragung von Geldkapital dienen, ſind es nun aber, wie ſchon erwähnt wurde, gewiſſe Crediteinrichtungen, welche denſelben Zwecken beſonders förderlich ſind.

Die geſchäftliche und Erwerbsthätigkeit, welche in der Vermittlung des Geldumſatzes und der Creditgewährung beſteht, das Bankgeſchäft, kann zwar, wie jede andere geſchäftliche Thätigkeit, von Einzelnen, oder von Geſellſchaften betrieben werden; dieſelben Verhältniſſe aber, welche zur Großinduſtrie führen, bringen auch die Gründung von Bankgeſchäften mit ſich, welche jene Zwecke mit vereintem Kapitale in der Form von Aktienbanken verfolgen.

Die Thätigkeit dieſer Banken kann eine ſehr mannigfaltige ſein, ſofern ſie ſich bald beſtimmten Geſchäftszweigen ausſchließlich widmen, bald eine Mehrheit von Thätigkeitszweigen in ſich vereinigen.

Eine Bank, welche, neben ſonſtiger Creditvermittlung, *Creditgeld*, Banknoten ausgibt, eine *Notenbank*, gewinnt dadurch, daß die Noten derſelben als Geldſurrogate umlaufen, weſentliche Bedeutung für die Förderung der *Geldcirkulation* in dem Verkehrsgebiete, in welchem ihre Noten als Geldſurrogat angenommen werden. Sofern aber andererſeits die Noten der Bank auf dem Credite derſelben beruhen, kann auch eine Erſchütterung des Credits der Bank und der Einlösbarkeit ihrer Noten in den Kreiſen, in welchen dieſe an Zahlungsſtatt angenommen werden, Verluſte und dadurch unter Umſtänden weit gehende Beſchädigungen des Gemeinwohls zur Folge haben.

Es würde über den Kreis unserer Aufgabe hinausführen, wollten die Folgerungen dargestellt werden, welche aus der Bedeutung und den möglichen nachtheiligen Folgen des Credit-, Bank- und Notenbankwesens für das Gemeinwohl und für die staatliche Gesetzgebung sich ergeben; es genügt zu zeigen, daß das Gemeinwohl, neben einer freien Entwicklung des Bank- und Creditwesens, auch gewisse hier nicht näher zu bezeichnende Einschränkungen erfordert, um Gefahren von großer Tragweite entgegen zu treten.

Denn während das ungemein ausgebildete Geld- und Creditsystem unserer Zeit unzweifelhaft die günstige Wirkung hat, daß das gesammte Geldkapital eines Landes eigentlich in fortwährender reproductiver Verwendung steht und dadurch eine ungemeine Steigerung des Wohlstandes im Ganzen, wie des Einzelnen, möglich wird, sind hiemit gleichwohl Gefahren verbunden, welche, im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Spekulation auf alle Productionszweige und ihrem Eindringen in alle Verhältnisse, eine weit gehende Unsicherheit aller Vermögensverhältnisse zur Folge haben und in Geld- und Handelskrisen zum erschütternden, Verderben bringenden Ausbruche kommen.

„Um die Handels- und Creditkrisen zu erklären," sagt das Verwaltungskollegium der Bank von Frankreich in der neuesten Enquête über die Bank- und Notenfrage [1]), „müsse man zwei Reihen wesentlicher und bestimmter Thatsachen studiren."

„Die eine Reihe dieser Thatsachen sei dem Willen und der Aktion der Menschen entzogen. Es sei in der That Niemand im Stande, den Ueberfluß oder den Mangel der Bodenerzeugnisse, der Lebensmittel und beinahe aller Urstoffe der Industrie zu regeln. Niemand vermöge die Ereignisse zu beherrschen. Ebenso unmöglich sei es, die Solidarität zu beseitigen, welche sich in Folge der neuen Zollsysteme und der Entwicklung und Raschheit aller Communikationsmittel zwischen allen Nationen in dem Maße herstellen, in welchem ihr gegenseitiger Tauschverkehr zunehme."

„Die andere Reihe von Thatsachen hänge einzig von den Menschen und den Creditinstituten ab. Ohne Zweifel können diese

[1]) Enquête cit. T. V. p. 45.

Institute, zumeist unter der Form der anonymen Gesellschaft errichtet, wenn sie lebenskräftig organisirt seien, große Dienste leisten. Allein das Uebel schleiche sich neben dem Guten ein. Es frage sich, ob nicht ein Creditmißbrauch durch zu gehäufte Inanspruchnahme stattfinde, was eine Erdrückung des Marktes unter einer Masse schwebender Forderungen verursache, deren Natur und Uebermaß nothwendig eine Entwerthung derselben im Gefolge habe? ob nicht die Spekulation, berechtigt im Principe, sich in Excesse verliere, indem sie den Geschmack am Spiele an die Stelle der Liebe zur Arbeit setze, die Ersparnisse des Landes in einen Weg voll Gefahren leite?"

Die Genossenschaft.

Die bisherige Ausführung hat gezeigt, daß jene persönliche Freiheit und rechtliche Gleichstellung aller Menschen, welche im vorigen Jahrhundert als allgemeines Grundrecht aufgestellt wurde, trotz ihrer verfassungsmäßigen Sicherstellung wesentlich dadurch beeinträchtigt worden ist, daß in Folge der Entwicklung der Productions-, Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse — zunächst im Gebiete der Industrie — die Zahl der selbstständig mit Kapital arbeitenden Unternehmer sich wesentlich vermindert hat, daß gegenüber einer an Zahl geringeren, aber durch Kapitalbesitz mächtigen, vorwiegend von Kapitalerträgnissen lebenden Bevölkerungsklasse eine an Zahl bedeutende, auf den Erwerb durch persönliche Arbeit in mit großem Kapital betriebenen fremden Unternehmungen angewiesene Classe sich entwickelte und daß damit ein Herrschaftsverhältniß der Unternehmerklasse über die Arbeiterbevölkerung sich ausgebildet hat, welches zur Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit zahlreicher Angehöriger der Gesellschaft dient, daß endlich dieses Verhältniß, wo es in großer Ausdehnung auftritt, theils direkt durch die großen Unterschiede in den Besitz- und Einkommensverhältnissen, theils indirekt durch seinen Einfluß auf die sittlichen Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zur Gefährdung des allgemeinen Volkswohles gereicht. Ebenso hat sich aber auch gezeigt, daß gleichwohl ein Verlassen der Principien der Freiheit des Erwerbs und des individuellen Eigenthums nicht gerechtfertigt erscheint,

wobei übrigens die Grenzen und Beschränkungen des Privateigenthums hervorzuheben waren, welche der Natur der maßgebenden Verhältnisse entsprechen und welche theils das individuelle Eigenthum überhaupt, theils gewisse Arten desselben, die verschiedenen Formen des Grundeigenthums, theils endlich gewisse Verwendungsweisen des Eigenthums, bei der Creditentwicklung zum Gegenstande haben.

Jener widersprechende Zustand hat — dieß geht weiter aus dem Bisherigen hervor — seinen Grund darin, daß die persönliche Unabhängigkeit wesentlich bedingt ist durch die wirthschaftliche Unabhängigkeit, daß diese aber nicht schon gegeben ist mit der Freiheit der Arbeit, vielmehr bedingt wird durch ein solches Verhältniß der Arbeit zu dem Kapital, welches jene Freiheit sichert, daß darum auch die Erwerbsfreiheit und die Anerkennung des individuellen Eigenthums allein nicht genügt, um jene wirthschaftliche Unabhängigkeit zu begründen.

Die Thatsache, daß die persönliche Freiheit, die Unabhängigkeit des einzelnen Menschen von eines Anderen nöthigender Willkühr bedingt ist durch die wirthschaftliche Unabhängigkeit, ist so sehr in der Natur der menschlichen Verhältnisse begründet, daß sie kaum eines besonderen Nachweises bedarf. Das menschliche Leben ist gebunden an die fortwährende zureichende Befriedigung der stets wiederkehrenden menschlichen Lebensbedürfnisse, ein menschenwürdiges Leben ist weiter davon abhängig, daß der Mensch im Stande ist die dem allgemeinen Culturzustande entsprechenden Bedürfnisse jederzeit nachhaltig zu befriedigen. Wer mit der Befriedigung dieser Bedürfnisse abhängig ist von der Willkühr anderer Menschen, wer nicht in sich selbst die Quelle nachhaltigen Erwerbes dessen besitzt, was er für sich und die Seinigen zu menschenwürdigem Auskommen bedarf, der ist auch nicht persönlich frei, der vermag nicht seine Handlungen nach seiner eigenen freien Entschließung zu bestimmen, sondern er ist in einer Menge von Beziehungen genöthigt, dem bestimmenden Willen dessen sich zu fügen, von dem er wirthschaftlich abhängt. Diese Thatsache ist so naturgemäß und so offenkundig, daß ein Zweifel an derselben nicht bestehen kann.

Ebenso ist auch das aus der bisherigen Darstellung klar, daß die persönliche Arbeit und Arbeitskraft nur in beschränkter Weise zur Sicherung wirthschaftlicher Unabhängigkeit genügt. Nur in dem Um-

fange derjenigen Erwerbszweige, welche auf persönlichen Leistungen für Andere beruhen, ist die ausgebildete persönliche Arbeitskraft eine genügende Quelle wirthschaftlicher Unabhängigkeit. Wo immer ein Erwerb bedingt ist durch sachliche Productionsmittel oder wo er in sachlichen Leistungen besteht, ist die Production gebunden an das Kapital und die wirthschaftliche Selbstständigkeit an die Herrschaft, die Macht der Verfügung, über das zu der bestimmten Productionsweise nothwendige Kapital.

So gehört zur vollen wirthschaftlichen Unabhängigkeit:

1) die durch Anderer Willkühr nicht beschränkte Verfügung über die Productionsstoffe und Productionsmittel, das Kapital, welches für den bestimmten Erwerbszweig erforderlich ist, in dessen selbstständigem Betriebe Jemand sein Auskommen sucht;
2) der — allein oder mitbestimmende Einfluß auf den wirthschaftlichen Gang dieses Unternehmens, ein Einfluß, der wieder abhängt von der freien Verfügung über das dazu nöthige Kapital der Betriebsmittel;
3) die Sicherheit der Erlangung des der Leistung entsprechenden Ertrages aus dem betriebenen Erwerbszweige durch den freien Verkauf der Erzeugnisse und den Bezug des Erlöses aus solchen.

Nur derjenige ist wirthschaftlich vollständig unabhängig, dem die eben erwähnte Macht zukommt, und nach dem Verhältnisse, in welchem Jeder diese Macht besitzt oder in Bezug auf dieselbe von anderen Menschen abhängig ist, bemißt sich der Grad wirthschaftlicher Unabhängigkeit, den der Eine besitzt, das Maß der Unfreiheit, das dem Anderen auferlegt ist. Die wirthschaftliche Unabhängigkeit ist wesentlich gebunden an die Herrschaft über das zu einem Unternehmen und zu dessen Betriebe erforderliche, sowie über das durch dasselbe im Tauschverkehr zu erwerbende Kapital.

Soll darum der wirthschaftlichen Unabhängigkeit eine größere Verbreitung, als sie nach dem früher Dargelegten durch die ungebundene industrielle und commercielle Entwicklung findet, verschafft, soll wo möglich Jeder zu dem Grade wirthschaftlicher Freiheit geführt werden, welcher die unerläßliche Bedingung der persönlichen Freiheit ist, so ist nothwendig, daß dem Arbeiter das für seinen Erwerb erforderliche

Kapital so viel als möglich zugänglich gemacht, oder, soweit solches nicht möglich ist, daß er zu dem Besitzer des Kapitals, welches er zu seinem Erwerbe benützt, in ein solches Verhältniß gebracht wird, bei welchem ihm derjenige Grad wirthschaftlicher Freiheit zukommt, ohne den seine persönliche Freiheit werthlos wird.

Andererseits aber ergibt sich gleichfalls aus früher Dargelegtem, daß das Kapital — mit Ausnahme des Wenigen, was an der Erdoberfläche unveränderlich ist — nicht etwas festes, sondern ein Werdendes ist, daß dasselbe entsteht durch die productive Thätigkeit einzelner Menschen und daß die Nothwendigkeit fortwährender Kapitalerzeugung zu der Anerkennung des individuellen Eigenthums drängt.

So erwächst denn für unsere Zeit die wichtige Aufgabe: unter Wahrung des individuellen Eigenthumsrechts, der Arbeit den möglichst freien Zugang zu eröffnen zur Erlangung der für die wirthschaftliche Freiheit erforderlichen Macht über das Kapital.

Dieß kann nur dadurch geschehen, daß denjenigen, welche durch selbstständige Production ihren Erwerb suchen, die Möglichkeit verschafft wird, das hiezu nöthige Kapital in leichterer Weise als bisher zu erlangen, und daß denen, die aus Mangel an Kapital zur Arbeit in fremdem Unternehmen und an fremdem Kapital genöthigt sind, in diesen Unternehmungen eine solche Stellung gesichert wird, welche ihnen die unentbehrliche persönliche und wirthschaftliche Unabhängigkeit gewährt.

Der Zugang zum Kapitalbesitz, um den es sich in erster Linie handelt, ist, das ergibt sich aus dem Bisherigen, nur möglich unter der Voraussetzung und in den Formen der Eigenthumserwerbung: durch Eigenthumsübertragung, durch Ueberlassung von Eigenthum zur Benützung für den Erwerbenden, oder durch Einräumung der Benützung von Eigenthum.

Nur dadurch kann dem Producenten die Gewinnung des für ihn nöthigen Kapitals erleichtert werden, daß es ihm möglich gemacht wird, durch nutzbare Anlegung kleines Kapital zu großem anwachsen zu lassen, durch Entlehnen sich den Besitz fremden Kapitals zugänglich zu machen, durch Vergesellschaftung mit Anderen zur Kapitalbenützung sich die Vortheile des großen Kapitals anzueignen.

Die Mittel zur Erlangung größerer wirthschaftlicher Selbstständigkeit sind sehr verschieden, sie lassen sich im Wesentlichen auf folgende Hauptformen zurückführen:

1) Vereinigung kleiner Kapitalbeträge, um durch gemeinschaftliche Ausleihung gegen Zins den Kapitalbetrag zu Summen anwachsen zu lassen, welche eine vortheilhaftere productive Verwendung zulassen: Sparkassen und Leihbanken;
2) Entlehnen und Erborgen von Kapital zur Verwendung in eigener Production: Volksbanken;
3) Gemeinschaftlicher Bezug von Stoffen für die Consumtion oder Production zur Ersparniß des Aufwands für die Vermittlung der Detaillirung: Consumvereine und Rohstoffgenossenschaften;
4) Ausgleichung von Kapitalverlusten durch gemeinsame Uebernahme des Verlustes, sei es im Wege der Umlage, oder durch Vorausbezahlung einer auf Wahrscheinlichkeitsberechnung ruhenden Versicherungssumme: Versicherung für Verluste an Eigenthum und Krankenversicherung;
5) Versicherung in Verbindung mit Kapitalansammlung gegen Verluste durch Schwächung der Arbeitskraft oder Tod: Invaliden-, Alters- und Lebensversicherung;
6) Gemeinschaftliche Erwerbung oder Benützung von Productionsmitteln und Absatzanstalten: gemeinschaftliche Maschinen, Magazine u. dgl.;
7) Gemeinschaft der Production und des Absatzes: Productivgenossenschaft.

Es würde über den Kreis unserer Aufgabe hinausgehen, wollten wir all die verschiedenartigen Einrichtungen, um den Zugang der Arbeit zum Kapital in den angegebenen Richtungen zu erleichtern, welche in neueren Zeiten getroffen worden sind, ja auch nur die Gesetze eingehend besprechen, welche darauf gerichtet sind, die Vergesellschaftung für jene Zwecke zu fördern. Es hat auch der Inhalt jener Gesetze wenig Interesse für Solche, welchen die Frage der beschränkten und der Solidarhaft und ähnliche Rechtsfragen, welche hier in den Vordergrund treten, ferner stehen.

Was aber durch diese Gesetzgebung, was durch die früher dargelegte geschichtliche Entwicklung immer mehr durchdringt und im Leben immer voller und mächtiger sich gestaltet, ist die freie Vereinigung der Arbeiter und kleinen Unternehmer zu wirthschaftlichen Zwecken: die Genossenschaft.

Volksbanken, durch welche fremdes Geldkapital dem kleinen Unternehmer zugeführt und kleine Kapitalbeträge angesammelt werden, Consumvereine, Rohstoffgenossenschaften, Magazinsvereine, Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Benützung von Maschinen, Productivgenossenschaften — alle beruhen gleichmäßig auf dem Principe der freien Vergesellschaftung, haben den gleichen Zweck, durch gemeinschaftliche Kapitalbenützung Unternehmungen solcher, welche vorwiegend auf ihre Arbeitskraft angewiesen sind, möglich, einträglicher, lebensfähig zu machen.

Diese Bewegung, welche in der Industrie angefangen hat, beschränkt sich jedoch nicht auf dieselbe, sie ergreift mehr und mehr den landwirthschaftlichen Betrieb. Allein hier tritt häufig solchem gemeinschaftlichen Vorgehen dasselbe Hinderniß entgegen, welches auch den Einzelnen an Verbesserungen seiner Wirthschaft hindert. In Gegenden mit stark parcellirtem Grundeigenthum und gemischter Lage der Besitzungen der einzelnen Eigenthümer ist die Durchführung einer Verbesserung oder gemeinschaftlichen Einrichtung häufig nur möglich, entweder mit Zustimmung der Eigenthümer sämmtlicher dabei betheiligter Grundstücke oder, wenn wenigstens die Lage der einzelnen Grundstücke zu den nach ihnen führenden Wegen eine solche ist, daß jedes Grundstück seinen eigenen Zugang zu dem Wege hat. Die Verbreitung des Genossenschaftswesens unter der landbauenden Bevölkerung ist deshalb häufig von der Möglichkeit der Majorisirung einzelner Widerstrebenden, von einer den Zugang zu jedem Grundstücke möglich machenden Regulirung der Feldwege, oder einer Zusammenlegung (Consolidation) der Grundstücke abhängig, durch welche der Genossenschaft erst der Boden bereitet werden muß.

Die Consolidation der Grundstücke hat, wo sie durchgeführt ist [1]),

[1]) Bericht der von dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen nach Nassau, Sachsen und Westphalen geschickten Consolidationscommission in der Zeitschrift der landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen. Coblenz 1861, S. 122.

erfahrungsgemäß zunächst eine bedeutende Verminderung der Parcellenzahl und damit einen Gewinn an nutzbarer Fläche durch den Wegfall der in der Regel ertraglosen Grenzfurchen zur Folge; sie erspart den Grundbesitzern viele Zeit in Folge der Vereinigung ihrer vielen kleinen Parcellen in eine oder einige größere; sie erspart ihnen Spannkraft von Zugvieh und sonstige Arbeitskraft; sie führt in Verbindung mit einer zweckmäßigen Wegregulirung zu voller Freiheit und Selbstständigkeit der Bewirthschaftung, gestattet eine rationelle, geregelte und intensive Wirthschaftsführung und die Möglichkeit der Verwendung nützlicher Geräthe und Maschinen und sie wird hiedurch zur Grundlage landwirthschaftlicher Genossenschaften, weil sie es ist, die erst in vielen Fällen die freie Vergesellschaftung zur Verbesserung der Wirthschaft möglich macht.

Wie manchfach verzweigt bereits das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland ist, zeigen, um nur Ein Beispiel anzuführen, die Verhältnisse des preußischen Regierungsbezirks Trier [1]). Es bestehen hier seit 1852 36 Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, ferner Waldgenossenschaften (Gehöfergesellschaften) zur Unterhaltung und Beschützung der Lohhecken und Waldungen, Genossenschaften für Stierhaltung, zur Hebung der Schweinezucht, der Pferdezucht, zur Benützung von Dampfmaschinen, für das Ausleihen von Ackergeräthschaften, für den Bezug von Kunstdünger, Samen, Obstbäumen u. dgl.

Durch dieses so mächtige Princip der Genossenschaft unterscheidet sich unsere Zeit wesentlich von jenen Anfängen unserer Darstellung, da das Princip der möglichsten Individualisirung als die Grundlage des socialen Zusammenlebens und die Grundbedingung des wirthschaftlichen Gedeihens aufgestellt wurde.

Es könnte bei bloß äußerlicher Betrachtung scheinen, als ob diese Entwicklung ein Rückgreifen auf frühere Zustände, auf das Korporationswesen bedeute, welches im vorigen Jahrhundert so entschieden bekämpft wurde. Allein in der Wirklichkeit ist solches nicht der Fall. Die ächte und allein fruchtbringende Wurzel des modernen Genossen-

---

[1]) Beschreibung des Regierungsbezirks Trier von Otto Beck. Trier 1871, III. Band, S. 253 ff.

ſchaftsweſens iſt die wirthſchaftliche Freiheit; es mußte erſt die Forderung der vollen wirthſchaftlichen Freiheit ganz durchgeführt, der Sumpf des verrotteten Zunft- und Privilegienweſens beſeitigt und der perſönlichen und wirthſchaftlichen Freiheit und der Rechtsgleichheit tiefe Furchen gegraben werden, ehe daraus die freie Vergeſellſchaftung, nicht als eine Verneinung, ſondern als eine Ergänzung des Princips der individuellen Freiheit erwachſen konnte.

Aus der Beſeitigung der Zunftſchranken erwächst erſt die gewerbliche, aus der Aufhebung des Flurzwangs die landwirthſchaftliche Genoſſenſchaft, in welcher hier wie dort die Einzelwirthſchaft zur freien und wahren Gemeinwirthſchaft ſich entwickelt.

Arbeitgeber und Arbeiter.

Der Arbeitsvertrag.

Mag es auch gelingen, die wirthschaftliche Unabhängigkeit des Arbeiters in der Form des Einzelunternehmers und in der Produktivgenossenschaft in noch so weitem Umfang zu wahren und zu fördern, so wird doch in sehr vielen Fällen das Loos derjenigen, welche nicht von Anfang an mit Kapital ausgestattet, vielmehr mit ihrer Existenz auf persönliche Arbeit angewiesen sind, die Arbeit in fremder Unternehmung sein.

Das Einzelunternehmen ist wenigstens in solchen Produktionszweigen, in welchen es gilt, durch Massenproduktion die Concurrenz auf dem Markte auszuhalten, nur lebensfähig in der Form des Großbetriebes, also, wenn der Unternehmer über bedeutende Mittel zu verfügen vermag; die Cooperativgenossenschaft aber wird, wegen der Schwierigkeiten, welchen die Herstellung einer kräftigen einheitlichen Leitung da begegnet, wo eine größere Zahl von Menschen mit gleichem Rechte der Mitbestimmung zusammen arbeiten, niemals eine solche Ausdehnung zu erlangen vermögen, daß nicht immer noch die Mehrzahl der Unternehmungen die Form der mit größeren Mitteln unterstützten, der Sphäre des minder bemittelten Arbeiters entrückten, Einzelunternehmung behalten würde.

So ist denn auch die Frage über die Stellung der Arbeiter in fremder Unternehmung innerhalb dieser Unternehmungen von weit tragender Bedeutung, weil die Mehrzahl der überwiegend auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesenen Personen in dem Verhältnisse von

Arbeitern in den Unternehmungen Anderer steht und wohl auch künftig stehen wird.

Das Verhältniß Desjenigen, welcher seinen Erwerb durch Arbeit in einem auf Erwerb durch Leistungen für Dritte gerichteten Unternehmen sich zu verschaffen sucht, ohne selbst Unternehmer oder Theilhaber dieses Unternehmens zu sein, kann seinen Entstehungsgrund darin haben, daß der Erstere, der Arbeiter, die Fähigkeit nicht besitzt, oder sich nicht zutraut, ein Unternehmen selbstständig zu gründen oder zu leiten, oder aber darin, daß es ihm an dem Kapitale gebricht, welches ihm zu einem eigenen Unternehmen nothwendig ist und daß er deßhalb, sowie, weil er keine Gelegenheit hat, als selbstständiger Theilhaber in ein Unternehmer einzutreten, genöthigt ist, seinen Erwerb dadurch zu suchen, daß er in dem Unternehmen eines Dritten gegen eine seiner Leistung entsprechende Entschädigung arbeitet.

Das erstere Verhältniß ist häufig vorhanden bei Gehülfen, welche nur vorübergehend und mehr zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung für eigenen selbstständigen Betrieb in einem fremden Unternehmen arbeiten; das Zweite ist das Schicksal jener Vielen, welche, weil sie das zu dem selbstständigen Betriebe eines Unternehmens nöthige Kapital nicht besitzen, genöthigt sind, durch Arbeit in fremden Unternehmungen ihr Fortkommen zu suchen.

Mag der erstere oder der zweite Grund zu dem Verhältnisse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen, so ergibt sich aus dem allgemeinen Rechte, daß dasselbe ein Rechtsverhältniß gegenseitig von einander unabhängiger, freier Personen ist, welches die Leistung persönlicher Arbeit des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber zum Gegenstande hat, und, soweit nicht durch Vertrag der Contrahenten Anderes bestimmt wird, nach den Rechtsgrundsätzen über Dienstmiethe zu beurtheilen ist.

Der Arbeitsvertrag, sagt der Code civil, ist ein Vertrag, durch welchen die eine Partei sich verpflichtet, gegen einen unter ihnen verabredeten Preis etwas für die andere zu thun.[1])

Während nun aber die in dem römischen Rechte wurzelnde

[1]) art. 1710.

Dienstmiethe ein Unterwürfigkeitsverhältniß, wie es mit dem früheren deutschen Gesindeverhältnisse verknüpft war, nicht mit sich bringt [1]), hat sich für einen großen Theil der in fremden Unternehmungen Arbeitenden das Verhältniß des Arbeitgebers zum Arbeiter thatsächlich zu einem Herrschaftsverhältnisse des Ersteren über den Letzteren ausgebildet, ja es haben sich durch dieses Verhältniß gewissermaßen neue Gemeinwesen innerhalb der Gesellschaft gebildet, in denen der Unternehmer gegenüber von dem in dem Geschäfte verwendeten Arbeiter eine dominirende Stellung einnimmt, welche weit abliegt von jenen Grundsätzen der Freiheit und Rechtsgleichheit, welche am Schlusse des vorigen Jahrhunderts so feierlich verkündet worden sind.

Allerdings stehen solcher Herrschaft auch die Vortheile für die Beherrschten zur Seite, welche ein über große Mittel gebietender Unternehmer seinen Arbeitern zuzuwenden in der Lage ist und es sprechen zahlreiche Beispiele dafür, wie viel von christlich gesinnten und menschenfreundlichen Unternehmern für das geistige und leibliche Wohl ihrer Arbeiter in allen Culturstaaten geschehen ist und geschieht. Wie in früheren Zeiten, wo ein ähnliches Herrschaftsverhältniß des Gutsherrn gegenüber von der im gutsherrlichen Verbande stehenden ländlichen Bevölkerung bestand, die Gutsherren manchfach die Wohlthäter ihrer Untergebenen waren, Kirchen und Schulen für sie bauten und unterhielten, für die Armen sorgten u. dgl., so geschieht auch heutzutage von vielen Fabrikanten und Besitzern großer Unternehmungen so manches Gute und Wohlthätige für ihre Arbeiter und es ist gewiß nicht zu verkennen und zu unterschätzen, wie viel Löbliches in dieser Hinsicht nahezu aus allen Ländern berichtet wird. Allein damit wird jenes Herrschaftsverhältniß selbst in seinem Wesen nicht geändert und der Unternehmer, welcher heute dem Arbeiter wohnliche Räume mit allen möglichen Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten überläßt, ist rechtlich nicht gehindert und, wenn der Arbeiter sich mit ihm wegen einer Differenz über ihr gegenseitiges Verhältniß überwirft, auch ganz wohl im Stande, alle jene Vergünstigungen ihm morgen zu entziehen; es gewährt die milde Behandlung des Arbeitsherrn keinen Ersatz für die mangelnde rechtliche Selbstständigkeit des Arbeiters.

[1]) Sintenis, Civilrecht. II. B., S. 668, not. 123.

Wie weit aber nicht selten eigenmächtige und rechtswidrige Selbsthülfe der Unternehmer gegen ihre Arbeiter geht, zeigt, um nur Ein Beispiel anzuführen, eine Zeugenaussage in der Enquête über Masters and operatives in England aus dem Jahre 1860.[1]) Es sei, heißt es daselbst, in einzelnen Distrikten bei der Strumpfweberei Sitte, daß, wenn der Arbeiter bestellte Waare abliefere und der Unternehmer darin einen Fehler finde, derselbe einfach die Waare mitten durchschneide, so daß sie unbrauchbar und unverkäuflich sei, obwohl so der Arbeiter nicht nur den vollen Werth der Arbeit, sondern auch den Werth des Stoffes verliere. Eine richterliche Hülfe sei aber deßhalb unmöglich, weil, wenn der Arbeiter vor den Richter gehe, er die Kundschaft verliere.

Nicht weniger geben für den häufigen Mißbrauch jener Macht der Unternehmer die Dienst- und Werkstätteordnungen Zeugniß, welche von denselben ihren Arbeitern in mehr oder weniger einseitiger Weise auferlegt werden. Welche Bedeutung diese Arbeitsbedingungen gar häufig in England haben, geht aus einer Aussage in der bereits erwähnten Enquête über das Verhältniß von Arbeitgebern und Arbeitern hervor, worin es heißt:[2]) Es bestehen in manchen Werkstätten Anordnungen in Absicht auf die Arbeitsleistung und Aehnliches; dieselben werden von dem Unternehmer aufgestellt und müssen von den Arbeitern befolgt werden, die solche auch deßhalb allgemein unterzeichnen, weil sie nicht anders können.

In Deutschland aber findet sich Aehnliches häufig genug, und wenn es in Fabrikordnungen heißt: „Den Besitzern der Fabrik steht es zu, Aenderungen der Bestimmungen, wie es ihnen beliebt, vorzunehmen," so liegt hier nur ein auffälliges Beispiel dafür vor, wie so mancher Unternehmer, wo er kann, seine Willkühr als die maßgebende Richtschnur für sein Rechtsverhältniß zu seinen Arbeitern betrachtet.

Mögen solchen Beispielen auch noch so viele anderer Art entgegenstehen, so ergibt sich hieraus jedenfalls, daß das gegenseitige Verhältniß der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wie es sich in der

---

[1]) Report, p. 329. 379—384.

[2]) Report, p. 329. 330. 341.

Großinduſtrie, vorwiegend durch die Anordnungen der Unternehmer geſtaltet, vielfach nicht in Uebereinſtimmung ſteht mit jenem Grundrechte der perſönlichen Freiheit und jener Gleichheit des Rechts, welche die anerkannten Grundlagen des modernen Rechts bilden und daß hier ein kräftigerer Rechtsſchutz der Arbeiter dringend nothwendig iſt, wenn jene Rechte jedes Menſchen und Staatsbürgers noch etwas gelten ſollen.

Der Grund ſolcher Zuſtände liegt — trotz der viel gerühmten Harmonie zwiſchen Kapital und Arbeit — in der unbeſtreitbaren und nicht abzuändernden Thatſache, daß überall, wo eine Erwerbsarbeit bedingt iſt durch Zuſammenwirken von Kapital — in der Form von Arbeitswerkzeugen und Arbeitsſtoffen — und Arbeit, und wo der Betrag des in Verwendung ſtehenden Kapitals ſo groß iſt, daß daſſelbe die Verwendung einer Mehrheit von Arbeitern erfordert, der einzelne Arbeiter gegenüber von dem Kapitale und deſſen Beſitzer in einem um ſo ſtärkeren Abhängigkeitsverhältniſſe ſteht, je bedeutender das in Verwendung kommende Kapital an ſich iſt, und in je kleinerem Verhältniſſe die Arbeitsleiſtung des Einzelnen zu der productiven Leiſtung des Kapitals und zu der Geſammtleiſtung aller Arbeiter ſteht. Das Verhältniß der einzelnen Arbeitsleiſtung zu den Leiſtungen aller anderen, die Production und deren Ertrag beſtimmenden, Factoren iſt maßgebend für den Grad ihres Einfluſſes auf dieſen Ertrag und es bemißt ſich hienach, ob, wie bei der vorwiegend auf Arbeitsgeſchick beruhenden Thätigkeit der höheren Handwerker, das Kapital mehr von der Arbeit, oder wie bei großen Spinnereien u. dgl. die Arbeit vom Kapital, der Arbeiter von dem Kapitalbeſitzer abhängig iſt.

Wenn es ſich nun fragt, wie jenen Zuſtänden gegenüber die Wahrung der perſönlichen Freiheit und Unabhängigkeit der Arbeiter mehr als bis jetzt ſicher zu ſtellen ſei, ſo iſt es zunächſt nothwendig, einen Blick zu werfen auf die beſondere Natur des Verhältniſſes zwiſchen Arbeitgeber und Arbeiter, wie es ſich, zumal bei dem Großbetriebe, geſtaltet.

Betrachtet man das Verhältniß von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einander in erſter Linie ſachlich, ſo enthält daſſelbe eine beſondere Art des Zuſammenwirkens von Kapital und perſönlicher Arbeit

bei dem Erwerbe durch Umsatz von Producten für menschliche Bedürfnisse. Wo immer bei einem Productionsvorgange menschliche Arbeit und Productivkapital zusammenwirken, da ist das Erzeugniß desselben nicht blos Product menschlicher Arbeit, sondern zugleich Product des mitwirkenden Kapitals — des Arbeitsstoffes und der Arbeitsmittel. Das Brod, welches wir essen, ist Erzeugniß ebenso der Stoffe, welche bei dessen Erzeugung verwendet werden: des Mehles, des Sauerteigs, Salzes, Wassers und der verwendeten Arbeitsmittel und Werkzeuge, wie der dabei angewendeten persönlichen Arbeit, und das ganz Gleiche ist bei jedem Producte der Fall, welches unter Mitwirkung von Kapital erzeugt wird.

Hiebei ergeben sich folgende wesentliche Punkte:

1) Die zur Production nothwendige Arbeit und das hiezu erforderliche Kapital der Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel bedingen sich gegenseitig. Sie sind jedes eine Grundbedingung, gewissermaßen ein Grundstock für das andere; man kann in gewissem Sinne sagen, das Erzeugte ist das Ergebniß des Zusammenwirkens von sachlichem Kapital — Productivkapital im eigentlichen Sinne, und von persönlichem Kapital — von persönlicher Arbeit.
2) Der Umfang, in welchem bei jedem einzelnen Productionsakte einerseits Kapital, andererseits persönliche Arbeit zusammenwirken, ist, je nach der Art der Production und nach dem Objekte derselben, ungemein verschieden, so daß der eine Gegenstand vorwiegend ein Erzeugniß vom Kapital, ein anderer überwiegend ein Product von Arbeit ist. Stets aber ist für das Gelingen der Production nothwendig, daß das dem Zwecke entsprechende Kapital, nach Art und Umfang, und daß die diesem Zwecke entsprechende Arbeit angewendet wird, daß endlich beide in richtiger Weise zusammenwirken. Es gilt dieß bei der kleinsten, wie bei der bedeutendsten Production, bei der einfachen Arbeit des Sägens und Spaltens von Holz, wie bei einer Maschinenfabrik, wo Hunderte von Arbeitern, unter Mitwirkung von Motoren und Maschinen der verschiedensten Art, Lokomotiven und Eisenbahnwagen herstellen.
3) Der Erfolg jedes Productionsvorganges ist, weil er eine Ein-

wirkung von Naturkörpern — der Arbeit von Menschen oder der Wirksamkeit von Arbeitsmitteln — auf andere Naturkörper voraussetzt, nicht blos abhängig von der Beschaffenheit der hierbei wirkenden Faktoren: von der Kraft, Geschicklichkeit und und Gewandtheit des Arbeiters und von der Güte des Stoffes und der zweckentsprechenden Beschaffenheit der Arbeitsmittel, sondern auch von der — fördernden, oder störenden — Einwirkung aller der Elemente, welche in jedem Augenblick die Vorgänge im Natur- und Körperleben bestimmen und beherrschen.

Die gesammte Körperwelt ist gebunden an die Gesetze ihres Daseins und ihrer zeitlichen Entwicklung und es zeigt sich dieses Gebundensein in einer Menge von Einflüssen und Einwirkungen, welche jede Veränderung in der Körperwelt mitbestimmen. In alle diese Einwirkungen ist nun auch die Production hineingestellt; die Witterung und der Gang der Jahreszeiten bestimmen den Ausfall der Erndten und jeder Productionsvorgang ist Störungen zugänglich, welche der Mensch nicht zu beherrschen und deren Eintritt er nur in einem, mehr oder weniger, beschränkten Maße zu bemessen im Stande ist.

4) Das Ergebniß des Productionsvorgangs, das Product, ist in ungetheilter Einheit das Erzeugniß von Kapital und Arbeit und, positiv, wie negativ — sofern eine störende Einwirkung nicht stattgehabt hat — der mit bestimmenden Momente, deren Einfluß der Productionsvorgang ausgesetzt gewesen ist, ohne daß sich an demselben genau erkennen und unterscheiden ließe, welcher Antheil daran jedem der mitwirkenden Factoren zukommt.

5) Erwerb wird erst dadurch erzielt, daß der producirte Gegenstand in den Verkehr gebracht und gegen eine, der Regel nach in Geld bestehende Gegenleistung, den Preis, in den Besitz dessen, der denselben für seine Bedürfnisse begehrt, gebracht wird. Der Preis ist somit bedingt durch die zu der Production hinzukommende Thätigkeit des Umsatzes und ist in ungetheilter Summe eine Gegenleistung sowohl für den Akt der Production durch Kapital und Arbeit, wie für die Verkaufsleistung.

6) Der Preis wird wesentlich bestimmt durch das Verhältniß des

wirksamen Bedarfs — der Nachfrage zu dem Angebote, also durch Momente, welche von der Productionsleistung an sich unabhängig und nur insofern durch dieselbe afficirt sind, als das Angebot beeinflußt wird — nicht durch den Productionsvorgang als solchen, sondern durch den Aufwand, welchen der das Product Umsetzende für dessen Herstellung zu machen hat.

7) Der Reinertrag aus einer Productionsleistung bemißt sich nach dem Verhältnisse des Preises für dieselbe zu den Aufwendungen für deren Erzeugung durch Kapital und Arbeit, insbesondere für die verwendeten Stoffe, und es hängt der Preis der Letzteren wieder ab von der Einkaufsgelegenheit und dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage bei solchen.

So wird denn der Reinertrag aus einer Production wesentlich mitbestimmt durch Momente, auf welche die Productionsfactoren als solche keinen unmittelbaren Einfluß haben, und es ist in keiner Weise äußerlich zu erkennen, welchen Antheil an dem Reinertrage den einzelnen hiebei mitwirkenden Factoren, insbesondere der Arbeit des einzelnen Arbeiters, und welcher den vor- und nachgehenden Factoren des Ein- und Verkaufs und der so wesentlichen Leitung des Unternehmens auf den Zweck des Ertrags gebührt.

Das Verhältniß von Arbeitgeber und Arbeiter zu einander enthält nun aber nicht nur ein besonderes Verhältniß des Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit, sondern ein besonders geartetes Verhältniß von Menschen, welche zu dem Zwecke zusammenwirken, um durch gemeinschaftliche Production und den Umsatz der producirten Erzeugnisse sich Erwerb zu verschaffen.

Dieses Verhältniß ist und begründet:

1) Eine Gemeinschaft des Producirens, an welchem Beide, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn auch nicht in gleicher Weise und nicht nothwendig in gleichem Verhältnisse, Theil nehmen.

Wie unendlich verschiedenartig dieses Mitwirken an der Production ist, zeigt ein Blick auf die nächstliegenden Thatsachen, wenn man z. B. das Verhältniß der Mitarbeit, in welchem ein Schuster, der mit einem einzigen Gehülfen auf Bestellung arbeitet, zu diesem Gehülfen

ſteht, vergleicht mit dem Verhältniſſe der Mitwirkung, in dem der Beſitzer einer mechaniſchen Spinnerei oder eines Bergwerks zu den Arbeitern ſteht, die er beſchäftigt. In dem erſteren Falle wird die Arbeitsleiſtung des Unternehmers nach Art und Umfang ſo ziemlich dieſelbe ſein, wie diejenige des Gehülfen; dagegen unterſcheidet ſich ſeine Theilnahme an der Production des Gehülfen dadurch, daß er, neben ſeiner perſönlichen Arbeit, durch die Leitung der Production und durch die Vermittlung des für die Production nothwendigen Kapitals: durch den Rohſtoff (Leder u. dgl.), die Arbeitswerkzeuge und die Arbeitseinrichtung (Arbeitszimmer u. dgl.) ſich an der Production betheiligt. Bei dem Fabrikanten dagegen findet eine Mitwirkung durch perſönliche Arbeit vielleicht nur in der Weiſe ſtatt, daß er die Vorſchläge des techniſchen und kaufmänniſchen Dirigenten genehmigt, im Uebrigen aber durch die Fabrikanlagen und die Mittel für die Roh- und Hülfsſtoffe, wie für den Betrieb, in einer viel umfaſſenderen Weiſe an der Production Theil nimmt, als der einzelne in dem Unternehmen verwendete Arbeiter. Zwiſchen dieſen Beiſpielen, die gewiſſermaßen Extreme bilden, liegen ſo viele Mittelſtufen und Modifikationen in der Mitte, daß eine nähere Präciſirung des Verhältniſſes unmöglich iſt.

2) Jenes Verhältniß enthält und begründet eine Gemeinſchaft, nicht nur der Production, ſondern auch des Erwerbs durch die Productionsgemeinſchaft, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer ſtehen. Der gewöhnlichſte Arbeiter, das Kind in der Fabrik, wie der Unternehmer des größten Etabliſſements, ſuchen Erwerb durch ihre Mitwirkung an den Productionsvorgängen, wobei aber wieder die Art des Bezugs dieſes Erwerbs in der Form von Koſt, Wohnung, Lohn, Gewinnantheil u. dgl., und noch viel mehr der Betrag deſſelben ungemein verſchieden iſt.

Obwohl ſomit Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Productions- und Erwerbsgemeinſchaft ſtehen, iſt ihre Stellung innerhalb dieſer Gemeinſchaft doch keine gleiche.

Das Charakteriſtiſche des Verhältniſſes liegt nämlich gerade darin, daß nur der Arbeitgeber Unternehmer iſt, der Arbeitnehmer dagegen durch Arbeit in dem Unternehmen des Arbeitgebers Erwerb

ſucht, die Gemeinſchaft des Erwerbs iſt für den Arbeiter nur eine durch den Unternehmer vermittelte.

Wenn man die Stellung des Unternehmers in ihrer einfachſten Geſtalt, getrennt von allem Zufälligen und Nebenſächlichen, bezeichnen will, ſo kann man ſagen, daß dieſelbe in der Production zum Zwecke des Erwerbs auf eigene Rechnung, d. h. mit eigener direkter Verantwortlichkeit und für eigenen Verkauf und Bezug des Erlöſes liegt. Dagegen kennzeichnet ſich die Stellung des Arbeiters als ein Mitwirken durch Arbeit in einem auf Erwerb berechneten Unternehmen eines Andern, ohne direkte Verantwortlichkeit, ohne Theilnahme an dem Umſatze der Erzeugniſſe und ohne Bezug eines direkten Antheils an dem Erlöſe aus dem Abſatze jener Erzeugniſſe.

Es würde über das Gebiet unſerer Aufgabe hinausführen, wollten wir all die Folgerungen im Einzelnen darlegen, welche ſich hieraus für die gegenſeitigen Verhältniſſe zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben; dagegen erſcheint es angemeſſen, wenigſtens einige Hauptpunkte hervorzuhaben:

1) Die gegenſeitige Stellung derſelben iſt im Weſentlichen eine Stellung der Gleichberechtigung; Arbeitgeber und Arbeiter genießen an ſich die gleiche Selbſtſtändigkeit in Abſicht auf ihre rechtliche Stellung innerhalb des Unternehmens. Der Arbeiter hat in Abſicht auf Ein- und Austritt, Kündigung u. dgl. das gleiche Recht in Anſpruch zu nehmen, wie der Arbeitgeber.

2) Sofern jedoch der Unternehmer für alle Verbindlichkeiten aus dem Unternehmen ausſchließlich haftbar iſt, ſo muß ihm die techniſche und wirthſchaftliche Anordnung und Leitung deſſelben allein zuſtehen und es hat der Arbeitnehmer die verſprochene Arbeitsleiſtung nach der Anordnung des Unternehmers zu verrichten. Der Arbeiter iſt verpflichtet, dem Arbeitgeber in Allem, was auf die zu leiſtende Arbeit ſich bezieht, unbedingt Folge zu leiſten, er hat die bedungene Arbeit in der von dem Unternehmer angeordneten Weiſe zu verrichten.

3) Da der Unternehmer den Erlös aus dem Unternehmen in ungetheilter Summe bezieht, kann der Arbeitnehmer ſeinen Antheil hieran nur von dem Unternehmer und nach vorgängiger Vereinbarung mit demſelben beziehen; der Arbeitgeber aber iſt verpflichtet,

dem Arbeiter die für die Arbeit versprochenen Bezüge zur bedungenen Zeit und in dem bedungenen Maaße zu leisten.

4) Liefert der Unternehmer den Stoff, so ist der Arbeiter verpflichtet, denselben in bearbeitetem Zustande unverdorben und ungeschmälert abzugeben. Liefert der Unternehmer Arbeitswerkzeuge, so sind solche schonend, wie fremdes Eigenthum, zu behandeln.

5) Stellt der Unternehmer die Arbeitsräume und Arbeitseinrichtungen zur Benützung der Arbeiter, wie dieß z. B. in Bergwerken, Fabriken und Werkstätten der Fall ist, so ist er verpflichtet, sie so einzurichten, daß sie möglichst ungefährlich und von der Art sind, daß in solchen ein menschenwürdiges, der Gesundheit möglichst wenig nachtheiliges, Zusammenleben möglich ist; der Arbeiter dagegen hat solche schonend zu benützen und in den Arbeitsräumen mit seinen Genossen anständig, friedlich und ohne Beschädigung jener Einrichtungen zu verkehren.

Aus jener Verpflichtung des Unternehmers entspringt die wichtige Folge der Haftbarkeit desselben für Beschädigungen, welche den Arbeiter an Leben oder Gesundheit in Folge mangelhafter Betriebseinrichtungen treffen. Das französische Recht bestimmt: (Art. 1382, 1383, 1384): „Jede Handlung eines Menschen, welche einem Andern Schaden zufügt, verpflichtet Denjenigen, durch dessen Schuld der Schaden geschieht, zum Ersatze. Jeder ist verantwortlich für den Schaden, den er nicht nur durch sein Handeln, sondern auch durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat. Man ist verantwortlich nicht bloß für den Schaden, den man durch sein eigenes Handeln verursacht, sondern auch für denjenigen, welcher durch Personen geschieht, für die man einzustehen hat.“ Diese Sätze sind gewiß richtig, allein sie sind so allgemein gehalten, daß sie für die verschiedenen Productionszweige, bei welchen die Unternehmer durch die Stellung der Betriebseinrichtungen eine besondere Verantwortlichkeit für Beschädigungen der Arbeiter übernehmen, nicht ohne nähere, die Verhältnisse der einzelnen Arten von Production beachtende, Feststellung angewendet werden können, soll nicht dadurch vielfach, statt Recht, Unrecht die Folge sein.

Der Arbeiter dagegen ist ebenso haftbar für Beschädigungen, welche von ihm an dem Eigenthum und den Einrichtungen des Unter-

nehmers verschuldet werden, und er ist in Absicht auf das Zusammenarbeiten in den Arbeitsräumen und auf deren Benützung den Anordnungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet.

6) Das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist ein zeitlich lösbares und es muß außerdem jedem Theile das Recht der einseitigen Lösung dann zustehen, wenn von dem andern Theile wesentliche Punkte der übernommenen Verpflichtung nicht erfüllt werden. Dabei ist selbstverständlich Derjenige, welcher seine Verpflichtungen nicht erfüllt, für den dadurch verursachten Schaden haftbar.

Aus den erörterten Punkten ergibt sich zugleich, daß das Rechtsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, als ein Verhältniß gegenseitiger Verpflichtung persönlich von einander unabhängiger, freier und im Allgemeinen gleichberechtigter Personen wesentlich auf einer, auf Begründung dieses Verhältnisses gerichteten Uebereinstimmung des Willens Beider, einem Vertrage, zu beruhen hat.

Allein gerade hier ergeben sich bei dem Großbetriebe erhebliche Schwierigkeiten. Wenn ein einzelner Arbeiter in eine Fabrik eintritt, in welcher hunderte von Arbeitern beschäftigt sind, so gibt es sich von selbst, daß er sich in das hier bestehende Verhältniß einordnen muß, daß nicht mit jedem Einzelnen eine besondere, von der allgemeinen Ordnung mehr oder weniger abweichende, Vereinbarung über seine Stellung zum Arbeitgeber getroffen wird. Es ist in einem großen Unternehmen nicht mit jedem einzelnen Arbeiter ein besonderer Dienstvertrag zu schließen, es kann nach der Natur der Sache nur eine Ordnung für alle Arbeiter, welche die gleiche Arbeitsleistung zu besorgen haben, bestehen. Mit Rücksicht hierauf, und zum Zwecke der Herstellung der nothwendigen Klarheit in den Verhältnissen zwischen Unternehmern und Arbeitern, wurde in mehreren deutschen Gesetzen für Unternehmungen, welche eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, die Aufstellung von Werkstätteordnungen verlangt, in denen die wesentlichen Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern enthalten sein müssen.

Allein diese Vorschrift ist nicht genügend, denn sie hindert weder die einseitige Feststellung der Werkstätteordnung durch den Unternehmer, noch die Feststellung derselben im einseitigen Interesse des Letzteren.

Und doch ist es gerade für die ganze Grundlegung des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Arbeitern, für die Sicherung der Unabhängigkeit der Letzteren und für ein friedliches Zusammenarbeiten derselben so wichtig, daß weder das Eine, noch das Andere geschieht.

Nun beherrscht, wie Sintenis [1]) sagt, das Recht die Thatsachen und Verhältnisse, auf welche es sich bezieht, theils so, daß es für sie einen unabänderlichen Gesichtspunkt aufstellt, aus dem deren gesammte rechtliche Gestaltung, ihre Wirkungen und Folgen als nothwendig geregelt erscheinen, theils so, daß es dem Willen der Betheiligten die Macht einräumt, jene Verhältnisse überhaupt und im Ganzen zu bestimmen, oder zu modificiren und zu verändern, und daß es die gegebene Norm nur für den Fall, wenn diese Freiheit nicht geübt worden ist, festsetzt. Die Gründe, aus welchen das eine Rechtsgesetz diesen, das andere jenen Charakter hat, gehören theils den ethischen, theils den staatsrechtlichen Rücksichten an, welche bei der Ausbildung des Rechts vorwalten, theils folgen sie aus der Consequenz desselben und seinem organischen Zusammenhang. Dabei finden sich beide Arten von Rechtssätzen bei den meisten Rechtsinstituten gemischt, so daß bei diesen zu untersuchen ist, welche Rechtssätze absolut feststehen und welche der möglichen Aenderung Derjenigen unterliegen, denen darüber zu verfügen zusteht.

Steht nun nach dem früher Ausgeführten fest, daß die Verhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern in Fällen, in denen die Arbeitsleistung des Einzelnen klein ist im Verhältnisse zu der Gesammtleistung an Arbeit und Kapital, eine Macht der Ersteren über den einzelnen Arbeiter begründen, welche den Reiz zu Uebergriffen in sich trägt, so ist es nothwendig, daß alle diejenigen Rechtsnormen über das gegenseitige Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, welche einem solchen Mißbrauch ausgesetzt sind, eine absolute Geltung erlangen, so daß sie durch Vertrag in rechtsverbindlicher Weise nicht abgeändert werden können. Es ist dieß auch in neuerer Zeit bei einzelnen Normen, z. B. bei denjenigen geschehen, welche auf Verhinderung von Truck gerichtet sind. Es wird sich darum handeln, diesen Grundsatz folgerichtig auf alle die Fälle auszudehnen, in denen

[1]) Sintenis, das praktische gemeine Civilrecht. I. B., S. 82.

ein ähnlicher Mißbrauch der Macht des Unternehmers zur Umgehung der festgesetzten Ordnung zu befürchten ist.

Sodann aber ist eine Sicherheit darüber nothwendig, daß die Verabredungen zwischen Unternehmern und Arbeitern über ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse, so weit solche durch den eben erwähnten Grundsatz nicht beschränkt werden, zwischen den rechten Parteien und in einer Weise zu Stande kommen, bei welcher die Freiheit der Entschließung beider Betheiligten, insbesondere der Arbeiter, gewahrt ist. In Unternehmungen, in welchen dem Unternehmer eine Vielheit von Arbeitern gegenübersteht, für welche Alle der Natur der Sache nach die gleichen Arbeitsbedingungen gelten müssen, ist aber in Wahrheit dem Unternehmer gegenüber nicht der einzelne Arbeiter, sondern die Gesammtheit der Arbeiter, die Arbeiterschaft, der richtige Paciscent. Nur die freie Entschließung dieser Gesammtheit ist Bürge dafür, daß die Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen in wirklich freier, rechtsverbindlicher Weise erfolgt. Wo hunderte von Arbeitern in einer Unternehmung in gleichen Dienstverhältnissen stehen, und wo gleichzeitig unter diesen hunderten ein steter Wechsel durch Eintritt und Austritt stattfindet und doch die Gesammtheit der jeweils vorhandenen Arbeiter in bleibender Mitarbeit bei der Production verwendet ist, da steht dem Unternehmer nicht der einzelne Arbeiter, sondern nur jene Gemeinschaft der Arbeiter als Mitproducent und als das in Wahrheit rechts- und verpflichtungsfähige Rechtssubjekt, als Mitcontrahent zur Seite. Die Arbeiter in der Großindustrie bilden in Absicht auf das Arbeitsverhältniß in Wahrheit eine Gemeinschaft (universitas), d. h. eine Mehrheit von Menschen, die zu einem gewissen Zwecke, der Arbeit in dem Unternehmen, als eine Einheit bestehen, welche trotz des Wechsels der Mitglieder und völlig unabhängig davon, fortdauert [1]).

Sofern aber diese Gemeinheit der Arbeiter, in Folge des steten Wechsels der Personen, der Natur der Sache nach nicht durch die zu einer bestimmten Zeit vorhandenen Mitglieder, sondern nur durch einen, von solchem Wechsel nicht unmittelbar berührten, Vertretungskörper rechtsverbindlich handeln kann, so ergibt sich für derartige Unterneh-

[1]) Sintenis, Civilrecht. I. B., S. 104.

mungen die in der rechtlichen Natur des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeitern begründete Forderung, daß der Arbeiterschaft die Bildung eines Vertretungsorgans, eines Ausschusses, mittelst freier Wahl durch und aus den Arbeitern, ermöglicht werde, mit welchem diejenigen Arbeitsbedingungen zu vereinbaren sind, welche in Ergänzung, so weit solches rechtlich zulässig ist, an der Stelle des allgemeinen Rechts, für das Rechtsverhältniß zwischen dem Unternehmer und den in dem Unternehmen verwendeten Arbeitern maßgebend sein sollen.

Unzweifelhaft entspricht diese Forderung den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn solche auf die thatsächlich bestehenden Verhältnisse richtig angewendet werden. Wohl steht dem Unternehmer eines Bergwerks, einer Fabrik der einzelne Arbeiter in Beziehung auf sein Eintreten und Austreten und sein persönliches Verhalten während seines Dienstverhältnisses als Individuum gegenüber; aber in Beziehung auf die alle Arbeiter in gleicher Weise bindenden Arbeitsbedingungen, welche dem Einzelnen gegenüber nicht anders geordnet werden können, als solches für Alle geschieht, ist nur die Gemeinheit der Arbeiter, die Arbeiterschaft die richtige, legitimirte und zu freiem Entschlusse befähigte Partei. Es ist eine unhaltbare Fiktion, wenn angenommen wird, es werde in solchen Verhältnissen der Arbeitsvertrag zwischen dem Unternehmer und dem einzelnen Arbeiter geschlossen.

Die Forderung, daß die Arbeitsbedingungen in einem auf den Großbetrieb berechneten Unternehmen, um rechtsverbindlich zu sein, mit einem die Arbeiterschaft rechtsverbindlich vertretenden Organe vereinbart werden müssen, ist die einfache Consequenz des allgemeinen Rechtsgrundsatzes: „die Feststellung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist Gegenstand freier Uebereinkunft;" so lange sie nicht erfüllt ist, kann diese Bestimmung, welche für den Arbeitervertrag so wesentlich ist, nur in einer Weise vollzogen werden, der die innere Wahrheit fehlt.

Die Bildung von Arbeiterausschüssen in größeren Unternehmungen, ohne deren Zustimmung die Feststellung und Abänderung der Arbeitsbedingungen für die in dem Unternehmen beschäftigten Arbeiter nicht rechtsverbindlich ist, muß als eine wesentliche Forderung bezeichnet werden, wenn damit Ernst gemacht werden will, daß dem Arbeiter

gegenüber von dem Unternehmer diejenige Stellung eingeräumt wird, welche ihm seine persönliche Unabhängigkeit gewährleistet.

Nicht ohne scheinbaren Grund wird diesem Vorschlage die Schwierigkeit der Ausführung gegenüber von einem wechselnden Personal von Arbeitern entgegengehalten werden; es wird gefragt werden, wie sich eine solche Organisation der Arbeiter vereinigen lasse mit dem Rechte der Kündigung, das dem Arbeitgeber gegenüber von seinen Arbeitern nicht entzogen werden könne und das ihm auch gegenüber von den Mitgliedern eines Arbeiterausschusses in der dem Rechte entsprechenden Weise zustehen müsse.

Nun ist allerdings nicht zu bestreiten, daß eine solche Einrichtung besonderer Festsetzungen über die Bildung der Vertretungsorgane u. dgl. bedarf, welche in Uebereinstimmung stehen mit dem Rechtsverhältnisse, wie es zwischen Unternehmern und Arbeitern besteht, und es wird wohl einige Zeit brauchen, bis dieselbe, als eine von den Unternehmern anerkannte und gebilligte Einrichtung, in friedlicher, geordneter und dadurch nützlicher Wirksamkeit feststeht. Allein andererseits ist es ja gerade das Fortbestehen der Gemeinschaft der Arbeiter beim Wechsel der einzelnen Arbeiter, was den Rechtsgrund für die Forderung bildet, sie als „Gemeinheit" anzuerkennen. Und wenn in Betracht gezogen wird, wie so manche Einrichtung, welche zu Anfang der Zeit, deren Entwicklung wir dargestellt haben, angefeindet und als unausführbar bezeichnet worden ist, nunmehr in gedeihlicher Wirksamkeit steht, so dürfen die bloßen Schwierigkeiten der Durchführung nicht abhalten von dem Versuche der Einbürgerung eines Princips, welches in der Consequenz allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze gelegen ist, und dessen Einführung, wenn es nur an dem guten Willen nicht fehlt, sicher dazu dienen wird, das Verhältniß der Arbeiter zu den Arbeitgebern befriedigender und darum für beide Theile ersprießlicher zu gestalten. Es ist die Forderung zu stellen, daß für Unternehmungen des Großbetriebs nur solche von dem allgemeinen Rechte abweichende Arbeitsbedingungen als rechtsverbindlich anerkannt werden, welche zwischen den Unternehmern und einem von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählten Vertretungsorgane vereinbart sind.

Die Beschränkung der Arbeitsdauer.

Das Wesen des Arbeitsverhältnisses liegt, wie früher erwähnt wurde, darin, daß der Arbeitnehmer sich dem Arbeitgeber gegenüber, gegen gewisse Bezüge, zu bestimmten Arbeitsleistungen verpflichtet.

Die Arbeitsleistung, ihre bestimmte Art und ihre Dauer, bilden so einen Hauptinhalt des Arbeitsvertrags und es folgt hieraus, daß die Festsetzung über diesen, einer allgemeinen Normirung nur beschränkt zugänglichen Punkt, von dem freien Uebereinkommen der Betheiligten abhängen muß, soll überhaupt ein freies Verhältniß derselben bestehen. Nur das ist aus der allgemeinen Natur des Vertrages abzuleiten, was der Code civil (art. 1180) festsetzt: „man könne seine Dienste nur auf Zeit, oder zu einem bestimmten Geschäfte zusagen."

Gleichwohl hat die bisherige Darstellung gezeigt, daß im Laufe der socialen Bewegung in mehreren Staaten gesetzliche Beschränkungen der Arbeitsdauer mit der Wirkung eingeführt worden sind, daß diese auch mit freier Zustimmung der die Arbeit Leistenden nicht verlängert werden darf. Solche Beschränkungen wurden zuerst in England, in späterer Zeit auch in anderen Ländern, für Kinder und für junge Leute bis zu einem gewissen Alter, welche in Fabriken und geschlossenen Werkstätten verwendet werden, sowie durch neuere Gesetze auch für Personen weiblichen Geschlechts, welche nicht in jüngerem Alter stehen, eingeführt; ihre Einführung für erwachsene Personen männlichen Geschlechts ist theils verlangt, theils, wie in Frankreich, in einem gewissen Umfange schon erfolgt.

Die Gesichtspunkte, welche hiebei maßgebend waren und in Betracht kommen, sind bei diesen Arbeiterclassen so verschieden, daß eine abgesonderte Behandlung der Frage bei jeder derselben geboten ist.

Die Beschränkung der Dauer der Arbeit von Kindern in Fabriken und Werkstätten hat ihren Grund in den erheblichen Ge-

fahren, welche eine zu frühzeitige und eine zu anstrengende Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten in manchen Arten produktiver Beschäftiguug für die körperliche Entwicklung und die Gesundheit derselben, für ihre Erziehung und ihren Unterricht, wie endlich für ihre sittliche Ausbildung mit sich bringt, in der Bedeutung ferner, welche das Leben des Menschen im Kindes- und Jugendalter für den erwachsenen Menschen und die Gesellschaft im Ganzen hat, endlich in der allgemein anerkannten Verpflichtung der Gesellschaft, dafür zu sorgen, daß nicht durch Vernachlässigung der körperlichen und geistigen Pflege der Jugend ein Geschlecht heranwächst, in welchem der Keim einer gesunden Entwicklung schon ertödtet ist. Diese Rücksichten, in Verbindung mit der anerkannten Aufgabe der Gesellschaft, die Unmündigen vor Gefahren zu schützen, vor denen sie sich nicht selbst behüten können, hat nahezu in allen Culturstaaten zu gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitsdauer und der Art der Verwendung von Kindern in Bergwerken, Fabriken und Werkstätten geführt; es sind aber die in den einzelnen Staaten bestehenden Vorschriften sehr verschieden. Bei der großen Verbreitung, welche diese erst im Laufe der socialen Bewegung und in Folge derselben eingeführten Beschränkungen erlangt haben, und bei dem Umstande, daß es sich um Maßregeln handelt, welche in der allgemein anerkannten Verpflichtung der Gesellschaft wurzeln, Kindern, auch ihren Eltern gegenüber, einen Schutz gegen solche Beeinträchtigungen zu gewähren, zu denen ein besonderer Reiz in den Vortheilen liegt, welche die Eltern durch die Beschäftigung der Kinder für sich und ihre Familie erlangen können, erscheint es nicht nothwendig, dieselben principiell besonders zu begründen und zu rechtfertigen.

Die Frage aber, wie weit solche Beschränkungen und Schutzmaßregeln im Einzelnen nothwendig sind, hängt theils von der Art und Ausdehnung des Gewerbebetriebs in dem einzelnen Lande, theils von den Sitten des Volkes und den sonstigen Einrichtungen des Staates ab, für welchen solche Anordnungen zu treffen sind. Es werden andere Maßregeln zu treffen sein da, wo eine großartige Fabrikindustrie die Arbeitskraft von Kindern in großem Umfange für sich in Anspruch nimmt, und wiederum da, wo dieß nur in vereinzelten Anfängen der

Fall ist; andere da, wo in der allgemeinen Schulpflicht und den damit verbundenen Einrichtungen eine gewisse Schranke gegen die Ausnützung jugendlicher Kräfte für Zwecke des Erwerbs schon besteht, andere hinwiederum da, wo solches nicht der Fall ist.

In welcher Weise deßhalb dem allgemeinen Grundsatze: daß die Arbeitskräfte von Kindern und nicht erwachsenen Personen nicht zum Nachtheile ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen oder religiösen Ausbildung für Erwerbszwecke ausgenützt werden dürfen, in dem einzelnen Lande Rechnung zu tragen, in welchem Umfange und mit welchen Mitteln derselbe durchzuführen ist, dieß läßt sich für das einzelne Land nur an der Hand einer genauen Kenntniß seiner Zustände und Einrichtungen bestimmen. Was man hierüber im allgemeinen sagen kann, bewegt sich in der bedingten Form wechselnder Voraussetzungen und nur so viel wird feststehen, daß jener Grundsatz den Forderungen gemäß ist, welche an die Fürsorge der Gesellschaft und des dieselbe vertretenden Staates für die heranwachsende, unselbstständige Jugend zu machen sind.

Welche Einrichtungen in dieser Beziehung in England bestehen, wurde früher des Näheren dargelegt und es ist hier nur Weniges hinzuzufügen.

Bis zum Jahr 1845 bildeten die Factory Acts einen gleichmäßigen Gesetzes-Codex [1]); in diesem Jahre wurde das, glücklicher Weise nicht weiter nachgeahmte Gesetz über Zeugdruckereien erlassen. Im Jahr 1860 erging das Gesetz über Bleichereien und Färbereien und im Jahr 1861 dasjenige über Spitzenfabriken. Alle diese Gewerbe waren verwandt mit den durch Wasser- oder Dampfkraft betriebenen Gewebemanufakturen. Die Bedingungen der Anwendung waren gleichmäßig: die Anwendung von Wasser- oder Dampfkraft und die Bearbeitung gewisser Arten von Faserstoffen. Die Factory Extension Act vom Jahr 1864 verließ nun aber diese Grundlage, sofern deren Anwendung nicht mehr durch die Verwendung von Wasser- oder Dampfkraft bedingt ist, auch das Gesetz sich auf ganz verschiedene Arten von

[1]) Factory Reports, October 1864, p. 8.

Gewerben (Thonwaarenfabriken, Fabriken von Phosphorzündlichtern, Zündhütchen, Patronen u. ſ. w.) erſtreckt. Auch wich die neue Geſetzgebung von der beſtehenden Einrichtung inſoferne ab, als die Anwendung der Fabrikgeſetze ſich bis dahin auf die eigentlich ſogenannten Fabrikbezirke [1]) beſchränkte, Gegenden, in denen das Fabrikſyſtem herrſcht und die Vorſchriften der Fabrikgeſetze Gegenſtand vielfacher Beſprechung und Erörterung ſind, während das neue Geſetz ſich auf eine große Anzahl von Geſchäften erſtreckte, welche an, von einander entlegenen und iſolirten, Plätzen betrieben wurden, und in welchen das Fabrikſyſtem nur dem Namen nach bekannt war. Nur die Fabrikation von Thonwaaren war mehr auf beſtimmte Diſtrikte (the Potteries) concentrirt. [2]) Die Hauptplätze dieſes Induſtriezweigs liegen in Staffordſhire, ihre Bevölkerung, welche 1811 31,933 Seelen betrug, erreichte 1861 den Betrag von 102,666, ſie war je in 10 Jahren um 20 bis 34 Procent [3]) geſtiegen.

Die Durchführung der Fabrikgeſetzgebung in dieſen ſo verſchiedenen Induſtriezweigen war deßhalb nicht ohne Schwierigkeiten. Gleichwohl gelang die Maßregel ſchon in Jahresfriſt. Der Fabrikinſpektor Redgrave ſagt hierüber in ſeinem Berichte auf Ende Oktober 1865 [4]): er könne mit Zuverſicht das Gelingen derſelben berichten und es ſei der Erfolg hauptſächlich den Gewerbeinhabern zuzuſchreiben, die ſich große Mühe gegeben haben, um die Schwierigkeiten zu überwinden, welche die Ausführung der neuen Vorſchriften im Gefolge gehabt habe.

In der That weiſen auch die dem Jahresberichte beigegebenen Briefe von Fabrikanten nach, daß das Geſetz ohne erhebliche Schwierigkeiten zur Ausführung gelangt iſt.

Der Bericht hebt dabei ferner hervor, wie wohlthätig das Geſetz für die Arbeiter ſei. [5]) Reinliche Werkſtätten, beſſer ventilirte Räume, Regelmäßigkeit in der Arbeit müſſen ihr Wohlbefinden befördern; die

[1]) ib. p. 24.
[2]) ib. p. 49.
[3]) ib. p. 52.
[4]) Factory Reports, October 1865, p. 11.
[5]) Reports, p. 35.

Beschränkung der Kinderarbeit werde die Gesundheit der Bevölkerung fördern, die Einführung von Halftimers die Segnungen einer geordneten Erziehung hinzufügen. Diese Erfahrung bestätigt auch der Bericht vom 30. April 1866 und es wird als eine der wichtigsten Bestimmungen der Factoryakte von 1864[1]) bezeichnet, daß sie den Schluß der Arbeitszeit gleichmäßig und ausnahmslos auf Abends 6 Uhr (ohne Nachholungsbefugniß) festsetzt. Dieß befriedige namentlich auch die Arbeiter und gebe den Frauen, Mädchen und Knaben die Möglichkeit zur Erholung und zum Besuche von Abendstunden, sowie zur Erlangung der Erziehung für das Haus.

Ganz besonders wird dieß hervorgehoben in dem Berichte vom 10. Februar 1867[2]), worin die Inspektoren sagen: Durch die ursprünglichen Factory-Gesetze und diejenigen, welche deren Bestimmungen auf andere Geschäfte ausdehnen, seien die Arbeitsstunden im ganzen Lande zur allgemeinen Befriedigung gleichmäßig geregelt, sie seien für Kinder, junge Leute und Frauen auf die Zeit zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends mit einer Unterbrechung von $1^1/_2$ Stunden für Mahlzeiten und mit der Beschränkung am Samstag von 6 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags festgesetzt. Abweichungen bestehen nur bei Zeugdruckereien, Bleichereien, Färbereien und Appretirwerken, was zur Unzufriedenheit Anlaß gebe und es sollte dieß durch Einführung gleichmäßiger Vorschriften für alle Werke beseitigt werden.

Wie wenig in dieser Sache gesetzliche Vorschriften ohne zweckgemäße Vollzugseinrichtungen nützen, zeigt Frankreich. Hier wurden Beschränkungen der Arbeit von Kindern in Fabriken durch Gesetz vom 22. März 1841 eingeführt. Nach demselben dürfen in Manufakturen, Fabriken und Werkstätten mit mechanischen Motoren oder ununterbrochener Feuerung und in deren Zubehörden, sowie in jeder Fabrik, welche mehr als 20 Arbeiter in einer und derselben Werkstätte beschäftigt, Kinder nur unter den nachfolgenden Bestimmun-

---

[1]) Reports, p. 19.
[2]) Reports, October 1866, p. 3.

gen beſchäftigt werden. Die Kinder müſſen, um zugelaſſen zu werden, wenigſtens 8 Jahre alt ſein. Von 8 bis zu 12 Jahren dürfen ſie nicht länger als 8 Stunden innerhalb 24 Stunden, mit Unterbrechung durch eine Mahlzeit, beſchäftigt werden. Von 12 bis zu 16 Jahren dürfen ſie in 24 Stunden nicht länger als 12 Stunden, mit Unterbrechung durch eine Mahlzeit, beſchäftigt werden. Die Arbeit der Kinder darf nur zwiſchen 5 Uhr des Morgens und 9 Uhr des Abends ſtattfinden. Kein Kind unter 12 Jahren darf zur Arbeit zugelaſſen werden, wenn es nicht gleichzeitig eine Schule beſucht. Durch Verwaltungsreglement können Ausnahmen von den Vorſchriften des Geſetzes in beſtimmten Fällen zugelaſſen, ſeine Beſtimmungen auf andere Etabliſſements ausgedehnt, für gewiſſe Arten der Beſchäftigung und für gewiſſe Etabliſſements, wegen Gefährlichkeit, oder wegen Schädlichkeit der Arbeit in denſelben, das Alter der Zulaſſung von Kindern erhöht, oder die zuläſſige Arbeitsdauer vermindert, oder auch der völlige Ausſchluß von Kindern unter 16 Jahren von der Arbeit in dem Etabliſſement oder von beſtimmten Arbeiten angeordnet werden. Durch Verwaltungsreglement ſollen ſodann die zur Ausführung des Geſetzes nöthigen Anordnungen getroffen, für Erhaltung guter Sitten und des öffentlichen Anſtands in den Fabriken und Werkſtätten geſorgt, der Unterricht und die religiöſe Erziehung der Kinder geſichert, jede ſchlechte Behandlung oder übermäßige Züchtigung derſelben verhindert und die Bedingungen der Salubrität und der Sicherung des Lebens und der Geſundheit der Kinder hergeſtellt werden. Die Regierung wird zur Ueberwachung und Sicherung der Ausführung des Geſetzes Inſpektoren beſtellen, welche mit den erforderlichen Befugniſſen ausgeſtattet ſind. Die Uebertretung der Vorſchriften des Geſetzes iſt mit Geldbußen bis zu 500 Fr. bedroht.

Der Erfolg dieſes Geſetzes war ein geringer, theils weil daſſelbe auf manche Induſtriezweige keine Anwendung fand, theils weil es an einer wirkſamen Inſpektion fehlte, da die Funktion der Inſpektoren ein unbezahltes und lokales Ehrenamt bildete.[1])

---

[1]) Compte-rendu des travaux de la chambre de commerce de Lyon. 1865—1868, p. 147.

Den 22. Februar 1851 erging das Gesetz über den Lehrvertrag, welches auch in Beziehung auf die Arbeitsdauer minderjähriger Lehrlinge einige Bestimmungen enthält. Hienach darf insbesondere die Arbeit von Lehrlingen unter 14 Jahren nicht über 10 Stunden, von solchen zwischen 12 und 16 Jahren nicht über 12 Stunden betragen, auch dürfen dieselben nicht zur Nachtarbeit (zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens) verwendet werden.

Indessen scheint es auch hier an der Ausführung zu fehlen. In einem Berichte über die Vollziehung des Gesetzes aus Lyon vom 15. Juni 1867 heißt es:[1]) wenn man sich in den Werkstätten für das Färben, Spuhlen, Zetteln, Weben recht umsieht, so findet man, daß beinahe überall der Unterricht der Kinder vernachläßigt ist; es wird nicht durch Eintheilung der Zeit dafür gesorgt, daß das Kind, welches den ersten Unterricht noch nicht erhalten hat, während der Woche in die Schule gehen kann, und, wenn man ihm am Sonntag die Zeit zum Schulbesuche gewährt, thut man nichts dafür, daß es die Schule auch wirklich besucht. Beinahe überall werden die Vorschriften über die Dauer der Arbeit des Kindes, welche seinem Alter und seinen Kräften angemessen sein sollte, nicht befolgt. Vielfach ist der Lehrling mit dem Erwachsenen bei der gleichen Arbeit beschäftigt.

Alle Mißbräuche sind aber in den Werkstätten für das Abhaspeln vereinigt, deren es in Lyon 900 gibt. In einer großen Zahl derselben sind die Wohnungen ungesund, die Arbeiterinnen (Mädchen und Frauen) sind zusammengedrängt in Lokalen ohne Luftwechsel, sie schlafen gewöhnlich je zu zwei in Einem Bette auf einem Strohsacke, es fehlt an der Sorge für körperliche Reinlichkeit und an den Bedingungen derselben, und wenn die Arbeitsräume wegen des kostbaren Stoffes (der Seide) ziemlich reinlich gehalten sind, so herrscht Sorglosigkeit und Schmutz in den Schlaf- und Speiseräumen. Die Verköstigung ist schlecht und ungesund, die Behandlung häufig roh, die Arbeit übermäßig, sie dauert von 5 Uhr Morgens häufig bis 11 und 12 Uhr in der Nacht.

Die Folgen sind Lungenschwindsucht, deren Keime sich in der

[1]) Compte-rendu, p. 148.

Lehrzeit bilden, ſo daß eine große Zahl ſolcher Mädchen das 25. Lebensjahr nicht erreicht.

In dem Spital de la Croix Rousse kamen in 5 Jahren 771 Todesfälle an Lungenſchwindſucht vor (26 % aller Todesfälle), hievon 408 aus der Arbeiterklaſſe, 105 von Spuhlerinnen, von denen 47 zwiſchen 15 und 18 Jahren ſtarben.

Die Urſache dieſes Zuſtandes, heißt es in dem Berichte, iſt der Mangel einer genügenden Inſpektion, welche allein ausreicht, wo eine Klage der Betheiligten von ſelbſt ausgeſchloſſen iſt, wenn ein von den Eltern getrenntes, unbeſchütztes, eingeſchüchtertes junges Mädchen einer Frau gegenüber ſteht, von der ſie ihren Unterhalt hat und die durch die Unverletzlichkeit ihrer Wohnung geſchützt iſt.

Nicht das gleiche Verhältniß, wie bei Kindern, beſteht bei körperlich vollſtändig ausgebildeten — erwachſenen und perſönlich ſelbſtſtändigen Perſonen. Eine geſetzliche Beſchränkung der Arbeitsdauer enthält hier nicht einen Schutz des Staats gegen eine unfreiwillige Ausnützung der Arbeitskraft zum Vortheile dritter Perſonen, ſondern eine Beſchränkung der freien Verwendung der eigenen Arbeitskraft des Erwachſenen zum Zwecke ſeines Erwerbs. Wenn eine ſolche Beſchränkung eingeführt werden ſoll, ſo muß ſie durch andere Gründe gerechtfertigt werden, als diejenigen ſind, welche bei der Beſchränkung der Arbeitsdauer von Kindern maßgebend waren.

Und hier ſind zunächſt bei erwachſenen Perſonen weiblichen Geſchlechts zwei beſondere Umſtände, welche in die Wagſchale fallen.

Der Körper der Frau iſt im Allgemeinen zarter, als derjenige des Mannes, auf der anderen Seite aber iſt die Körperbeſchaffenheit und der Geſundheitszuſtand der Frau und künftigen Mutter viel wichtiger für die Geſundheit des nachwachſenden Geſchlechtes, als derjenige des Mannes und Vaters.

Wenn nun auch nicht jede Perſon weiblichen Geſchlechts Mutter wird, ſo iſt doch eine geſunde Beſchaffenheit der weiblichen Bevölkerung von der größten Wichtigkeit für eine geſunde Nachkommenſchaft und für das gedeihliche Fortleben des Volkes. Es handelt ſich ſomit um einen Punkt, welcher von Wichtigkeit nicht blos für die einzelne Familie iſt, ſondern zugleich eine Lebensbedingung des ganzen Volkes

und der von Generation zu Generation sich fortpflanzenden Gesellschaft bildet. Solche allgemeine Rücksichten rechtfertigen da, wo durch eine weitverbreitete Ueberanstrengung der weiblichen Arbeitskraft eine Schwächung des Körper- und Gesundheitzustandes erwachsener Personen weiblichen Geschlechts bereits eingetreten oder in Aussicht zu nehmen ist, ein Einschreiten der Staatsgesellschaft, um, wenn auch mit Beschränkung der freien Entschließung der Individuen, jener Gefahr zu begegnen; es muß aber auch hier der Erhebung im Einzelnen überlassen werden, in welchem Umfange solche Beschränkungen der individuellen Freiheit nothwendig sind.

Hiezu kommt noch der weitere Umstand, daß die verheirathete Frau den Beruf hat, das Hauswesen in geordnetem Zustande zu erhalten, und daß eine übermäßige Inanspruchnahme derselben für den Erwerb die geordnete Führung des Hauswesens, wovon der häusliche Frieden und die Moralität des Mannes abhängt, gefährdet, so daß auch hier allgemeine Gründe vorliegen, welche ein staatliches Einschreiten rechtfertigen.

Noch anders gestaltet sich endlich die Frage, ob auch die Arbeitsdauer erwachsener Personen männlichen Geschlechts gesetzlich zu beschränken sei.

Unter diejenigen Beschwerden der Arbeiter, welche seit Jahren immer wieder auftauchen, gehören die Klagen über die übermäßige und gesundheitsschädliche Ausnützung ihrer Arbeitskraft durch zu langes und übermäßiges Arbeiten in Fabriken und Werkstätten.

In England wurden schon im Jahre 1831 in Manchester, Leeds und Glasgow Comites gebildet und das Verlangen gestellt, das Parlament solle die Arbeitsdauer in den Fabriken allgemein auf 10 Stunden festsetzen und es wurde 1832 im Parlament ein hierauf gerichteter Antrag eingebracht. Obwohl derselbe nicht durchdrang, hoffte man durch die Beschränkung der Arbeitszeit der Kinder mittelbar auch eine solche für die Erwachsenen zu erzielen, und wenn sich diese Hoffnung als trügerisch erwies, wirkte doch das Gesetz vom 6. Juni 1844, welches die Arbeitszeit der Frauen beschränkte, sowie die Zehnstunden-Akte vom 8. Juni 1847 auch in dieser Richtung günstig.

In Frankreich wurde im Jahre 1848 die tägliche Arbeitsdauer

in den Manufakturen und Fabriken allgemein auf höchstens 12 Stunden festgesetzt. In neuerer Zeit wiederholte sich das Verlangen nach Kürzung der Arbeitsdauer sowohl in England, als in anderen Ländern.

Ueber eine Bewegung zum Zwecke der Herabsetzung der Arbeitsstunden wird in dem Jahresbericht des englischen Fabrikinspektors Redgrave vom Jahre 1860 Folgendes berichtet: Sicher, sagt derselbe,[1]) waren die Arbeiter zu keiner Zeit im Genusse so vieler Vortheile als gegenwärtig; die Arbeit ist gesucht, die Löhne sind gut, die Arbeitsdauer ist mäßig, die Lebensbedürfnisse sind billig zu erlangen, und viele Genüsse sind den Arbeitern zugänglich, welche von ihnen noch vor wenigen Jahren nicht zu erreichen waren. Der Betrag des Lohnes ist ein solcher und das Geschäft scheint so stetig weiter zu gehen, daß die Arbeiter kein Verlangen nach Extraarbeit haben, und Fabrikanten, welche wünschen, daß ihre Fabriken täglich eine Stunde länger im Gange seien, nicht immer im Stande sind, ihre Arbeiter hiezu zu bestimmen. Erwachsene Männer, deren Einnahmen durch Herabsetzung der Löhne sicher vermindert worden wäre, haben erst vor Kurzem mit Erfolg von ihren Arbeitgebern eine Verminderung der Zahl der Arbeitsstunden verlangt und sie arbeiten nicht länger als 60 Stunden in der Woche, von 6 zu 6 Uhr mit 1½ Stunden Rast.

In der in dem Bericht abgedruckten Eingabe der Arbeiter sagen diese: die Zahl der Stunden, während welcher sie arbeiten, sei im Widerspruche mit dem Geiste der Zeit und den Gesetzen Gottes und der Menschlichkeit, entgegen dem Geiste ächter und ehrlicher Mitwerbung, der in einem Lande wie England herrschen sollte. So, wie sie in den Fabriken beinahe zwei Tage in der Woche weiter als die andern Arbeiter des Landes eingeschlossen seien, fühlen sie sich als Heloten und empfinden, daß sie ein System fortsetzen, das ihnen und künftigen Geschlechtern nachtheilig sei.

Wie wohlthätig die thatsächliche Beschränkung der Arbeitsdauer für den Arbeiterstand im Allgemeinen wirkt, zeigen noch besonders die früher angeführten Erfahrungen in England. Daß ferner die Verminderung der Arbeitsdauer nicht unbedingt zusam-

---

[1]) Reports of the Inspectors of Factories 1860, p. 29.

menfällt mit der Frage der Lohnerhöhung, wird durch einen Ausſpruch des Finanz-Sekretärs der National Association of United Trades in der Enquête über das Verhältniß von Unternehmern und Arbeitern vom Jahre 1860 beſtätigt, indem derſelbe ſagt [1]: Die Kürzung der Arbeitszeit ſei zwar einer Lohnerhöhung gleich, allein es ſei eine große Frage, ob nicht ein Mann, der acht Stunden harter Arbeit verrichte, in acht Stunden ebenſo viel leiſten würde, als in neun Stunden, da er, wenn er nicht ſo ermüdet werde, mehr ausrichten würde, während er, wenn er erſchöpft ſei, ſeine Zeit halb unbeſchäftigt vertreibe, weil er eben nicht mehr thun könne. Allerdings wünſchen manche Arbeiter bei ihrem Streben nach Kürzung der Arbeitszeit auch eine indirekte Lohnerhöhung; das allgemeine Verlangen der Arbeiter, und namentlich der Intelligenten unter ihnen, ſei aber dahin gerichtet, daß ſie durch eine Verminderung der Arbeitszeit mehr Zeit als bisher zur Erholung und zur Belehrung erhalten.

Die Kürzung der Arbeitszeit für Erwachſene hat denn auch in England mehr und mehr an Ausdehnung gewonnen. Die gewöhnliche Dauer der Arbeitszeit iſt in den erſten fünf Wochentagen eilf Stunden, am Samſtag acht Stunden.

In einer über dieſen Gegenſtand ſtattgefundenen Berathung einer von der Züricher kantonalen gemeinnützigen Geſellſchaft niedergeſetzten Commiſſion [2] wurden die Gründe für und wider eine geſetzliche Regelung der Arbeitsdauer der Erwachſenen erörtert.

Die Feſtſetzung eines Maximum für die Arbeitszeit der Erwachſenen durch die Geſetzgebung, wurde geſagt, würde ein tiefer Eingriff in die individuelle Freiheit ſowohl der Fabrikbeſitzer, als der Arbeiter ſein. Die freie Bewegung eines Etabliſſements könnte unter Umſtänden dadurch ſehr empfindlich gehemmt werden, während auch der Fabrikarbeiter in der freien Verfügung über ſeine Arbeitskräfte beeinträchtigt werden würde. Arbeitszeit und Lohn ſtehen wenigſtens bis auf einen gewiſſen Punkt im genaueſten Zuſammenhange und es erkenne

---

[1]) Report. p. 9.

[2]) Böhmert, Beiträge zur Fabrikgeſetzgebung. Zürich 1868, S. 94.

der Arbeiter, daß ihm in Folge der Regelung der Arbeitszeit durch den Staat der Lohn unter Umständen empfindlich verkürzt würde.

Wenn man auch zugeben müsse, daß die Arbeitszeit in vielen Fabriken für erwachsene Arbeiter zu lang sei, so seien doch die Verhältnisse bei erwachsenen Arbeitern ganz anders, als bei nicht erwachsenen. Die Jugend vermöge sich gegen eine gewaltsame Störung ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung nicht selbst zu schützen und der Staat habe daher die Aufgabe, da einzuschreiten, wo Mißbräuche in größerem Umfange zu Tage treten. Der erwachsene Arbeiter aber sei körperlich erstarkt und geistig selbstständig. Er gehorche bei Vermiethung seiner Dienste nicht einem fremden Willen, er schließe selbst den Arbeitsvertrag und entscheide damit auch über die Arbeitszeit als einen integrirenden Theil des Vertrags. Wenn er also mehr als zwölf Stunden täglich arbeite, so geschehe dieß in Folge eines von ihm selbst geschlossenen Vertrags, den er in der Regel aufheben könne, sobald er anderwärts eine bessere Anstellung finde.

Der Staat würde sich auch durch eine gesetzliche Regulirung der Arbeitszeit der Fabrikarbeiter allen andern Berufsständen gegenüber auf eine sehr abschüssige Bahn begeben. Die Gesellen und Gehülfen der Handwerker, die Taglöhner, Knechte und Mägde der Landleute und andere Berufsclassen müssen in gewissen Zeiten des Jahres zwischen 15 und 16 Stunden täglich arbeiten und pflegen solche Zeiten außerordentlichen Lohnverdienstes oft sehnlich herbeizuwünschen. Wo sollte nun eine Regierung anfangen und wo aufhören mit ihrer Einmischung? Sie würde mit dem besten Willen tausende von Interessen verletzen und dem allgemeinen Verkehr auf die Dauer mehr schaden, als nützen.

Diesen Ansichten gegenüber wurde geltend gemacht: der Fabrikarbeiter sei nicht Herr seiner Zeit, er stehe dem Fabrikanten ohne Waffe gegenüber und er müsse daher seinen Schutz in einem Gesetze suchen, ohne welches der Einzelne nicht mehr frei sein würde. Bei der bäuerlichen Arbeit habe das Individuum einen Halt in der Tradition von Jahrhunderten, nicht so in der Großindustrie und Massenarbeit, wo die Freiheit für den einzelnen Arbeiter gegenüber von der Macht des Unternehmers und des Kapitals in Wirklichkeit nicht bestehe. Der Arbeiter wolle nichts von einer Freiheit, die er nicht anwenden könne.

Kein Fabrikbesitzer könne ohne Ordnung existiren, er selbst sei an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Wenn ein Gesetz bestehe, das die Arbeitszeit regulire, so werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich behandelt. Bestehe dagegen kein Gesetz, so werde dieselbe durch den Arbeitgeber bestimmt und der Arbeiter müsse, wenn er nicht hungern wolle, die ihm gestellten Bedingungen der Arbeitszeit annehmen. Gegen die ihm drohende Abnützung und Ausbeutung seiner Arbeitskräfte durch den Fabrikbesitzer suche der Arbeiter bei dem Gesetze Schutz, und das Wohl der Gesammtheit erfordere es, einen solchen Schutz durch gesetzliche Feststellung der Arbeitszeit zu gewähren.

Im Allgemeinen muß gewiß der Grundsatz festgehalten werden, daß die freie Verfügung des erwachsenen Mannes über seine Arbeitskraft ein Recht ist, dessen Schmälerung durch die Gesetzgebung nur durch Umstände gerechtfertigt sein kann, welche eine solche Beschränkung des Einzelnen im Interesse der Gesammtheit nothwendig machen.

Und hier ist immerhin ein Fall, in welchem eine Beschränkung der Arbeitsdauer auch bei erwachsenen Männern sich rechtfertigt. Bei der Arbeit in Fabriken, welche durch Motoren betrieben werden, die durch Dampf- oder Wasserkraft in Bewegung gesetzt werden und wobei die menschliche Arbeit vorwiegend in der Leitung und Bedienung der selbstwirkenden Kraft von Maschinen besteht, wo endlich durch die Anordnung des Ganzen ein gleichzeitiges Arbeiten einer größeren Zahl von Menschen nothwendig wird, ist es die Maschine, welche unabweislich die Menschen und ihre Arbeit und Arbeitszeit beherrscht. So lange die Dampfmaschine in der Fabrik arbeitet, muß der Mensch arbeiten und, da die Concurrenz die verschiedenen gleichartigen Geschäfte bei Gefahr von Verlusten zu gleicher Production in gleicher Zeit zwingt, ist der einzelne Arbeiter gegenüber der Macht der Maschine, der einzelne Unternehmer gegenüber der Macht der Concurrenz unfrei, und es kann der Einzelne sich gegen eine nachtheilige Ausbeutung seiner Arbeitskraft durch Ueberanstrengung nicht schützen. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in derartigen Fabriken macht es dem Einzelnen allein möglich, die für seine Erholung und damit für die Erhaltung seiner Arbeitskraft nothwendige Ruhezeit zu gewinnen.

Derſelbe Grund, welcher, unabhängig von der religiöſen Rückſicht, für das Gebot einer Sonntagsruhe ſpricht — die Abhängigkeit der Ruhe des Einzelnen von der allgemeinen Ruhe und darum die Nothwendigkeit, die für die Geſundheit erforderliche individuelle Ruhe gegen Störungen zu ſchützen — ſpricht auch für eine Beſchränkung der täglichen Arbeitsdauer in Unternehmungen, in denen der Einzelne an die Arbeitsdauer des Mitarbeitenden, der einzelne Unternehmer an die Arbeitsdauer der concurrirenden Unternehmungen gebunden iſt.

Die Ablohnung.

Von allen wirthſchaftlichen Einrichtungen, welche in unſerer Zeit beſtehen, iſt keine ſo großen Anfechtungen ausgeſetzt, wie die Abfindung des Arbeiters in fremdem Unternehmen um ſeinen Antheil an dem Erwerbe aus ſolchem mittelſt eines im Wege der freien Uebereinkunft, im großen Ganzen durch Nachfrage und Angebot, ſich feſtſtellenden Geldbetrages, des Lohnes, die Ablohnung oder das Salariat.

Es ſind im Weſentlichen dreierlei Einwendungen, welche gegen dieſe Form der Abfindung erhoben werden:

1) Bei einer Regelung des Arbeitslohns durch Nachfrage und Angebot werde der Arbeitslohn, in Folge der Wirkſamkeit des ſogenannten Ricardo'ſchen Lohngeſetzes, auf einen Betrag herabgedrückt, welcher unvereinbar ſei mit einer menſchenwürdigen Exiſtenz des Arbeiters.
2) Bei der Ablohnung erhalte der Arbeiter nicht den ſeiner Arbeitsleiſtung entſprechenden Antheil an dem Ertrage aus der Productionsleiſtung, an welcher er ſich betheilige.
3) Die Form der Ablohnung begründe eine ökonomiſche Abhängigkeit des Arbeiters von dem Arbeitgeber, welche die Schuld der Knechtſchaft in jeder Form, des ſocialen Elends, der geiſtigen Herabwürdigung und politiſchen Abhängigkeit ſei.

Ginge die zuerſt aufgeſtellte Anſicht dahin, daß unter den gegenwärtig beſtehenden Verhältniſſen der bei freier Mitwerbung durch Nach-

gebot und Anfrage sich regelnde Lohnbetrag nicht hinreiche, um dem Arbeiter die zu geordnetem Fortkommen nothwendigen Mittel zu gewähren, so müßte es in erster Linie Aufgabe statistischer Erhebung sein, ob diese Behauptung denn auch thatsächlich begründet sei. Es würde sich, darüber lassen die bereits erhobenen Notizen keinen Zweifel, ergeben, daß jene Thatsache, wenigstens in solcher Allgemeinheit, nicht richtig ist, daß vielmehr der Lohn vieler Arbeiter sich in den letzten Jahrzehnten auf einen Betrag gehoben hat, welcher dem Arbeiter ausreichende Mittel zu einem angenehmen Leben gewährt. Auf der andern Seite aber würden sich doch manche Fälle eines auch für mäßige Ansprüche ungenügenden Lohnbetrages ergeben und es entstünde die Aufgabe, die besonderen Ursachen dieses Verhältnisses zu erheben und die Mittel zur Hülfe darzulegen.

Allein die aufgestellte Behauptung ist eine andere. Dieselbe geht dahin, daß in Folge eines angenommenen allgemeinen Naturgesetzes die Lohnbeträge nothwendig ungenügend seien, und man kann deßhalb diese Behauptung — zumal der Maßstab für das, was zum Leben genügt oder nicht, verschieden ist — nicht durch statistische Nachweise widerlegen, sondern es ist nothwendig, zu untersuchen, ob jenes behauptete Lohngesetz wirklich besteht.

Um der Frage der Ablohnung bei der Arbeit in fremder Unternehmung näher zu treten, ist es deßhalb nothwendig, einzugehen auf die Art und Weise, wie überhaupt im Verkehr der Preis für Leistungen zur Befriedigung fremder Bedürfnisse sich feststellt und wie derselbe sich bei mehreren mitwirkenden Faktoren unter diese vertheilt.

Nicht leicht hat ein Ausspruch eines bedeutenden Mannes zu mißlicheren Consequenzen geführt, als jener Satz von Adam Smith [1]): „Arbeit sei der reelle Maßstab des Tauschwerthes aller Waaren.“ Zwar hat Smith diesen Ausspruch selbst wieder modificirt und nur für die Anfänge des gesellschaftlichen Zustandes festgehalten; allein es stützt sich nicht nur hierauf der Ausspruch Ricardo's, daß der Arbeitslohn sich vorwiegend regle nach dem Preise der Unter-

[1]) Wealth of nations, b. 1, ch. 5.

haltsmittel und der sonstigen Bedürfnisse des Arbeiters, sondern es hat auch jener Ausspruch noch immer viele Stimmen für sich, und er bildet den Ausgangspunkt und Anhalt für den Anspruch, daß der für eine Arbeit erzielte Preis dem Arbeitsaufwande entspreche, welcher bei derselben gemacht wurde, ein Anspruch, mit welchem allerdings die Thatsache im schroffsten Widerspruche steht, daß im Tauschverkehre der Preis der Leistungen nach der Nachfrage und nicht nach den Leistungen bemessen wird.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, daß jene Auffassung überhaupt nicht begründet ist. Die Arbeit für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, bestehe sie nun in der Production von Gebrauchsgegenständen für den Erzeuger selbst, oder in sachlichen oder persönlichen Leistungen für andere Menschen, ist allerdings das unentbehrliche Mittel zu Erreichung des wirthschaftlichen Zweckes, der Befriedigung des Bedürfnisses, ob aber und in wie weit dieser Zweck erreicht wird, dieß hängt nicht allein von der aufgewendeten Arbeitskraft und von der Geschicklichkeit, welche bei deren Anwendung geübt wird, sondern wesentlich von dem Erfolge ab, welcher durch die Leistung für Diejenigen, welche dieselbe begehren, erzielt wird, und dieser Erfolg ist mehr oder weniger bedingt durch Verhältnisse, welche außerhalb der Macht des Arbeitenden, vielfach außerhalb des Kreises seiner Berechnung liegen.

Selbst bei der Arbeit für das eigene Bedürfniß wirken gar häufig Elemente mit, welche sich nicht beherrschen und bemessen lassen, und manche sorgfältig ausgeführte Arbeit hat nicht den gewünschten Erfolg — Witterungseinflüsse und Natureignisse der verschiedensten Art sind nur Beispiele der unberechenbaren Einwirkungen fremder Elemente auf den Erfolg menschlicher Arbeit. Wo aber Leistungen für fremde Bedürfnisse zu übernehmen sind, da tritt die weitere Schwierigkeit hinzu, welche darin liegt, daß dem fremden Bedarf nach Art und Umfang in dem Momente der angebotenen Leistung zu genügen ist.

Gleichwohl ist der Erfolg der Leistung für die Befriedigung der fremden Bedürfnisse schon darum der einzige objective und der allein gültige Maßstab für diese Leistung, weil diese Befriedigung den Zweck und das Ziel jener Leistung bildet. So ist denn nicht die Ar-

heit, ſondern das Bedürfniß, dem ſie dienen ſoll, der reelle Maßſtab des Gebrauchs und Tauſchwerths aller Leiſtungen; dieſes enthält die objektive Kritik jedes Werthes. Der durch Nachfrage und Kaufsangebot ſich kundgebende effektive Bedarf iſt nicht nur die unbedingte Vorausſetzung, ſondern auch der Maßſtab und die Grenze der Preisbeſtimmung für alle ſachlichen oder perſönlichen Leiſtungen, welche in einem Verkehrsgebiete angeboten werden; die Nachfrage iſt nicht bloß, wie Adam Smith ſagt, der thatſächliche, ſondern der reelle Maßſtab des Tauſchwerths.

Dieſe Nachfrage wird aber durch eine Reihe von Momenten beſtimmt, welche wechſelnd und kaum mit Sicherheit berechenbar ſind. Wenn auch der Bedarf die ſchließliche Grundlage der Nachfrage nach einer beſtimmten Art von Leiſtungen bildet, ſo wird die effektive Nachfrage doch weſentlich beeinflußt durch das Verhältniß des beſtimmten Bedürfniſſes, dem dieſe Leiſtung dient, zu der Geſammtheit der Bedürfniſſe — durch die Dringlichkeit deſſelben, durch die Geldmittel, welche für die Befriedigung eines Bedürfniſſes verwendbar ſind oder verwendet werden wollen — durch die Ausſichten und die Anſichten über Ausſichten auf künftigen Bedarf und künftiges Angebot, kurz durch Momente, welche ſich nur nach Wahrſcheinlichkeit bemeſſen laſſen.

Gegenüber von der Nachfrage kommt das Angebot von Leiſtungen als ein Moment der Beſtimmung des Preiſes der Letzteren zunächſt inſofern in Wirkſamkeit, weil Bedarf und Angebot quantitativ begrenzt ſind und nur innerhalb dieſer Grenze Nachfrage und Angebot von Leiſtungen auf einander wirken. Das wichtigere Moment aber beſteht darin, daß in einer Wirthſchaftsgemeinſchaft, in welcher Jeder nur durch Leiſtungen für Andere die Mittel für ſeinen Unterhalt erwerben kann, das nachhaltige Angebot von Leiſtungen ſich weſentlich nach den Ausſichten bemeſſen wird, welche ſich für die Erlangung der Mittel zu einem den Wünſchen des Anbietenden entſprechenden Leben mittelſt des Umſatzes von Leiſtungen darbieten.

Dieſes Moment wirkt auf den Preis einerſeits mäßigend, indem Derjenige, welchem keine anderen Unterhaltsmittel zu Gebote ſtehen, ſich am Ende auch mit dem geringſten Erlöſe begnügt, wenn er ihm

überhaupt nur etwas für sein Leben bietet, andererseits preiserhöhend sofern Jeder darauf bedacht sein wird, möglichst viel zu erwerben, um möglichst angenehm zu leben. Aus diesen Momenten läßt sich abnehmen, daß der Preis von Leistungen, welche im allgemeinen Verkehr angeboten werden, nicht leicht dauernd unter denjenigen Betrag herabsinken werde, welchen die Mehrzahl derjenigen, die in Absicht auf das Angebot derselben Leistungen in Mitwerbung stehen, für diese Leistungen in Anspruch nimmt.

In dieser, durch die Erfahrung bestätigten Thatsache liegt aber gleichwohl keine Bürgschaft dafür, daß der durchschnittliche Lohn für Leistungen demjenigen entspricht, was, nach den Anschauungen über die menschlichen Bedürfnisse vom Standpunkte höherer Cultur, zu einem menschenwürdigen Dasein nothwendig ist. Denn es ist nicht nur gerade das Moment, welches auf die Preisbestimmung nach den Bedürfnissen des Leistenden einwirkt, das Angebot, bedingt durch das Vorhandensein einer entsprechenden Nachfrage überhaupt, sondern es ist auch weiter Thatsache, daß gar manche Menschen, in Armuth und dumpfer Versunkenheit hinlebend und zu größeren Leistungen unfähig, sich mit einem Lohne für ihre Leistungen begnügen, welcher den Ansprüchen an ein menschenwürdiges Dasein nicht genügt.

Was im Vorstehenden über den Preismaßstab und die Regelung des Preises für Leistungen gesagt wurde, gilt gleichmäßig, wo überhaupt in freiem Verkehre Leistungen für Andere das Mittel zum Erwerbe sind. Es ist aber noch ein Punkt besonders zu erwähnen, der Fall nämlich, wenn verschiedene Personen durch Kapital oder Arbeit an sachlichen Leistungen Theil nehmen.

Zunächst ist hier zu beachten, daß bei allen sachlichen Leistungen die Leistung, für welche ein Preis bezahlt wird, nicht schon vollendet ist durch die Anfertigung des Gegenstandes, sondern erst durch die Uebertragung desselben auf den Consumenten, durch den Verkauf, und daß der Tauschwerth und Preis erst mit dem Verkaufe realisirt und festgestellt wird.

Der Preis oder Erlös für die in den Verkehr eintretende Gesammtleistung wird nun aber, wie jeder Preis, geregelt durch das Ver-

hältniß von Nachfrage und Angebot in dem früher erörterten Sinne und es enthält der erzielte Preis in Einem Werthbetrage die Gegenleistung gegen die Produktions- und Verkaufsleistung. So fällt denn die Preisbestimmung außerhalb der Einwirkung des Producenten, so weit solcher nicht an dem Verkaufsakte Theil nimmt, sie beherrscht aber gleichwohl die Gegenleistung für sämmtliche Faktoren der Produktion.

Der Preis ist die einzige originäre Quelle für jeden Produktionserwerb und enthält das Maximum des Ertrags, welcher aus einer Produktion erzielt werden kann. Er enthält dabei in Einem ungeschiedenen Betrage die Gegenleistung für die gesammte Produktionsleistung — für die verschiedenen Formen der Arbeit und der Leistung des Kapitals — für die Verkaufsarbeit, und für den übergebenen Stoff. Wie viel an dem Preise jedem dieser Faktoren vermöge seiner Leistung gebührt, ist weder an dem erzeugten Fabrikat, noch weniger aber an dem bezahlten Preise erkennbar und zu unterscheiden: die Einheit des Preises enthält und löscht alle Unterschiede seines Werdens. Nur durch subjektives Ermessen und Schätzen, durch ein Berechnen und Anschlagen nach bis auf einen gewissen Grad subjektiven Anhaltspunkten läßt sich mit Wahrscheinlichkeit bestimmen, welcher Antheil an dem Preise den einzelnen Elementen desselben gebührt.

Wo deßhalb mehrere Menschen an einer solchen Produktions- und Erwerbsgemeinschaft Theil haben, läßt sich nur durch die subjektive — wenn auch auf gewisse objektive Umstände gestützte — Schätzung dieser oder anderer Personen bestimmen, welcher Antheil jedem Elemente und Faktor des Preises, vermöge der Größe seiner Mitleistung, an dem Preise zukommt; Vereinbarung oder Arbitration — sind die einzigen Mittel, um die Vertheilung eines Erlöses oder Einkommens aus gemeinschaftlichem Erwerbe durch gemeinschaftliche Produktion unter die Produktionsfaktoren festzustellen.

Dabei kann dann diese Feststellung entweder bei jedem Vertheilungsfalle eintreten, wenn z. B. die jedesmalige Gewinnvertheilung durch Beschluß einer Gemeinschaft von Menschen (der Betheiligten oder Anderer) festgesetzt wird, oder es kann für diese Vertheilung im Voraus ein Vertheilungsmaßstab festgesetzt werden, nach welchem dieselbe im einzelnen Falle, oder in einer Mehrheit einzelner Fälle vorzuneh-

men, es kann bestimmt werden, welche Antheilsgrößen oder Procentsätze den Theilnehmern zukommen und nach welchem Verhältnisse die einzelnen Antheile zu berechnen sind.

Was hier gesagt ist, findet gleichmäßig Anwendung, mag die Theilnahme an einem auf Erwerb berechneten Unternehmen eine direkte, eine Theilhaberschaft im eigentlichen Sinne, oder eine indirekte, durch einen Unternehmer vermittelte, sein. Auch in dem letzteren Falle, wenn ein Kapitalbesitzer sich an einem fremden Unternehmen durch Vermiethung oder Anborgung von Kapital, oder wenn Arbeiter an einem solchen durch persönliche Arbeit sich betheiligen, kann der Ertragsantheil der Letzteren entweder durch Vereinbarung, durch Vertrag, oder durch Arbitration festgestellt werden.

Dabei sind aber für solche Feststellung wieder zwei Wege möglich, indem die mittelbar an dem Erwerbe Theilnehmenden an dem Ertrage entweder, gleich direkt betheiligten Gesellschaftern (Theilhabern), nach dem Verhältnisse des jedesmaligen Betrages desselben Theil haben, oder indem sie durch eine, unabhängig von diesem Betrage festgesetzte Rente — einen Pacht-, Mieth- oder Geldzins oder einen Lohn — um ihren Antheil an dem Ertrage abgefunden werden.

Jede dieser Formen der Ertragsbetheiligung hat für den Unternehmer und für die mittelbaren Theilnehmer gewisse Vortheile, zugleich aber auch gewisse Nachtheile.

1) Die unmittelbare Betheiligung am Ertrage gewährt:
   a) dem Unternehmer den Vortheil, daß er an die mittelbaren Theilnehmer niemals mehr bezahlen muß, als der Antheil derselben an dem wirklichen Reinertrage ausmacht, daß er hiedurch niemals in einen Verlust gerathen kann, der nicht auch die mittelbaren Theilnehmer wenigstens insoweit berührt, daß sie keinen Reinertrag erhalten. Dagegen hat diese Vertheilungsweise für den Unternehmer den Nachtheil, daß er den Reinertrag mit den mittelbaren Theilhabern unbedingt theilen muß.
   b) Für die mittelbaren Theilnehmer hat die direkte Ertragsbetheiligung den Vortheil, daß sie den ihrer Leistung entsprechenden Ertragsantheil voll erhalten. Dagegen sind sie

dadurch insofern benachtheiligt, weil sie durch ihren Ausschluß von der Leitung des Geschäftes auf den Ertrag nur in unvollständiger Weise einwirken können, und gleichwohl ihre Bezüge von dem ihrer Einwirkung zum großen Theile entzogenen Ertrage abhängen, weil sie endlich in Folge des Schwankens der Erträgnisse gehindert sind, ihr Einkommen mit annähernder Sicherheit zu berechnen und ihr Leben demselben anzupassen.

2) Die Abfindung durch Rente oder Lohn dagegen gewährt

a) dem Unternehmer den Vortheil

aa) daß er allen Ertrag aus dem Unternehmen, welchen er über die versprochene Abfindungssumme hinaus zu erzielen vermag, allein für sich bezieht,

bb) daß er deshalb seine Berechnungen und Einrichtungen unter genauer Kenntniß der Abfindungssumme treffen und mit größerer Sicherheit auf einen ihm verbleibenden Gewinn hinarbeiten kann.

Dagegen hat die Abfindung für den Unternehmer den Nachtheil, daß er, bei ungünstigem Geschäftsgange, an Abfindungsbeträgen mehr zu bezahlen hat, als der Antheil der mittelbaren Theilhaber an dem effektiven Ertrage ausmachen würde.

b) Den mittelbaren Theilhabern gewährt die Abfindung den Vortheil eines von dem jeweiligen und wechselnden Ertrage des Unternehmers unabhängigen, mit Sicherheit zu berechnenden Einkommens, dagegen bringt sie denselben den Nachtheil einer möglichen Mindereinnahme gegenüber von ihrem Reinertragsantheile, wenn solcher nach dem effektiven Ertrage berechnet worden wäre.

So wichtig nun aber sowohl für den Unternehmer — in Absicht auf die lucrative Leitung des Unternehmens — und für die mittelbaren Theilhaber — in Absicht auf die Bemessung ihres Einkommens — die mit der Abfindung verbundene Feststellung der Bezüge der Letzteren in festen, von dem Geschäftsertrage unabhängigen, Beträgen ist, so hat sie doch Einen sehr großen Mißstand im Gefolge: es fehlt ihr an

einem irgend ſicheren Maßſtabe für die Feſtſtellung des Betrages der Abfindung und es erhält dieſer Betrag, wo dieſe Abfindungsweiſe häufig vorkommt, ſeine Feſtſetzung durch Momente, welche bis auf einen gewiſſen Betrag zufällig, jedenfalls nicht durch die noch in der Zukunft liegenden effektiven Erträgniſſe, ſondern durch etwas weſentlich Anderes: durch das Verhältniß von Nachfrage und Ausgebot mittelbarer Leiſtungen beſtimmt ſind.

Damit geſtaltet ſich denn die Vereinbarung über die Abfindungsſummen — über die Renten- und Lohnbezüge — zu einem Kampfe zwiſchen den Unternehmern und den Anbietern von Kapital oder Arbeit, bei welchem jene — unabhängig von den Geſchäftserträgniſſen, nur darauf ausgehen, ſo wenig als möglich zu bezahlen, dieſe darauf, ſo viel als möglich zu erlangen.

Dieſer Kampf wird aber für diejenigen, welche nicht durch Kapitalleiſtung, ſondern durch perſönliche Arbeit an fremden Unternehmungen Theil nehmen und in dem Erträgniſſe dieſer Arbeit die einzige Quelle für ihr Leben haben, zu einem Kampfe um die Exiſtenz; die Lohnfrage wird für die Arbeiter zur Exiſtenzfrage, für die Unternehmer zur Koſtenfrage.

Die menſchliche Arbeit wird für den Unternehmer zu einem Elemente der Koſtenberechnung, gleich dem Aufwande für Maſchinen und ſonſtigen Betrieb, ſie wird durch die Form der Ablohnung zu einem Elemente, bei dem es ſich für den Unternehmer nur darum handelt, durch ſie ſeinem Unternehmen den höchſten Leiſtungseffekt um den billigſten Preis zu ſichern; die Würdigung des Menſchen bemißt ſich nicht nach ſeiner intelligenten Mitarbeit, ſondern nach dem bloßen Nutzeffekt derſelben für das pecuniäre Intereſſe des Unternehmers.

Allerdings kommt der Arbeiter in fremdem Unternehmen durch die Ablohnung gegenüber von dem Unternehmer im Allgemeinen in keine andere Stellung als derjenige, welcher ſeinen Erwerb durch perſönliche Dienſtleiſtungen für Andere ſucht, dem Conſumenten gegenüber, indem auch hier der Lohn ſich nach dem Verhältniſſe der angebotenen zu den begehrten Leiſtungen, nach der Nachfrage und dem Angebote ſolcher richtet. Immerhin iſt aber das Verhältniß derjenigen, welche durch Arbeit in fremden Unternehmungen Erwerb ſuchen, zu dem

Unternehmer nicht durchaus das Gleiche, wie dasjenige der Producenten persönlicher Dienste zu den Consumenten dieser Dienste.

Während nämlich bei den letzteren Leistungen die Nachfrage wesentlich bestimmt wird durch die Lebensbedürfnisse derjenigen, welche solche Dienste für sich in Anspruch nehmen und die Mittel, die ihnen zur Bezahlung der gewünschten Leistungen zu Gebote stehen, wird in dem ersteren Falle die Nachfrage bestimmt durch die Zahl, den Umfang und die Betriebsverhältnisse der Unternehmungen, welche zu ihrer Fortführung der bestimmten Arbeitsleistung bedürfen.

Die Nachfrage nach Arbeit in der Landwirthschaft, im Bergbau, in der Industrie ist wesentlich bedingt durch den Bedarf dieser besondern Unternehmungen, durch die Zahl und den Umfang der Anlagen — das in ihnen angelegte Kapital — und durch die Ausdehnung ihres Betriebs, und dieser selbst hängt wiederum wesentlich ab von den günstigen oder ungünstigen Betriebsergebnissen, die auf die Ausdehnung oder Beschränkung der Geschäfte bestimmenden Einfluß ausüben.

Die Nachfrage nach Arbeit in diesen Unternehmungen wird somit durch eine Reihe von Verhältnissen bestimmt, welche sehr großen Schwankungen unterworfen sind, die nicht ausschließlich in den Consumtionsverhältnissen der erzeugten Waaren wurzeln, welche vielmehr ebenso in den Bezugsverhältnissen und Preisen der Rohstoffe, in dem Erlöse aus früher producirten Waaren und in Veränderungen in den miteinander zusammenhängenden Betriebseinrichtungen, den Maschinen und Werkzeugen ihren Grund haben, namentlich aber von einem Momente abhängen, auf das die Arbeiter gar nicht einwirken können, von den früheren Betriebsergebnissen. Während die Löhne für Arbeit in fremden Unternehmungen durch alle diese, die Nachfrage nach Arbeit bestimmenden Verhältnisse, berührt werden und hiedurch manchfachen Veränderungen und Schwankungen ausgesetzt sind, sind die Arbeiter selbst durchaus außer Stande, auf jene für sie so wichtigen Momente irgend einzuwirken, weil sie eben in den Unternehmungen anderer Personen arbeiten und darum den Gang der Unternehmungen dieser Personen nicht zu beeinflussen vermögen.

Es ist gewiß ein richtiger Satz, wenn gesagt wird: „das Wort

von dem Krieg gegen das Kapital ist ein Unsinn; die Interessen der Arbeit und der Arbeitgeber, der Arbeit und des Kapitals sind solidarisch." Sie sind es insofern, als der Arbeitgeber ebenso des Arbeiters bedarf, wie dieser des Arbeitgebers und es wird sich diese Solidarität auch thatsächlich zeigen, wo immer Arbeit und Kapital in gleichberechtigter Weise verbunden sind. Wenn aber, wie bei den bestehenden Verhältnissen, der Unternehmer ganz nach eigenem Ermessen, auf eigene Gefahr, aber auch nur für eigenen Gewinn, arbeitet, wenn der Arbeitslohn für ihn nur einen Betrag der Kosten ausmacht, die er naturgemäß möglichst herabzudrücken bemüht sein muß, und wenn der Arbeiter, ohne Einfluß auf den Gang des Unternehmens, mit dem Rückgang desselben sein Brod verliert, dagegen keine Aussicht auf höhere Einnahme hat, ob das Unternehmen dem Besitzer 4 oder 40 Procent rentirt, dann sind ihre an sich solidarischen Interessen in einen Widerstreit gestellt, von dem der Einzelne nicht leicht sich losreist und der zu einem Kampfe der unnatürlichsten, verderblichsten Art führt.

Allerdings gewährt die Ablohnung dem Arbeiter einen nicht zu unterschätzenden Vortheil. Dadurch, daß sein Einkommen unabhängig von dem Ertrage des Unternehmens, in welchem er arbeitet, festgestellt ist, wird es ihm möglich, jederzeit seine Stelle aufzugeben, ohne an seinem Einkommen etwas zu verlieren, es wird so die pekuniäre Stellung des Arbeiters von dem einzelnen Etablissement, in welchem er zufällig arbeitet, bis auf einen gewissen Grad unabhängig und mehr durch die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse des ganzen Geschäftszweiges, dessen Unternehmer in Absicht auf Nachfrage nach einer bestimmten Art von Arbeit miteinander in Mitwerbung stehen, geregelt. Der Arbeiter hat bei der Ablohnung den unbestreibaren Vortheil der freien Bewegung, er kann seine Lage jederzeit durch Aufsuchung einen vortheilhafteren Arbeitsgelegenheit verbessern. Allein, da das Interesse der Unternehmer diese gemeinsam dazu treibt, die Löhne möglichst nieder zu erhalten, so hat jene Möglichkeit, wie der Ausgang so vieler Lohnstreitigkeiten zeigt, mehr einen eingebildeten, als einen reellen Werth für den Arbeiter und es wird deßhalb stets ein begründetes Streben

[1]) Der Arbeitgeber 1870. Zum Jahre 1870, S. 662.

deſſelben bleiben, neben einem im Wege von Angebot und Nachfrage ſich regelnden Arbeitslohne einen nach dem Gange des Unternehmens, in welchem er arbeitet, ſich regelnden Antheil an dem Reingewinne deſſelben zu erlangen. Nur eine ſolche Einrichtung enthält eine glückliche Verbindung und Ausgleichung der Vortheile und Nachtheile, welche nach dem früher Ausgeführten die beiden Formen der Ertragsvertheilung mit ſich bringen.

Die Betheiligung von Angeſtellten und auch von Arbeitern eines Unternehmens an dem Reingewinne aus demſelben iſt denn auch nicht neu. Schon im Jahre 1844 entſchloß ſich die Compagnie für die Eiſenbahn nach Orleans hiezu und im Jahre 1845 verwandelte der Buchdrucker Paul Dupont in Paris ſein Geſchäft in eine Commanditgeſellſchaft mit einem Kapital von 800,000 Fr., wobei von 1848 an die Arbeiter ſich betheiligen konnten.

Nach einer Berathung mit den Aktionären und Arbeitern wurden hiefür folgende Grundſätze feſtgeſtellt.[1]) 1) Jedes Jahr nach der Richtigerklärung der Rechnung durch die Generalverſammlung der Aktionäre wird von dem Vorſtande der Geſellſchaft den Arbeitern Mittheilung gemacht werden über die zu vertheilende Summe, über die Zahl der zur Theilnahme berechtigten Arbeiter und über den Antheil, welchen jeder Arbeiter erhält. 2) Jeder einzelne Antheil wird in ein Buch eingetragen, welches der Arbeiter erhält, und das ihm als Beleg für die ihm zukommenden Beträge dient. 3) Die von Jahr zu Jahr eingetragenen Beträge bleiben in der Kaſſe des Geſchäfts und werden bis zum Austritt des Arbeiters mit Zinſen zu 6 % kapitaliſirt. 4) Nur derjenige Arbeiter erhält einen Ertragsantheil, welcher wenigſtens 2 Jahre in dem Etabliſſement arbeitet. Unterbrechungen wegen Mangel an Arbeit werden an der Arbeitszeit abgezogen. 5) Kein Arbeiter iſt berechtigt, ſeinen Antheil früher zu reklamiren, als 1 Monat nach ſeinem Austritt. Wird er wegen Untreue entlaſſen, ſo verliert er alle ſeine Rechte zu Gunſten der Krankenkaſſe der Arbeiter. Ein Arbeiter, welcher im Laufe des Jahres austritt, auf welches die Vertheilung ſich bezieht, erhält an dem Ertrage deſſelben nur dann

[1]) Lemercier, études sur les associations ouvrières. Paris 1857, p. 180.

Antheil, wenn er nach Ablauf der ersten Hälfte des Jahres austritt und es wird dieser Antheil nach dem Vertheilungsmaßstabe des Vorjahres berechnet. 6) Die zu Gunsten der Arbeiter eingetragenen Summen sind nicht übertragbar, sie gehen dagegen auf die Erben der Berechtigten über. 7) Im Falle des Todes eines Arbeiters wird sein Antheil gegen Vorzeigen des bescheinigten Antheilsbuchs den zum Empfange Berechtigten ausgefolgt. 8) Die Vollziehung dieser Bestimmungen wird einer Commission anvertraut, welche von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt wird.

Aehnliches wurde auch anderwärts versucht und die Verwilligung von Antheilen an dem Ertrage (Tantiemen) an die höher gestellten Arbeiter, die Direktoren u. dgl. ist bei Aktiengesellschaften eingebürgert.

Allerdings kann man der Forderung einer solchen Ertragsbetheiligung entgegenhalten, daß sie unbillig sei, weil der direkten Leistung der pekuniären Verantwortlichkeit durch den Unternehmer auch der Anspruch auf den über den Lohnbetrag sich ergebenden Reingewinn aus dem Unternehmen entspreche, und es ist überdieß schwieriger, eine solche Betheiligung bei einem zahlreichen, wechselnden Personal von Arbeitern einzuführen, welche nur in verhältnißmäßig kleinen Beträgen auf den Ertrag einwirken, als bei dauernd angestellten Beamten, deren Einfluß auf den Ertrag größer und sichtbarer ist. Das an sich richtige Princip hat bei seiner Durchführung auf die eigentlichen Arbeiter große Schwierigkeiten. Allein diese Schwierigkeiten sind immerhin nicht unüberwindlich, und es lassen sich verschiedene Modalitäten denken, um es in richtiger Weise auszuführen.

Sodann entsteht noch die Frage, ob es so ganz richtig ist, daß der Arbeiter bei dem Unternehmen, in welchem er arbeitet, überhaupt kein Risiko übernimmt, und ob diese Thatsache seine Ausschließung von einem, den Lohnbetrag übersteigenden Gewinne rechtfertigt.

Es ist so viel richtig, daß der Arbeiter eine direkte Verantwortlichkeit an dem Unternehmen nicht übernimmt, sofern er im Falle des Mißlingens für etwaige Verluste nicht haftbar ist, und die Mindereinnahmen aus dem Geschäfte ihn nicht berühren. Gleichwohl ist zu behaupten, daß der Arbeiter nicht blos für wirkliche, sondern sogar für wahrscheinliche Verluste gleich, ja effectiv oft mehr haftet, als der

Unternehmer. Das Mißliche in der Lage des Arbeiters beſteht eben darin, daß er auf den Gang des Unternehmens nur wenig Einfluß hat, weil dieſer abhängt von den Entſchließungen, den Fähigkeiten und den Mitteln des Unternehmers, daß ein günſtiger Erfolg ſeine Einnahmen in der Regel nicht erheblich, wenigſtens nicht nothwendig ſteigert, weil er keinen direkten Antheil am Reingewinn hat, daß er aber jede ungünſtige Conjunctur mit durchmachen muß, weil die erſte Folge derſelben in Verminderung der Arbeit, in Kürzung ihrer Dauer, oder in Entlaſſung eines Theils der Arbeiter ſich kundgibt. Die Abhängigkeit des Arbeitsertrags, ja der Subſiſtenz des Arbeiters von Verhältniſſen, die derſelbe nicht vorausſehen kann, von den Handelsconjuncturen, auf die er keinen Einfluß hat, und von dem Gange des Unternehmens, das ein Anderer leitet, ohne eine Ausgleichung durch namhaft erhöhte Einnahme bei günſtigen Geſchäftsergebniſſen, iſt die eigentliche Urſache der ungünſtigen und, trotz des feſten Lohnbetrages, unberechenbaren Lage des Arbeiters und hierin liegt das Unrecht, das ihm bei dem Lohnſyſteme geſchieht.

Wenn man die früher dargelegte Geſchichte der engliſchen Induſtrie und namentlich der Handelskriſen verfolgt, wenn man hier ſieht, wie bei ſteigender Nachfrage die Wogen der Spekulation anſchwellen, wie die Fabrikation ſich ausdehnt und weitere Arbeiter in ihren Bereich zieht, wie die Gewinne der Unternehmer in Millionen gehen, indeß der Lohn des Arbeiters nur um kleine Beträge ſteigt, wie dann die Ueberſpeculation zur Kriſe führt, manche Unternehmer bedeutend, noch viel mehr aber die Arbeiter ſchädigt, die nun brodlos werden oder deren Lohn durch die künſtlich geſteigerte, nicht unmittelbar zurückzudrängende Concurrenz gedrückt wird, ſo erkennt man das Unrecht, das in der Verurtheilung der Arbeiter zu einer thatloſen Unterwerfung unter die Ergebniſſe des „Arbeitsmarkts“ liegt, und das nur ausgeglichen werden kann durch Zugeſtehung eines entſprechenden Gewinnantheils.

Schon bei der Enquête über das Verhältniß von Unternehmer und Arbeiter in England vom Jahre 1860 äußerte ein hervorragendes Mitglied der Commiſſion Robert Aglionby Slaney, Parlamentsmitglied ſeit 1825 und Mitglied mehrerer Commiſſionen für die Verbeſ-

ferung des Zuſtandes der ärmeren Claſſen, [1]) die Hoffnung, daß, wenn einmal die Arbeiter verſtändiger wären, in gewiſſen Geſchäftszweigen, für welche ein Sühnerath von Unternehmern und Arbeitern beſtellt werden könne, die Einrichtung getroffen werden könnte, daß das Kapital bis zu einem gewiſſen Betrag von dem Unternehmer, zu einem andern, wenn auch kleinen, unter beſchränkter Haftbarbeit, von den Arbeitern beigebracht würde und wobei dann die Arbeiter bis etwa zu vier Fünftheilen durch Löhne, zu einem Fünftheil durch Antheil am Geſchäftsgewinn bezahlt und dadurch bei dem Gang des Unternehmens betheiligt würden.

So ſehr aber eine ſolche Einrichtung im Intereſſe der Arbeiter zu wünſchen iſt, ſo iſt ſie nach Allem, was bisher ausgeführt wurde, nur durchführbar im Wege der freien Uebereinkunft, bei der Unternehmer und Arbeiter ſich über die Art der Ertragsberechnung und Vertheilung verſtändigen. Es gibt keinen äußerlichen Maßſtab, um den Antheil, welcher dem Abeiter vermöge ſeiner Arbeitsleiſtung an dem Preiſe der von ihm miterzeugten Waare zukommt, nach irgend welchen, nicht auf Schätzung beruhenden, Merkmalen zu beſtimmen. Nur der Werth der Rohſtoffe und der Erlös aus den Erzeugniſſen, der Anſchaffungswerth der Gebäude, Maſchinen, Geräthe und die Vorſchüſſe an Arbeitslohn ſtehen ihrem Betrage nach feſt. Die Abnutzungen am Kapital, welche zu Abſchreibungen Anlaß geben, die nöthige Refundirung des Letzteren laſſen ſich nur durch Schätzung beſtimmen, die Leiſtungen aller Mitwirkenden im Verhältniſſe zu einander und der Gewinnantheil, der dem Kapital und den verſchiedenartigen Leiſtungen zukommt, iſt gleichfalls nur durch Schätzung zu ermitteln.

Jeder Zwang zu einer Dividendenleiſtung iſt innerlich unhaltbar und darum unberechtigt.

Etwas weſentlich Anderes iſt es endlich, was die neueren ſocialiſtiſchen Forderungen mit ſich bringen, wenn verlangt wird, es müſſe an die Stelle des Arbeitslohnes der volle Arbeitsertrag treten. Denn es wird hierunter nicht derjenige Antheil an dem Ertrage

[1]) Reports, p. 46.

verſtanden, welcher jeder Arbeit im Verhältniſſe ihrer Leiſtung gegenüber von der Leiſtung des Kapitals zukommt, ſondern es wird eine Vertheilung des Ertrags rein nach dem Verhältniſſe gefordert, in welchem die mit Arbeit an der Produktion Theil nehmenden Perſonen — alſo mit Ausſchluß einer Vergütung für die Leiſtung des ſachlichen Produktivkapitals — an ſolcher mitwirken.

Das iſt jene „genoſſenſchaftliche Produktion", welche durch die Macht des demokratiſchen Staats eingeführt werden ſoll, und wobei es dann kein „Kapital" mehr geben ſoll, für deſſen Leiſtung eine Entſchädigung bezahlt wird.

Der Ausſchluß des Produktivkapitals von einem ſeiner Produktionsleiſtung entſprechenden Ertragsantheil oder einer Ertragsentſchädigung — Rente — wäre aber nicht nur rechtswidrig, weil das Kapital nothwendiges Produktivmittel iſt und darum auch dem Eigenthümer deſſelben die entſprechende Gegenleiſtung gebührt, ſondern er würde auch die Arbeit für Erzeugung von Kapital, die Kapitalerwerbung, brach legen, und damit eine weſentliche Quelle der Produktion, das Kapital, das nur durch fortwährende Wiedererzeugung entſteht, zerſtören. Die Ausſicht auf eine möglichſt hohe Gegenleiſtung für die in den Verkehr gebrachten Leiſtungen iſt das einzige Mittel, welches den Antrieb nicht nur zur Produktion überhaupt, ſondern auch insbeſondere zur Kapitalproduktion enthält — wer hieran taſtet, greift an die ewigen Wurzeln der Produktion, welcher unſere Zeit ſich erfreut, und damit an die Quelle der Sicherheit, Nachhaltigkeit und Fülle, welche unſere Conſumtion beſitzt und bei fortwährender Steigerung der Bevölkerung zu deren Erhaltung unabweislich bedarf.

Die Organiſation der Arbeiter.

Wenn man von dem Punkte, an welchem wir angelangt ſind, zurückblickt auf die Zeit, mit welcher unſere Darſtellung begonnen hat, auf den Zuſtand der Abhängigkeit der arbeitenden Claſſe zu Ende des vorigen Jahrhunderts, auf die Zeit der Meiſterprivilegien, des engliſchen Arbeitsgeſetzes, die Verbote der Arbeitercoalitionen, wenn man

ſieht, wie trotz aller neuen Verwicklungen doch ſo Vieles beſſer geworden iſt in den Zuſtänden und namentlich in den Rechten der Arbeiterclaſſe, und wenn man ſich vergegenwärtigt, auf welchem Wege es anders geworden iſt, ſo iſt nicht zu verkennen, daß die Arbeiter Vieles ihrer eigenen Energie und Ausdauer, ihrem Zuſammenſtehen, ihren Vereinen danken, durch welche ſie ſich zu einer Achtung in Anſpruch nehmenden Macht erhoben haben.

Es hat ſich durch die Erfahrung gezeigt, wie die gemeinſchaftlichen Intereſſen der Arbeiter gebieteriſch eine Vereinigung derſelben zur gemeinſamen Wahrung dieſer Intereſſen fordern. Hiedurch rechtfertigen ſich jene Gewerkevereine, welche zunächſt in England entſtanden ſind, und deren Zweck zuerſt auf die Verbeſſerung der Lage des Arbeiterr durch gemeinſame Einrichtungen zur Sicherung ſeiner Exiſtenz in Krankheit und Noth, zur Unterſtützung der in Folge Unglücks oder hohen Alters Arbeitsunfähigen, ſodann aber namentlich auf die Unterſtützung der durch Ausſperrung oder durch eine in Folge ungerechter Behandlung verabredeten Arbeitseinſtellung brodlos gewordenen Arbeiter gerichtet iſt. [1])

Allein dieſe Sache hat auch eine andere Seite. Der Theorie nach, ſagt Thornton [2]), iſt die Verfaſſung der Gewerkevereine rein demokratiſch. Alle Beamten werden mittelſt des allgemeinen Stimmrechts gewählt, alle Geſetze durch allgemeine Beſchlußfaſſung feſtgeſtellt. Vorſchriften, welche durch allgemeine Zuſtimmung erlaſſen werden, regeln den gewöhnlichen Geſchäftsgang, alle Abweichungen hievon bedürfen zu ihrer Rechtfertigung allgemeiner Genehmhaltung. In Wirklichkeit aber üben die Vereine eine mit jenen Principien nicht vereinbare Macht gegenüber von Solchen aus, welche nicht Mitglieder ſind, es herrſcht innerhalb der Vereine ein verwerflicher Deſpotismus gegen Andersdenkende, und je größer die Zahl der Mitglieder iſt, deſto mehr ſteht die Mehrheit unter der Herrſchaft der kleinen, aber dominirenden Zahl der Angeſtellten des Vereins.

Durch die Ausdehnung der Vereine über große Diſtrikte, durch

---

[1]) Arbeitgeber 1869, S. 7763.

[2]) Thornton on labour. London 1869, p. 183.

die organiſche Verbindung derſelben untereinander wird ihre Macht bedeutend verſtärkt; andererſeits aber bringt ihre Unterſtellung unter ein von den örtlichen Vereinen gewähltes Centralorgan und die dieſem Organe beigelegte Befugniß, über Arbeitseinſtellungen zu entſcheiden, das Mißliche mit ſich, daß die Entſcheidung über Streitigkeiten zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Kreiſe der zunächſt betheiligten Arbeiter weg und in die Hand von Perſonen gelegt wird, welche kein Intereſſe an einer friedlichen Ausgleichung haben und durch Parteiintereſſe, ſelbſt durch unmoraliſche Motive, ſich verleiten laſſen können, den Zwieſpalt zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern eher zu nähren, als auszugleichen. Es iſt offenkundig, wie gerade von Leitern ſolcher großen Vereinigungen jene maßloſe Agitation ausgeht, durch welche die Intereſſendifferenz, die zwiſchen den Arbeitgebern und Arbeitern immerhin beſteht, geſchärft und vergiftet wird zu dem häßlichſten und unnatürlichſten Kriege zwiſchen zwei Claſſen der Bevölkerung, die bei allem Unterſchiede doch weſentlich aufeinander angewieſen ſind.

So begründet es war, die früheren Verbote der Arbeiterkoalitionen, wie dieß nunmehr beinahe ausnahmslos geſchehen iſt, aufzuheben, ſo iſt damit doch, wie die Thatſachen lehren, nicht erreicht, was Noth thut, ja es iſt nach den bisherigen Erfahrungen die nächſte Folge beinahe überall eher eine Verſchlimmerung als eine Verbeſſerung des Verhältniſſes zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geweſen. Nahezu in allen Ländern war die erſte Wirkung jener Aufhebung das Umſichgreifen der Arbeiterausſtände, der Krieg der Arbeit gegen das Kapital und die Gewerkevereine, welche ſich über die Welt verbreiten, ſind keineswegs ein Mittel der Beruhigung, ſondern ein Werkzeug geworden, um jenen Krieg zu organiſiren und gewiſſermaßen permanent zu machen.

Es iſt dieß in hohem Grade zu beklagen. Während ſo viel außer Zweifel ſteht, daß fortgeſetzte Arbeiterausſtände, indem ſie das Kapital beeinträchtigen und verſcheuchen, ſchließlich auf die Verhältniſſe der Arbeiter dadurch beſonders nachtheilig zurückwirken, daß ſie gewinnbringende Unternehmungen, die Quellen des Lohnes, am Entſtehen hindern, wo ſolche beſtehen, ihren Ertrag ſo herabdrücken,

daß eine reichliche Lohngewährung unmöglich ist, zerstören sie, wenn sie länger dauern, die Ersparnisse der Arbeiter, greifen damit die Grundlage einer unabhängigen Stellung derselben an und nöthigen sie schließlich häufig, viel ungünstigere Arbeitsbedingungen anzunehmen, als diejenigen, welche den Ausgangspunkt des Streites gebildet haben. Die Gewerkevereine aber, an sich berechtigte Vereinigungen der Arbeiter zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen, werden, über ein je größeres Gebiet sich die Association des einzelnen Gewerbes ausdehnt und je mehr Specialvereine zu einem gemeinsamen Bunde zusammentreten, in ihren Operationen um so abhängiger von wenigen an der Spitze der Centralkommites stehenden Persönlichkeiten, welche oft mehr durch ehrgeizige Absichten, als durch die wahren Interessen der Gesellschaft sich leiten lassen und mehr bei der Verlängerung, als bei der Ausgleichung des Streites betheiligt sind. Ja selbst ohne solche persönliche Rücksichten wird die Macht solcher Gesellschaften durch die Ausdehnung derselben in einer Weise verstärkt, welche den Reiz zu Ausschreitungen von selbst in sich trägt, und es wird andererseits die Entscheidung über einen vorwiegend lokalen Streit von den zunächst Betheiligten hinweg und dahin verlegt, wo eine Ausgleichung unendlich schwieriger ist, als an dem Platze, wo der Streit entstanden ist.

Um den so nachtheiligen Folgen dieses Krieges der Arbeit gegen das Kapital zu begegnen, wurde in England in neuerer Zeit mehrfach der Weg schiedsrichterlichen Austrags betreten (Mundella's Schiedsgerichte).

Die Ursachen von Strikes[1]), sagt aus Anlaß der Enquête über die Verhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern (1860) E. Humphries, Finanzsekretär der nationalen Vereinigung der vereinigten Gewerke in London, seien verschieden und nicht immer eine Frage der Löhne, vielmehr geben ganz verschiedene Meinungsverschiedenheiten dazu Anlaß: Differenzen wegen des Materials, das dem Arbeiter geliefert werde, wegen der Arbeitsstunden, wegen Abzugs am Lohn,

[1]) Report from the select comittee on Masters and Operatives. London 1860. Min. of evid. p. 1.

welcher dem Arbeiter aus verſchiedenen Gründen gemacht werde, z. B. weil die Arbeit angeblich nicht vollkommen ausgeführt oder nicht preiswürdig ſei, ferner, weil dem Arbeiter die Lohnzahlung unter dem Vorwande, daß die Arbeit ſchlecht ſei, ganz verweigert werde. So ſei in der Töpferei ein Syſtem eingeführt worden, welches man mit „gut für den Ofen“ bezeichne. Bei dieſem Gewerbe werde die Waare ungebrannt in den Ofen geſetzt und dann gefeuert; während des Brennens könne nun manches verdorben werden, nicht wegen eines Fehlers an der Waare oder einer Nachläſſigkeit des Arbeiters, ſondern durch Schuld des Heizers. Komme nun die Waare aus dem Ofen und zeige ſich als unbrauchbar, ſo verweigere der Unternehmer dem Arbeiter die Zahlung.

Ein weiterer Anlaß ſei der, daß in manchen Geſchäften die Unternehmer ihre Gewalt einem Fabrikmeiſter übertragen, der in manchen Fällen barſcher, unmenſchlicher und tyranniſcher ſei, als der Unternehmer, und es entſtehe ſo häufig ein Streit deßhalb, weil die Leute keinen Zutritt bei dem Unternehmer haben und der Mittelsmann ſie hieran hindere, während, wenn man den Unternehmer und die Arbeiter nur einmal zuſammenbringen könnte, ſich die Sache beilegen oder wenigſtens mildern ließe.

Bei derſelben Enquête gibt T. Winter, Vorſtand einer Arbeitergeſellſchaft für gegenſeitige Unterſtützung, früher Sekretär der vereinigten Gewerke, ſeit 20 Jahren mit der Gewerkevereinigung in Verbindung, Folgendes an [1]): Es ſeien etwa 1000 Strikes zu ſeiner Kenntniß gekommen, im Jahre 1846 ſeien in Einer Woche 50 ausgebrochen. Nach einer Aufzeichnung in dem Labours advocate ſeien damals in Strike geweſen: die Schuhmacher von Arbroath, die Tiſchler von Bolton, die Grubenarbeiter in Bolton, die Weber von Barnsley, die Maurer von Birmingham, die Mühlenbauer und Schneider daſelbſt, die Kohlengräber in Darlaſton, die Schuhmacher in Dumfries, die Maurer in Kendal, die Schuhmacher in London, die Buntpapiermacher in London, die Bauhandwerker in Liverpool, die Baugewerke (Zimmerleute, Maurer, Lothrichter, Maler, Tapezierer ꝛc.) in Liverpool,

[1]) Report, p. 25 sq.

die Kunststuhlweber in Manchester, die Papiermacher in Maidstone, die Schneider in Tillicoultry, die Gewerke zu Sheffield.

Strikes entstehen aus folgenden Gründen: für Erhöhung der Löhne, für Gleichstellung der Löhne, gegen Lohnherabsetzung, gegen Vermehrung der Zahl der Arbeitsstunden, für Herabsetzung dieser Zahl, gegen Stückarbeit, gegen systematische Mehrarbeit (overtime), für Extralöhne bei Mehrarbeit, gegen Einführung einer ungehörigen Zahl von Lehrlingen, gegen die Anstellung ungelernter (unskilled) Arbeiter mit geübten, wegen Gleichstellung der Zahl der Arbeitsstunden, wegen Sonntagsarbeit, gegen Werkstätteordnungen und Vorschriften, gegen erzwungene Verträge, gegen systematische Lohnabzüge unter verschiedenen Vorwänden, gegen die Bezahlung der Löhne in Waaren und Leistungen, gegen schlechte Lüftung, gegen Vergrößerung von Gewicht und Maaß, gegen Vermehrung der Arbeit um gleichbleibenden Lohn, gegen Beschränkung der Zahl der Arbeiter in den Gängen, für halbtägige Arbeit am Samstag, gegen grausame und böswillige Aufseher, gegen die Verpflichtung, aus einer bestimmten Wirthschaft Bier zu nehmen, gegen Nichtannahme von Arbeit unter dem Vorwande defecter Leistung, zu Gunsten besserer Werkstättcordnungen, gegen Kammermeister u. s. w.

Ueber die Wichtigkeit von schiedsrichterlichen Sühneversuchen sagt E. Humphries in der erwähnten Enquête [1]): es sollte für jede specielle Beschäftigung ein besonderer ständiger Sühnerath (board of conciliation) aus Genossen dieses Gewerbes bestellt werden, welcher aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestehen hätte, die zur Hälfte von den Unternehmern, zur andern Hälfte von den Arbeitern gewählt würden und einen Obmann zu bestellen hätten, der kein Gewerbe betreibe. Bei dem einzelnen Falle hätte kein Mitglied mitzuwirken, das direkt oder indirekt betheiligt wäre, auch hätte die Entscheidung sich auf Streitigkeiten über zweifelhaftes Recht zu beschränken und wäre davon die Festsetzung der Löhne für die Zukunft auszuschließen.

Der Sühnerath oder das Schiedsgericht hätte z. B. in folgendem

[1]) Report, p. 3 ff.

Falle zu entſcheiden: ein Seideweber erhält von dem Unternehmer ein Dutzend ſeidene Schnupftücher zu weben; er bringt ſie dem Arbeitgeber und dieſer ſagt, es ſei ein Defekt daran und er werde ſo und ſo viel vom Lohne abziehen; in ſolchem Falle hätte das Schiedsgericht zu entſcheiden, ob der Defekt von der Ungeſchicklichkeit des Arbeiters herkomme oder ob der Fehler im Stoffe liege, und in letzterem Falle hätte der Arbeiter ſeinen vollen Lohn anzuſprechen, während gegenwärtig die Sache nach Gutdünken von dem Arbeitgeber oder ſeinem Fabrikmeiſter entſchieden und die Leiſtung dem Arbeiter auferlegt werde, der ſich derſelben einfach zu unterwerfen habe.

Sodann macht der Bericht des Fabrikinſpektors Redgrave vom Ende October 1866 gleichfalls aufmerkſam auf die Wichtigkeit der Beilegung von Streitigkeiten zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern durch Schiedsgerichte [1]). Die erſte und größte Schwierigkeit, ſagt er, beſtehe in der Unterordnung des eigenen Urtheils unter einen Mehrheitsbeſchluß. Hiezu haben die Arbeiter ſich in mehreren neueren Fällen bereit gezeigt, was ihnen ſehr zur Ehre gereiche.

Es beſtehe, fährt er fort, ſeit mehreren Jahren in Nottingham in dem Strumpfwaaren- und Handſchuhgeſchäft ein Ausſchuß für ſchiedsgerichtliche Entſcheidung und vermittelnde Beilegung von Streitigkeiten zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern, welcher aus neun Fabrikanten und neun Arbeitern gebildet ſei, die von ihren Vollmachtgebern je auf ein Jahr gewählt werden, aber wieder wählbar ſeien. Dieſer Ausſchuß ſei von ſolcher Bedeutung, daß die Handelskammer von Nottingham in ihrem Jahresberichte dieſe Einrichtung den übrigen großen Geſchäftszweigen der Stadt zur Nachahmung empfohlen habe. Der Erfolg ſei ein ſolch günſtiger geweſen, daß in den letzten ſechs Jahren in den Geſchäften, für welche die Einrichtung beſtimmt ſei, kein Strike ausgebrochen ſei. Der Bericht des Ausſchuſſes beſage, daß das letztverfloſſene Jahr dem Strumpfwaarengeſchäfte günſtig geweſen ſei, indem beinahe in allen Theilen deſſelben mehr als genügende Beſchäftigung vorhanden geweſen ſei. Der Ausſchuß ſei in dieſem Jahre acht Mal wegen allgemeiner und beſonderer Angelegenheiten

[1]) Reports, p. 25.

versammelt gewesen. Das Untersuchungscomite desselben habe sich aus mehreren Anlässen versammelt, und alle Streitfragen, die demselben unterstellt worden, seien rasch und gütlich beigelegt worden. Der Ausschuß habe eine Erfahrung von sechs Jahren über die praktische Wirksamkeit des Systems des Schiedsgerichts als Mittel gegen Strikes und Lockouts hinter sich und sei der Ueberzeugung, daß in einem freien Lande, wo Arbeiter und Kapitalisten ein volles Recht haben, in Verbindungen unter sich einzutreten, die einfachste, humanste und rationellste Art der Beilegung aller Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer diejenige des Schiedsspruchs und der Vermittlung sei. Der Ausschuß werde in dieser Ueberzeugung durch die Thatsache bestärkt, daß während der letzten zwei Jahre die Nachfrage für Strumpfwaaren in verschiedenen Zweigen einen ungewöhnlichen Charakter gehabt habe und die Arbeit in mehreren derselben ungewöhnlich knapp gewesen sei und daß, obwohl die Arbeiter ihre Trades' Union beibehalten haben, dadurch, daß sie ein gleichmäßig aus Unternehmern und Arbeitern gebildetes Centralorgan haben, an das sie sich berufen können, alle Fragen, welche dazu angethan gewesen wären, Erbitterung zu erzeugen und zu Streitigkeiten zu führen, prompt beigelegt worden seien. Alle Ungleichheiten in den Löhnen seien ausgeglichen worden und der Fabrikant sei im Stande gewesen, seine Geschäftsverbindlichkeiten ohne Besorgniß von Störungen zu übernehmen und ohne Verzug auszuführen, es seien endlich die Rechte der Arbeiter eifersüchtig überwacht und strenge aufrecht erhalten worden, während in benachbarten Bezirken und weithin im Lande ein chronischer Hader zwischen Arbeit und Kapital zum großen Nachtheile beider bestanden habe, weil eine Behörde zur Beilegung gefehlt habe, die gleichermaßen des Vertrauens der Unternehmer und Arbeiter sich erfreue. Der Ausschuß freue sich, berichten zu können, daß ein solch herzliches Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehe, wie nie zuvor, und er vertraue, daß solches fortdauern werde, da es geeignet sei, die Interessen des Geschäfts zu heben, die Lage der Arbeiter zu verbessern und den Fortschritt und die Wohlfahrt des Gemeinwesens zu fördern.

Es ist sicher, daß die Einrichtung solcher schiedsrichterlicher Organe und Sühneräthe ein großer Schritt zur Fernhaltung und

Ausgleichung von Streitigkeiten zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern ſein würde. Allein es fragt ſich, ob man dabei ſtehen zu bleiben hat.

Allerdings kann man vom rein formellen Standpunkte aus ſagen, gemeinſchaftliche Arbeitseinſtellungen, ſowie die Schließung der Werkſtätten durch die Unternehmer greifen, wenn ſie unter Einhaltung der Vertragsbedingungen über Kündigung erfolgen, in fremde Rechte nicht mehr ein, als die Kündigung oder die Entlaſſung des einzelnen Arbeiters. Allein, wenn man die Sache näher betrachtet, ſo iſt nicht zu verkennen, daß dieſe Anſicht dem Weſen der Sache nicht entſpricht.

Der eigentliche Charakter der Arbeiterausſtände und der Schließung der Werkſtätten iſt der der Selbſthülfe wegen Verweigerung von Forderungen oder Ablehnung von Zumuthungen, welche ihren Grund in dem gegenſeitigen Verhältniſſe zwiſchen Arbeitgeber und Arbeiter haben, mag nun der Gegenſtand des Streites ein ſtrengrechtlicher ſein, alſo ſich auf die beſtehenden Arbeitsbedingungen beziehen, oder auf Anſprüche, welche nicht formell juriſtiſcher Natur ſind, aber, wie Lohnerhöhungen oder Herabſetzungen, in der inneren wirthſchaftlichen Natur der gegenſeitigen Beziehungen von Arbeitgeber und Arbeiter ihren Grund haben, eine Frage der Ertragsbetheiligung ſind.

Sind denn, wenn man der Sache näher nachſieht, jene Arbeiterausſchließungen und Arbeiterausſtände etwas ſo weſentlich Anderes, ſind ſie weniger verwerflich, als die Fehde- und Fauſtrechtszuſtände des Mittelalters, welche gleichfalls Akte der Selbſthülfe waren und ihre Erklärung nur in den ungeordneten Rechtszuſtänden jener Zeit haben? Was iſt es anderes, als eine Fehde in moderner Form, wenn Arbeitgeber und Arbeiter bei ihren Streitigkeiten die Werkſtätten ſchließen oder in Maſſen verlaſſen, ſtatt ihr Recht da zu ſuchen, wo im modernen Staate Jeder ſeines Rechtes Wahrung ſuchen und finden ſoll? Allerdings wird der Weg dieſes modernen Privatkrieges nicht durch zerſtampfte Felder und eingeäſcherte Städte bezeichnet; allein iſt die Zerſtörung von Tauſenden von Gulden an nicht verdienten Löhnen und aufgezehrten Erſparniſſen, iſt das Elend, das in die Behauſungen ſo vieler Arbeiter einkehrt, weniger zu beklagen, weil es nicht ſo zur äußeren Erſcheinung kommt?

Darum ist es dringend geboten, daß auch diese Art der Selbsthülfe in ihre Schranke dadurch gewiesen wird, daß gesetzlich angeordnet wird, es dürfe keine gemeinsam beschlossene Arbeitseinstellung und keine Arbeiterausschließung zur Ausführung kommen, ehe wenigstens ein Sühneversuch zwischen den Parteien vorgenommen worden ist, ehe sich der Conflikt als ein solcher erwiesen hat, dessen friedliche Lösung nicht möglich ist.

Wir verstehen heute kaum noch eine Zeit, in welcher es ein Faust- und Fehderecht gab; so wird eine Zeit kommen, in der man nicht verstehen wird, wie im neunzehnten Jahrhundert das moderne Faustrecht der Arbeitseinstellungen und Arbeiterausschließungen ertragen werden konnte.

Allein, wenn man solches vorschreiben will, so ist zweierlei nothwendig: die Bildung von Sühneräthen unter Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl nach dem früher erwähnten Vorgange in England und die Ausstattung der Arbeiter mit einem geordneten Vertretungsorgane.

Schon früher wurde die Nothwendigkeit eines solchen Organes dargethan, um rechtgültige Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen zu gewinnen. Es ist aber ein solches Organ doppelt nöthig wegen der nachtheiligen Folgen gemeinschaftlicher Arbeitseinstellungen. Der Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist gar häufig, auch wo er den formellen Charakter eines Streits mit dem einzelnen Arbeiter hat, principiell ein Streit mit der Arbeiterschaft und es ist diese in ihrem Rechte verletzt, wenn ihr nicht die Möglichkeit gegeben ist, denselben als solchen zu behandeln und ihre gemeinsamen Interessen gemeinsam zu vertreten. Dieß ist nur möglich entweder dadurch, daß die Arbeiter da, wo sie ihre gemeinsamen Interessen verletzt fühlen, zu gemeinsamem Austritte sich vereinigen oder aber dadurch, daß sie den individuellen Streit, durch ein ihnen eingeräumtes Interventionsrecht gemeinsam führen. Hiezu bedürfen sie eines gemeinsamen Organes und es ist eine Rechtsungleichheit, wenn ihnen nicht zur Bildung eines solchen der legale Weg eröffnet wird. Es ist nur die Folge mangelnder gesetzlicher Organisation, wenn die Gewerkevereine der Arbeiter eine Macht bekommen, welche zum Mißbrauche führt.

Wohl wird auch eine gesetzlich geordnete Organisation der Arbeiterschaften die Gewerkevereine nicht ganz überflüssig machen und sie nicht beseitigen, aber sie wird, indem sie die Arbeiter in ihre natürlichen Rechte einsetzt und den Arbeitgebern gleichstellt, die schlimmen Seiten der Gewerkevereine, ihre Abhängigkeit von Centralorganen, welche den lokalen Verhältnissen fern stehen, allmählig abschwächen und ihre verderbliche Macht brechen. Mit der Befriedigung, welche den Arbeitern ihre geordnete Vertretung gewähren muß, wird allmählig ihre Unterordnung unter Organe, deren Gewalt ihnen selbst oft lästig ist, abnehmen, die besseren Elemente der Arbeiterwelt werden die Oberhand, der Frieden zwischen Arbeitgeber und Arbeiter an Raum gewinnen.

Die Organisation der Arbeiterschaft zu Gemeinschaften mit gesetzlich anerkannten Vertretern ihrer Interessen in dem Verhältnisse zu den Unternehmern und entsprechenden Befugnissen dieser Organe ist nicht nur eine in der Natur dieser thatsächlichen Gemeinschaft begründete Forderung, sondern sie wird sich auch als das sicherste Mittel zur friedlichen Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern erweisen.

Schluß.

Vergesellschaftung zum Zwecke der Kapitalansammlung, Kapitalübertragung und der Ausgleichung von Verlusten, Verbesserung des Einkommens der Arbeiter in fremder Unternehmung durch Zuweisung von Gewinnantheilen, gesetzliche Organisation der Arbeiterschaften — dieß sind nach dem Ausgeführten die Mittel, um jene gefährliche Scheidung der Menschen in die Extreme einer von Kapitalrenten in Ueppigkeit lebenden Minderheit und einer ohne rechten wirthschaftlichen Erfolg sich abarbeitenden Mehrheit zu vermeiden, welche bei einer, nicht durch gegenseitige Beziehungen vermittelten, freien Entwicklung der Arbeit in der Form der Erwerbsfreiheit, des Kapitals in der Form der unbeschränkten Verfügung über das Eigenthum zu befürchten ist.

Digitized by Google

Allein auch bei der höchsten Ausbildung der Formen der Vergesellschaftung, bei der freigebigsten Honorirung der Arbeiter wird der mancherlei Noth, des Unglücks und der Armuth noch genug übrig bleiben und es wird gar manchmal der Erfolg die Unternehmungen der minder tüchtigen, der sittlich schlechten Menschen begleiten, und fern bleiben den Bemühungen der fleißigen und rechtschaffenen Arbeiter. Die Abhängigkeit der menschlichen Erfolge und Schicksale von so Vielem, was der Mensch nicht zu beherrschen vermag, eine nothwendige Folge der Endlichkeit alles menschlichen und irdischen Wesens, wird es mit sich bringen, daß der Eine ohne rechten Erfolg arbeitet, Errungenes wieder verliert, indeß der Andere spielend gewinnt und von Besitz zu Besitz fortschreitet. Die Harmonie des wirthschaftlichen Zusammenlebens beruht nicht blos auf der tüchtigen Arbeit und der Geschicklichkeit und Gewandtheit bei ihrer Anwendung, sondern wesentlich zugleich auf der *sparsamen* Benützung der wirthschaftlichen Güter, auf der Erfüllung der sittlichen Pflichten des *Menschen* gegen den *Menschen*, auf dem sich *bescheidenden Genügen* auch bei Mißerfolgen und im Unglücke.

Diese sittlichen Tugenden haben ihre unversiegbare Quelle in dem *christlichen* Bewußtsein, in dem Streben, nicht vorwiegend nach den Gütern dieser Welt, sondern nach dem Reiche Gottes, in der christlichen Liebe zum Nächsten, in der Gott ergebenen Fügung in seine Leitung, auch wo es durch Armuth und Leiden geht, in dem Hinausblicken aus den Ungleichheiten dieser Zeitlichkeit in ein ausgleichendes, versöhnendes, ewiges Leben.

So ist es denn erklärlich, daß es nicht am wenigsten dem Abbruche an christlichem Sinne, welcher seit hundert Jahren in Frankreich sich verbreitet hat, zuzuschreiben ist, wenn daselbst in weiten Kreisen das berechtigte Streben nach Erwerb zum Jagen nach rasch erworbenen Reichthum und sich überstürzendem sinnlichem Genusse geworden ist, wenn die *menschlich sittlichen Bande zwischen Arbeitgeber* und *Arbeiter* sich lösen und wenn die schroff auftretenden Ungleichheiten im Besitze und Genusse die minder Begünstigten zu Neid und Empörung über die Bevorzugung der Reichen und zu jenen Ausbrüchen treiben, welche von Zeit zu Zeit in der Metropole Frankreichs

wiederkehren, um tabula rasa zu machen mit dem Beſtehenden, um die Gleichheit mitten unter ſich zu haben, „mögen auch alle Künſte und Wiſſenſchaften untergehen.“

Gegen ſolche ſittliche Zerrüttung, welche Staaten und Völker mit dem ſicheren Untergange bedroht, gibt es keine wirthſchaftlichen Heilmittel, und in einer Zeit, in welcher die Entchriſtlichung des Volksbewußtſeins immer mehr ſich verbreitet und ſo vielfach wiſſentlich und abſichtlich gefördert wird, muß die Frage geſtellt werden, ob die Einſicht in die Geſetze des Wirthſchaftslebens und in die Bedingungen eines befriedigenden Zuſammenlebens der Menſchen genügen wird, um der großen Mehrzahl jene ſittliche Kraft zu verleihen, welche nöthig iſt zur gewiſſenhaften Erfüllung der nicht blos rechtlichen, ſtaatlich erzwingbaren, Pflichten des Menſchen gegen den Menſchen und zu einem neidloſen Ertragen des Unglücks und der Armuth neben dem Glücke und dem Reichthume Anderer, auch wenn kein Glauben an eine göttliche Leitung der Schickſale der Menſchen mehr beſteht, wenn keine Hoffnung auf eine endliche, verſöhnende Ausgleichung der Leiden dieſer Zeitlichkeit mehr winkt.

4 SEP 1871

Druck der J. B. Metzler'ſchen Buchdruckerei in Stuttgart.

005692997
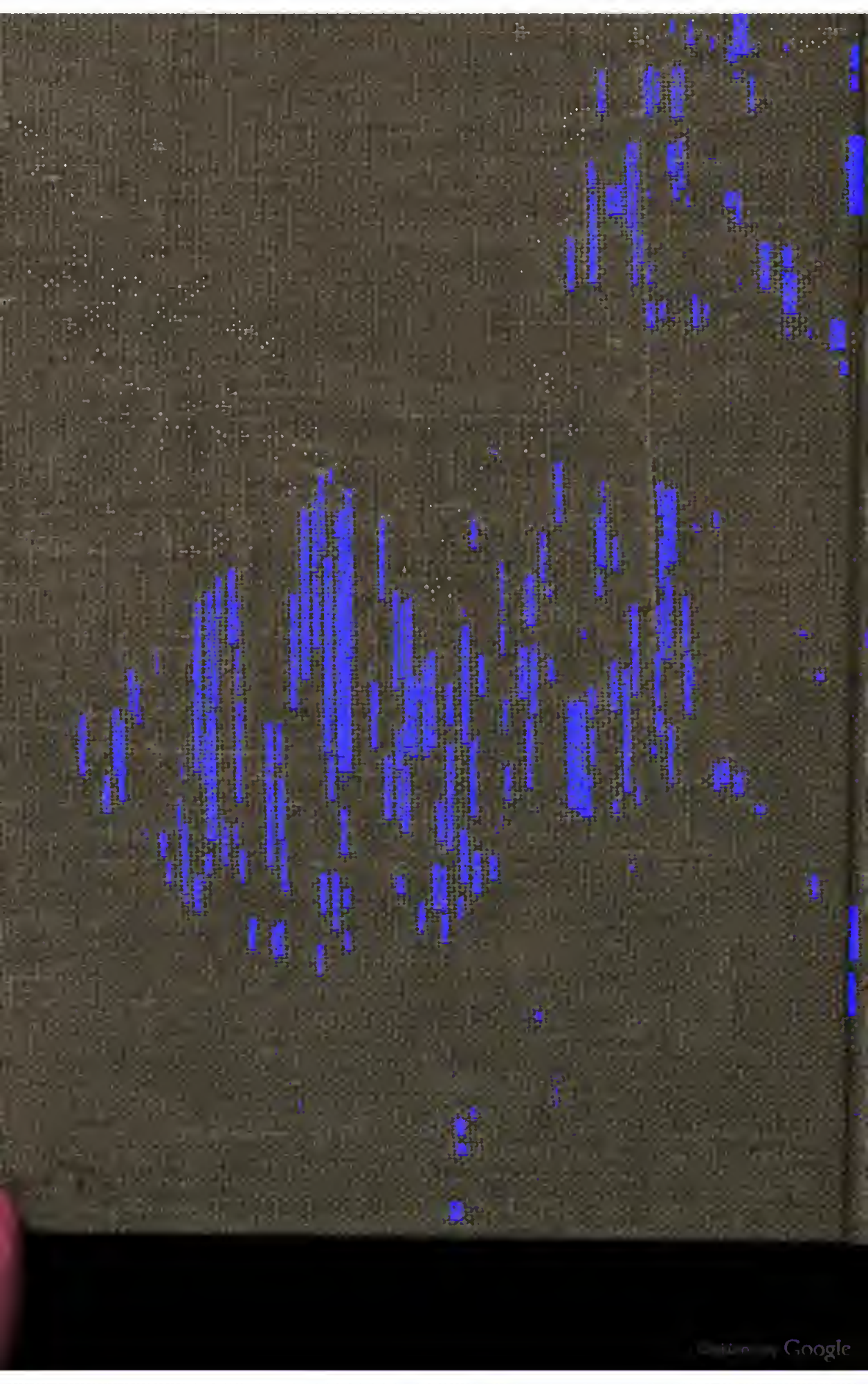
Digitized by Google